

Bundesblatt

77. Jahrgang.

Bern, den 14. Januar 1925.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgeb. bähr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Pettizeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

1931**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif.

(Vom 9. Januar 1925.)

I.

Die Zollmassnahmen bis zur Schaffung des Generaltarifs.

1. Das Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif vom 10. Oktober 1902 brachte der Schweiz einen neuen Generaltarif, auf Grund dessen wichtige Tarifverträge abgeschlossen werden konnten, speziell mit Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich-Ungarn und Spanien. Die durch vertragliche Bindungen erfassten Ansätze bildeten zusammen mit den durch die Verträge nicht betroffenen Zöllen des Generaltarifs den schweizerischen Gebrauchstarif, der am 1. Januar 1906 in Kraft trat und der unverändert blieb bis zum Jahre 1920.

2. Als man im Jahre 1913 mit einem baldigen Ablauf der seinerzeit abgeschlossenen, in der Regel zehnjährigen Verträge rechnen musste, beschloss der Bundesrat, die Vorarbeiten für einen neuen Zolltarif aufzunehmen. Allerdings hielt er damals dafür, dass es sich nicht sowohl um eine grundsätzliche Neuschaffung, als vielmehr um eine bessere Anpassung des alten Tarifs an die teilweise anders gewordenen Verhältnisse handeln solle. Durch das Mittel der grossen wirtschaftlichen Verbände wurde eine Enquete in die Wege geleitet, und es wurde die Sichtung des Materials begonnen. Die Arbeiten waren aber noch nicht weit vorgeschritten, als sie durch den Ausbruch des Weltkrieges unterbrochen wurden. Auf Jahre hinaus verdrängten die täglichen Sorgen um das wirtschaftliche Durchhalten die Arbeiten an der Neugestaltung der künftigen Handelsvertragsverhältnisse.

3. Der Krieg und seine Folgen brachten mit Bezug auf den Zolltarif und dessen direkte und indirekte Wirkungen zwei wesentliche Veränderungen. Die durchwegs bescheidenen Zollansätze des

Gebrauchstarifs von 1906 hatten auch da, wo ihnen ursprünglich eine gewisse Schutztendenz innewohnen sollte, diese Wirkung infolge der Wertsteigerung der Waren und der Entwertung des Geldes verloren. Dies sogar gegenüber den Ländern mit gesunder Valuta, um wieviel mehr gegenüber den Staaten, deren Währung beständig sank und deren Import sich deshalb für die Schweiz zu einem immer gefährlicheren Valutadumping auswachsen musste. Hätte die Schweiz das reine Wertzollsystem gehabt, so wäre das frühere Wertverhältnis zwischen Warenwert und Zoll trotz der allgemeinen Preisrevolution und damit auch die ursprünglich beabsichtigte Schutzrelation geblieben. So aber verminderte sich der Zollschatz in demselben Masse als der Warenwert stieg.

Während die Bedürfnisse des eidgenössischen Finanzhaushaltes infolge der Forderungen der Kriegszeit gewaltig anwuchsen, blieb der Ertrag der Zölle wegen der durch den Krieg hervorgerufenen Behinderung des internationalen Güterausstausches und der allgemeinen Weltkrisis der Nachkriegszeit zurück. Da die Zollansätze durch Verträge gebunden waren und die Schweiz die grössten Bedenken trug, das Beispiel anderer Staaten zu befolgen und die Zölle trotz der bestehenden Abmachungen den veränderten Verhältnissen anzupassen, trug man zunächst den finanziellen Bedürfnissen Rechnung. Durch dringlichen Bundesbeschluss vom 23. Juni 1920 betreffend Abänderung des Zolltarifs wurde die vom Bundesrat vorgenommene Erhöhung der Tabakzölle genehmigt und ausserdem der Bundesrat ermächtigt, im Sinne einer vorübergehenden Massnahme auch auf andern vertraglich nicht gebundenen zollpflichtigen und zollfreien Waren die von den Räten festzusetzenden neuen oder erhöhten Zölle zu erheben. Ein weiterer dringlicher Bundesbeschluss vom 24. Juni 1921 brachte eine nochmalige Erhöhung der Tabakzölle. In diesem Zusammenhange sei auch noch die letzte Regelung der Tabakzölle durch Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1923 erwähnt, der vom Parlament durch Bundesbeschluss vom 4. April 1924 genehmigt wurde.

Bei allen diesen Massnahmen handelte es sich um den fiskalischen Zweck: Die Einnahmen des Bundes sollten mit Rücksicht auf das Zurückbleiben der Zolleingänge und die gespannte eidgenössische Finanzlage vermehrt werden.

4. Die Verhältnisse drängten aber zu weitergehenden Schritten. Der fortschreitende Verfall der Valuta wichtiger Nachbarländer forderte gebieterisch neben einer quantitativen Einschränkung der Einfuhr bestimmter Warenkategorien allgemein einen bessern Zollschutz. Ausserdem handelte es sich darum, den Teil des eidgenössischen

sehen Finanzprogramms zu verwirklichen, der eine Vermehrung der Zolleinnahmen vorsah. Das führte zur Doppelvorlage des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 24. Januar 1921 betreffend die vorläufige Abänderung des Zolltarifs und die Beschränkung der Wareneinfuhr. Er hatte allerdings schon vorher auch die Frage der gesetzlichen Totalrevision des Zolltarifs von 1902 wieder ins Auge gefasst. Man wusste aber aus Erfahrung, dass es zur Aufstellung eines neuen Generaltarifs bis zu seiner Inkraftsetzung als Gebrauchstarif einer Zeitdauer von 3—4 Jahren bedarf. Es war deshalb klar, dass auf diesem Wege den dringenden Bedürfnissen der schwer bedrohten Wirtschaft nicht entsprochen werden konnte, weil die Wirkung der zu treffenden Massnahme erst zu spät hätte einsetzen können. Ausserdem waren die damaligen Preisverhältnisse und überhaupt die ganze nationale und internationale wirtschaftliche Situation so wenig stabilisiert, dass es unmöglich schien, einen definitiven Tarif zu schaffen, der die Basis langfristiger Handelsverträge sein sollte. Es galt also, dem Augenblicke zu genügen und eine Form zu wählen, die eine eventuell notwendige Abänderung bestehender Ansätze im Sinne einer Anpassung an künftige veränderte Verhältnisse möglich machte.

Durch Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 ermächtigte die Bundesversammlung den Bundesrat

«die Ansätze des Zolltarifs unter Beobachtung der Bestimmungen von Art. 29, Ziff. 1, a—c, der Bundesverfassung im Sinne einer vorübergehenden Massnahme der wirtschaftlichen Lage anzupassen und die neuen Ansätze in dem ihm geeignet scheinenden Zeitpunkt in Kraft zu setzen.»

Die dem Bundesrat übertragene Vollmacht war befristet, indem die Bundesversammlung sich vorbehielt, auf den 30. Juni 1923 zu entscheiden, ob die getroffenen Massnahmen weiter in Geltung bleiben sollten oder ob sie abzuändern seien.

Nach einer umfassenden Enquete und nach zahlreichen Einvernahmen aus den beteiligten Kreisen durch eine Expertenkommission wurde der Gebrauchstarif vom 8. Juni 1921 aufgestellt, der am 1. Juli 1921 in Kraft trat und über den mit Botschaft vom 15. Juli 1921 der Bundesversammlung Bericht erstattet wurde.

Während der Zolltarif von 1902 ein Generaltarif war, der nur in den Positionen unverändert zur Anwendung kommen sollte, wo nicht Handelsverträge niedrigere Ansätze vorsahen, war der Tarif vom 8. Juni 1921 von vorneherein als Gebrauchstarif aufgebaut. Er sollte sofort unverändert zur Anwendung kommen gegenüber den Ländern, die die Schweiz in billiger Weise behandelten und ihr

insbesondere die Meistbegünstigung gewährten. Immerhin wurde schon im oben erwähnten Bericht vom 15. Juli 1921 erklärt, es solle nicht ausgeschlossen sein, dass gegen entsprechende Konzessionen die eine oder andere Position des neuen Tarifs etwas ermässigt werden könnte. Der als Ersatz des bisherigen gedachte neue Gebrauchstarif hatte vor einem Generaltarif den Vorteil, dass er sofort anwendbar war, weil die Zölle nur so hoch angesetzt wurden, wie sie mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse nötig schienen. Ein Generaltarif dagegen muss notwendigerweise Rücksicht auf kommende Handelsvertragsunterhandlungen und auf die Möglichkeit von Konzessionen Bedacht nehmen. Dagegen hatte ein solcher Gebrauchstarif natürlich den Nachteil, infolge der niedrigen Zollansätze als Verhandlungsbasis mit dem Ausland wenig geeignet zu sein. Aber man musste sich, so wie die Verhältnisse lagen, mit diesem Mangel abfinden.

5. Während des Krieges waren die Vertragsverhältnisse mit dem Ausland völlig unsichere geworden. Durch Note vom 27. Dezember 1916 kündigte die italienische Regierung den schweizerisch-italienischen Handelsvertrag vom 13. Juli 1904 auf Ende 1917. Dieser Vertrag spielte für die schweizerische Handelspolitik infolge Bindung zahlreicher wichtiger Tarifpositionen eine grosse Rolle. Vor dem Ablauftermin jedoch gab die italienische Regierung durch ihren Gesandten in Bern dem Wunsche Ausdruck, den bereits gekündigten Vertrag noch bis Ende 1918 fortbestehen zu lassen, was dann durch Notenaustausch vom 2. und 6. November 1917 bestätigt wurde. Auch Ende 1918 erklärte sich Italien auf Vorschlag der Schweiz hin bereit, den gekündigten Handelsvertrag bis zum 20. September 1919 zu verlängern, um dadurch der Schweiz eine ungefähre Übereinstimmung der Ablaufzeit ihrer verschiedenen Handelsverträge zu ermöglichen. Im Herbst 1918 kündigte Frankreich den schweizerisch-französischen Handelsvertrag vom 20. Oktober 1906 auf den 10. September 1919, und gleicherweise war von Spanien eine Kündigung erfolgt mit Bezug auf den schweizerisch-spanischen Vertrag vom 1. September 1906 auf den 20. September 1919. Durch diese Kündigungen wurde die Schweiz ihrerseits in die Notwendigkeit versetzt, auch die übrigen Tarifverträge zu kündigen, um für kommende Vertragsverhandlungen freie Hand zu haben. So wurden der schweizerisch-deutsche Vertrag vom 12. November 1904 auf den 16. März 1920, der schweizerisch-österreichische vom 9. März 1906 auf den 6. März 1920 und der schweizerisch-serbische vom 28. Februar 1907 auf den 20. September 1919 gekündigt. Da es keinem Staate möglich war, in dieser Zeit der unsicheren wirtschaftlichen Verhältnisse definitive Tarife aufzustellen,

wurden die Verträge bei ihrem Ablauf unter Vereinbarung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist verlängert. Einzig bei Italien bestand eine bloss einmonatliche Frist.

Nachdem vor der Schweiz schon eine Reihe von Staaten besondere Tarifmassnahmen ergriffen hatten (Aufstellung von Koeffizienten, Goldzahlung der Zölle, abgeänderte Tarife), ging die Durchsetzung des neuen schweizerischen Gebrauchstarifes vom 8. Juni 1921 ohne besondere Schwierigkeiten vor sich. Den Vertragsstaaten wurde von der beabsichtigten Massnahme schon im März 1921 Kenntnis gegeben. Gegenüber Frankreich erlitt das bestehende Verhältnis keine Veränderung. Mit Italien wurde vereinbart, dass vom 1. Juli 1921 an die Schweiz ihren neuen Gebrauchstarif anwende, Italien seinen neuen, damals noch nicht bekannten Generaltarif, mit gegenseitiger Meistbegünstigung. Auch mit Deutschland fand eine ähnliche Regelung statt, und Spanien gewährte gegen den neuen schweizerischen Gebrauchstarif seine Minimalkolonne.

6. Dieser unsichere Zustand von Handelsprovisorien nach allen Seiten zeigte, dass jederzeit mit Verhandlungen zu rechnen war. Nun war schon bei Anlass der Vereinbarung der oben erwähnten provisorischen Abkommen vom Sommer 1921 als ein grosser Nachteil empfunden worden, dass die Schweiz nicht einen eigentlichen Generaltarif besass und sich mit dem im Vergleich zu den neuen fremden Tarifen sehr bescheidenen Gebrauchstarif an den Verhandlungstisch hätte setzen müssen. Dieses Fehlen eines Generaltarifs als Verhandlungstarif musste die Verhandlungen in verschiedener Richtung erschweren. Deshalb stellte der Bundesrat auf Grund von Art. 4 des gegenwärtigen Bundesgesetzes über den Zolltarif durch Beschluss vom 2. Februar 1922 einen Abwehrtarif auf und erstattete der Bundesversammlung mit Botschaft vom 24. Februar 1922 darüber Bericht. Der genannte Tarif soll nur in Kraft treten, wenn schweizerische Waren von einem fremden Staat mit ausserordentlich hohen Zöllen belegt werden oder wenn die Schweiz nicht mehr als meistbegünstigte Nation behandelt wird. Der Tarif erhielt also mit seiner Aufstellung noch keine Anwendung. Er bedeutete eine vorsorgliche Massnahme, die nur auf Grund eines jeweiligen Bundesratsbeschlusses Anwendung finden konnte. Bis heute ist dieser Fall nicht eingetreten.

Auf Grund des Gebrauchstarifes von 1921 wurden 1922 mit Spanien und 1923 mit Italien neue Tarifverträge abgeschlossen, die für eine Reihe von Positionen eine gewisse Ermässigung brachten.

7. Bei Anlass der Vorlage des Gebrauchstarifes gab der Bundesrat die Erklärung ab, dass die Arbeiten für die normale Tarifrevision auf dem Wege der Gesetzgebung sofort an Hand genommen werden

sollten. Übrigens lud ihn ein Postulat Caillet vom 18. Februar 1921 ein,

«den eidgenössischen Räten in möglichst kurzer Frist einen neuen Zolltarifentwurf zu unterbreiten, der den heutigen Verhältnissen entspricht».

Das Volkswirtschaftsdepartement und das Zolldepartement, denen diese Arbeit vom Bundesrat übertragen wurde, knüpften an die schon vorhandenen Vorarbeiten an. Von einer Expertenkommission wurde ein neuer, gegenüber einer ersten Vorlage der Oberzolldirektion vom Jahre 1919 teilweise abgeänderter Textentwurf ausgearbeitet und den Interessenten auf breiter Basis zur Vernehmung zugestellt. Wirtschaftliche Spitzenverbände, Fachverbände und Einzelunternehmen wurden durch Zuschriften und im Handelsamtsblatt aufgefordert, ihre Wünsche mit Bezug auf das Tarifsystem, die Verzollungsbasis und die Textfestsetzung, sowie die Tarifansätze einzugeben. Die umfangreiche Enquete war Ende Juli 1922 so weit abgeschlossen, dass die vom Bundesrat bestellte erweiterte Expertenkommission ihre Arbeiten beginnen konnte. Diese Expertenkommission bestand aus den Herren

Nationalrat Dr. Alfred Frey, Präsident des Vororts des schweizerischen Handels- und Industrievereins;

Oberzolldirektor A. Gässmann;

alt Nationalrat B. Jäggi, Präsident der Verwaltungskommission des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine;

Professor Dr. E. Laur, schweizerischer Bauernsekretär;

Nationalrat P. Mosimann, président de la Chambre suisse de l'Horlogerie;

nach seinem Tode ersetzt durch

Nationalrat H. Calame, Regierungsrat;

Nationalrat Dr. Th. Odling, Mitglied des Zentralvorstandes des schweizerischen Gewerbeverbandes;

Ständerat Dr. E. Savoy, Regierungsrat;

Dr. E. Wetter, Chef der Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.

Leider mussten die Arbeiten der Kommission infolge der Handelsvertragsunterhandlungen mit Italien in nicht vor auszusehender Weise für mehr als 3 Monate unterbrochen werden.

Die Enquete lieferte ein ausführliches Material zu fast sämtlichen Zolltarifpositionen, und zwar kamen immer die Konsumenten, die Produzenten und der Handel zum Wort, wenigstens da, wo alle diese Kreise Wert darauf legten. Die Eingaben gingen nicht etwa nur von Verbänden aus, sondern zahlreiche Einzelunternehmen haben sich

ihrerseits ebenfalls geäußert. Im ganzen sind gegen 1000 Eingaben eingegangen, die sich in der Regel zu einer Reihe von Zollpositionen aussprachen.

Der fertige Entwurf der Kommission konnte dem Volkswirtschaftsdepartement Mitte Mai 1923 vorgelegt werden. Nun war seinerzeit den Interessenten bei der Vornahme der Enquete in Aussicht gestellt worden, dass sie, wie bei den früheren Tarifrevisionen, sich noch in mündlichen Einvernahmen sollten aussprechen und ihre Stellungnahme vertreten können. Allerdings glaubte man diese Einvernahmen möglichst einschränken zu können, teils mit Rücksicht auf die umfassende Enquete, teils im Hinblick darauf, dass schon bei der Aufstellung des Gebrauchstarifes vom Jahre 1921 eine Anhörung der Interessenten in grossem Umfange stattgefunden hatte. So hielt man dafür, dass es möglich sein sollte, bei Reduktion dieser Besprechungen auf ein Minimum, eventuell bei Anhörung der beteiligten Kreise durch die parlamentarischen Kommissionen, den Tarif bis Oktober 1923, ja unter Umständen noch früher den eidgenössischen Räten vorlegen zu können und damit der Erklärung Genüge zu leisten, die der Bundesrat bei Anlass der Beratung der Zollinitiative abgegeben hatte. Sobald aber diese Absicht bekannt wurde, wurden auch die Interessenten und mit ihnen die grossen wirtschaftlichen Verbände in zahlreichen Eingaben vorstellig. Sie verlangten, dass ihnen nach Drucklegung des Entwurfes und vor seiner Weiterleitung an das Parlament in mündlichen Einvernahmen Gelegenheit gegeben werde, zum Tarif Stellung zu nehmen. Der Bundesrat hat den vereinigten Zollkommissionen und dem Parlament in der Aprilsession 1923 von dieser Sachlage Kenntnis gegeben, und die Ansicht ging allgemein dahin, es seien die gewünschten Einvernahmen vorzunehmen. Der Sprecher des Bundesrates liess dabei keinen Zweifel darüber bestehen, dass bei einem solchen Vorgehen eine Vorlegung des Tarifs auf den 1. Oktober 1923 unmöglich sein werde. In Berücksichtigung der geäußerten Wünsche und in Anbetracht dessen, dass bei gründlicher Vorbereitung die Beratung des neuen Tarifs im Parlament selber rascher vonstatten gehen dürfte, wurde dann das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, die Einvernahme der Interessenten durch die bestehende Expertenkommission vornehmen zu lassen.

Der Tarifentwurf wurde nach seiner Drucklegung den Wirtschaftsverbänden und übrigen Beteiligten zugestellt. Mit den Einvernahmen konnte im Oktober 1923 begonnen werden. Bis Mitte Februar 1924 wurden in 84 Konferenzen der Interessenten mit der Expertenkommission sämtliche Positionen nochmals durchgangen. Das Resultat dieser Besprechungen war eine erneute Überarbeitung

des ganzen Tarifs durch die Kommission, wobei noch zahlreiche Abänderungen sowohl mit Bezug auf den Text als auch die Ansätze vorgenommen wurden.

Von verschiedenen Seiten war früher verlangt worden, dass der von der Expertenkommission aufgestellte Tarif noch einer grössern Kommission unterbreitet werden möchte, in der Vertreter der verschiedensten Wirtschaftskreise sitzen würden. Diejenigen, die das forderten, wollten damit wohl eine ausführliche Diskussion des Tarifs und der Tarifpolitik überhaupt ermöglichen und hielten dafür, dass in der kleinen Arbeitskommission diese verschiedenen Interessen nicht genügend vertreten seien. Das letztere trifft zu. Die Arbeitskommission musste aber arbeitsfähig und daher klein sein, und ihre Beratungen durften nicht durch Verfechtung einseitiger Interessentstandpunkte gestört werden. Deshalb hat der Bundesrat auch verschiedene Begehren bestimmter Interessengruppen auf Einräumung eines Vertreters in dieser Kommission grundsätzlich abgewiesen. In den Zolltarifkommissionen beider Räte sind alle Parteien und die verschiedenen Wirtschaftsgruppen vertreten, so dass die vorherige Zuweisung der Vorlage an eine erweiterte wirtschaftliche Kommission wohl bloss eine erhebliche Verlängerung der Vorbereitungsfrist bedeuten dürfte, ohne ein wesentlich anderes Resultat zu haben.

II.

Wirtschaftliche und handelspolitische Begründung des Generalzolltarifs.

1. Die Wirtschaftspolitik und die Handelspolitik eines Landes müssen verankert sein in den besondern ökonomischen Verhältnissen des betreffenden Wirtschaftsgebietes; nur dann können sie zur ruhigen Weiterentwicklung des Landes beitragen. So muss natürlich auch das Hauptmittel der Handelspolitik, der Zolltarif, derart aufgebaut sein, dass er den wirtschaftlichen Notwendigkeiten des betreffenden Landes genügt. Es sind deshalb wohl bei Vorlage eines neuen schweizerischen Generalzolltarifs einige Bemerkungen über die bisherige, die gegenwärtige und die künftige Wirtschafts- und Handelspolitik der Schweiz am Platze.

Die Geschichte lehrt, dass die Zollpolitik eines kleinern, wirtschaftlich sich nicht selbst genügenden Gebietes, wie die Schweiz es ihrer ganzen Natur nach darstellt, bei aller Berücksichtigung seiner besondern Eigenart viel mehr von der Wirtschaftspolitik der grossen Staaten, speziell der direkten und indirekten Nachbarn, abhängig ist, als man vielleicht glauben würde.

Die Festigung des eidgenössischen Bundes im Jahre 1848 brachte für die Schweiz ein vereinigtes und nach aussen abgeschlossenes Wirtschafts- und Zollgebiet. Diese notwendige Entwicklung fiel zusammen mit dem Sieg der freihändlerischen Strömung über das merkantilistische System in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts und bedeutete zugleich die Zeit des Aufblühens der noch jungen Industrie. Freihandel war deshalb das Leitmotiv der schweizerischen Handelspolitik, und so waren die ersten Zolltarife niedrig veranlagte Fiskaltarife für die noch geringen Finanzbedürfnisse des Landes. Die gegen Ende des 19. Jahrhunderts vor sich gehende Abkehr Mitteleuropas vom Freihandel, teilweise verursacht durch die Folgen des deutsch-französischen Krieges, die grossen Finanzbedürfnisse der Staaten und die Bedrohung der europäischen Landwirtschaft durch die überseeische Konkurrenz, war geeignet, die Schweiz nach und nach handelspolitisch zu isolieren. Der traditionelle Freihandel liess sich in seiner ursprünglichen Form nicht mehr aufrechterhalten, sei es aus innern ökonomischen Gründen, sei es aus handelspolitischen Motiven. Ein Übergang aber zu der ausgesprochenen Schutzzollpolitik des übrigen Europa war und ist für die Schweiz unmöglich nach dem ganzen Charakter ihrer Wirtschaft, bei der die mit der Weltwirtschaft eng verflochtene Exportindustrie eine wichtige Rolle spielt. So wurde denn durch die Tarifnovelle von 1887 und die Generaltarife von 1891 und 1902 in der Schweiz ein handelspolitisches System ausgebildet, das man als dasjenige der Kampfzollpolitik zu bezeichnen pflegte. Das Wesen dieser Kampfzollpolitik besteht darin, einen gesetzlichen Generaltarif mit derart gesteigerten Ansätzen zu schaffen, dass er andern Staaten, in seiner unveränderten Form unbequem, ja unannehmbar ist. Der Tarif fordert so zu Unterhandlungen heraus, bei denen dann Zug um Zug gegen Konzessionen auf dem schweizerischen Tarif Begünstigungen für die Einfuhr der Produkte der schweizerischen Exportindustrie verlangt werden können. Kampfzollpolitik bedeutet also in keiner Weise Zollkonflikt und Zollkrieg; sie kennzeichnet vielmehr eine Handelspolitik, die im Gegenteil auf vertragliche Bindung möglichst vieler Warenkategorien, also auf den Abschluss von Tarifverträgen mit einer Reihe von Staaten, vor allem mit den Nachbarstaaten, hinzielt. Es ist klar, dass ein Tarif, der diesen Zweck erfüllen will, für einen Grossteil der Positionen erhebliche Zollansätze aufweisen muss, die an und für sich den vorwiegend an der Konsumation interessierten Bevölkerungskreisen hoch scheinen, wenn man sich nicht von Anfang an der Natur des Tarifs bewusst ist.

Die handelspolitischen Erfolge dieses Systems dürfen günstige genannt werden; nicht in dem Sinne günstig, dass die Schweiz in

den Verträgen mit dem Ausland etwa einseitig einen Vorteil davongetragen hätte, aber günstig in der Meinung, dass es gelang, in die hohen Zollmauern des Auslandes Breschen zu legen zugunsten der wichtigsten schweizerischen Exportindustrien. Natürlich war dies nur dadurch möglich, dass für den Import ausländischer Waren auf dem schweizerischen Generalzolltarif Konzessionen gemacht wurden. So ist z. B. der Generalzolltarif vom Jahre 1902 durch die Verträge mit Frankreich, Italien, Deutschland, Österreich-Ungarn, Spanien und Serbien in über 700 Positionen von im ganzen 1164 Tarifnummern im Sinne einer Ermässigung modifiziert worden. Teilweise war diese Zollherabsetzung eine ganz beträchtliche. Wirtschaftlich gesprochen bedeutete die Periode des Generalzolltarifs vom Jahre 1902 respektive des Gebrauchstarifs von 1906 eine Zeit des Aufblühens der schweizerischen Volkswirtschaft, speziell auch der schweizerischen Exportindustrien, für die es gelungen war, im Verhandlungswege schätzenswerte Konzessionen zu erreichen. Der Tarif hat sich als brauchbares handelspolitisches Instrument erwiesen.

2. Welches ist zurzeit die wirtschaftliche und handelspolitische Situation und besteht eine Notwendigkeit, von den bisher befolgten Richtlinien abzuweichen? Die wirtschaftliche Weltlage ist derart unsicher, wie sie es noch nie bei der Vorlage eines schweizerischen Generaltarifs gewesen ist. Die Kriegs- und Nachkriegszeit haben das allgemeine Preisniveau in weittragender Weise verschoben. Die Länder mit intakter Valuta haben heute alle einen Preisindex, der gegenüber der Vorkriegszeit um 60—80 % erhöht ist. Der Preisindex der Länder mit zusammengebrochener oder stark havarieter Währung ist, auf Gold reduziert, weniger gestiegen. Doch ist auch in diesen Ländern parallel mit der seit kürzerer oder längerer Zeit einsetzenden Stabilisierung der Valuta eine stetige Steigerung des Preisniveaus und damit eine Annäherung an dasjenige hochvalutarischer Länder festzustellen. Welches schliesslich die endgültig bleibende allgemeine Preissteigerung sein wird, vermag man nicht vorauszusagen. Die Ereignisse des letzten Jahres, also der Zeit der langsam beginnenden allgemeinen Stabilisierung lassen ein künftiges Preisniveau als möglich erachten, das sich dem heutigen Preisstand der Länder mit guter Währung einigermassen nähern dürfte.

Diese allgemeine Erhöhung der Warenpreise war der eine Grund, warum in allen Staaten in der Kriegs- und Nachkriegszeit entweder Zollzuschläge zum bestehenden Tarif erhoben wurden, oder neue Tarife mit wesentlicher Steigerung der Ansätze in Kraft traten. Die fast überall zuerst provisorischen Massnahmen sind nach und nach durch neue definitive Tarife ersetzt worden, oder aber die betreffenden Länder sind, wie die Schweiz, im Begriffe, diese Anpassung

an die neuen Verhältnisse in endgültiger Weise vorzunehmen. In provisorischer Weise hat auch die Schweiz der veränderten Situation Rechnung getragen durch die Inkraftsetzung des Gebrauchstarifes vom Jahre 1921, bei dessen Schaffung man von demjenigen des Jahres 1906 ausgegangen ist und nicht etwa vom wesentlich höhern Generaltarif des Jahres 1902. Der neue Tarif musste seinerzeit zur Hauptsache unverändert sofort zur Anwendung gelangen können. Er war nicht für Vertragsverhandlungen gedacht, und die durch die Handelsverträge mit Spanien und Italien angebrachten Modifikationen haben ihn denn auch nur verhältnismässig wenig berührt. Was noch zu tun verbleibt, das ist die Revision des Generalzolltarifs vom Jahre 1902, der die Grundlage der künftigen Handelspolitik bilden und der den seit 1902 eingetretenen wirtschaftlichen und handelspolitischen Veränderungen Rechnung tragen soll.

Nun zeigt aber die allgemeine handelspolitische und zollpolitische Entwicklung, dass alle Staaten in der Neugestaltung ihrer Tarife oder in der Festsetzung ihrer Zuschläge auf die alten Tarife in der Regel nicht bei einer Berücksichtigung der Preissteigerung stehen geblieben sind, sondern dass teils fiskalische Zwecke, teils ausgesprochene Schutztendenzen unbedingt eine grössere Rolle spielen als bei früheren Tarifrevisionen. Die verheerenden finanziellen Wirkungen des langen Weltkrieges veranlassen das Ausland, allgemein die Zolleinnahmen stärker zur Deckung des Finanzbedarfes beitragen zu lassen. Dazu kommt die stärker betonte Schutztendenz für die nationale Produktion. Sie macht sich in der Regel auf dem ganzen Tarif zugunsten der landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Produktion geltend. Die Erfahrungen, die kriegführende und neutrale Staaten in den vergangenen Zeiten des schwer gestörten internationalen Güteraustausches machen mussten, legten den Gedanken nahe, gewisse gewerbliche oder landwirtschaftliche Produktionszweige im Interesse der Landessicherheit und der Landesversorgung besser als bisher zu schützen. Sogar ausgesprochen freihändlerische Volkswirtschaften kamen dazu, ganze Kategorien von Waren als Produkte von sogenannten Schlüsselindustrien zu erklären, d. h. von Industrien, deren Existenz für die nationale Wirtschaft als notwendig erachtet wird. Solche Produkte schützt z. B. England durch den verhältnismässig hohen Zollansatz von $33\frac{1}{3}$ % des Wertes; es will die betreffenden Industrien dem Lande nicht nur auf alle Fälle erhalten, sondern sogar, soweit sie noch nicht bestehen, entwickeln. Überall macht sich unzweifelhaft ein gewisses Streben im Sinne einer Förderung der wirtschaftlichen Abschliessung und Unabhängigkeit nach aussen geltend, wobei man stärkeres Gewicht als bisher auf die Förderung der Inlandproduktion und deren Schutz

gegen den Import legt. Diese ganze wirtschaftliche Tendenz, wie sie durch den Weltkrieg neue Impulse erhalten hat, ist aber, wie oben bemerkt, nicht neu. Sie spiegelt sich schon — und zwar in Europa und in Übersee — seit Jahrzehnten wieder in den ständig erhöhten Zolltarifen und den wachsenden Schwierigkeiten auf handelspolitischem Gebiet.

Sie kann aber trotz ihrer Verschärfung nicht imstande sein, die Grundlagen der schweizerischen Wirtschafts- und Handelspolitik zu ändern. Die schweizerische Wirtschaft ist in stärkerem Masse auf den Export angewiesen, als diejenige der meisten andern Staaten. Seit einem Jahrhundert hat die Schweiz infolge der Energie und Tüchtigkeit ihrer Industriellen, der Gewandtheit ihrer Kaufleute und der Qualitätsarbeit ihrer Arbeiter auf verschiedenen Produktionsgebieten eine Industrie entwickelt, für die sehr oft die natürlichen Produktionsbedingungen nicht besonders günstig sind. Das hat ihr ermöglicht, trotz der Kargheit ihres Bodens eine Bevölkerung zu erhalten, die bei weitem nicht mehr durch die heimatische Erde ernährt werden kann. Eine gewisse Überindustrialisierung ist eingetreten, die jede Volkswirtschaft sehr krisenempfindlich macht, die aber so lange nicht verhängnisvoll wird, als bei der gesamten Bevölkerung ein ernster Arbeitswille und damit eine gewisse Qualitäts- und Quantitätsüberlegenheit besteht.

Daneben aber haben die Kriegsjahre auch für die Schweiz ihre Lehren gebracht. Sie haben die Wichtigkeit der Produktion für den Inlandsmarkt stärker zum Bewusstsein gebracht als in früheren Decennien, denn soweit Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie für das Inland produzieren, sind sie allgemein von den Zufälligkeiten des Weltmarktes weniger beeinflusst, und dieser Teil der nationalen Produktion ist in hohem Masse geeignet, die Krisenempfindlichkeit des ganzen volkswirtschaftlichen Körpers zu mildern. Wo also eine solche Inlandproduktion besteht, die unter normalen Bedingungen, d. h. ohne hohen Zollschatz zu existieren imstande ist, wird es wichtig sein, ihr diejenige bescheidene Zollgarantie nicht zu versagen, die zu ihrer Aufrechterhaltung notwendig ist. Das gilt sowohl für die Landwirtschaft, für das Gewerbe als auch für die industrielle Produktion. Dabei wird der Grundsatz zu befolgen sein, dass durch einen solchen eventuellen Zollschatz die Kosten der Lebenshaltung nicht in einem Masse beeinflusst werden dürfen, dass dadurch die Aussichten der Exportindustrie auf dem Weltmarkt schwinden.

So ist nach unserer Ansicht heute keine Veranlassung, in der bisherigen bewährten schweizerischen Zoll- und Handelspolitik eine Kursänderung vorzunehmen. Die Schweiz ist immer grundsätzlich freihändlerisch gewesen. Sie kann aber nicht inmitten eines teil-

weise hochschutzzöllnerischen Europas sich handelspolitisch isolieren und untätig zusehen, wie ihr Gebiet von fremden Waren überschwemmt wird, die sie ebenso gut selber fabrizieren kann, während zugleich ihrem Export durch hohe Zollmauern der Abfluss ins Ausland versperrt ist. Sie wird deshalb, getreu der bisherigen Politik und entsprechend dem Vorgehen in den Jahren 1891 und 1902, einen Generalzolltarif aufstellen, der ihr ermöglichen soll, auf dem Vertragswege der Exportindustrie den Zugang zum Weltmarkt zu öffnen und zugleich der Inlandproduktion, die unter normalen Bedingungen lebenskräftig ist, eine bescheidene Weiterexistenz zu erlauben.

3. Wir möchten an dieser Stelle zum vornherein gegenüber zwei Einwendungen Stellung nehmen, die aus völlig entgegengesetzten Lagern kommen: Grundsätzliche Verfechter der Freihandelstheorie erklären die bisherige Tarifpolitik für falsch, indem die Schweiz mit ihrem überhöhten Generaltarif wenigstens scheinbar das Schutz Zollsystem des Auslandes akzeptiere und sich dann in kommenden Handelsvertragsunterhandlungen mit wenig Aussicht auf Erfolg bemühe, gegen Ermässigungen auf ihrem Generaltarif die erforderlichen Konzessionen vom Ausland zu erlangen. Wenn sie auch nicht mit einem allzu hohen Tarif vorangehe, so befolge sie mindestens das von den andern Staaten gegebene schlechte Beispiel. Sie glauben, der Einfluss der Schweiz auf die Gestaltung der allgemeinen Handelspolitik wäre grösser und ihre Aussicht auf Erfolg bei Vertragsunterhandlungen wäre günstiger, wenn sie dem Ausland durch einen ausgesprochen freihändlerischen Tarif mit ganz bescheidenen Ansätzen das gute Beispiel der Mässigung gäbe. Die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiet der schweizerischen Handelspolitik, speziell auch diejenigen der letzten Jahre, lassen uns an den Erfolg dieser Politik des guten Beispiels nicht glauben. Wir haben es erlebt, wie der bescheidene Gebrauchstarif vom Jahre 1921 sich als Unterhandlungsinstrument im Vergleich mit den hohen Generalzolltarifen des Auslandes wenig eignet, und die Ausarbeitung des erhöhten Abwehrtarifes vom Jahre 1921 vermochte diesen Mangel nur teilweise zu beheben. Wir haben damals bei Begründung dieses Abwehrtarifes folgendes ausgeführt:

«Das Ausland setzt uns Tarife entgegen, die fast auf der ganzen Linie wesentlich höhere Zollsätze aufweisen. Wenn wir auf diesen Zöllen eine Reduktion verlangen — und wir müssen das im Interesse unserer Exportindustrien tun — so verlangt man von uns Konzessionen, die wohl auf einem Generalzolltarif, nicht aber auf einem Gebrauchstarif in genügendem Masse gemacht werden können. Wenn schliesslich auch die Unterhändler des fremden Staates unsere besondere Situation ver-

stehen und den Gebrauchstarif als das einschätzen, was er ist, nämlich als **Minimaltarif**, so besteht doch im betreffenden Lande in der Öffentlichkeit und im Parlament, wo der Aufbau unseres Tarifs weniger bekannt ist, keine richtige Einsicht in die Lage. Man vergleicht die auf den ungleichen Tarifen allenfalls gemachten Konzessionen miteinander und findet die unsern für ungenügend. Und endlich ist bei allen Verhandlungen mit einem Unterbruch oder einem Abbruch zu rechnen. Was tritt dann ein? Der fremde Staat wendet uns gegenüber seinen General- oder Maximaltarif an, ohne eventuell vorläufig zu weitem Massnahmen zu greifen und dokumentiert damit wenigstens, dass er uns nicht mehr als meistbegünstigte Nation behandelt. Unser Gebrauchstarif aber hat keineswegs den Charakter eines General- oder Abwehrtarifes.»

Im Gegensatz zu dieser Strömung verweisen die Verfechter höherer Ansätze und eines stärkeren Schutzes der Inlandproduktion auf die ausländischen Tarife, die oft das Doppelte und Mehrfache der schweizerischen Zölle betragen, und fordern für die Schweiz einen ähnlich aufgebauten Generaltarif. Wir weisen demgegenüber daraufhin, dass die schweizerische Zollpolitik keine Schutz-zollpolitik sein kann und dass es auch keinen Sinn hat, Zollansätze nur mit Rücksicht auf Unterhandlungen auf das Mehrfache des Betrages zu fixieren, den man schliesslich als wirtschaftlich notwendig erachtet. Wenn auch zugegebenermassen ausländische Tarife derart übersetzt sind, so wollen wir doch in dieser Beziehung altbewährter schweizerischer Tradition folgen und auch in einen Generaltarif nur Ansätze aufnehmen, die ernst gemeint sind und die von jedem Staat, der mit uns in Vertragsunterhandlungen tritt, auch durchaus so aufgefasst werden müssen.

4. Eine Revision des Generaltarifs vom Jahre 1902 ist aber nicht nur notwendig mit Bezug auf die Tarifansätze, sie drängt sich auch schon seit langem auf mit Rücksicht auf den Tariftext. Es ist einleuchtend, dass im Laufe von zwanzig Jahren und speziell in einer wirtschaftlich so bewegten Zeit wie die vergangenen zwei Dezennien sie darstellen, die Bedürfnisse mit bezug auf die Textfixierung der einzelnen Nummern sich ändern müssen. Es kann das der Fall sein im Sinne einer Unterdrückung gewisser überlebter Positionen, in weitaus der Mehrzahl der Fälle aber im Sinne einer grösseren Präzisierung und einer stärkern Spezialisierung der Tarifnummern. Wenn so die zahlreichen Begehren nach Aufteilung von Tarifpositionen zweifellos zum guten Teil berechtigt waren und ihnen auch durch eine Vermehrung der Tarifnummern von rund 1160 im Tarif von 1902 auf rund 2000 in der gegenwärtigen Vorlage Rechnung getragen

worden ist, so muss doch andererseits gewarnt werden vor einer zu weit gehenden Spezialisierung. Allerdings spricht die Tatsache, dass die schweizerische Produktion für viele Waren keine vollständige sein kann, für eine weitgehende Aufteilung, um ohne Erhöhung einer Gesamtposition einzelne im Inland qualitativ und quantitativ genügend fabrizierte Artikel weitergehend schützen zu können. Abgesehen davon, dass ein zu weit gehender Schutz nach dieser Richtung im allgemeinen nicht in unserm Programm liegen kann, besteht bei einer derartig weitgehenden Aufteilung die Gefahr einer Unübersichtlichkeit des Tarifs und einer Komplikation bei der Durchführung der Verzollung. Der Zolltarif kann unmöglich ein derart feines Instrument sein, dass er auf die Wertabstufung innerhalb einer Waren-gattung zu sehr Rücksicht nehmen kann. Er muss gleichartige Gegenstände in einer Position vereinigen und er darf an das Zollpersonal nicht Anforderungen stellen, die die Erhebungskosten wesentlich steigern und dadurch das finanzielle Erträgnis tangieren würden. Es gilt also auch in der Aufteilung des Tarifs Mass zu halten, und wir glauben, dass die Vorlage in dieser Beziehung im allgemeinen bis an die Grenze des Zweckmässigen gegangen ist. Den Vertragsunterhandlungen kann es dann vorbehalten bleiben, auf dem Wege von Teilkonzessionen noch eine weitergehende Aufteilung unter Berücksichtigung der Interessen der einheimischen Produktion zu bringen, indem Konzessionen beispielsweise nur für einen Teil einer Tarifnummer, an der kein wesentliches inländisches Produktionsinteresse besteht, gewährt werden. Das ist auch in dem Tarif von 1902 geschehen, der durch die Vertragsverhandlungen eine Vermehrung der Positionen von rund 1160 des Generaltarifs auf rund 1300 erfahren hat.

5. Welches sind nun die allgemeinen Richtlinien, die bei der Bearbeitung des Tarifs massgebend waren? Art. 29 der Bundesverfassung verlangt, dass

- a) die für die inländische Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe im Zolltarif möglichst gering zu taxieren seien; ebenso wie
- b) die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände. Dagegen unterliegen
- c) die Gegenstände des Luxus den höchsten Taxen und es sind
- d) die Ausgangsgebühren möglichst mässig festzusetzen.

Diese Grundsätze gelten für die Erhebung der Zölle, also für den zur Anwendung gelangenden Zolltarif. Sie müssen aber nicht unbedingt und auf der ganzen Linie bei der Aufstellung des Generalzolltarifs Berücksichtigung finden, soweit dessen Positionen den

Charakter von Verhandlungspositionen haben oder haben können. Dagegen sind diese Grundsätze entsprechend den Vorschriften des gleichen Verfassungsartikels «wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschliessung von Handelsverträgen mit dem Ausland zu befolgen».

Also der durch die Handelsverträge modifizierte endgültige Tarif, der Gebrauchstarif, soll die in der Bundesverfassung festgelegten Grundsätze zur Durchführung bringen, während der Generaltarif seiner ganzen Natur nach, hierin sich noch eine gewisse Freiheit wahren muss.

Die Schweiz ist ein Land, allgemein arm an landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Rohstoffen, so dass es dieselben speziell auch für seine hochentwickelte Exportindustrie, aber auch für die Inlandsproduktion, zum grossen Teil aus dem Ausland beziehen muss. Es liegt also im Interesse der schweizerischen Produktion und damit der gesamten schweizerischen Volkswirtschaft, wenn die vom Ausland einzuführenden Rohstoffe gering taxiert werden. Eine völlige Zollfreiheit dieser Stoffe kann heute kaum mehr in Betracht fallen; dies schon nicht im Interesse des Fiskus, besonders weil es sich bei dieser Kategorie von Waren zum Teil um Massenverbrauchsartikel handelt, bei denen auch eine verhältnismässig geringe Gebühr doch einen beachtenswerten Zollertrag liefert. Ausserdem weisen gerade die Zolleinnahmen aus diesen Warenkategorien eine verhältnismässig grosse Stabilität auf; sie sind also auch aus diesem Grunde im Interesse einer gesicherten Budgetpolitik nicht zu entbehren. Natürlich soll die auf ihre Einfuhr gelegte Taxe die heimischen Verbraucher nicht wesentlich belasten und vor allem die Produktionszweige, die sie benötigen, nicht so treffen, dass ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber der ausländischen Produktion leidet. Auch in dieser Kategorie von Waren wird im Generaltarif teilweise eine gewisse Erhöhung eintreten können, soweit es sich um Positionen handelt, die voraussichtlich Gegenstand von Handelsvertragsunterhandlungen bilden werden und deren Bezug aus mehreren Staaten, die miteinander in Konkurrenz treten können, möglich ist.

Was die Halbfabrikate anbetrifft, so bietet die Frage der notwendigen oder zulässigen Zollbelastung deshalb wesentlich grössere Schwierigkeiten, weil auf diesem Gebiete zum Teil eine Inlandindustrie besteht, die speziell während der Kriegszeit, wo die Versorgung des Landes mit grossen Schwierigkeiten verbunden war, ihre volkswirtschaftliche Nützlichkeit erwiesen hat. Es kann kaum im Interesse des Landes liegen, diese Produktionszweige zu vernachlässigen, aber andererseits müssen die Wirkungen, die ein mässiger Schutz dieser Produkte für die weiterverarbeitende Industrie zur

Folge hat, genau abgewogen werden. Man kann unmöglich einen gewissen, berechtigten, bescheidenen Zollschatz einfach damit abtun, dass man erklärt, es handle sich hier um Halbfabrikate oder Zwischenprodukte, bei deren Taxierung besonders die Interessen der weiterverarbeitenden Industrien in Betracht fallen. Für die Hersteller dieser Halbfabrikate und für die in diesen Produktionszweigen beschäftigten Arbeiter und Angestellten stellen diese Waren das Endresultat einer Produktion dar, und von der Zollbelastung hängt es zum guten Teil ab, ob der betreffende Beschäftigungszweig weiterbetrieben werden kann oder ob er der Konkurrenz des Auslandes erliegt. Es handelt sich also prinzipiell darum, den Halbfabrikaten und Zwischenprodukten, die in der Schweiz normalerweise mit Aussicht auf Erfolg produziert werden können — ohne dass den sie benützenden weiterverarbeitenden Industrien ein wesentliches Opfer zugemutet werden muss —, einen gewissen Zollschatz zu gewähren. Besonders heikel wird die Frage, wenn die weiterverarbeitende Industrie eine typische Exportindustrie ist, wo der Inlandmarkt auf die Preisgestaltung keinen oder doch nur den allergeringsten Einfluss hat und wo die Industrie auf dem Weltmarkt mit den Produkten aller andern Staaten konkurrieren muss. Es kommen deshalb wohl richtigerweise für die Zollbelastung der Halbfabrikate fast ausschliesslich wirtschaftliche Momente in Betracht. Aber auch auf diesem Gebiete darf nicht vergessen werden, dass handelspolitische Erwägungen mitsprechen, indem auch solche Produkte in weitgehendem Masse in Handelsvertragsunterhandlungen Gegenstand von Tarifreduktionen werden können.

Für das Gebiet der Fertigfabrikate ist die Bewegungsfreiheit deswegen eine etwas grössere, weil kein Weiterverarbeiten mehr in Frage kommt, dessen Konkurrenzfähigkeit nicht tangiert werden darf. Dafür aber bietet sich eine andere grosse Schwierigkeit: es ist diejenige der Zollbelastung des allgemeinen Konsums. Wenn die Frage, wie weit die Lebenshaltung durch die Zölle beeinflusst wird, auch für die sogenannten Luxuswaren keine oder keine wesentliche Rolle spielt und höhere Zollansätze also hier durchaus festgesetzt werden können, so sprechen dagegen oft wieder andere Momente. Wohl keine Warenkategorie hängt mit Bezug auf den Import so sehr von der Zollbelastung ab wie die Waren, die den Charakter von Luxuswaren haben oder sich ihm nähern. Eine zu hohe Zollbelastung ist in diesem Falle, ihren Konsum wesentlich zu beeinträchtigen, da es sich nicht um Konsumgüter dringender Natur handelt. Damit aber werden auch die Zolleinnahmen beeinflusst, so dass eine starke Belastung der Luxuseinfuhr leicht zu einer Minderung der Zolleinnahmen führen kann. Dazu kommt ein weiteres Moment: Die schweizerische

Exportindustrie ist zum grossen Teil eine Weiterverarbeitung hochwertiger Grundstoffe, oder dann stellt sie hochqualifizierte Produkte her, bei denen der Arbeitswert von ausschlaggebender Bedeutung ist. Wichtige schweizerische Exportindustrien werden als Luxusindustrien beurteilt. Schon handelspolitische Überlegungen führen dazu, auch schweizerischerseits solche und ähnliche Luxuswaren nicht zu hoch zu belasten, damit das Ausland gegenüber Konzessionsbegehren unsererseits nicht auf unsere eigenen hohen Ansätze hinweisen kann.

Die gleichen handelspolitischen Erwägungen sind massgebend, wenn im allgemeinen die Ansätze für die Produkte der schweizerischen Exportindustrie keine hohen sind. Sie halten den Vergleich mit den entsprechenden Ansätzen des Auslandes in dieser Beziehung nicht aus. Einzelne Exportindustrien haben allerdings in den mündlichen Einvernahmen und in Eingaben einen andern Standpunkt vertreten und im Generaltarif Ansätze verlangt, wie sie in den ausländischen Tarifen gebräuchlich sind. Sie gingen dabei von der Ansicht aus, dass es auf diese Weise eher möglich wäre, für ihre Produkte eine entsprechende Reduktion zu erlangen. Wir können diese Auffassung nicht teilen und haben sie im allgemeinen auch nicht zur Durchführung gebracht. So überzeugt wir davon sind, dass eine Tarifpolitik des guten Beispiels im allgemeinen keinen grossen Erfolg zeitigen wird, so wenig können wir im speziellen Fall der Exportindustrie die Theorie der Reziprozität der Zollansätze anerkennen. Denn die Staaten, mit denen wir über diese Industrien unterhandeln, kennen teilweise keine grosse Entwicklung der Exportindustrie. Hohe Ansätze unsererseits würden sie also wenig oder nicht treffen und kaum geeignet sein, auf ihre überhöhten Zölle einen entsprechenden Druck auszuüben. Wir teilen mit Bezug auf die Zollansätze der Produkte der Exportindustrien die Auffassung der meisten dieser Industrien, dass mässige Zollansätze schweizerischerseits genügen und handelspolitisch eher am Platze sind, dies um so mehr, als für diese grossen schweizerischen Produktionszweige ein Schutz des Inlandmarktes mit den Zollansätzen nicht bezweckt wird. Dies einmal deswegen nicht, weil die Industrie im allgemeinen der fremden Konkurrenz durchaus gewachsen ist, aber auch deswegen nicht, weil der Inlandmarkt im Vergleich zum notwendigen Absatz eine zu geringe Rolle spielt.

Im übrigen aber ist das Gebiet der Fertigfabrikate auch dasjenige, das in den Vertragsverhandlungen die Möglichkeit von Konzessionen geben soll. Es wird dafür zu sorgen sein, dass, soweit die Produktion das erträgt, bei der Festsetzung der endgültigen Zollansätze den Interessen der Verbraucher die nötige Rücksicht getragen und namentlich da, wo es sich um wichtige Verbrauchsartikel

handelt, eine zu hohe Belastung vermieden wird. Eine Hauptschwierigkeit liegt auch noch in dem Umstande begründet, dass die schweizerische Produktion mit ihrem beschränkten Absatz im Inland sich oft aus durchaus richtigen wirtschaftlichen Erwägungen nur auf gewisse Kategorien von Waren verlegt. Diese verdienen im Interesse der Gesamtproduktion einen gewissen bescheidenen Schutz. Andere, vielleicht sogar höherwertige Artikel werden im Inland nicht hergestellt. Selbstverständlich hat es dann keinen Sinn, sie wesentlich höher als die vorerwähnten Kategorien zu belasten, selbst dann nicht, wenn man an mögliche oder sicher in Aussicht stehende Konzessionen denkt.

So müssen bei der Würdigung der Ansätze des neuen Generalzolltarifentwurfes alle die verschiedenen in Betracht fallenden Faktoren im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden: Möglichkeit und Leistungsfähigkeit der Inlandproduktion, Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer Eignung der Position für Handelsvertragsunterhandlungen, zulässige Belastung der Ware durch den Zoll mit Rücksicht auf Konsum oder Weiterverarbeitung usw. In dieser Beziehung haben die mündlichen Einvernahmen der Interessenten durch die vorberatende Kommission manche wertvolle Einsicht vermittelt, wenn auch im allgemeinen diese Besprechungen abermals die grosse Meinungsverschiedenheit zwischen Produktion, Weiterverarbeitung, Handel und Konsum mit Bezug auf die Wünschbarkeit und Zulässigkeit der Zollbelastung offenbarten.

Was die wichtige Kategorie der Lebensmittel anbetrifft, so darf hier vorgängig der Spezialbetrachtung an einige Momente erinnert werden: Bei den Handelsvertragsunterhandlungen spielt die Schweiz als Konsument ausländischer Lebensmittel verschiedener Kategorien eben infolge ihres Produktionsdefizits auf diesem Gebiete eine achtunggebietende Rolle, und der schweizerische Markt, bei aller Kleinheit seines Gebietes, hat selbst für den Lebensmittelabsatz wichtiger Produktionsgebiete eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Das trifft nicht etwa nur für Wein zu, der eine Hauptverhandlungsposition ist, sondern auch für Gemüse, Früchte, Vieh und Fleisch. Auch da ist die Schweiz ein wesentlicher, regelmässiger und deswegen geschätzter Abnehmer. Sie hat bis jetzt traditionell Handelsverträge abgeschlossen mit einer Reihe von Staaten, bei denen die agrarische Produktionsrichtung entweder vorwiegend oder doch ausserordentlich bedeutend ist. Da ist es natürlich, dass von ihr auf diesem Gebiete gewisse Konzessionen erwartet werden und auch gemacht werden müssen. Es müssen also speziell auch die Zollansätze dieses Tarifteiles, der die Lebensmittel umfasst, vom Stand-

punkte der Handelsvertragsunterhandlungen beurteilt und als Generalzölle gewürdigt werden.

Die schweizerische Zollpolitik hat von jeher im Interesse des billigen Brotes und mit Rücksicht darauf, dass der schweizerische Ackerbau nur einen Teil des benötigten Brotgetreides produziert, auf einen Schutz des Getreidebaues durch angemessene Zollansätze verzichtet und, soweit auf diesem Gebiet eine Förderung als notwendig erachtet wird, zu andern Mitteln als demjenigen der Zollbelastung gegriffen. Es bedeuten denn auch die im Generalzolltarif für Getreide eingesetzten Gebühren keine Belastung des Konsums, sie sind aber immerhin infolge der Masseneinfuhr imstande, eine nennenswerte Summe zugunsten des Fiskus abzuwerfen. Die Mehlzölle stehen durchaus im Einklang zu den Gebühren auf Getreide. Die Differenz der Ansätze stellt den absolut notwendigen Schutz für die Erhaltung der Mülerei dar, auf die ein Land schon im Interesse der Verteidigung nicht verzichten kann. Es ist also das wichtigste Gebiet der allgemeinen Volksernährung mit Zöllen nicht beschwert; dagegen wird im Interesse der schweizerischen Landwirtschaft ein gewisser Zollschatz auf denjenigen landwirtschaftlichen Produktionszweigen nicht von der Hand zu weisen, sondern berechtigt sein, wo es sich um absolut leistungsfähige Zweige und auch um die Grundlagen unserer heutigen schweizerischen agrarischen Produktion handelt: wir meinen das Gebiet der Fleischproduktion und in bescheidenem Masse auch dasjenige des Gemüse- und des Obstbaues.

6. Wir fassen also zusammen:

Die allgemeine wirtschaftliche und handelspolitische Situation fordert keine Änderung in der Richtung der schweizerischen Handels- und Zollpolitik. Diese wird sich in Anerkennung der Tatsache, dass die schweizerische Wirtschaft hervorragend am Export interessiert ist, in den bewährten Bahnen der bisher beobachteten Vertragspolitik bewegen. Ihr Tarif ist kein Schutzzolltarif, sondern ein Verhandlungstarif, der im Austausch gegen Konzessionen zugunsten unseres Exportes auf den Zollansätzen gewisse Reduktionen erlaubt, soweit dem nicht schwerwiegende Interessen der für das Inland arbeitenden Produktionszweige entgegenstehen. Für diese Verhandlungspolitik muss der Schweiz ein Generalzolltarif zur Verfügung stehen, der, wenn er auch nicht entfernt an die Höhe der ausländischen Tarife heranreicht, doch für Vertragsunterhandlungen ein brauchbares Instrument darstellt. Im übrigen ist bei der Festsetzung der einzelnen Positionsansätze nach Möglichkeit auf die besondere schweizerische Produktion Rücksicht zu nehmen, hauptsächlich in dem Sinne, dass der Zollschatz ein mässiger bleibt und die

Interessen der weiterverarbeitenden Erwerbszweige, der Exportindustrie und des Konsums im allgemeinen, gewahrt bleiben. Der Tarif wird bei dieser Berücksichtigung aller speziellen Verhältnisse vielleicht an streng logischem Aufbau verlieren, er wird aber ein geeignetes Mittel schweizerischer Wirtschafts- und Handelspolitik darstellen und dazu beitragen, die sich widerstrebenden Interessen nach Möglichkeit auszusöhnen.

7. Das zum Zolltarif gehörige Tarifgesetz enthält zur Hauptsache Bestimmungen über die Feststellung und die Erhebung des Zollbetrages, von denen weiter unten zu sprechen sein wird. Wirtschaftspolitischer und handelspolitischer Natur dagegen sind speziell die Art. 11 und 12, die wir hier im Zusammenhang noch erwähnen wollen.

Art. 11 stellt ein rein handelspolitisches Instrument dar. Er gibt dem Bundesrat die Kompetenz, Gegenmassnahmen gegenüber besonders zollpolitischen Massregeln des Auslandes zu ergreifen. Solche Gegenmassnahmen sind dann am Platze und zum Schutze der schweizerischen Produktion und des schweizerischen Handels notwendig, wenn unsere Waren mit besonders hohen Zöllen belegt oder ungünstiger behandelt werden, als die Produkte irgendeines andern Staates. Das gleiche trifft zu, wenn andere Massnahmen, z. B. Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote, die schweizerische Produktion oder den Export schweizerischer Waren hemmen, oder wenn die Wirkung schweizerischer Zölle durch Ausfuhrprämien irgendwelcher Art oder ähnlich wirkende Begünstigungen beeinträchtigt wird. Die Bestimmungen des neuen Art. 11 sind inhaltlich gleich denjenigen des bisherigen Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif vom 10. Oktober 1902. Es sind Vorsichtsmassnahmen, wie sie auch die Tarifgesetze anderer Staaten aufweisen, so dass sie einer weitem Begründung wohl nicht bedürfen.

Der bisherige Art. 4 hat dem Bundesrat die Kompetenz gegeben, in diesem Falle die Ansätze des Generaltarifs jederzeit nach seinem Ermessen zu erhöhen oder, soweit das Gesetz Zollfreiheit bestimmt, Zölle aufzustellen. Er hat ihn aber zugleich auch ermächtigt, überhaupt die ihm geeignet erscheinenden Anordnungen zu treffen. Die einzige redaktionelle Ergänzung des neuen Art. 11 bedeutet die ausdrückliche Erwähnung der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen als weitere Gegenmassnahmen. Es bedeutet dies nicht dem Sinne nach eine Erweiterung, da der Bundesrat unzweifelhaft im Falle von Massregeln des Auslandes diese Kompetenz seit jeher besessen hat.

Nun gibt aber Art. 29 der Bundesverfassung in seinem letzten Alinea dem Bunde überhaupt das Recht, unter ausserordentlichen

Umständen, in Abweichung von den besondern, im ersten Teil des Artikels genannten Grundsätzen, vorübergehend spezielle Massnahmen zu treffen. In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung hat der eben genannte Art. 4 des Zolltarifgesetzes vom Jahre 1902 einen Fall geregelt: es ist derjenige der Zollkonflikte und der Repressivmassnahmen. Er gibt dem Bundesrat bestimmte Kompetenzen, wenn er auf besondere, den schweizerischen Handel und die schweizerische Produktion schädigende Massnahmen fremder Regierungen zu antworten hat.

Dagegen ist die Verfassungsbestimmung im Zolltarifgesetz von 1902 nach einer andern Seite hin nicht ausgebaut. Es sieht nichts vor für den Fall, dass die schweizerische Produktion oder der schweizerische Handel durch allgemeine schwere Krisen oder durch tiefgreifende Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des In- oder Auslandes gefährdet, ja in ihrer Existenzmöglichkeit bedroht sind. Dem lange andauernden Weltkrieg und der in seinem Gefolge auftretenden allgemeinen Wirtschaftskrisis war es vorbehalten, diese Lücke fühlbar zu machen. Die Schweiz wurde, wie alle andern Staaten, in die Zwangslage versetzt, ausserordentliche, provisorische Massnahmen zu ergreifen; es waren die provisorischen Zollerhöhungen der Jahre 1920 und 1921 und die Einfuhrbeschränkungen. Die Verfassungsmässigkeit beider Massnahmen wurde seinerzeit angezweifelt. Mit Unrecht. Der Art. 29 der Bundesverfassung gibt in seinem oben zitierten Satzesatz die Grundlage für diese Massnahmen. Was aber fehlte, das war ein Ausführungsgesetz. Nachdem deshalb der Bundesrat auf die Weiteranwendung der ausserordentlichen Vollmachten auf diesem Gebiete verzichtet hatte, wurden beide Fragen durch einen dringlichen Bundesbeschluss (Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 betreffend die vorläufige Abänderung des Zolltarifs und die Beschränkung der Wareneinfuhr) gelöst. Die Dringlichkeit war durch die ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse durchaus gegeben, und heute ist wohl niemand mehr, der noch im Ernst die Ansicht vertritt, es hätte der Gebrauchstarif vom Jahre 1906 unverändert in Kraft bleiben sollen, bis die Revision vom Jahre 1921 auf dem Wege der normalen Gesetzgebung hätte vollzogen werden können. Dadurch wäre einerseits die schweizerische Produktion in der schlimmsten Zeit ihrer Bedrohung der aussergewöhnlichen Valutakonkurrenz schutzlos preisgegeben worden, und die eidgenössischen Finanzen hätten zum grossen Schaden der schweizerischen Währung gesteigerte Defizite zu verzeichnen gehabt. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass in solch aussergewöhnlichen Zeiten eine rasche Anpassung an die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse am Platze ist. Nur ein schnelles Handeln ermöglicht

unter Umständen die nationale Produktion über Wasser zu halten. Dazu kommt, dass unter solch aussergewöhnlichen Verhältnissen einer übermässigen, anormalen Konkurrenz durch das Ausland dieses auch einen erhöhten Zollschatz ganz oder teilweise auf sich nehmen kann.

Diese bisher fehlende Ergänzung der Gesetzgebung soll nun der neue Art. 12 bringen. Er will ermöglichen, dass die Bundesversammlung den Bundesrat ermächtigen kann, unter ausserordentlichen Umständen, wie schweren wirtschaftlichen Krisen, oder, wenn besondere von den schweizerischen abweichende ausländische Produktionsbedingungen die einheimische Volkswirtschaft oder einzelne ihrer Zweige in ihren Lebensinteressen bedrohen, die den Verhältnissen angemessenen Schutzmassnahmen zu treffen. Als solche Schutzmassnahmen kommen die gleichen in Betracht, wie sie im Falle besonderer handelspolitischer Massnahmen des Auslandes schon bisher vorgesehen sind, nämlich: Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Erhöhung der Zollsätze und Einführung von Zöllen für zollfreie Waren. Wir leben auch heute noch in einer Zeit, wo die Währungsstabilität noch nicht erreicht ist und Überraschungen auf diesem Gebiet nicht ausgeschlossen sind; immer noch erleben wir grössere oder kleinere Währungsschwankungen, die zeigen, dass wirtschaftliche Gefahren der nationalen Produktion noch weiter drohen. Auch da, wo eine entwertete Valuta nach und nach stabiler geworden ist, erhalten sich die von den unsrigen stark abweichenden Produktionsbedingungen so lange, dass man sich im Einzelfalle fragen kann, ob nicht ein gewisser ausserordentlicher Schutz am Platze ist. Das Valutadumping macht einem Lebenshaltungsdumping Platz, das darin besteht, dass im betreffenden Lande die Lebenshaltung dauernd nicht nur wesentlich unter der schweizerischen steht, sondern auch dauernd unter der Vorkriegslebenshaltung. Das ermöglicht eine Produktion zu Selbstkosten, mit denen die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie der Schweiz nicht konkurrieren können. Alle diese unsichern Verhältnisse lassen es zum mindesten als angezeigt erachten, dass die Möglichkeit von raschen Massnahmen vorgesehen wird. Das ist der Zweck des Art. 12.

Wir halten also dafür, dass die schmerzlichen Erfahrungen, die die Kriegs- und Nachkriegszeit uns auf wirtschaftlichem Gebiet gebracht haben, die Notwendigkeit einer solchen Ergänzung begründen. Wir wollen auch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass die meisten andern Staaten zu den gleichen Mitteln greifen, um den ausnahmsweisen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Da je-
weilen rasch gehandelt werden muss und der Weg der ordentlichen Gesetzgebung zulange ginge, muss die Bundesversammlung die endgültige Kompetenz haben, dem Bundesrat eine besondere Vollmacht

zu erteilen. Dazu kommt dann noch, dass der Bundesrat, entsprechend auch den bisherigen Vorschriften, (siehe Zolltarifgesetz vom Jahre 1902, Art. 5) der Bundesversammlung von allen derartigen von ihm ergriffenen Massnahmen bei ihrer nächsten Zusammenkunft Kenntnis zu geben hat. Das Parlament entscheidet endgültig über die Weiterdauer oder über die Aufhebung der getroffenen Massnahmen.

Wir glauben, dass mit diesem Vorschlag eine Lösung getroffen wird, die dem Bundesrat das im Schlusssatz von Art. 29 der Bundesverfassung vorgesehene nötige wirtschaftliche Rüstzeug in die Hand gibt.

III.

Die Zollmassnahmen des Auslandes und die gegenwärtige handelspolitische Situation.

In diesem Zusammenhange soll ein kurzer Überblick über die wichtigsten zollpolitischen Massnahmen und die die Ein- und Ausfuhr regulierenden Verfügungen des Auslandes gegeben werden, um dann zu einer Schilderung der gegenwärtigen handelspolitischen Situation überzugehen.

1. Die zollpolitischen Massnahmen.

a. Deutschland schrieb schon im August 1919 die Zahlung der Zölle in Gold vor, was infolge des Umstandes, dass das inländische Preisniveau nicht der Geldentwertung entsprechend stieg, eine wesentliche, je nach dem Stand der Währung verschieden stark wirkende Zollerhöhung gegenüber den frühern Verhältnissen bedeutete. Nachdem die gemäss Friedensbestimmungen vorgesehene Frist von sechs Monaten vom Zeitpunkt der Unterzeichnung an, während welcher auf den Zollansätzen von 1914 keine Veränderungen resp. Erhöhungen vorgenommen werden durften, vorbei war und nachdem am 1. Juli 1921 die letzten vertraglichen Tarifbindungen gefallen waren, trat auf diesen Zeitpunkt an Stelle des bisherigen Gebrauchs- tarifs der allgemeine deutsche Generalzolltarif, der eine erneute wesentliche Erhöhung der Zölle fast auf der ganzen Linie brachte. Ein Gesetz vom April 1922 erhöhte erstmals auch die Generalzolltarifansätze einer Reihe von Waren, worunter speziell die die Schweiz interessierenden Artikel Schokolade, Seidenwaren, Stickereien, Uhren,

um 100 % und mehr. Nachdem die deutsche Regierung sich durch Gesetz vom August 1922 Vollmacht zu weitem Zollerhöhungen hatte geben lassen, machte sie von dieser Ermächtigung in der Folge mehrmals Gebrauch. So bestehen u. a. auf Seidenstoffen Zölle, die das Vierfache der alten Generalzolltarifansätze und das Fünf- bis Siebenfache der ehemaligen schweizerisch-deutschen Vertragszölle ausmachen. Auf das Fünf- bis Sechsfache der frühern Vertragszölle wurden auch die Zölle für Stickereien erhöht. Deutschland ist seit längerer Zeit an der Arbeit, einen vollständig neuen Generalzolltarif auszuarbeiten, der seinerzeit berufen sein wird, den stark modifizierten vorkriegszeitlichen Generalzolltarif zu ersetzen.

b. Frankreich führte 1919 das System der coefficients de majoration ein, die aber nicht etwa nur eine Aufrechterhaltung der früheren effektiven Zollbelastung durch Berücksichtigung der Valutaentwertung und der Wertsteigerung bedeuteten, sondern die in den meisten Fällen eine ganz wesentliche Zollerhöhung zur Folge hatten. So enthält die modifizierte Koeffizientenliste vom Juni 1921 Koeffizientenzahlen bis zu 10. Ein Dekret vom März 1921 erhöhte die Ansätze des Generalzolltarifs in der Regel auf das Vierfache der Minimaltarifzölle. Es war dies eine Massnahme, die in erster Linie bestimmt war zum Schutze der inländischen Produktion gegenüber der Konkurrenz valutaschwacher Länder, mit denen Frankreich in keinem Vertragsverhältnis steht. Auch in Frankreich wird schon seit längerer Zeit an der Ausarbeitung eines neuen Generalzolltarifs gearbeitet, der den 1892 geschaffenen, seither vielfach abgeänderten Zolltarif ersetzen soll.

c. Im Verkehr mit Italien bedeutete die Goldzahlung der Zölle, die allerdings schon vor dem Kriege gehandhabt wurde und die im schweizerisch-italienischen Handelsvertrag vom Jahre 1904 vorgesehen war, infolge der Senkung der Währung einen wesentlich vermehrten Zollschatz. Der Vorkriegstarif blieb in Kraft bis 30. Juni 1921. Seit 1. Juli dieses Jahres wurde die Einfuhr nach Italien nach dem neuen Generalzolltarif verzollt, der sich gegenüber dem alten Tarif durch eine sehr eingehende Unterteilung der Positionen und durch auf der ganzen Linie stark erhöhte Ansätze kennzeichnet. Dieser Tarif ist seither durch Handelsverträge mit der Schweiz, Frankreich, Österreich, Spanien und der Tschechoslowakei, sowie auch auf autonomem Wege einigermaßen gemildert worden; er stellt aber für den schweizerischen Export auch heute noch ein grosses Hindernis dar.

d. Auch Österreich hat bei sinkender Währung in der Goldzahlung der Zölle ein gewisses Äquivalent für Zollerhöhungen gefun-

den. Ausserdem wurden durch Gesetz vom Juli 1921 die Zölle für eine Reihe von Tarifpositionen, worunter auch Schokolade, Gold- und Silberwaren, goldene Taschenuhren, bedeutend erhöht. Österreich war schon seit Jahren bemüht, einen neuen Generalzolltarif aufzustellen, der unterdessen dem Parlament zugegangen ist. Die Verhandlungen mit der Tschechoslowakei und Deutschland fanden auf Grundlage dieses noch nicht Gesetz gewordenen Tarifs statt.

e. Spanien hat ebenfalls Goldzahlung der Zölle. Das Aufgeld wird nach dem jeweiligen Verhältnis zwischen der Peseta und dem Goldpreis auf dem Londoner Markt festgesetzt. Schon 1920 wurden die Zölle für eine Reihe von Artikeln bis auf das Dreifache erhöht. Im Mai 1921 trat ein provisorischer Tarif in Kraft, dessen Minimalansätze durchwegs eine Verdoppelung gegenüber früher aufwiesen. Im Februar 1922 wurde der definitive Tarif veröffentlicht, der wesentlich detaillierter ist als der alte Tarif und dessen Ansätze im allgemeinen noch höher sind als die provisorischen Zölle des Jahres 1921. Durch Tarifverträge mit der Schweiz, Frankreich, Grossbritannien, Norwegen und Italien sind die Ansätze einer Reihe von Positionen leider nur in bescheidenem Masse reduziert worden.

f. Die Tschechoslowakei übernahm den alten österreichisch-ungarischen Zolltarif, dessen Ansätze aber 1921 durch Koeffizienten stark erhöht wurden. Trotzdem seit der Feststellung dieser zum Teil ausserordentlich hohen Koeffizienten der Kurs der Krone sich wesentlich verbessert hat, sind die Erhöhungsfaktoren gleichgeblieben, was faktisch einer erneuten Steigerung der Zölle gleichkommt. Diese gehen bis zur Zahl 80. Durch Handelsverträge mit Frankreich und Italien haben diese Zölle erstmals eine gewisse Milderung erfahren. Nach Beendigung der Vertragsverhandlungen mit Österreich ist beabsichtigt, auch mit der Schweiz in Besprechungen betreffs Abschluss eines Tarifvertrages einzutreten.

g. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben schon durch die Emergency Act von 1921 eine Reihe von Zollerhöhungen speziell zugunsten der Landwirtschaft vorgenommen. 1922 trat ein neuer Zolltarif in Kraft, der im allgemeinen eine beträchtliche Verschärfung der schon vorher überaus hohen amerikanischen Einfuhrgebühren brachte. So zahlen z. B. Teerfarben 60 % des Wertes plus 7 Cents per englisches Pfund; Uhrgehäuse, Uhrenteile und Schiffschronometer 45 % des Wertes, Seidengewebe und seidene Wirkwaren 55 %, Stickereien 75 % oder 90 % des Wertes, je nach der Art.

Auch die übrigen für unsern Handelsverkehr in Frage kommenden Staaten nahmen in der Nachkriegszeit teils vollständige, teils partielle Revisionen ihrer Tarife im Sinne einer durchgehenden Er-

höhung der Zollansätze vor. Überall, wo sich die Handelspolitik des Landes auf einen Zolltarif stützt, ist ein solcher entweder schon geschaffen oder gegenwärtig in Vorbereitung.

2. Die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr.

In den folgenden Ausführungen soll im allgemeinen von einer Erwähnung und Schilderung der Ausfuhrkontrolle und der Ausfuhrbeschränkungen abgesehen werden, da diese Massnahmen als Ausfluss eines Warenmangels mit Beendigung des Krieges mehr oder weniger abgebaut wurden. Sie bestehen aber noch in einigen Ländern für wichtige Nahrungsmittel zum Zwecke der Tiefhaltung der Preise; ihr Hauptgebiet aber ist dasjenige der Rohstoffe. In grösserem Umfange wurden und werden sie noch von valutaschwachen Ländern gehandhabt, die teilweise darin das Mittel sehen, die Lebensmittel- und Rohstoffversorgung des Landes zu Preisen sicherzustellen, die unter den Weltmarktpreisen liegen, und andererseits die Ausfuhrkontrolle dazu benützen, eine Ausfuhrabgabe zu beziehen um so die grosse Differenz zwischen billiger Inlandfabrikation und Weltmarktpreis teilweise zugunsten des Fiskus dienstbar zu machen.

Dagegen sind die Einfuhrverbote oder Einfuhrbeschränkungen noch ziemlich allgemein in Übung als Ausfluss der gestörten Valutaverhältnisse und Produktionsbedingungen. Sie werden vornehmlich aus zwei Gründen erlassen: Valutaschwache Länder versuchen durch Einfuhrbeschränkungen für Waren mit mehr oder weniger Luxuscharakter, einer weitern Verschlechterung der Handels- und Zahlungsbilanz zu begegnen mit der Begründung, dass die verarmte Volkswirtschaft für solche Zwecke nicht unbeschränkt Geld ausgeben dürfe. Valutastarke Länder dagegen suchen durch Einfuhrbeschränkungen die Überflutung ihres Wirtschaftsgebietes mit billiger Valutaware zu verhindern und dadurch der Arbeitslosigkeit zu steuern.

a. Deutschland hat seit 1917 ein allgemeines Einfuhrverbot für alle Waren, das dann allerdings in der Folge durch eine Anzahl genereller Einfuhrbewilligungen gemildert wurde. Sie betrafen aber bis vor kurzem nur Waren, für die die deutsche Volkswirtschaft auf eine Einfuhr aus dem Auslande angewiesen ist. Erst seit Beginn des Jahres 1924 wurden auch einige Kategorien von Fertigfabrikaten, u. a. bestimmte Maschinen und Seidenwaren, freigegeben, jedoch zum Teil unter Ansetzung von Zöllen, die auch weiterhin einen Export nach Deutschland von seiten der Schweiz ausserordentlich erschweren. Durch das Protokoll vom 17. November 1924 wurde die Einfuhrpraxis gegenüber der Schweiz wesentlich erleichtert.

b. Nachdem Frankreich infolge der Stabilität seiner Valuta die Einfuhrverbote nach und nach fallen lassen konnte, liess sich die Regierung anlässlich des Frankensturzes zu Beginn des Jahres 1924 neuerdings die Vollmacht erteilen, nötigenfalls die Beschränkung der Einfuhr fremder Waren vorzunehmen. Die baldige Erhöhung der Währung ersparte ihr dann aber eine Ausübung dieser Vollmacht.

c. Auch Österreich hat Einfuhrverbote, die seit 1921 nicht mehr den ganzen Tarif umfassen, immerhin aber noch viele die Schweiz interessierenden Waren betreffen.

d. Die Tschechoslowakei wandte von Anfang an die Einfuhrbeschränkungen mit grosser Strenge an. Eine erste Milderung fand statt im Jahre 1921, hauptsächlich aber nur für Rohstoffe und Halbfabrikate, indem das Bewilligungsverfahren durch das sogenannte Anmeldeverfahren ersetzt wurde. Dieses Anmeldeverfahren, das nur eine Kontrolle der Einfuhr, allerdings zum Teil unter wesentlicher Gebührenbelastung, bedeutet, wurde allmählich auf weitere Warenkategorien ausgedehnt. Erst das Jahr 1923 brachte dann einen weitergehenden Abbau der Einfuhrbeschränkungen. Immerhin sind auch heute noch grosse Kategorien von Waren, die auch speziell den schweizerischen Export interessieren, von der Beschränkung getroffen.

e. England verbot durch Gesetz vom 23. Dezember 1920 die Einfuhr von Farbstoffen. Andere Industrien erhielten Schutz gegenüber der auswärtigen, namentlich der Valutakonkurrenz, durch das Industrieschutzgesetz (Safeguarding of Industries Act) vom Jahre 1921 zugunsten der sogenannten Schlüsselindustrien und gegen das Dumping oder das Valutadumping. In beiden Fällen besteht ein Zoll von $33\frac{1}{3}$ % des Wertes.

Einschränkende Massnahmen mit Bezug auf die Einfuhr, speziell auch zum Schutze gegen die auswärtige Valutakonkurrenz, haben auch die meisten übrigen europäischen Staaten erlassen. Es sei diesbezüglich an Verfügungen von Holland, Belgien, Dänemark, Spanien, Italien und anderer Länder erinnert.

3. Die gegenwärtige handelspolitische Situation.

Im ersten Kapitel der Botschaft wurde ausgeführt, wie die vorkriegszeitlichen Tarifvertragsverhältnisse während der Kriegszeit und in der Nachkriegsepoche nach und nach gelöst wurden, indem jeder Staat infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse seine Tariffreiheit zurückzunehmen wünschte, ja zurücknehmen musste, und andererseits die Möglichkeit zum Abschluss eines länger dauernden Tarifvertrages, und von Tarifverträgen überhaupt, infolge der gestörten ökonomischen Verhältnisse nicht bestand. Die Schweiz hatte wichtige Tarifverträge, vor allem mit Frankreich, Deutschland,

Italien, Österreich-Ungarn und Spanien. Man einigte sich mit allen diesen Staaten dahin, dass die Vertragstexte inklusive der Meistbegünstigungsklausel weiter gelten sollten, während jeder Vertragskontrahent seine Tariffreiheit zurücknahm. So wurden die ehemaligen wichtigen Tarifverträge zu blossen Meistbegünstigungsverträgen mit verhältnismässig kurzer Kündigungsfrist.

Auch seither hat sich die handelspolitische Situation noch nicht wesentlich konsolidiert. Wohl gelang es der Schweiz, zuerst mit Spanien (Handelsübereinkunft vom 15. Mai 1922) und dann mit Italien (Handelsvertrag vom 27. Januar 1923), also den zwei Ländern, die einen neuen Generalzolltarif aufgestellt hatten, auf Grund des schweizerischen Gebrauchstarifes vom Jahre 1921 neue Tarifverträge abzuschliessen. Aber es sind keine Verträge nach altem Muster, die die beiden Kontrahenten auf lange Zeit binden. Der spanische Vertrag war von Anfang an jederzeit auf drei Monate kündbar; der italienische wurde auf ein Jahr fest abgeschlossen, mit nachheriger dreimonatlicher Kündigungsmöglichkeit. Die einjährige Frist ist unterdessen abgelaufen, so dass auch dieser Vertrag jederzeit kündbar ist. Vertragsunterhandlungen mit andern Staaten stehen bevor. Auch hier wird es bei der derzeitigen Sachlage nicht denkbar sein, langfristige Verträge abzuschliessen. Nicht dass auf einer der beiden Seiten eine vorzeitige Kündigung beabsichtigt wäre, aber allgemein wird die wirtschaftliche Lage noch als so wenig stabil betrachtet, dass man die allergrössten Bedenken trägt, sich auf längere Zeit vertraglich auf bestimmte Zollansätze festzulegen. Mit Frankreich, Deutschland und Österreich, mit denen die Schweiz früher wichtige Tarifverträge besass, besteht hinsichtlich des Tarifs keinerlei Bindung; die gegenseitige Meistbegünstigung dagegen ist geblieben. Es wird das Bestreben der Schweiz sein, auch mit diesen Staaten wieder in ein engeres Vertragsverhältnis zu treten. Die übrigen Meistbegünstigungsverträge aus der Vorkriegszeit bestehen weiter in Kraft, und mit einigen neugebildeten Staaten sind Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen oder entsprechende Noten ausgetauscht worden.

So ist denn die handelspolitische Lage heute eine ausserordentlich unsichere. Die nächsten Jahre werden hoffentlich eine Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Konsolidierung Europas bringen und damit auch wieder die Möglichkeit eröffnen, nach und nach längerfristige Verträge abzuschliessen. Für diesen Fall muss, nachdem alle Länder entweder schon neue Generalzolltarife besitzen oder solche in Ausarbeitung haben, auch die Schweiz gerüstet sein. Der Gebrauchstarif vom Jahre 1921 stellt, wie weiter oben erwähnt wurde, dieses Rüstzeug nicht oder wenigstens nur in sehr unvoll-

kommener Weise dar. Der Generalzolltarif soll hier Abhilfe schaffen und die Basis bilden, auf der die Schweiz die handelspolitischen Verhältnisse mit dem Ausland für eine Reihe von Jahren zu konsolidieren in der Lage sein sollte.

IV.

Die finanzpolitische Begründung des Generalzolltarifentwurfs.

1. Die Finanzlage des Bundes.

Über die Finanzlage des Bundes haben der Bundesrat und sein Finanzdepartement Ihren Räten sowohl als der Öffentlichkeit im Verlaufe dieses Jahres wiederholt eingehenden Aufschluss erteilt. Wir glauben deshalb davon absehen zu können, an dieser Stelle nochmals eine detaillierte Darstellung der Lage zu geben. Es seien bloss folgende Daten in Erinnerung gebracht. Die Staatsrechnung für das Jahr 1923 hat mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 45,468,754. 35 und einem Gesamtrückschlag von Fr. 66,683,473. 53 abgeschlossen. Der Voranschlag für das Jahr 1924 sieht ein Defizit vor von Franken 38,264,000. Dieses Defizit wird sich in der Rechnung, wie heute schon vorausgesehen werden kann, stark vermindern. Die Erträge der Zölle und der Stempelabgaben werden höher sein, als sie budgetiert sind. Allerdings werden anderseits die im Laufe des Jahres aufgenommenen neuen Anleihen vermehrte Ausgaben für Emissionskosten und Zinsen bringen, die aber zum Teil durch Ersparnisse in den Ausgaben und infolge Sinkens der amerikanischen Valuta ausgeglichen werden dürften. Wenn auch der Voranschlag für das Jahr 1925 nicht ohne Defizit wird abgeschlossen werden können, so wird dieses doch ganz erheblich kleiner sein als dasjenige für das Jahr 1924.

Die Kapitalrechnung des Jahres 1924 wird noch ungefähr 50 Millionen Franken ausserordentlicher Ausgaben aufweisen. In kleineren Beträgen werden solche ausserordentliche Ausgaben auch die Kapitalrechnungen des nächstfolgenden Jahres noch belasten. Sobald jedoch die Abrechnung mit den Kantonen über die Aufwendungen für Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erledigt sein wird, werden die ausserordentlichen Ausgaben verschwinden. Die Anleihenschulden des Bundes beliefen sich auf

Ende 1923:

Feste Anleihen	Fr. 2,059,947,100
Schwebende Schulden (Reskriptionen)	» 217,568,539
Total der Staatsschulden (ohne Bundesbahnen)	<u>Fr. 2,271,515,639</u>

Gegenüber dem Stand von 1913 ergab sich auf Ende 1923 im Vermögen des Bundes ein Rückschlag von 1602 Millionen Franken.

Diese wenigen Zahlen zeigen, dass, wenn auch eine Besserung unzweifelhaft da ist, die finanzielle Situation des Bundes immer noch nicht als günstig bezeichnet werden kann und dass die heute bestehenden Einnahmen unter keinen Umständen geschmälert werden dürfen. Zur vollständigen Wiederherstellung des Gleichgewichtes des Budgets und zur Verbesserung der Lage überhaupt wird es im Gegenteil notwendig sein, dass, Hand in Hand mit den Bestrebungen zur Verminderung der Ausgaben, die Einnahmen im Rahmen des Möglichen noch vermehrt werden. Eine Schmälерung der bestehenden Einnahmen ist um so mehr ein Ding der Unmöglichkeit, als zurzeit noch gar keine Mittel vorhanden sind für die projektierten sozialen Werke der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung und der Tuberkulosen-Fürsorge.

2. Die Stellung der Zölle im Finanzhaushalt des Bundes.

Wenn man absieht von der Kriegssteuer, deren Ertrag zur Deckung der Mobilisationskosten bestimmt ist und die für das Betriebsbudget nicht in Betracht fällt, und wenn man auch die in Art. 42, lit. f, der Bundesverfassung vorgesehenen Beiträge der Kantone (Kontingente), deren Anwendung kaum mehr in Frage kommen wird, auf der Seite lässt, so verbleiben als hauptsächlichste Einnahmequellen des Bundes der Ertrag der Zölle, der Ertrag der Stempelabgaben, die Hälfte des Bruttoertrages der Militärpflichtersatzsteuer und der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung. Die Zölle bildeten seit dem Bestehen des Bundes die Haupteinnahmequelle. Im Jahre 1913 machten sie (wir nehmen nur die eigentlichen Zölle und lassen die übrigen Einnahmen der Zollverwaltung wie statistische Gebühren usw. ausser Betracht) 84 % aller Einnahmen aus. Im Jahre 1923 hat sich das Verhältnis, hauptsächlich infolge des Hinzukommens der inzwischen eingeführten Stempelabgaben, etwas verschoben. Die Zölle betragen aber immer noch rund 70 % der Gesamteinnahmen. Sie sind also nach wie vor die Haupteinnahmequelle. Sie werden es auch fernerhin bleiben müssen, denn eine andere Einnahmequelle, die gestatten würde, auch nur auf den geringsten Teil der bisherigen Zollerträge zu verzichten, steht dem Bund nicht zur Verfügung. Durch weitere direkte Steuern kann er sich neue Einnahmen nicht verschaffen; er muss dieses Gebiet, in das er übrigens durch die Kriegssteuer noch für die Dauer von etwa 10 Jahren einen Eingriff macht, den Kantonen überlassen, von denen fast alle, einzelne sogar sehr schwer, an den finanziellen Folgen des Krieges und der Krisen der

Nachkriegszeit zu tragen haben. Einige Kantone haben übrigens die direkten Steuern schon bis an die Grenze des Erträglichen und Zulässigen gesteigert.

Das Gebiet der Verkehrssteuern hat der Bund durch die Stempelabgaben auf Emissionen und auf Coupons bereits in Anspruch genommen. Die Einnahme aus dieser Steuerquelle für den Bund ist im Voranschlag für 1924 mit 27,1 Millionen Franken eingestellt. Sie ist noch einer etwelchen Steigerung fähig. Mit einem höheren Ertrag als 35 Millionen Franken kann aber nicht gerechnet werden. Der Ertrag der halben Militärflichtersatzsteuer, pro 1924 mit Fr. 4,065,000 budgetiert, wird sich nicht wesentlich mehr steigern. Einzig die Revision des Militärflichtersatzgesetzes auf der Basis, wie sie der Bundesrat vorgeschlagen hat, könnte für den Bund noch eine Mehreinnahme von rund 2 Millionen Franken erbringen. Von den Regiebetrieben Post und Telegraph, die im Voranschlag für 1924 wieder einen Einnahmenüberschuss (von Fr. 442,000) aufweisen, nachdem sie jahrelang mit Defiziten abgeschlossen hatten, kann erwartet werden, das sie der Bundeskasse, wenn auch vielleicht nicht schon im nächsten Jahr, so doch in der Folge bescheidene Reinerträge werden abliefern können. Hoch darf man sie nicht einschätzen, weil bei weiterer günstiger Entwicklung dieser Regiebetriebe ein Taxabbau und Mehraufwendungen für Verkehrsverbesserungen unvermeidlich sein werden.

Was bei dem noch bestehenden Budgetdefizit durch die eben besprochenen Einnahmevermehrungen und die Ersparnisse in den Ausgaben, welch letztern allerdings, wie bereits erwähnt, Mehrausgaben für den Anleihendienst gegenüberstehen, nicht gedeckt werden kann, das müssen uns die Zölle erbringen. Wenn die Besserung der allgemeinen Geschäftslage, wie sie in den letzten Monaten in Erscheinung getreten ist, anhält, so darf mit Sicherheit damit gerechnet werden, dass die Zölle den Mehrbedarf auch wirklich decken können. Der Ertrag der Zölle betrug nach der Staatsrechnung für das Jahr 1923 Fr. 166,887,548. 05 plus Fr. 12,588,372. 74 Tabakzölle. Im Voranschlag für das Jahr 1924 sind eingestellt Ein- und Ausfuhrzölle Franken 171,350,000 und Fr. 15,000,000 Tabakzölle, zusammen Franken 186,350,000. Die Ergebnisse der abgelaufenen neun Monate des Jahres weisen, verglichen mit dem Vorjahr, eine Zunahme auf von Franken 11,000,000 für die Ein- und Ausfuhrzölle und eine Verminderung von 7,5 Millionen für die Tabakzölle. Sie lassen die Annahme zu, dass der Gesamtertrag des Jahres die Summe von Fr. 195,000,000 erreichen wird. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass eine fortschreitende Besserung der Geschäftslage für die kommenden Jahre noch etwelche Erhöhung des Ertrags bringen kann.

Wir resümieren, indem wir feststellen, dass der Bund zur Wiederherstellung und nachherigen Aufrechterhaltung des Gleichgewichts in seinem Budget einer Zolleinnahme bedarf, welche, ohne die Tabakzölle, die Summe von 200 Millionen Franken erreicht oder sich ihr wenigstens stark nähert.

3. Das Verhältnis der Vermögens- und Einkommenssteuern zu den Verbrauchs- und Aufwandsteuern.

Selbst bei einem Ertrag, der für die Ein- und Ausfuhrzölle auf rund 200 Millionen und für die Tabakzölle auf 20 Millionen Franken ansteige, ergäbe sich im schweizerischen Verhältnis der Vermögens- und Einkommenssteuern zu den Verbrauchs- und Aufwandsteuern (bei allen Steuern, Bund, Kantone und Gemeinden zusammengenommen) ein so starkes Überwiegen der Vermögens- und Einkommenssteuern, zu denen wir auch die Vermögensverkehrssteuern (wie Erbschaftssteuern, Stempelsteuern) rechnen, wie es, von den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgesehen, in keinem andern Land zu konstatieren ist. Das mögen die folgenden Aufstellungen beweisen, wobei wir vorausschicken, dass wir für die Kriegssteuer als Ertrag eines Jahres den vierten Teil des mutmasslichen Gesamtertrages der ersten Periode einstellen. In Wirklichkeit gestalten sich die Eingänge anders, indem ein grosser Teil der Pflichtigen die Steuer für alle vier Jahre auf einmal bezahlt hat.

Schweiz	Vermögens-, Vermögensverkehrs- und Einkommensteuern	Verbrauchs- und Aufwandsteuern	
Bund . . .	45,000,000 ($\frac{1}{4}$ -Kriegssteuer) . . .	220,000,000	(geschätzter Maximalertrag der Zölle)
	84,475,000 (Stempelabgabe 1923)		
Kantone .	203,000,000 (1923)	19,200,000	(1923)
Gemeinden	245,000,000 (schätzungsweise) . . .	5,000,000	(schätzungsweise)
	<hr/> 527,475,000	<hr/> 244,200,000	
	68 %	32 %	

Das ist also das Verhältnis, wenn man für die Zölle, mit Inbegriff der Tabakzölle, einen Ertrag von 220 Millionen Franken annimmt. Heute ist dieser Ertrag noch nicht erreicht, und es dürfte sich das Verhältnis für 1924 ungefähr auf 71 % Vermögens- und Einkommenssteuer und 29 % Verbrauchs- und Aufwandsteuer stellen.

Demgegenüber entfallen vom Totalsteuerertrag

in		Vermögens- und Einkommenssteuern	auf Verbrauchs- und Aufwandsteuern
		in Prozenten	
Frankreich	(Rechnung 1923)	33,49	66,51
Belgien	(Budget 1924)	46,91	53,09
England	(Fiskaljahr 1923/24)	60,64	39,36
Italien	(Budget 1924)	44,98	55,07

In		Vermögens- und Einkommenssteuern in Prozenten	auf Verbrauchs- und Aufwandsteuern in Prozenten
Niederlande	(Budget 1923/24)	49,14	50,86
Schweden	(Budget 1923/24)	40,48	59,52
Dänemark	(Budget 1924/25)	44,58	55,47
Vereinigte Staaten von Nordamerika	(Fiskaljahr 1923)	75,06	24,94

Der von gewissen Kreisen erhobene Einwand, dass man in der Schweiz vom Konsum zu viel und vom Vermögen und Einkommen zu wenig Steuern verlange, trifft somit nicht zu. Ebenso auch nicht die etwa gehörte Behauptung, dass man den finanziellen Mehrbedarf von Bund, Kantonen und Gemeinden in der Kriegs- und Nachkriegszeit zum überwiegenden Teil durch Konsumsteuern gedeckt habe.

Im Jahre 1913 betrug, Bund, Kantone und Gemeinden zusammengenommen, die Vermögens- und Einkommenssteuern Fr. 173,756,547 oder 65 % des Gesamtertrages. Die Verbrauchs- und Aufwandsteuern Fr. 93,490,872 oder 35 %. Im Jahre 1923 betrug die Vermögens- und Einkommenssteuern (diejenigen der Gemeinden sind nach dem Ergebnis von 1921 geschätzt, da die Zahlen von 1922 und 1923 noch nicht erhältlich sind) Fr. 520,500,000 oder 71,9 % und die Verbrauchs- und Aufwandsteuern Fr. 203,200,000 oder 28,1 %. Die Vermögens- und Einkommenssteuern haben also von 1913 bis 1923 absolut um Fr. 346,743,453 zugenommen, die Verbrauchs- und Aufwandsteuern dagegen nur um Fr. 109,709,128. Die erstern haben sich somit mehr als verdreifacht, die letztern dagegen nur annähernd verdoppelt. Inzwischen sind dann noch die erste Kriegssteuer und die Kriegsgewinnsteuer erhoben worden, deren Ertrag mit zusammen 850 Millionen Franken in obigen Zahlen nicht zum Ausdruck gelangt, die aber bewirkt haben, dass während mehrerer Jahre der Zwischenzeit das Verhältnis sich noch erheblich zuungunsten der Vermögens- und Einkommenssteuer verschoben hat. In der Tat machten im Jahre 1917 die Verbrauchs- und Aufwandsteuern nur 15,0 %, im Jahre 1918 sogar nur 9,7 % des Gesamtsteuerertrages mehr aus. Selbst wenn man zu den Verbrauchs- und Aufwandsteuern noch die Erträge des Alkoholmonopols und des Salzregals rechnen würde, mit Bezug auf welche streitig ist, ob sie als Steuern zu betrachten sind oder nicht, so ergäbe sich für das Jahr 1923 das Verhältnis von 71,1 % Vermögens- und Einkommenssteuern zu 28,9 % Verbrauchs- und Aufwandsteuern.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass in der Schweiz das Verhältnis zwischen den Vermögens- und Einkommenssteuern einerseits und den Verbrauchs- und Aufwandsteuern andererseits im Vergleich zu andern Ländern weder ein anormales noch ein volkswirtschaftlich ungesundes ist.

4. Die fiskalische Auswirkung des vorliegenden Generalzolltarifentwurfes.

Es ist an anderer Stelle wiederholt darauf hingewiesen worden, dass dem vorliegenden Entwurfe der Charakter eines Generaltarifes zukommt. Seine Ansätze können nicht erhöht werden — ausgenommen den Fall von Retorsion gegenüber dem Ausland —, sie können aber durch Konzessionen, die dem Ausland auf dem Wege der Tarifverträge zugebilligt werden und gemäss Art. 17 des Gesetzesentwurfes eine Herabsetzung erfahren.

Der Tarif wird also, wie bereits dargelegt, in seiner gesetzlichen Form und mit den dort eingesetzten Ansätzen nicht zur Anwendung gelangen. Durch die Handelsverträge wird ein Gebrauchstarif geschaffen, der auf vielen Positionen ermässigte Ansätze aufweisen wird. Heute kann indessen nicht gesagt werden, welche Positionen hiervon betroffen und wie weit die Ermässigung gehen werde. Im fernern ist darauf hinzuweisen, dass die Wirksamkeit eines Tarifs nicht bloss von der Höhe der Ansätze abhängt, sondern von der Menge der Waren, die zur Einfuhr gelangen.

Mit Rücksicht auf diese unsichern Faktoren hat es wohl auch die Botschaft zum Zolltarifgesetz von 1902 vermieden, sich über die finanzielle Wirkung des damals vorgelegten Projektes zu äussern. Wenn der Bundesrat heute unter den gleichen Voraussetzungen diese Frage dennoch streift, so geschieht es, um bereits geäusserten Befürchtungen aus Konsumentenkreisen entgegenzutreten und um unrichtigen Argumentationen jetzt schon vorzubeugen.

Die Zolleinnahmen betragen:

1890:	81,25	MillionenFranken, davon	Einfuhrzölle.	. .	30,81	Mill.
1891:	81,54	»	»	»	. .	31,11
1904:	53,85	»	»	»	. .	53,25
1905:	63,54	»	»	»	. .	62,89
1913:	85,14	»	»	»	. .	83,68
1914:	65,08	»	»	»	. .	63,74
1915:	54,80	»	»	»	. .	52,90
1916:	60,09	»	»	»	. .	57,69
1917:	52,22	»	»	»	. .	48,52
1918:	44,02	»	»	»	. .	40,02
1919:	67,81	»	»	»	. .	63,07
1920:	98,03	»	»	»	. .	93,80
1921:	117,09	»	»	»	. .	113,30
1922:	163,68	»	»	»	. .	159,83
1923:	182,97	»	»	»	. .	178,57
1924:	voraussichtlich 195 Millionen (einschliesslich Tabak).					

Der vorliegende Generaltarifentwurf würde bei Anwendung der jetzt eingesetzten Ansätze, unter Zugrundelegung der Einfuhrmengen des Jahres 1923, einen Bruttoertrag von etwa 280 Millionen abwerfen.

Zieht man die Konzessionen an das Ausland, die Möglichkeit der autonomen Reduktion der Ansätze gemäss Artikel 17 des Entwurfes und den eventuellen Rückgang der Einfuhrmenge in Betracht, so ist anzunehmen, dass der künftige Gebrauchstarif keine höheren Zolleinnahmen liefern wird als der jetzige zu Kraft bestehende Gebrauchstarif und dass somit eine schärfere Belastung des Konsumenten kaum eintreten wird.

Diese Erscheinung wird sofort verständlich, wenn man die Ansätze des Entwurfes durchgeht. Bei rund 300 Positionen sind jetzt schon — also im Entwurf des Generaltarifs — niedrigere Ansätze als im geltenden Gebrauchstarif. Ferner sind die eigentlichen Finanzzölle nicht in nennenswertem Masse erhöht worden.

Hätte ein schweizerischer Tarif nicht vorab wirtschaftliche Funktionen, so könnte man die nötigen Einnahmen dadurch beschaffen, dass man wohl die Grosszahl der Waren zollfrei einlassen würde, eine beschränkte Zahl von Waren, und zwar die Massenartikel, die aus dem Auslande eingeführt werden müssen, kräftig zur Verzollung heranzöge. Es würden hierbei in Frage kommen die Zölle auf Zucker, Kaffee, Tee, Kolonialwaren, Südfrüchte, Petroleum, Kohlen, Stabeisen, Rohmetall usw. Der Kaffeezoll beträgt heute Fr. 5 per q. Bei einer Einfuhrmenge von zirka 160,000 q brutto ergibt sich ein Betrag von Fr. 800,000. Würde der Zoll auf Fr. 30 per q angesetzt, was noch keine übermässige Belastung darstellen würde, so ergäbe sich auf dieser Position ein Betrag von 4,8 Millionen.

Dieses Verfahren befolgt beispielsweise England, das nur einige Artikel belastet. Für das Finanzjahr 1921/22 ergeben sich für England:

Zölle	£ 129,417,911 =	Fr. 2,937,786,579
Akzisen *)	£ 183,209,051 =	» 4,158,845,458

oder pro Kopf der Bevölkerung:

Zölle	Fr. 61. 95
Akzisen	» 87. 91

Total	Fr. 149. 86
-------	-------------

pro Kopf der Bevölkerung, gegen zirka Fr. 50 pro Kopf der Bevölkerung in der Schweiz.

*) Akzise (engl. excise) ist eine Abgabe, welche auf den in England erzeugten und verbrauchten Artikeln, sowie auf der Erteilung von Bewilligungen, mit gewissen Artikeln Handel zu treiben, erhoben wird.

Würde die Schweiz die Zölle auf den nämlichen Artikeln und mit den gleichen Zollansätzen und Akzisen wie England auf ihrer Einfuhr (Mengen vom Jahre 1922) erheben, so würden sich folgende Erträge ergeben:

	Erträge bei Anwendung der britischen Zollansätze	Erträge nach Tarif von 1921
	Mo. Fr.	Mo. Fr.
1. Rohtabak (Pos. 107a/d, 108a) . . .	101	11
2. Kaffee, roh (Pos. 54)	23	0,7
3. Zucker (Pos. 68a/c, 69, 70)	29	5,6
4. Wein bis 15 Grad (Pos. 117a)	202	34
5. Bier	90 (Akzise)	0,5
6. Spirituosen	70 »	1,1
	(Monopolertrag 1921)	
Total	<u>515 Millionen</u>	<u>58</u>

Die Anwendung der wenigen übrigen britischen Zollansätze dürfte weitere Zollerträge von 50 Millionen Franken liefern. Sonach hätten also unter britischen Ansätzen unsere Zoll- und Akzise-Einnahmen für 1922 rund 565 Millionen Franken betragen gegenüber unsern tatsächlichen Zolleinnahmen von 159 Millionen Franken pro 1922 plus einer sehr mässigen Roheinnahme aus dem Alkoholmonopol.

V.

Die allgemeinen Tariffragen.

1. Was die allgemeinen Fragen anbetrifft, die vorgängig der Festsetzung der Tarifsätze zu entscheiden waren, so kommen hier in Betracht die Wahl des Systems (Einheits- oder Doppeltarif) und die Wahl der Zollbasis (Wertzollsystem oder spezifische Zölle und im letztern Falle Bruttoverzollung oder Nettoverzollung). Auch mit Bezug auf diese Fragen hat sich das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement an die Zentralleitungen der grossen wirtschaftlichen Verbände gewendet und sie um Bekanntgabe ihres Standpunktes ersucht.

Hinsichtlich des Tariffsystems ist daran zu erinnern, dass die Schweiz bis jetzt den Einheitstarif (Generaltarif) gekannt hat, auf Grund dessen dann die Vertragsverhandlungen mit dem Auslande geführt wurden. Die durch Vertragskonzessionen abgeänderten Sätze des Generaltarifs bildeten mit den in den Verhandlungen unberührt gebliebenen Zöllen den tatsächlich zur Anwendung gelangenden Gebrauchstarif. Das System hat sich in der Schweiz bewährt und hat den Abschluss von Verträgen ermöglicht, die für die schweizerische Volkswirtschaft, speziell auch für den Export, eine Zeit der Prosperität

bedeutet haben. Es setzt aber voraus, dass die Ansätze des Generaltarifs eine gewisse Schärfe aufweisen, damit das Ausland ein praktisches Interesse hat, in Verhandlungen einzutreten, weil im Falle eines Nichtzustandekommens des Vertrages die unveränderten Ansätze des Generaltarifs dem betreffenden fremden Import lästig werden. Ein Generaltarif gibt für die Verhandlungen eine grössere Bewegungsfreiheit, so dass er als Verhandlungsbasis im allgemeinen geeigneter sein dürfte als ein Doppeltarif. Er hat aber den Nachteil, dass seine Ansätze, die, wie schon erwähnt, in einem wesentlichen Umfange bestimmt sind, Konzessionen zu erleiden, vielfach, speziell auch vom Standpunkt des Konsumenten aus, als hoch erscheinen und dass deshalb das Zustandekommen eines solchen Tarifs immer mit gewissen Schwierigkeiten innerpolitischer und referendumpolitischer Art zu rechnen hat. Ausserdem kann sich dadurch, dass gewisse Sätze durch die Handelsvertragsunterhandlungen nicht berührt werden, ein Widerspruch im Verhältnis einzelner Zölle zueinander ergeben, wenn nicht die Möglichkeit besteht, diese während der Vertragsunterhandlungen durch das Mittel der Konzessionen oder aber nachträglich auf autonomem Wege zu korrigieren.

Das eigentliche reine Doppeltarifsystem, zu dem seinerzeit Frankreich übergang, beruht auf dem Gedanken der Wahrung der Tarifautonomie. Eine Generalkolonnie oder Maximalkolonnie des Doppeltarifs ist bestimmt, gegenüber den Ländern angewendet zu werden, die dem betreffenden Staat nicht genügende Konzessionen machen. Die Minimalkolonnie soll die Grenze darstellen, unter die im Interesse der nationalen Produktion auch bei Verträgen nicht gegangen werden soll. Zwischen diesen beiden Begrenzungslinien sollen dann die durch die einzelnen Verträge fixierten Zollbegünstigungen liegen, wobei, wenn die Meistbegünstigungsklausel nicht zur Anwendung gelangt, die spezifischen Zölle für die einzelnen Länder verschiedene sind. Aber schon Frankreich war seinerzeit genötigt, dieses System zu durchbrechen, indem es speziell auch im Vertrag mit der Schweiz unter die ursprüngliche Minimalkolonnie gehen musste.

Es dürfte zum vorneherein klar sein, dass ein solches System, das nach unten der Verhandlungstätigkeit starre Grenzen zieht, wenig geeignet ist, von einem Staate befolgt zu werden, der infolge der Kleinheit seines Wirtschaftsgebietes und der starken Verflechtung mit der Weltwirtschaft ein so grosses Interesse am Abschluss von Tarifverträgen hat wie die Schweiz. Denn die Wahrung einer auch nur beschränkten Tarifautonomie verträgt sich schlecht mit dem Grundsatz einer hoch entwickelten Vertragspolitik. Es könnte denn auch, selbst wenn man zu diesem System des Doppeltarifs übergehen

wollte, nicht dieses starre oder wenigstens starr gedachte System zur Anwendung kommen, sondern es müsste ein Doppeltarif aufgestellt werden eher nach dem Muster Spaniens. Der spanische Tarif besteht aus einem sogenannten Minimaltarif, der dies, im Grunde genommen, nicht ist, weil er als Basis für die Verhandlungen gedacht ist, und einem Maximaltarif, der für die Länder in Frage kommt, die Spanien ungünstig behandeln. Das hat aber zur Folge, dass auch der Minimaltarif als Verhandlungsbasis eben in weitem Umfange Zölle enthält, auf denen Konzessionen gemacht werden können. Zwischen einem solchen Minimaltarif und einem schweizerischen Generaltarif besteht also kein wesentlicher Unterschied. Eine Maximalkolonne aber, lediglich zum Zwecke einer ausnahmsweisen Zollbehandlung, braucht die Schweiz nicht; dazu gibt dem Bundesrat das Zolltarifgesetz in anderer Weise die nötige Bewegungsfreiheit. Speziell vom Standpunkte der Produzenten aus wird das Doppeltarifsysteem auch mit der Motivierung vertreten, dass es dem Produzenten in einer Minimalkolonne eine gewisse Garantie gibt, dass unter bestimmte Zollansätze nicht gegangen werden darf. Der Generalzolltarif enthält eine solche Sicherung nach unten nicht, er gibt eben Maximalzölle, die nicht überschritten werden dürfen. Aber es ist klar, dass die genannte Garantie für den Produzenten nur dann vorhanden ist, wenn das Doppeltarifsysteem als starres gedacht ist und dass diese Sicherung nach unten bei der geschilderten Modifikation nicht besteht. Da aber für die Schweiz eine Befolgung des starren Doppeltarifsystems kaum in Frage käme, würde ein entsprechender Doppeltarif auch eine Garantie der Minimalzollansätze nicht geben. Damit schwindet aber ein Hauptvorteil des Doppeltarifsystems überhaupt.

Es ergab sich also die Frage: Wenn die Schweiz zu einem auf dem Grundsatz der Zollautonomie stehenden Doppeltarif nicht übergehen kann, hat es dann für sie einen Zweck, von dem bewährten bisherigen System des Einheitsgeneraltarifes abzugehen, um ein neues System einzutauschen, bei dem es für sie im Augenblick schwer ist, zu entscheiden, ob eventuelle Vorteile die Nachteile überwiegen? Auf alle Fälle hat der Einheitstarif den grossen Vorteil der Tradition. Es haben sich denn auch alle Verbände, die sich zu dieser Frage geäussert, mit Ausnahme des Schweizerischen Bauernverbandes für das bisherige System des einheitlichen Generaltarifs entschieden. Der Schweizerische Bauernverband allerdings stand eher auf dem Boden, einen Generaltarif mit zwei Kolonnen zu schaffen, wobei die erste Kolonne dem bestehenden vom Bundesrat erlassenen Abwehrtarif vom 2. Februar 1922 entsprechen würde, während die zweite Kolonne an Stelle des früheren Generaltarifs zu treten hätte und als Unterhandlungsbasis für die Verträge dienen würde.

Wir haben bei aller Würdigung der zugunsten des Doppeltarifs ins Feld geführten Argumente uns für das bisherige System des einheitlichen Generaltarifs entschieden und der Expertenkommission den Auftrag gegeben, auf dieser Basis die Tarifsätze aufzustellen.

2. Mit Bezug auf die Zollbasis dürfte für die Schweiz die Frage: Wertzollsystem oder spezifische Zölle, bald entschieden sein. Nicht nur, dass die Tradition auch hier durchaus zugunsten der spezifischen Zölle spricht, sondern auch aus dem Grund, weil das Wertzollsystem Kontrollen und Nachprüfungen voraussetzt, die ein kleines Land wohl nur schwer wird machen können. Ausserdem braucht das Wertzollsystem an und für sich nicht materiell verschieden zu sein vom System der spezifischen Zölle, die bis zu einem gewissen Grade doch mehr oder weniger stabilisierte Wertzölle darstellen. Es sind denn auch die Zolltarife der Länder, mit denen die Schweiz bis jetzt Verträge abgeschlossen hat, alle durchaus auf der Basis der spezifischen Zölle aufgebaut, wenn sie auch gelegentlich für die eine oder andere Kategorie von Waren aus bestimmten Gründen Wertzölle aufweisen.

Wenn so die Wahl sofort zugunsten der spezifischen Zölle entschieden war, so stellte sich die weitere Frage, ob Brutto- oder Nettoverzollung oder gemischtes System. Die in der Schweiz übliche Bruttoverzollung stellt durchwegs auf das Bruttogewicht ab, das sich aus der Verwiegung des Inhalts und der Umschliessung ergibt. Allenfalls unverpackt zur Verzollung angemeldete Waren unterliegen den in der Taraverordnung vorgesehenen Tarazuschlägen. Die im Ausland meistens angewendete Nettoverzollung stellt dagegen auf das Nettogewicht der Waren, d. h. das Eigengewicht nebst der innern Umschliessung, ab. Allerdings wird ein Nettoverzollungssystem in dem Sinne, dass in jedem einzelnen Fall die Verzollung auf dem tatsächlichen Nettogewicht erfolgt, praktisch nicht angewendet, um die damit notwendig verbundenen Komplikationen und Verzögerungen der Zollabfertigung zu vermeiden. Das wahre Nettogewicht wird deshalb nur in einer beschränkten Zahl von Fällen ermittelt; zur Hauptsache ist massgebend das sogenannte gesetzliche Nettogewicht, d. h. das durch Abzug der in einer Taraverordnung festgestellten Tarasätze rechnerisch ermittelte Nettogewicht.

Wie oben ausgeführt, ergibt sich also tatsächlich durch die Anwendung von gesetzlichen Tarazuschlägen zum Bruttoverzollungssystem oder von Taraabzügen beim Nettoverzollungssystem eine gewisse Annäherung der beiden Verzollungssysteme.

Ein gemischtes System beruht darauf, dass für Waren, deren Zoll nicht über einen bestimmten Betrag pro Gewichtseinheit, z. B.

wie in Italien 30 Lire pro q hinausgeht, die Bruttoverzollung Anwendung findet, während die Waren mit höhern Zollansätzen der Nettoverzollung unterstehen.

Die Umfrage bei den wirtschaftlichen Spitzenorganisationen hat auch mit Bezug auf diese Frage ein Festhalten am bisherigen System der Bruttoverzollung ergeben; entscheidend war wohl die Tatsache, dass die Bruttoverzollung sich bewährt hat und dass vor allem die Verzollungspraxis eine einfachere ist.

Im Grunde genommen ist auch die Frage nicht von Einfluss auf die eigentliche Zollbelastung, indem bei der Festsetzung der Zölle eben auf das Verzollungssystem abgestellt wird, und, je nachdem Brutto- oder Nettoverzollungssystem die Grundlage bilden, die Zollansätze niedriger gehalten werden können oder höher angesetzt werden müssen, um einen gewissen gewollten Schutz und ein erwünschtes finanzielles Ergebnis zu zeitigen. Um nun aber gewisse Härten der Bruttoverzollung zu mildern, wird in Aussicht genommen, für Waren mit aussergewöhnlich starker Verpackung sowie für solche mit besonders hohen Zollansätzen auf allen Zollämtern die Möglichkeit der Verzollung nach dem gesetzlichen Nettogewicht plus Tarazuschlägen zu schaffen, eine Erleichterung, die bisher nur für die ports francs von Genf, Lausanne, Basel und Chiasso bestand.

So haben wir auch mit Bezug auf die Verzollungsbasis das bisherige System der Bruttoverzollung dem neuen Tarif zugrunde gelegt.

VI.

Das Tarifgesetz; die einzelnen Bestimmungen.

Das Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif bildet zusammen mit dem Bundesgesetz über das Zollwesen, das gleichfalls in Revision steht, die Hauptgrundlage der schweizerischen Zollgesetzgebung. Das zeitliche Voraushen der Revision des Bundesgesetzes über das Zollwesen hat es ermöglicht, die Vorlage betreffend das Tarifgesetz etwas zu kürzen und sich auf die Punkte zu beschränken, die mehr oder weniger direkt mit der Zollerhebung zusammenhängen. Dazu kommen allgemeine wirtschaftliche und handelspolitische Vorschriften, die in diesem Gesetze am richtigen Platz sind. Da, wo zwischen den beiden Entwürfen eine gewisse Parallelität nicht zu vermeiden war, wurde auf eine möglichste Übereinstimmung des Wortlauts gehalten. Daraus erklärt sich auch die teilweise erhebliche Abweichung vom Texte des bisherigen Tarifgesetzes. Natürlich musste beim Zollgesetz vorläufig auf den Entwurf des Bundesrates abgestellt werden.

Im speziellen sollen zu den einzelnen Artikeln folgende Erläuterungen gegeben werden:

Art. 1 stimmt inhaltlich mit den Artikeln 1 und 2 des bisherigen Zolltarifgesetzes überein und statuiert die Verzollung der Waren nach dem beigefügten Tarif, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in Staatsverträgen und besonderer Bestimmungen der Zollgesetzgebung. So sind z. B. speziell geordnet die Verzollung von Tabak und Tabakfabrikaten, die Belastung des eingeführten Alkohols. Hier sind also die entsprechenden Gesetze und Bestimmungen vorbehalten.

Wie in Art. 2 des Tarifgesetzes von 1902 ist dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, die im Tarif nicht genannten Waren endgültig einer entsprechenden Tarifnummer zu unterstellen. Im übrigen regelt sich diese Angelegenheit nach Art. 22 des Zollgesetzes.

Art. 2 bringt gemäss bisherigen Bestimmungen eine handelsstatistische Gebühr von 2 Rp. für je 100 kg und für das Stück. Da der neue Tarif für eine vermehrte Anzahl von Waren die Verzollung nach der Stückzahl vorsieht und bei einzelnen dieser Waren die erwähnte Gebühr zu empfindlich werden dürfte, kann der Bundesrat für solche Waren, soweit ihr Stückgewicht unter 1 kg liegt, die Erhebung der handelsstatistischen Gebühr ebenfalls nach dem Gewicht anordnen.

Art. 3 entspricht zur Hauptsache dem Artikel 9 des Zolltarifgesetzes von 1902 und behält noch die weitem in Art. 25 des Zollgesetzes erwähnten besondern Gebühren vor.

Art. 4 legt den bisher in Art. 8 des Zolltarifgesetzes von 1902 niedergelegten Grundsatz der Bruttoverzollung fest. Zur Sicherung der Bruttoverzollung erlässt der Bundesrat eine Taraverordnung.

Art. 5 bezweckt die Verhütung beabsichtigter Zollumgehungen, indem Umschliessungen, die einem höhern Zoll unterliegen als ihr Inhalt, nach Massgabe ihrer eigenen Beschaffenheit verzollt werden können. Dasselbe wird auch einzutreten haben, wenn eine grosse Differenz der Zollansätze für Inhalt und Umschliessung besteht, ohne dass die Absicht einer Umgehung nachweisbar ist oder aus den Umständen hervorgeht.

Art. 6 bringt die Berechnungsgrundlagen für den Zollbetrag: Berücksichtigung von Bruchteilen eines kg, Aufrundung des Gesamtbetrages für jede Abfertigung, Zollbefreiung für Waren von höchstens 100 g, in teilweiser Abänderung der Art. 8 und 7 g des Zolltarifgesetzes von 1902.

Art. 7 ist neu und erklärt sich aus der Tatsache, dass die Zahl der nach dem Stück zu verzollenden Waren nach dem Tarif-

entwurf grösser ist. Dass hier im allgemeinen eine besondere Verzollung der Umschliessung am Platze sein kann, dürfte einleuchten.

Art. 8 regelt die Bemessung des Zollbetrages nach Beschaffenheit der Ware im Zeitpunkt der Entstehung der Zollzahlungspflicht, die Verzollung zerlegter Gegenstände, die Verzollung von Gegenständen, die aus verschiedenen Stoffen bestehen und die Verzollung gebrauchter Gegenstände nach bisheriger Vorschrift.

Art. 9. Auch die Bestimmungen in Art. 9 über die Zollberechnung auf Grund der tarifmässigen Zolldeklaration oder des amtlichen Revisionsbefundes entspricht dem bisherigen Recht. Der Artikel ist eine Wiederholung des Art. 24 des Entwurfes für ein Zollgesetz. Vgl. auch Art. 10—12 des Zolltarifgesetzes von 1902.

Art. 10 ist der Veredelungsartikel und entspricht Art. 6 des Zolltarifgesetzes von 1902, mit der Abänderung, dass nicht mehr wie im bisherigen Text verlangt wird, dass die wesentliche Beschaffenheit der Ware durch die Veredelung nicht verändert werde. Es besteht nicht die Absicht, hierin vorläufig eine Änderung der Praxis vorzunehmen, aber die Bedürfnisse der schweizerischen Volkswirtschaft und des Verkehrs könnten später doch eine teilweise abweichende Praxis erfordern. Deshalb ist es wohl richtiger, wie das übrigens von verschiedenen Seiten schon bei Anlass der letzten Revision verlangt wurde, diese Bestimmung wie die übrigen notwendigen Einzelbestimmungen betreffend den Veredelungsverkehr dem Verordnungswege zu überlassen. Nur auf diese Weise kann den besondern, unter Umständen wechselnden Bedürfnissen der Wirtschaft gebührend Rücksicht getragen werden.

Art. 11 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, gegenüber Massnahmen des Auslandes, die die schweizerische Volkswirtschaft hemmen und die Wirkung unserer Zölle beeinträchtigen oder aufheben, die den Umständen entsprechenden Gegenmassregeln zu treffen. Als solche kommen in Betracht Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Erhöhung der Zollansätze und Einführung von Zöllen, soweit Zollfreiheit besteht. Der Artikel entspricht inhaltlich dem Art. 4 des Zolltarifgesetzes vom Jahre 1902. Es ist eine Bestimmung, die in Fällen von Zollkonflikten, Gewährung von Ausfuhrprämien und andern Störungen des internationalen Handelsverkehrs eine Rolle zu spielen geeignet ist.

Gestützt auf *Art. 12* kann die Bundesversammlung die bundesrätliche Kompetenz zur Vornahme ausserordentlicher Massnahmen auch auf die Fälle erweitern, wo ausserordentliche Umstände, wie schwere wirtschaftliche Krisen oder besondere Produktionsbedin-

gungen des Auslandes geeignet sind, die schweizerische Volkswirtschaft oder einzelne ihrer Zweige in ihren Lebensinteressen zu bedrohen. Der Artikel ist neu und bringt die notwendige auf Art. 29 der Bundesverfassung beruhende Ergänzung des vorigen Artikels. Es sei auf die schon unter Kapitel II hierüber gemachten Ausführungen verwiesen.

Das zweite Alinea gibt dem Bundesrat die Vollmacht, ausnahmsweise Zollerleichterungen eintreten zu lassen in Fällen innerer Not, also z. B. bei verheerenden Elementarereignissen oder im Falle grosser Teuerung. Es ist dies eine Bestimmung, die auch schon im Zolltarifgesetz von 1902 (Art. 4, Abs. 3) enthalten war.

Art. 13 gibt entsprechend dem Art. 3 des Zolltarifgesetzes von 1902 dem Bundesrat die Vollmacht, in ausserordentlichen Fällen Durchfuhrzölle zu erheben.

Art. 14 verpflichtet den Bundesrat, wie das in Art. 5 des Zolltarifgesetzes von 1902 vorgesehen war, von den auf Grund der drei vorgenannten Artikel getroffenen ausserordentlichen Massnahmen der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Tagung Kenntnis zu geben, damit sie über die Fortdauer oder Aufhebung der getroffenen Verfügungen entscheide.

Art. 15 überlässt die Bestimmung der bei der Einfuhr auf alkoholischen Produkten, die nicht zu Trinkzwecken dienen, zu erhebenden Monopolgebühr der Alkoholgesetzgebung, wie das übrigens mit Bezug auf die zu Trinkzwecken dienenden alkoholischen Produkte schon der Fall ist.

Art. 16 regelt die Tarifbeschwerde gemäss Art. 109, Abs. 1, Ziff. 1, des Zollgesetzes.

Art. 17 regelt die Aufstellung des Gebrauchstarifs. Der vorliegende Zolltarif ist ein Generaltarif, der, wie mehrmals betont wurde, bestimmt ist, als Basis für Vertragsunterhandlungen zu dienen und dabei Modifikationen zu erleiden. Der durch die Verhandlungen abgeänderte Tarif wird mit den unverändert gebliebenen Positionen den künftigen schweizerischen Gebrauchstarif bilden, auf Grund dessen dann die Zolleistungen zu entrichten sind. Dieser Gebrauchstarif und sein Inkrafttreten wird, wie nach bisherigem Recht, durch den Bundesrat festgesetzt. Neu ist dagegen die Bestimmung, dass im künftigen Gebrauchstarif auch die Zölle der durch Vereinbarungen mit dem Ausland nicht berührten Nummern des Generalzolltarifs in einer den Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft entsprechenden Weise festzusetzen seien.

Eine ähnliche Bestimmung war schon bei Beratung des Generalzolltarifs von 1902 vom Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins vorgeschlagen worden. Der Anregung wurde dann aber keine weitere Folge gegeben, und es war den Unterhändlern vorbehalten, bei den Unterhandlungen dafür zu sorgen, dass durch die vertraglichen Abänderungen keine Widersprüche im endgültigen Gebrauchstarif stehen blieben. Es ist dies ein Vorgehen, wie es unter normalen Verhältnissen durchführbar war, und das, wie die Erfahrung zeigt, zum Ziele geführt hat. Es sollte aber heute, in einer Zeit unsicherer wirtschaftlicher Verhältnisse, doch die Möglichkeit vorgeesehen werden, auf autonomem Wege den Gebrauchstarif feststellen zu lassen, wenn die Verhandlungen nicht zu einer richtigen Abtönung der einzelnen Tarifsätze führen oder wenn solche Verhandlungen überhaupt nicht oder wenigstens nicht mit allen Staaten, mit denen man auf den Abschluss eines Tarifvertrages rechnete, stattfinden können. Deshalb soll der Bundesrat ermächtigt werden, die Feststellung des Gebrauchstarifes auch dann vorzunehmen, wenn Tarifverträge mit dem Ausland nicht eingegangen werden.

Die Bundesversammlung hat aber auf alle Fälle das entscheidende Wort über die Feststellung des Gebrauchstarifes. Einesteils erhält sie die abzuschliessenden Handelsverträge zur Ratifikation und anderseits werden ihr die Anträge des Bundesrates betreffend eventuelle autonome Herabsetzung von Generalzolltarifansätzen zur Genehmigung unterbreitet. Vorher tritt weder der Generaltarif noch der Gebrauchstarif in Kraft.

Wir halten in den heutigen Zeiten der noch etwas unsichern wirtschaftlichen Lage die Einführung dieser Ergänzungsbestimmung nicht nur für zweckmässig, sondern für notwendig.

Art. 18 hebt die früheren, mit dem neuen Gesetz in Widerspruch stehenden Gesetze, Bestimmungen und Verfügungen auf, insbesondere auch den Bundesbeschluss vom 4. April 1924 betreffend die Tabakzölle, dessen Tarifbestimmungen als Kat. XV des Generalzolltarifs Aufnahme finden.

Art. 19 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ansätze des künftigen Gebrauchstarifs.

Art. 20 überlässt es dem Bundesrat, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu bestimmen.

In der Expertenkommission wurde von verschiedenen Seiten auch die Ansicht vertreten, dass eine Bestimmung aufgenommen

werden sollte, die gegen das oft eigenmächtige Gebaren von Syndikaten einen gewissen Schutz bieten würde. Es wurde dem Sinne nach beantragt:

«Wird durch Syndikate mittels Konventionalstrafen oder ähnlichen Massnahmen der freie Bezug einzelner inländischer Waren eingeschränkt, so kann der Bundesrat den von der Belieferung ausgeschlossenen oder sonst boykottierten Interessenten Zollermässigungen auf einem Kontingente entsprechender Waren bewilligen.»

Wenn auch zugegeben werden soll, dass durch Vorschriften von Syndikaten oft gegen den Geist der Verfassungsbestimmungen über die Gewerbefreiheit verstossen wird, so erachten wir doch ein Tarifgesetz nicht als geeignet, eine für unsero Verhältnisse ungewohnte und auch durchaus neue Vorschrift aufzunehmen. Ganz abgesehen von den prinzipiellen Fragen, die sich bei Inangriffnahme einer Antitrustgesetzgebung stellen, wäre die genannte Bestimmung in keiner Weise geeignet, den sehr verschiedenen Fällen, in denen eine Behinderung des freien Güteraustausches durch Massnahmen von Syndikaten und Ringen erreicht werden kann, gerecht zu werden. Bei aller Anerkennung des guten Kerns, der in der Anregung steckt, halten wir dafür, dass von der Aufnahme einer derartigen Bestimmung im Tarifgesetz Umgang genommen werden sollte. Wir wollten aber nicht unterlassen, Ihnen von der Anregung, die auch von der Expertenkommission nicht als Antrag aufgenommen wurde, auf diesem Wege Kenntnis zu geben.

VII.

Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln.

1. Landwirtschaftliche Produktion und Kolonialwaren.

a. Von denjenigen Lebensmitteln, die eingeführt werden und für die landwirtschaftliche Produktion von erheblicher Bedeutung sind, nennen wir in erster Linie das *Getreide*. Wie der gegenwärtige Gebrauchstarif, so sieht auch der neue Generalzolltarif für diese Warenkategorie einen Zollschatz nicht vor. Die Fiskalgebühr von 60 Rappen per 100 kg ist für den Konsumenten nicht spürbar, sie hat auch für den Getreideproduzenten kein Interesse. Aber wir haben hier eine jener Positionen, die, weil Massenartikel betreffend, bestimmt ist, den Zolleinnahmen eine gewisse Stabilität zu verleihen. Wollte man der Getreideproduktion einen effektiven Zollschatz gewähren, dann müssten die Ansätze ganz wesentlich erhöht werden. In welcher Weise das Ausland auf diesem Gebiete den Konsum belastet, geht aus nachfolgender Übersicht über die Getreidezölle der umgebenden Staaten hervor:

	Zölle für Weizen per 100 kg	
	1913	1924
Frankreich	7. —	7. —
Deutschland	5. 50	7. 50 *)
Italien	7. 50	7. 50 **)
Österreich	6. 30	6. 30 ***)

b. Die gegenüber dem nichtverarbeiteten für weiterverarbeitetes Getreide (Mehl) erhöhten Ansätze stellen einen gewissen Schutz der schweizerischen Müllerei dar. Ohne diese Zolldifferenz wäre die Existenz der einheimischen Müllerei gefährdet. Dass trotzdem beim Schutz des Müllereigewerbes im Interesse der Konsumenten Mass gehalten worden ist, dürfte aus einem Vergleich des schweizerischen Backmehlzolles von Fr. 4. 50 per 100 kg mit den entsprechenden Zöllen der umliegenden Staaten hervorgehen:

	Zölle für Backmehl per 100 kg	
	1913	1924
Frankreich, 70 % Ausbeute und darüber	11. —	11. —
zwischen 70 und 60 % Ausbeute	13. 50	13. 50
60 % Ausbeute und darunter	16. —	16. —
Deutschland	10. 20	18. 75 *)
Italien	11. 50	1. 50 †)
Österreich	15. —	15. — ***)

c. Ähnlich verhält es sich mit dem *Früchte- und Gemüsebau*. Der schweizerische Gemüsebau benötigt für seine Weiterexistenz einen bescheidenen Zollschatz. Mit Rücksicht auf die bedeutende schweizerische Konservenindustrie und deren Notwendigkeit, exportieren zu können, hiess es auch hier, die Ansätze wohl abwägen. Um wenigstens da, wo von einer allgemeinen Konsumnotwendigkeit nicht gesprochen werden kann, die inländische Produktion etwas mehr schützen zu können, wurden die Ansätze für frühes Obst, Frühkirschen und Frühkartoffeln entsprechend erhöht. Die Zeitspanne, während welcher dieser erhöhte Schutz gilt wurde aber überall so gewählt, dass die Produkte für den normalen Konsum zum niedrigeren Zoll importiert werden können. Übrigens werden im Marktverkehr (gemäss Art. 3,

*) In Goldmark; vorübergehend ausser Kraft gesetzt.

***) In Goldlire; vorläufig bis 31. Dezember 1924 aufgehoben (Dekret vom 23. Mai 1924).

***) In Goldkronen.

†) In Goldlire; durch Dekret vom 18. Januar 1923 von 11. 50 auf 1. 50 reduziert.

lit. o, des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 28. Juni 1893) aus den ausländischen Grenzzonen stammende Gemüse bis zu 100 kg für den einzelnen Marktbesucher zollfrei zugelassen, wodurch die Verproviantierung der Grenzstädte mit billigem Gemüse gesichert wird. So haben beispielsweise unsere Erhebungen für die Stadt Basel ergeben, dass im Jahre 1923 beinahe die Hälfte der Gemüseeinfuhr mit einem Wert von zirka 60 % der Gesamteinfuhr zollfrei eingeführt werden konnte. Noch günstiger liegen die Verhältnisse in Genf, wo zudem die für die Zonen geschaffenen Erleichterungen in Betracht fallen.

d. Von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft sind die Zölle auf dem Gebiete der *Fleisch*produktion. Es handelt sich hier um denjenigen Produktionszweig, in dem unsere einheimische Landwirtschaft besonders leistungsfähig ist.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der *Vieh*zölle für die Landwirtschaft wie für den Konsum war gerade hier bei der Aufstellung dieser Zollsätze eine gründliche Würdigung aller in Betracht fallender Faktoren in besonderem Masse unsere Pflicht. Wir glaubten, den sich widersprechenden Interessen dadurch am besten Rechnung zu tragen, dass für die für die allgemeine Lebenshaltung besonders wichtigen Kategorien Schlachtochsen und Schweine zum Schlachten die geltenden Gebrauchsansätze nur mässig erhöht wurden.

Wie weit bei zukünftigen Handelsvertragsunterhandlungen diese neuen Generalansätze Ermässigungen ertragen können, dürfte im wesentlichen von den wirtschaftlichen Verhältnissen abhängen, wie sie sich bis zu jenem Zeitpunkt gestalten werden. Dass eine angemessene Rücksicht auf diesem Gebiete der nationalen Produktion auch im wohlverstandenen Landesinteresse liegt, haben die vergangenen Kriegsjahre zur Evidenz gezeigt.

Den Viehzöllen entsprechend wurden die Fleischzölle bemessen. Sie stellen in ihrem Mehrbetrag gegenüber den Viehzöllen eine Berücksichtigung des Schlachtens im Inland dar und verdanken ihre Festsetzung der Erwägung, dass auch aus sanitätspolizeilichen Rücksichten statt Fleisch lebendes Vieh eingeführt werden soll, weil die Schlachtung in der Schweiz eine zuverlässige Kontrolle gestattet und uns zugleich die Nebenprodukte, namentlich Häute, zuführt. Wenn wir schliesslich Fleischwaren mit gewissen Zöllen belegten, so gingen wir dabei vom Wesen des Tarifes als Verhandlungstarif und von der Überlegung aus, dass solche in der Schweiz in rationeller Weise und überdies unter sicherer Kontrolle hergestellt werden können.

e. Der Milchzoll kommt nur für weiterverarbeitete Milch in Frage. Diese Ansätze, wie auch diejenigen für Käse, sind als Verhandlungszölle zu würdigen. Das gleiche trifft für den Butterzoll zu, wobei derselbe in einer angemessenen Relation zu den Ansätzen für Speiseöle und Speisefette (einschliesslich Schweinefett) stehen soll.

f. Die Zölle für diese Speiseöle und Speisefette sind derart aufgebaut, dass sie einerseits in angemessener Weise auf die einheimische Fabrikation, andererseits aber ebenfalls auf die weiterverarbeitenden Produktionszweige und insbesondere auf den Konsum Rücksicht nehmen.

Neben den Zöllen für Speiseöle und Speisefette seien unter den Kolonialwaren noch diejenigen für Tee, Kaffee und Zucker erwähnt. Wie unter dem gegenwärtigen Gebrauchstarif wurde auch im neuen Tarif vermieden, Tee und Kaffee fühlbar zu belasten. Wir haben daher die entsprechenden Ansätze unverändert gelassen. Der Zoll für Zucker wurde mit Rücksicht auf dessen Bedeutung als Importartikel angemessen erhöht. Besondere Wichtigkeit kommt den Abstufungen zwischen den verschiedenen Zuckersorten zu, weil man die bezüglichen Veredlungsprozesse im Inland ermöglichen wollte. Es hat denn auch zu diesem Zwecke gegenüber dem geltenden Zolltarif noch eine etwas weitergehende Aufteilung der Zuckerpositionen Platz gegriffen. Auch für rohe Kakaobohnen ist der bisherige niedrige Ansatz beibehalten worden. Die Zölle für die wichtigsten Kolonialwaren müssen also als sehr bescheiden bezeichnet werden, wenn man bedenkt, welche grosse Einnahmen in einzelnen Staaten dem Fiskus gerade aus dieser Warenkategorie zufließen. Wir erinnern nur daran, dass beispielsweise das freihändlerische England vor dem Kriege dank seiner hohen Zollbelastung für Tee, Kaffee, Zucker, Zigarren, Alkohol usw. beinahe ebenso grosse Zolleinnahmen aufwies wie Deutschland.

g. Von den Getränke zöllen erwähnen wir speziell die Weinzölle. Die Weinkultur ist für die Landwirtschaft, insbesondere für diejenige der Ost- und Westschweiz, von eminenter Bedeutung. Ohne einen angemessenen Zollschatz würde der Weinbau zurückgehen. Die Folgen wären für eine grosse Zahl der alt eingesessenen, mit Grund und Boden verbundenen Bevölkerung äusserst schwere. Ganze Gegenden und Tausende von Familien würden schwer betroffen und grosse Strecken Landes, die für eine andere Produktionsweise nicht geeignet sind, ihrer Kultur entzogen. Der Zweck des Weinzolles ist ein doppelter: Unser Weinbau soll in seinem Existenzkampfe geschützt und es soll damit Arbeitsgelegenheit für weite Kreise unserer

Bevölkerung erhalten bleiben. Andererseits ist der Wein ein nicht absolut notwendiges Genussmittel, so dass es auch durchaus gerechtfertigt ist, seine Konsumenten zur Tragung der öffentlichen Lasten herbeizuziehen. Unter Würdigung aller dieser Momente sind wir dazu gelangt, auf der einen Seite die wenig alkoholhaltigen, minderwertigen Weine und auf der andern Seite die hochgradigen Sorten mit den höchsten Ansätzen zu belegen. Diese Differenzierung der Zollsätze nach dem Alkoholgehalt erlaubt vor allem auch, diejenigen Weine, die bestimmt sind, dem Verschneiden anderer Weine zu dienen, stärker zu belasten. Ferner ist in Berücksichtigung zu ziehen, dass wir es hier mit Generalzolltarifansätzen zu tun haben.

h. Zusammenfassend wiederholen wir, dass das ganze Gebiet der Nahrungs- und Genussmittel einschliesslich der Kolonialwaren einen eigentlichen Zollschutz nur für die Fleisch- und Weinproduktion, sowie den Gemüse- und Obstbau aufweist. Im allgemeinen muss man sich Rechenschaft geben, dass die Preise der landwirtschaftlichen Produkte eines Landes, das vorwiegend Klein- und Mittelbetriebe aufweist, in denen also der Eigentümer mit seiner Familie selbst arbeitet, nichts anderes bedeuten als eine Form des Lohnes. Berechnet man diesen anhand der heutigen Produktionsbedingungen, so fällt er wohl bescheiden aus.

2. Wald- und Forstwirtschaft, Holzverarbeitung.

Bei der Festsetzung der Generalansätze für diese Kategorie war neben dem Schutz zugunsten der Waldwirtschaft und der Holzverarbeitenden Industrie vor allem auch Rücksicht zu nehmen auf den Umstand, dass es sich hier um Materialien handelt, die einerseits für die Bautätigkeit von grosser Bedeutung sind und die andererseits ein wichtiges Rohmaterial oder Halbfabrikat für die Weiterverarbeitung darstellen.

Der Kork wurde in der Weise aufgeteilt, dass das Rohmaterial möglichst niedrig, die fertigen Produkte dagegen je nach dem Grad ihrer Weiterverarbeitung höher belastet werden.

Für Bau- und Nutzholz sind die Generalansätze derart abgestuft, dass sich in Übereinstimmung mit den Begehren der Waldwirtschaft und Forstwirtschaft für Buchenholz ein vermehrter Schutz ergibt. Eine spezielle Behandlung hat das Fassholz mit Rücksicht auf die einheimische Käferei erfahren. Analog den Zöllen für das Rohholz stellen sich auch die Generalansätze für Bretter etwas höher. Entsprechend den Bedürfnissen der Produktion wie auch der Weiterverarbeitung haben wir eine Aufteilung der Nadelholzbretter nach

der Dicke vorgenommen, die die Zollansätze dem Werte etwas besser anpasst. In bestimmtem Verhältnis zu den soeben behandelten Positionen stehen die gehobelten und bearbeiteten Bretter und Balken. Die Zölle für Bodenteile für Parketterie, Furniere, Schachteln, Wagnerwaren, Rechenmacherwaren, Küfer- und Küblerwaren konnten im grossen und ganzen im Einverständnis mit den beteiligten Wirtschaftskreisen festgesetzt werden. Insbesondere wurden auch die Bedürfnisse der Möbelindustrie beachtet. Die Drechslerwaren sind in der Weise aufgeteilt worden, dass für die hochwertigen, feinnern ein entsprechend höherer Ansatz besteht. Würdigt man die Ansätze für Möbel als Generalansätze, so ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen. Nur die Polstermöbel erfahren eine mässige Mehrbelastung, und zwar in der Weise, dass die Zuschläge auf den etwas erhöhten Grundzöllen berechnet werden. Leisten und Rahmen weisen gegenüber dem jetzigen Zustand nur unwesentliche Differenzen auf. Zu erwähnen sind noch die Bürstenbinderwaren und Pinsel mit einer angemessenen Erhöhung der Zollansätze. Da ein eigentliches schweizerisches Produzenteninteresse nur für die billigern Borstenpinsel besteht, konnten die teuern Haarpinsel mit Rücksicht auf die Konsumenten mit einem niedrigerem Generalansatz belegt werden. Dadurch entsteht zwar die Anomalie, dass eine teurere Ware weniger Zoll bezahlt als die billigere, dagegen entspricht diese Lösung den bestehenden tatsächlichen Produktionsverhältnissen und wirtschaftlichen Bedürfnissen. Zusammenfassend ist nochmals zu betonen, dass wir bestrebt waren, die als Verhandlungszölle gedachten Ansätze so festzusetzen, dass für die Wald- und Forstwirtschaft ein angemessener Schutz resultierte und zugleich für die weiterverarbeitende Industrie und die Bautätigkeit keine wesentliche Belastung entstehen dürfte.

3. Papier und graphische Erzeugnisse.

Für die Pappen hat im Einverständnis mit der Produktion eine Umgruppierung in der Weise Platz gegriffen, dass der Text den gegenwärtigen Verhältnissen besser angepasst worden ist. Das Zeitungsdruckpapier hat keine Erhöhung des gegenwärtigen Gebrauchszolles erfahren. Für die Leistungsfähigkeit der schweizerischen Produktion auf diesem Gebiete spricht der nicht unbedeutende Export. Eine bescheidene Erhöhung der Generalansätze verzeichnen bei den Druck-, Schreib- und Zeichnungspapieren die feinnern, leichtern Qualitäten. Die Sätze für die Papiere mit nachträglicher Bearbeitung sind entsprechend dem Grad ihrer Weiterverarbeitung erhöht. Die bedruckten Papiere weisen eine den Produktionsverhältnissen besser

angepasste Gruppierung auf. Wenn für die Pappen und Papiere mit Rücksicht auf den Konsum die gegenwärtigen Zölle keine wesentliche Veränderung erfahren haben, ist für Bücher, Karten und Musikalien in dem Sinne eine Änderung eingetreten, dass im Interesse des einheimischen Gewerbes die gebundenen und aufgezogenen einen etwas bessern Schutz erhalten. Nur bescheidene Erhöhungen der geltenden Zölle weisen die Buchbinder- und Kartonnagearbeiten und die Schreibbücher (Geschäftsbücher, Agenden usw.) auf.

4. Häute und Felle; Leder, Leder- und Schuhwaren.

Für Häute und Felle bringt der neue Tarif gegenüber dem Gebrauchstarif keine nennenswerten Änderungen. Die Ansätze sind als Generalansätze von den Interessenten, auch den Weiterverarbeitern im allgemeinen, nicht bestritten. Dagegen war für Bodenleder eine alle Beteiligten befriedigende Lösung nicht zu finden. Der gegenwärtige Gebrauchstarif kennt nur eine einzige Position für Bodenleder. Bei dieser Lösung musste die Schuhindustrie auch für eventuelle Abfallederimporte den Bodenlederzoll entrichten. Sie schlug deshalb eine Dreiteilung in ganze Stücke, Kernstücke und Abfall (Häse und Bäuche) vor. Wir haben mit Rücksicht auf die schweizerischen Produktionsinteressen, aber auch mit Rücksicht darauf, dass eine zu weitgehende Aufteilung der Verzollung grosse Schwierigkeiten bereiten müsste, eine Zweiteilung aufgenommen, indem wir unterscheiden die sogenannten Kernstücke einerseits und das andere Bodenleder, bestehend aus den ganzen und halben Häuten und den Abfällen anderseits. Entsprechend der Qualität werden die Kernstücke höher belastet als das andere Bodenleder. Beim Oberleder haben wir entsprechend dem hohen Wert den Zollansatz angemessen erhöht. Die nachfolgenden Zölle für Rind- und Schmalleder sind im Einverständnis mit den Beteiligten angesetzt worden. Auch sind sie übrigens als Verhandlungszölle zu würdigen. Ähnlich verhält es sich mit den Lederwaren- und Taschnerwarenzöllen.

Die Schuhwaren weisen nur geringe Erhöhungen auf. So hat beispielsweise die Hauptposition für Strassenschuhe (Nr. 321) einen Generalansatz von Fr. 280 gegenüber dem geltenden Gebrauchsansatz von Fr. 240 per 100 kg. Wegleitend waren auch bei dieser für die schweizerische Volkswirtschaft ausserordentlich wichtigen Kategorie Leder und Schuhe einerseits ein angemessener Schutz für die Produktion und anderseits eine möglichste Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Konsums.

5. Spinn- und Flechtstoffe; Konfektion.

Besonders eingehende Beratungen erheischte die Aufstellung der Generalzölle für diese Warenkategorie. Einmal handelt es sich auch hier teilweise um wichtige Verhandlungspositionen, und dann war neben einem bescheidenen Schutz für die Inlandproduktion auf die weiterverarbeitende und insbesondere die Exportindustrie Rücksicht zu nehmen. Bei den Garnen aus Baumwolle, wo durch eine bessere Aufteilung für die feinem Nummern etwas erhöhte Sätze möglich wurden, ist Position 572 (Garne, einmal gezwirnt, zweifach, von Nr. 60 engl. und darüber, gesengt) wieder wie im gegenwärtigen Gebrauchstarif speziell niedrig angesetzt. Dadurch entsteht allerdings eine Anomalie im Vergleich zu den entsprechenden einfachen Garnen. Diese Regelung geschieht aber mit Rücksicht auf die Exportindustrie, speziell die Voileweberei, Stickerei, Wirkerei und Strickerei, Seidenbandindustrie und Seidenstoffweberei. Auch der bisherige verhältnismässig niedrige Zoll hat doch eine erfreuliche Entwicklung der schweizerischen Zwirnerei ermöglicht. Die Erweiterung der Einteilung für einfache Rohgarne entspricht nicht nur einem alten Postulat der Spinnerei, sondern stellt auch eine Klassifikation dar, wie sie das Ausland längst in viel weitgehendem Masse durchgeführt hat. Auch bei den Geweben wurden die Bedürfnisse der Konsumenten eingehend gewürdigt. Die Ansätze sind, von einer kleinen Erhöhung für bleichte, merzerisierte, imprägnierte, gefärbte, bedruckte und buntgewebte Gewebe abgesehen, ungefähr gleich geblieben. Eine Begünstigung erfährt die Stickereiindustrie durch Schaffung der Position 585 (Gewebe gegen Nachweis der Verwendung als Stickboden). Die verhältnismässig niedrigen Ansätze der Position 610 (Barmerlitzen), sowie für Position 619 (Valenciennes, gewebt) rechtfertigen sich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Hutindustrie resp. der Wäscheindustrie. Bei den Decken sind die Bodenteppiche (Positionen 605/6) im Einverständnis mit der Produktion ausgeschieden und mit einem reduzierten Zoll belegt worden. Der Zoll für glatten Tüll der Position 597 nimmt Rücksicht auf die Bedürfnisse der Stickereiindustrie. Die erhöhten Generalansätze für Tüll der Position 598, sowie für die Spitzen der Position 620, erscheinen im Vergleich zu deren Wert als angemessen. Während die Maschinenstickerei als Exportindustrie mit den bisherigen niedrigen Ansätzen einen Zollschatz nicht genießt, wurde für die Kettenstichstickerei, Kurbelstickerei und Lorrainestickerei (Pos. 613 ff.) am bisherigen Ansatz festgehalten. Die Zweiteilung der Position Linoleum (626) ermöglicht einen niedrigeren Ansatz für die im Inland nicht fabrizierten, vorwiegend zum Import gelangenden Muster.

Bei den Garnen aus Flachs, Hanf, Ramie, Jute und andere nicht besonders genannte vegetabilische Spinnstoffe sind die Ansätze mit Rücksicht auf die Weiterverarbeitung kaum verändert. Der niedrige Ansatz für einfache rohe Garne über Nr. 24 engl. trägt den Bedürfnissen der Stickereiindustrie, sowie den nicht wesentlichen inländischen Produktionsinteressen Rechnung. Ebenso verhält es sich mit den Gewebepositionen Nrn. 664/5. Der tiefere Ansatz für Jutegewebe der Position 650 im Gegensatz zum Jutegarnzoll der Position 641 nimmt in Übereinstimmung mit der Regelung im gegenwärtigen Gebrauchstarif Rücksicht auf die Sackindustrie. Etwas erhöht wurden im Interesse der Inlandproduktion die Zölle für die feinem Leinwandgewebe, sowie für Gurten und Schläuche. Die Decken-, Teppiche- und Bänderzölle stehen ähnlich wie bei der Baumwolle in Relation zu den entsprechenden Gewebezöllen.

Auch bei der Seide weisen die Roh- und Hilfsstoffe (inkl. Abfälle) im allgemeinen bloss Fiskalgebühren auf. Für rohe, ungezwirnte Seide und Florettseide, wie auch für Trame und gezwirnte Florettseide sind mit Rücksicht auf die Verbraucher die geltenden Zölle unverändert übernommen worden. Die Ausbrennstoffe für die Stickerei der Position 707 haben im Interesse dieser Industrie einen niedrigen Ansatz. Auch die Kunstseide weist einen eigentlichen Zollschatz nicht auf. Der Ansatz für Kunstseide, für den Detailverkauf hergerichtet, steht in Übereinstimmung mit demjenigen für Seide und Florettseide, ebenfalls zum Detailverkauf hergerichtet. Die Zölle für Seide (Positionen 692/3), wie auch diejenigen für Seidenstoffe (Positionen 708/9), Bänder, Posamentierwaren und Stickereien dürfen in Hinsicht auf den hohen Wert als niedrig bezeichnet werden. Die Decken- und Teppichgeneralzölle stehen in Relation zu den entsprechenden Stoffzöllen.

In der Gruppe Wolle besteht für Garne wie auch für Gewebe eine bedeutende einheimische Produktion. Die vorgeschlagenen Zölle sind mit Rücksicht auf deren Charakter als Verhandlungsansätze, und ferner auf den hohen Wert der in Frage stehenden Waren festgesetzt. Spezielle Rücksicht wird bei Position 743 Ausbrennstoffe auf die Stickereiindustrie, bei Position 746 Futterstoffe auf die Konfektion und bei Position 764 Filztücher usw. für technische Zwecke auf die Papierindustrie genommen. Die Hutstumpen (Positionen 771/2) stellen das Rohmaterial für die Hutfabrikation dar. Die Ansätze für Decken, Teppiche, Bänder, Posamentierwaren und Stickereien (Position 752 ff.) stehen auch hier zu den Stoffzöllen dieser Kategorie in Beziehung. Was speziell die Bodenteppiche anbelangt, war bei den gewobenen auf die einheimische Produktion angemessen Rücksicht zu nehmen. Für geknüpft, sogenannte Perserteppiche, recht-

fertigt sich eine grössere Belastung auch wegen dem höhern Wert. Zum Schlusse erwähnen wir noch, dass bei dieser Tarifrevision die Frage des sogenannten «Päcklizolles» von der Fabrikation und vom Handel erneut aufgeworfen wurde. Derselbe würde in einem Zuschlagzoll für direkte Sendungen aus dem Ausland für Coupons unter einer gewissen Grösse in Einzel- oder Sammelsendungen bestehen. Wegen der entgegenstehenden Interessen wichtiger Verbraucher, wie Sattler und Tapezierer, Schneider, aber auch mit Rücksicht auf die zolltechnischen Schwierigkeiten und die übrigen Konsequenzen, erschien uns bei allem Verständnis für gewisse in Erscheinung getretene Übelstände zum Schaden von Handel und Fabrikation die Einführung dieses neuen Zolles nicht angebracht. Bei der Gruppe Haare, nicht anderweit genannt, war den Bedürfnissen der Bürstenindustrie Rechnung zu tragen. Ein gewisser Schutz ergibt sich wie bisher für die Pferdehaarindustrie. Die Gruppe der vegetabilischen Flechtstoffe, Besen, Korb- und Flechtwaren weist für die geschälten Weiden der Position 784 einen gegenüber heute erhöhten Generalzoll auf. Die übrigen Flechtstoffe ausländischen Ursprungs sind niedrig belastet. Besen haben ungefähr die jetzigen Zölle. Etwas erhöhte Ansätze sind für die Korbwaren und im Interesse der schweizerischen Hutgeflechtindustrie, besonders für die Flechtwaren mit Näharbeit, angesetzt, während die Zölle für die einzuführenden Hutgeflechte (Pressen zur Hutfabrikation) niedrig gehalten sind. Die neue Gruppierung der Matten, Bodenteppiche usw. (Positionen 807/10), ermöglichte eine niedrigere Taxierung für solche aus Bast, wie Chinamatten u. dgl., während für die übrigen wertvolleren die einheimische Produktion etwas geschützt wird. Nicht leicht war die Festsetzung der Zölle für Weichkautschuk der Gruppe Kautschuk und Zelluloid. Die textliche Anordnung versucht, der inländischen Produktion nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Die Ansätze nehmen aber auch auf den Umstand Rücksicht, dass wir in einem nennenswerten Umfang auf den Import angewiesen sind. Position 814 stellt eine Spezialposition für Elastiqueweberei dar und ist daher, wie bisher, nur mässig belastet. Schläuche, Röhren, Reifen und Mäntel (Position 818 ff.) weisen durchweg mässige Ansätze auf. Dasselbe trifft für Gewebe, mit Kautschuk behandelt, zu, wobei im Interesse der Verbraucher schon im Generaltarif die Ansätze für Doppelstoffe für Wagendecken, Zeltbahnen und Ballons, sowie für Unterlagstoffe und Gewebe für Konfektionswaren u. dgl. (Positionen 827/8) wesentlich reduziert wurden. Ein besserer Schutz resultiert dagegen für die inländische Produktion für elastische Gewebe usw. der Positionen 830/2, sowie für Zelluloidwaren, nicht anderweit genannt. Dagegen sind für Zelluloid die bisherigen Zölle sozusagen unverändert übernommen worden.

Die Wäschezölle unter den Konfektionswaren (Position 843 ff.) sind ins Verhältnis zu setzen zu den entsprechenden Zöllen auf Baumwoll- und Leinengeweben. In gleicher Weise sind die Zölle für Korsetten und Kleider aus Baumwolle und Wolle, Wirkwaren, sowie für Hüte und Mützen aufgebaut worden. Bei den Wirkwaren ist noch hervorzuheben, dass die Kleider aus Wirkstoff unter die als «andere Wirk- und Strickwaren» bezeichneten Positionen (Nrn. 880, 888, 886) fallen. Bei den Schirmpositionen enthalten die Nrn. 911/2, 916 und 920 die billig zu taxierenden Halbfabrikate, während sich für die Fertigfabrikate ein entsprechender Schutz ergibt. Die den tatsächlichen Verhältnissen besser angepasste neue Klassifizierung der Säcke ermöglichte eine wesentliche Reduktion des Zolles für die als Transportartikel zur Verwendung gelangenden Säcke aus Kokosfasern (Position 927). Bei den Konfektionswaren für Zimmerausstattung, wie Portieren, Vorhänge, Draperien usw., ist zu beachten, dass darunter neben den einfachern Vorhängen aus Baumwolle und Leinen auch leichtere und hochwertigere Artikel fallen.

6. Mineralische Stoffe; Tonwaren; Glas und Glaswaren.

In der Gruppe Mineralische Stoffe sind gegenüber dem jetzigen Gebrauchstarif wesentliche Änderungen nicht vorgenommen worden. Kies und Sand sind mit einem eigentlichen Zoll nicht belastet. Eine Einfuhr kommt übrigens nur für gewisse Grenzgebiete in Frage. Spezielle Positionen für die weiterverarbeitende Industrie sind Kaolin (Position 988) und Granaten und Rubinen (Position 1026). Während ersteres einen wichtigen Rohstoff für die Papierindustrie darstellt, werden Granaten und Rubinen von der Uhrenindustrie benötigt. Durch eine Aufteilung und bessere Umschreibung war es möglich geworden, für die Röhren aus Papier zur Isolation elektrischer Leitungen (Positionen 1016/19) bereits im Generaltarif teilweise eine Reduktion der jetzigen Zölle eintreten zu lassen. Unwesentliche Veränderungen haben Bau- und Werksteine (Positionen 954/6), Gips und Kalksteine (Positionen 977/82), Talk (Positionen 986/7), Schmirgel und Waren daraus (Positionen 1002/1010) erfahren. Die Ansätze für die Steinhauerarbeiten (Positionen 959/63) stellen einen angemessenen Schutz der Arbeit dieses Gewerbes dar. Für die Kohlen bleibt die bisherige Kontrollgebühr bestehen, ausgenommen für Steinkohlenbrikette der Position 1088, die eine kleine Erhöhung erfahren. Die etwas stärkere Belastung für die genannten Brikette liegt darin begründet, dass der zu deren Herstellung verwendete Teer (Position 1719) teilweise importiert werden muss und dass dafür ein Zoll von 40 Rappen per 100 kg vorgesehen ist. Umgekehrt ist durch Aufteilung

der Position für Elektroden eine wesentliche Entlastung für die schweren Blöcke (Position 1041), die von der Industrie verbraucht werden und für die ein schweizerisches Produktionsinteresse nicht besteht, erreicht worden.

Von den Tonwaren kommen Dachziegel wie auch Backsteine für die Einfuhr, ausser in den Grenzgebieten, kaum wesentlich in Frage. Entgegen dem bisherigen Gebrauchstarif, wo nur feuerfeste Backsteine, Röhren und Platten ausgeschrieben waren, bringt der vorliegende Tarif eine Erleichterung im Sinne einer Sonderbehandlung aller feuerfester Waren. Dieselben sind nunmehr unter Positionen 1056/8 in übersichtlicher Weise zusammengefasst. Eine wichtige Neuerung in tariftechnischer Hinsicht besteht ferner darin, dass die in der Praxis kaum durchführbare Unterscheidung zwischen Platten und Fliesen aus Ton einerseits und Steinzeug andererseits fallen gelassen worden ist. Diese für das Bauhandwerk wichtigen keramischen Erzeugnisse sind nunmehr in den Positionen 1052/5 untergebracht, wodurch viele Anstände bei der Verzollung verschwinden dürften. Der Zollansatz für Kachelöfen und Kamine (Position 1066) steht in Relation zu demjenigen für Ofenkacheln (Positionen 1064/5). Die Töpferwaren (Position 1067 ff.) sind abgestuft in solche aus Ton, Steinzeug, Fayence und Porzellan, und entsprechend diesem Aufbau steigern sich auch die Zollansätze. Bei den Gefässen und Apparaten der Position 1071 wird in billiger Weise auf die Bedürfnisse der Industrie (Chemische Industrie) Rücksicht genommen. Ähnlich verhält es sich für das technische Porzellan (Abdampfschalen und Salbentöpfe) der Positionen 1075/6. Dagegen wurden die Ansätze für Isolatoren der Positionen 1080/82 mit Rücksicht auf die inländische Produktion in angemessener Weise erhöht. Schliesslich erwähnen wir noch die Wasch- und Badeeinrichtungen und ähnliche Erzeugnisse aus Feuerton, Steingut oder Porzellan, glasiert, der Positionen 1083/4. Dem Baugewerbe wird hier dadurch nach Möglichkeit Rechnung getragen, dass für die im Inland nicht genügend hergestellten Waren der Position 1088 ein ermässiger Ansatz von Fr. 20 eingestellt wurde.

Eine textliche Umarbeitung haben Glas und Glaswaren durch die Aufteilung in Fensterglas, Spiegelglas und anderes Tafelglas erfahren. Unter die letztere Gruppe fällt das Rohglas (Dachglas, Kathedralglas usw.), das in der Schweiz nicht hergestellt wird und daher ermässigte Ansätze erhält. Besondere Rücksicht wird bei den Flaschen der Position 1112, bei den Konservengläsern der Position 1115, sowie bei den grossen Korbflaschen der Position 1119 auf die Verbraucher (Medizin, Nahrungsmittelbranche und chemische Industrie) genommen. Die Spiegelzölle (Positionen 1125/7)

stehen in Relation zu den Glas- und Rahmenczöllen. Auch besteht hier wie bei den Hohlglaswaren (Positionen 1110 ff.) eine inländische Produktion.

7. Metalle.

Der Aufbau dieser Kategorie hat textlich nur insofern Änderungen erlitten, als sie sich wirtschaftlich als notwendig erwiesen. In der ganzen Gruppe war es möglich, die Zollansätze in weitgehendem Masse auf Grund von Kompromissen zwischen Produzenten und Verbrauchern festzusetzen. Für diejenigen Waren, die im Inland nicht in genügender Menge oder Qualität hergestellt werden können, sind die Zölle möglichst niedrig gehalten, während für die bei uns erzeugten Produkte ein angemessener Schutz resultiert.

Der Aufbau der Unterkategorie Eisen ist folgender: Vorerst sind die Rohmaterialien, die Halbfabrikate und die Massenartikel aufgeführt. Es folgen die vorgearbeiteten Maschinenteile (Positionen 1195/7), dann diejenigen Waren, die aus wirtschaftlichen Gründen besonders behandelt werden müssen. Es sind dies unter anderem Behälter und Kessel (Positionen 1199/1213), das Eisenbahnmateriale (Positionen 1216/30), Werkzeuge (Positionen 1231/44), Nieten und Schrauben (Positionen 1255/60), Drahtstiften und Nägel (Positionen 1261/64), Kochherde und Heizöfen (Positionen 1269/72), Möbel (Positionen 1274/77). Alle übrigen Waren sind in folgenden Sammelpositionen untergebracht: Waren aus Grauguss (Positionen 1282/1303), Waren aus Stahlguss und Weichguss (Positionen 1315/42), Waren aus Schmiedeeisen oder Stahl (Positionen 1343/59).

Bei den Walzprodukten (Positionen 1139 ff.) sind für die groben Profile, bei denen nicht die Arbeit, sondern das Metall die Hauptrolle spielt, die Zölle niedriger angesetzt als für die kleinen Profile, in denen die inländische Produktion leistungsfähig ist. Ähnlich verhält es sich bei den Röhren (Positionen 1184 ff.). Röhren aus Schmiedeeisen geschweisst, nahtlos, der Position 1176, werden in der Schweiz nicht fabriziert. Ferner sind wir für die Wellrohre aus Blech (Positionen 1184/5) auf den Import angewiesen. Ebenso trifft dies zu für die Maschinenteile und Teile von mechanischen Geräten der Positionen 1195/8, sowie für die Kessel aus Grauguss der Positionen 1205/7, die ebenfalls entsprechend niedrig taxiert sind. Im Einverständnis mit den Konsumenten werden dagegen bei den Werkzeugen die feineren Feilen und die Präzisionswerkzeuge mit Rücksicht auf ihren hohen Wert etwas stärker belastet. Im Interesse der Uhrenindustrie wird wie bisher für die Uhrmacherwerkzeuge eine spezielle Position (Nr. 1236) geschaffen, wodurch diese Artikel einen niedrigeren Zoll zahlen als dies bei den Präzisionswerkzeugen der Fall wäre. Mit

der Schaffung der Position 1234 für Sensen, Sicheln und Gabeln, die zu einem wesentlichen Teil importiert werden müssen, wird den Bedürfnissen der Landwirtschaft Rechnung getragen. Nieten und Schrauben erfahren eine stärkere Aufteilung nach dem Durchmesser; die feinen werden höher belastet als die groben. Ebenfalls eine weitgehendere Differenzierung nach dem Gewicht ist vorgenommen für die bereits genannten Sammelpositionen (Waren aus Grauguss, Waren aus Stahlguss und Weichguss, sowie die Waren aus Schmiedeisen oder Stahl). Unter Zustimmung der Konsumenten erfahren die leichteren Waren dieser Kategorien eine stärkere Belastung als die schwereren. Mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der einheimischen Produktion wurden auch die Ansätze für Transportgefässe, andere, einschliesslich Blechbüchsen und ähnlichem Verpackungsmaterial (Positionen 1311/12), sowie für elektrische Kochherde und Heizöfen (Position 1272) angemessen erhöht. Eine bessere Aufteilung der Messerschmiedwaren (Positionen 1360/61), zwecks Differenzierung zwischen solchen, die in der Schweiz in genügender Qualität und Quantität hergestellt werden und andern, scheiterte. Erwähnt seien noch die neuen Positionen für Hufbeschlagmaterial (Positionen 1265/68), die im Interesse der Landesverteidigung und mit Zustimmung der Verbraucher geschaffen worden sind. Ebenfalls neu ist die Position 1279 für Kugellager, deren Schaffung mit Rücksicht auf die Bedeutung der inländischen Produktion ebenfalls im Einverständnis mit den Konsumenten geschah. Nicht leicht war die Ausarbeitung der Gruppe der Eisenbahnmaterialien (Positionen 1216/30), weil solche teilweise im Inland produziert werden, teilweise dagegen importiert werden müssen. Der Aufbau ist so, dass diejenigen Artikel, für die die Inlandindustrie nicht genügend leistungsfähig ist, möglichst wenig belastet worden sind. Diese Lösung brachte es mit sich, dass für einzelne höherwertige Waren niedrigere Zölle vorgesehen sind als für billigere Waren, für die aber ein Produktionsinteresse besteht; sie wird jedoch den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen möglichst weitgehend gerecht.

Entgegen der bisherigen Regelung sind im neuen Generaltarif Kupfer und Messing voneinander getrennt worden. Die schweren Bleche aus Kupfer (Position 1369), die in der Schweiz nicht hergestellt werden, sind niedriger belastet als die feinen Bleche (Positionen 1370/71). Ähnlich wurde bei den Schrauben (Positionen 1398/1400) vorgegangen. Dadurch dürfte vor allem für die feineren Artikel ein etwelcher Schutz erreicht werden. Beim Draht der Positionen 1372/4 differieren die Generalansätze von den geltenden Gebrauchsätzen nur unwesentlich wegen der sich stark entgegenstehenden Interessen der Produzenten und Konsumenten. Nr. 1395 (Drahtsiebe für die

Papierfabrikation) stellt eine spezielle Position dar für die Papierfabrikation, die auf den Import dieser Drahtsiebe angewiesen ist. Was die Generalzölle für Kupfer- und Messingwaren (Positionen 1408/11) anbelangt, die nach dem Gewicht abgestuft sind, handelt es sich um ausgesprochene Sammelpositionen, die neben den technischen Artikeln auch die wertvolleren Waren, wie Geschirre und kunstgewerbliche Gegenstände, umfassen. Schliesslich glaubten wir einem Begehren der elektrotechnischen Industrie um bessern Schutz für ihre Fabrikate mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit und auf den höhern Wert in angemessener Weise Rechnung tragen zu müssen. Waren der Kategorien XI, XII, XIII und XVI, die für elektrischen Betrieb bestimmt sind, unterliegen dem gemäss einem Zollzuschlag von 25 % zum tarifmässigen Ansatz, soweit die Verwendung für elektrischen Betrieb im Tarif nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Beim Aluminium nehmen die Rondellen (Positionen 1460/61) eine besondere Stellung ein. Sie bilden einerseits das Rohmaterial für die verarbeitende Industrie, werden aber andererseits in den inländischen Walzwerken erzeugt, jedoch nur bis zu gewissen Dimensionen. Diese Verhältnisse erklären die Differenzierung in den Ansätzen. Etwas erhöhte Zölle weisen mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der einheimischen Produktion Waren aus Aluminium (Positionen 1463/4) auf. Bei den edlen Metallen sei noch die neue Einteilung für Gold- und Silberschmiedwaren und Bijouterien erwähnt, die zur Hauptsache in Übereinstimmung mit den beteiligten Kreisen erfolgte. Position 1478 (Geräte für wissenschaftliche Laboratorien) bringt eine wesentliche Entlastung für die wissenschaftliche Forschung.

8. Maschinen, mechanische Geräte und Fahrzeuge; Uhren; Instrumente und Apparate.

Ein besonderer Aufbau war für die Maschinenkategorie nötig, indem die Schweiz selber eine hoch entwickelte Maschinenindustrie aufweist. Wirtschaftliche Gründe verlangen bei der Verzollung Berücksichtigung einmal des Materials, aus dem die Maschinen vorwiegend erstellt werden (Eisen, Kupfer, Messing, Holz), und andererseits Rücksichtnahme auf das Stückgewicht des fertigen Erzeugnisses. Im allgemeinen sind die Maschinen aus Kupfer oder Messing wertvoller und daher höher zu belasten als solche aus Eisen oder Holz. Schwerere Maschinen sind in der Regel günstiger zu behandeln als die leichter und feiner gebauten, vor allem auch deswegen, weil bei den schwereren Maschinen die Grundplatte aus Grauguss stark ins Gewicht fällt. Es ergibt sich daher eine Trennung zwischen Maschinen

vorwiegend aus Eisen, und andern, sowie die Notwendigkeit einer Staffe lung, je nach dem Stückgewicht der Maschine. Dieser Grundsatz konnte aber immerhin nicht durchgängig befolgt werden, indem für gewisse Spezialtypen eine Sonderbehandlung notwendig war.

Unter Würdigung der genannten Momente hat die Maschinenkategorie XII A folgende Aufteilung erfahren: Die Positionen 1497 bis 1527 umfassen alle diejenigen Maschinen, die wegen der bestehenden besondern Verhältnisse aus der allgemeinen Maschinenkategorie herausgenommen werden mussten: hauswirtschaftliche Maschinen, Nähmaschinen, Werkzeugmaschinen für die Holzbearbeitung, landwirtschaftliche Maschinen, Maschinen für die Textilindustrie, dynamoelektrische Maschinen und Dampfturbinen. Alle übrigen Maschinen vorwiegend aus Eisen rangieren unter den Positionen 1528/38, während diejenigen aus andern Metallen unter die Positionen 1539/46 fallen. Die Ansätze wechseln je nach dem Eigengewicht der Maschine und verstehen sich auf je 100 kg brutto. Die folgenden Rubriken M 1—14 sind nicht für die Verzollung massgebend, sondern verfolgen den rein statistischen Zweck, feststellen zu können, welche Arten von Maschinen hauptsächlich zum Import gelangen. Schliesslich wurde eine letzte Gruppe (Positionen 1547/56) eingestellt, und zwar ebenfalls mit Gewichtsstaffelung, nach welcher die eingehenden, bearbeiteten Maschinenteile abzufertigen sind.

Bei den Fahrzeugen kommt der Einfuhr von Kraftwagen eine besondere Bedeutung zu. Die Zollansätze für andere Fahrzeuge spielen dagegen keine allzu grosse Rolle, indem dieselben zur Hauptsache nur in den Grenzgegenden zum Import gelangen. Der Generalzollansatz für Kinderwagen (Position 1562) nimmt auf den Umstand Rücksicht, dass die Schweiz für gewisse Modelle in nicht unwesentlichem Masse auf die Einfuhr angewiesen ist. Die Fahrradzölle (Positionen 1567/68) beziehen sich nicht auf das Gewicht, sondern verstehen sich per Stück. Der Gewichtszoll für Bestandteile (Position 1569) war somit derart festzusetzen, dass durch Auseinandernehmen der Fahrräder und Verzollen als Teile der Stückzoll nicht umgangen wird. Für die Automobile (Positionen 1571/75) haben wir eine den gegenwärtigen Verhältnissen besser angepasste Unterteilung vorgenommen. Es werden unterschieden Chassis, Karosserien und fertige Wagen. Die Chassis sind nach dem Gewicht klassifiziert. Die Wagen sind in Personenwagen im Eigengewicht von weniger als 2200 kg und andere Wagen unterteilt. Der Zoll für Karosserien stellt einen gewissen Schutz des Gewerbes dar. Positionen 1585 und 1588 weisen für die hochwertigern Schiffe eine stärkere Belastung auf.

Der Kategorie Uhren ist nunmehr auch der Flachstahl für die Uhrenfedernfabrikation, der sich früher bei den gewöhnlichen Stahl-

positionen befand, beigefügt worden. Die Ansätze dafür, wie auch für Stand-, Wand-, Wecker- und Turmuhren, sind im Einverständnis mit der Uhrenhandelskammer festgesetzt worden. Sie nehmen Rücksicht auf die gegenwärtigen Produktionsverhältnisse. Dasselbe trifft auch für Bestandteile zu. Für Gehäuse und Uhren wird neu der Grundsatz des Stückzollens aufgenommen.

Bei den Instrumenten und Apparaten stellen die Positionen 1622 Harmonium und 1628 Klaviermechaniken usw. Importpositionen dar und sind daher mit einem niedrigen Zoll belastet. Für Zündapparate und Anlasser für Motoren (Position 1640) sind erhöhte Generalzölle mit Rücksicht auf die einheimische Produktion eingesetzt worden. Diese Apparate sind zudem sehr hochwertige Produkte. Für Apparate und montierte Hilfsmaterialien für Installationen elektrischer Leitungen und Schaltanlagen, sowie für medizinische und chirurgische Instrumente und Apparate (Positionen 1643 ff.) ermöglichte eine weitergehende Gewichtsaufteilung eine weniger starke Belastung für die schwereren Produkte. Während für Rechenmaschinen (Position 1666) der bisherige Satz unverändert übernommen wurde, nimmt der höhere Zoll für Schreibmaschinen (Position 1665) Rücksicht auf die bestehende schweizerische Fabrikation.

9. Drogen, Chemikalien, Farbwaren und verwandte Produkte.

Die ätherischen Öle erfahren eine Aufteilung in zwei Positionen (1636/7), indem für die billigeren bzw. hauptsächlich als Rohmaterial zur Weiterverarbeitung dienenden Ölsorten ein niedrigerer Ansatz vorgesehen ist, während die Luxusartikel höher belastet sind. Die Rohstoffe für die chemische Industrie weisen im allgemeinen nur eine niedrige Fiskalgebühr auf, welche angesichts des durchschnittlich hohen Wertes der in Frage kommenden Materialien erträglich erscheint. Teer (Position 1719) erfährt wegen seiner Verwendung bei der Herstellung der Steinkohlenbrikette (Position 1088) eine Ermässigung. Der Zollansatz für Salpetersäure (Position 1735) wird im Interesse des Konsums nicht erhöht, obschon es fraglich ist, ob dabei eine inländische Produktion ermöglicht wird. Der durch Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1923 für Kristallsoda (Position 1766) auf Fr. 4 erhöhte Zoll wird auf Fr. 3 ermässigt; ebenso wird der Ansatz für kalzinierte Tonerde (Position 1784), die für die Aluminiumindustrie den Rohstoff darstellt, in Übereinstimmung mit den Erzschlägen auf 10 Cts. herabgesetzt. Unverändert ist auch der Generalansatz für Kastanienholzextrakt (Position 1846). Beim Kupfervitriol (Position 1797) stehen sich die Wünsche der Interessenten diametral gegenüber. Als vorläufiger Generalansatz wurde der Zoll, der

durch den spanisch-schweizerischen Handelsvertrag von Fr. 12 auf Fr. 10 und durch den italienisch-schweizerischen auf Fr. 8 per 100 kg reduziert worden ist, auf Fr. 7 angesetzt. Ferner haben wir die Ansätze der Position 1884 Steinkohlenteeröle und Position 1933 Mineralöle usw. zu motorischen Zwecken in Übereinstimmung mit dem Bundesratsbeschluss vom 7. Dezember 1923 gebracht. Mineralwasser und Quell- und Badesalze (Positionen 1694/98) sind nunmehr in natürliche, in Originalpackung und andere aufgeteilt, wobei die erstern niedriger belastet werden als die letztern. Auch für Farbwaren gilt der Grundsatz der geringern Belastung der Rohstoffe. Während sich für die zubereiteten Farben (Position 1903 ff.) ein angemessener Schutz ergibt, wird bei den nicht zubereiteten Farben in möglichst weitgehendem Masse auf die Bedürfnisse der weiterverarbeitenden Industrie Rücksicht genommen. Auch die technischen Öle und Fette werden, von einzelnen im Inland hergestellten Spezialitäten abgesehen, im allgemeinen ebenfalls nur gering belastet. Wegen ihrer grossen Bedeutung für Industrie und Gewerbe sind für Heiz- und Kraftöle der Position 1937 gegen Verwendungsnachweis wie bisher bloss 80 Cts. per 100 kg vorgesehen. Von den Seifen erfährt nur der Ansatz für Toilettenseife eine nennenswerte Erhöhung, wobei deren relativ hoher Wert berücksichtigt werden muss. Ferner sind die Generalansätze für Leinöl und Sojabohnenöl der Position 1918, Arachidöl, Sesamöl usw. der Position 1921 und Kokosöl und Palmkernöl der Position 1923 zwecks etwas vermehrten Schutzes für die inländischen Ölfabriken erhöht worden.

10. Tabak.

Die Kategorie XV des Entwurfes regelt die Verzollung von Tabak, der im Generalzolltarif von 1902 der Kategorie I F zugeteilt war.

Nachdem durch Bundesbeschluss vom 23. Juni 1920 neben andern durch die Handelsverträge nicht gebundenen Zolltarifpositionen auch die Tabakzölle erhöht worden waren, wurde durch Bundesbeschluss vom 24. Juni 1921 im Interesse einer stärkern fiskalischen Nutzbarmachung eine weitere Steigerung der Tabakzollansätze vorgenommen. Schon damals betonten wir, dass damit in keiner Weise einer endgültigen Regelung der Tabakbesteuerung vorgegriffen werden solle, sondern dass vielmehr beabsichtigt sei, in Befriedigung der dringenden finanziellen Bedürfnisse in Anlehnung an das englische Verzollungssystem die nötigen Erfahrungen für eine künftige definitive Regelung zu sammeln. Dieser Bundesbeschluss, der auf den 30. Juni 1923 befristet war, wurde durch Bundesbeschluss vom 24. Juni 1923 auf unbestimmte Zeit verlängert, und schliesslich erfuhr die Ver-

zollung der Kategorie Tabak ihre letzte Regelung durch den dringlichen Bundesbeschluss vom 4. April 1924.

Im Gegensatz zu den ursprünglich gehegten Erwartungen ist es auch im Laufe der vergangenen vier Jahre nicht gelungen, mit Bezug auf ein endgültiges System der Tabakbesteuerung zu einem Schluss zu kommen, der voll befriedigen würde. Wir schlugen deshalb anlässlich der letzten Revision vom April 1924 gewisse Abänderungen vor, die ermöglichen sollten, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Industrie und im Interesse eines gesteigerten Ertrages die Tabakverzollung nun für längere Zeit festzulegen.

Wir halten nun aber dafür, auch die Frage der Tabakbesteuerung in ihrer heutigen, wenn vielleicht auch noch nicht endgültigen Form in die normale Gesetzgebung überzuleiten, und damit die Weiterdauer dringlicher Bundesbeschlüsse entbehrlich zu machen. Wenn also der Tabak im vorliegenden Entwurf zum neuen Generalzolltarif Aufnahme gefunden hat, so ist damit nicht eine materielle Änderung des bestehenden Systems beabsichtigt. Es figuriert der Tabak wieder als Kategorie im Generalzolltarif, wie das schon 1902 der Fall war. Er bildet also einen Teil des Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif und untersteht damit dem Referendum. Wenn aber der Tabak nun auch als Kategorie des Generalzolltarifentwurfes erscheint, so möchten wir doch ausdrücklich bemerken, dass weder hinsichtlich der Ansätze noch der Verzollungsbestimmungen Änderungen am Bundesbeschluss vom 4. April 1924 vorgenommen wurden und dass im Interesse einer ruhigen Entwicklung der Industrie solche Änderungen auch nicht vorgenommen werden sollten. Nachdem die vergangenen Jahre auf diesem Gebiete mehrfache Regelungen und Erhöhungen gebracht haben, sollte die Tabakindustrie für die nächsten Jahre nun mit einem Zustand der Stabilität hinsichtlich der Verzollung der Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigfabrikate rechnen können. Deshalb und auch entsprechend ihrer ganzen Natur als Fiskalzölle soll auch die Kategorie XV nicht zum Gegenstand von Vertragsunterhandlungen gemacht werden, und es ist endlich auch bei Feststellung des spätern Gebrauchstarifes eine autonome Herabsetzung dieser Zölle nicht beabsichtigt.

Durch die ganze Überweisung der Tabakverzollung auf das Gebiet des Generalzolltarifs soll die Hauptfrage, ob die fiskalische Belastung des Tabaks nicht doch besser auf Grund eines eigentlichen Steuersystems erfolgen solle, nicht präjudiziert werden. Eine solche prinzipiell neue Regelung könnte aber nur nach Aufnahme eines entsprechenden Artikels in die Bundesverfassung vorgenommen werden. Bis aber diese Frage definitiv abgeklärt sein wird, ist der hier eingeschlagene Weg der fiskalischen Belastung des Tabaks der gegebene.

Bei der Beurteilung der Höhe der Ansätze muss in Betracht gezogen werden, dass es sich hier um einen ausgesprochenen Luxusartikel handelt, den die meisten Staaten viel stärker finanziell ausnützen, als dies auch durch die jetzige Regelung in der Schweiz der Fall ist.

Das heutige Verzollungssystem ist nun seit 1920 in Wirksamkeit. Es passt sich den besondern Verhältnissen der schweizerischen Tabakindustrie an und bringt in normalen Zeiten eine Einnahme von rund 20 Millionen Franken, ohne dass es einen besondern Verwaltungsapparat erfordert. Die einzige Lücke im System ist die Unmöglichkeit, den im Inland angebauten Tabak zur Belastung heranzuziehen. Trotzdem besteht ein dringendes Bedürfnis, vom jetzigen Zustand abzugehen, nicht.

Aus allen diesen Gründen erschien uns die Belassung der Tabakzölle im Generalzolltarifentwurf als gegeben.

11. Ausfuhr.

Mit Ausnahme der Ausfuhrposition Nr. 1 Knochen, Knochenmehl roh, Knochenschrot, sind sämtliche Ausfuhrzölle in der gleichen Höhe wie im Gebrauchstarif im Jahre 1921 belassen worden. Die kleine Erhöhung für Position 1 soll der einheimischen Leim- und Düngerindustrie eine bessere Versorgung mit den entsprechenden Rohstoffen ermöglichen. Bei der Ausfuhrposition Nr. 2 (Felle und Häute, nicht gegerbt) gingen die Meinungen der Interessenten stark auseinander. Während die Gerber mit Rücksicht auf ihre Rohstoffbeschaffung eine Erhöhung des gegenwärtigen Ausfuhrzolles verlangten, traten die Landwirtschaft und die Metzger für eine Reduktion desselben ein. Angesichts dieser Stellungnahme der Beteiligten glaubten wir, am jetzigen, Fr. 4 per 100 kg betragenden Ausfuhrzoll für den Generaltarif festhalten zu müssen. Auch einem Begehren der verarbeitenden Industrie um Erhöhung des Ausfuhrzolles für Kupferabfälle konnte nicht entsprochen werden, weil nicht alle Kupferabfälle in der Schweiz verarbeitet werden können und weil ferner die Unterscheidung zwischen solchen, die im Inland gebraucht werden und den nicht verwendbaren zolltechnisch ausserordentliche Schwierigkeiten bietet.

Im übrigen sind mit Ausnahme der wenigen im Ausfuhrtarif genannten Waren alle übrigen Kategorien schweizerischerseits mit keinen Ausfuhrzöllen belastet.

VIII.

Schluss.

Der Zweck des vorliegenden Entwurfes zu einem Generalzolltarif ist ein dreifacher: ein finanzieller, ein wirtschaftlicher und ein

handelspolitischer. Man muss an den Entwurf in finanzieller Beziehung die Erwartung stellen, dass er auch in seiner endgültigen Form als Gebrauchstarif dem Bunde den zur Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Anteil an den Gesamteinnahmen liefere, der bei unserm Bundesfinanzsystem auf die Zölle zu entfallen hat. Die ange teilten Berechnungen haben, wie weiter oben gezeigt wurde, ergeben, dass der Tarifentwurf, wenn er einmal durch die Verträge gemildert sein wird, ungefähr dasjenige Ergebnis zeitigen dürfte, das der heutige Gebrauchstarif liefert. Die Ausführungen des finanziellen Teils der Botschaft dürften überzeugend dargetan haben, dass damit die Gesamtsumme der indirekten Steuerlasten des Schweizerbürgers, verglichen mit denen des Auslandes, eine mässige ist und dass sie durchaus den Grundsätzen einer soliden und gerechten Steuerpraxis entspricht. Die Belastung wird keine derartige sein, dass dadurch die Lebenshaltung in spürbarer Weise verteuert wird oder dass die Industrie in ihren Produktionsbedingungen und ihren Konkurrenzaussichten auf dem Weltmarkt irgendwie beeinträchtigt werden dürfte.

Der wirtschaftliche Zweck des neuen Entwurfes besteht in einer Anpassung an die neuen Produktionsverhältnisse und an die veränderte Produktionstechnik. Dazu dient eine grössere Spezialisierung des Tariftextes, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, auf die Verschiedenheit der einheimischen Produktion besser Rücksicht zu nehmen. Zugleich wird damit auch erreicht, dass teilweise schon im Entwurf oder aber dann später bei den Handelsvertragsunterhandlungen diejenigen Positionen im Zollansatz mässiger angesetzt werden können, für die ein schweizerisches Produktionsinteresse nicht oder nicht in genügendem Masse besteht. Der neue Generalzolltarifentwurf wird also in seiner spätern Form als Gebrauchstarif für die Verzollung der eingehenden Waren ein moderneres und gerechteres Instrument darstellen, als dies der heute teilweise veraltete Gebrauchstarif sein kann.

Und endlich bringt der neue Generalzolltarifentwurf das dringlich benötigte handelspolitische Instrument. Wir haben schon weiter oben dargelegt, welches die Richtlinien der schweizerischen Handelspolitik bis heute gewesen sind und dass keine Veranlassung besteht, sie zu ändern. Die ganze Struktur unserer Volkswirtschaft drängt nach einer Verhandlungspolitik auf möglichst breiter Basis. Das wird auch künftig die Hauptrichtlinie unserer Handelspolitik bleiben. Wir erstreben mit den Staaten, mit denen uns wichtige Handelsinteressen verbinden, vor allem aber mit unsern Nachbarationen, Tarifverträge. Wir begeben uns dabei gerne eines Teils unserer Tarifautonomie, weil wir diese gegenseitigen Bindungen als einen wertvollen Bestandteil der internationalen Handelspolitik

betrachten. Denn nichts ist für die Produktion und den Handel lähmender als die beständige Unsicherheit mit Bezug auf die künftige Gestaltung der Zollverhältnisse.

Wir sind durchaus bereit, auch in künftigen Handelsverträgen die gleichen Grundsätze zur Anwendung zu bringen, die wir in den Konventionen der vergangenen Vertragsperiode befolgt haben, aber wir müssen andererseits auch vom Auslande verlangen, dass es nicht durch Prohibitivzölle den Import unserer hochwertigen Qualitätswaren stark hindere, ja sogar verunmögliche. Der schweizerische Markt ist im Ausland begehrt und wir selber brauchen ihn nicht zu unterschätzen. Wenn wir aber bereit sind, diesen Markt der ausländischen Produktion zu öffnen, so brauchen wir entsprechende Konzessionen zur Erschliessung der fremden Absatzgebiete. Wir hoffen, dass die künftigen Handelsvertragsunterhandlungen Verträge bringen, die eine Weiterentwicklung unserer Volkswirtschaft ermöglichen. Für diese Unterhandlungen aber müssen wir gerüstet sein, und das Hauptstützzeug soll der neue Generalzolltarif bilden.

Der Tarifentwurf ist auf breitester Basis aufgebaut worden. Interessenten aller Kreise, die Produzenten, der Handel und die Verbraucher, konnten sich zu dem Entwurf äussern und vor der Expertenkommission ihre Wünsche vertreten und ihre Anregungen vorbringen. Auf vielen Gebieten ist ein Ausgleich der verschiedenen Strömungen gelungen, auf andern standen die Ansichten sich zu schroff gegenüber. Bei diesen Verhandlungen haben die Interessenten auch Gelegenheit gehabt, ihre Wünsche mit Bezug auf die endgültigen Zölle, also die Ansätze des künftigen Gebrauchstarifes, bekanntzugeben. Es werden diese Zahlen für die Unterhändler später ein wertvolles Material bedeuten.

Jeder Zolltarif ist notwendigerweise ein Kompromiss der verschiedenen wirtschaftlichen Gruppen. Er wird keiner das bringen, was sie mit Rücksicht auf ihre speziellen Interessen wünscht, sondern er wird einen Ausdruck der Solidarität der gesamten Volkswirtschaft darstellen müssen. Das ist auch deswegen möglich, weil im Grunde genommen keine unüberbrückbaren Gegensätze zwischen den einzelnen Produktionsrichtungen bestehen, und weil auch derjenige, der nur in erster Linie die reinen Konsumenteninteressen im Auge hat, sich der Wahrheit nicht verschliessen kann, dass alle Bevölkerungsschichten ein gemeinsames Interesse an der Aufrechterhaltung und Förderung der gesamten Produktion haben. Es konnten denn auch im gegenwärtigen Entwurfe extreme wirtschaftliche Begehren keine Berücksichtigung finden.

So dürfte der Tarifentwurf unter Berücksichtigung der Finanzbedürfnisse des Bundes eine Gliederung bringen, die den modernen

Erwerbsverhältnissen und den speziellen Bedürfnissen der schweizerischen Wirtschaft, so gut dies überhaupt möglich ist, entspricht. Dazu wird er ein handelspolitisches Instrument darstellen, das dem Bundesrat bei künftigen Verhandlungen die erwarteten Dienste im Interesse der Gesamtwirtschaft leisten dürfte.

Die gegenwärtige Wirtschaftslage ist auf der ganzen Linie noch ausserordentlich wenig abgeklärt, und deshalb war auch die Ausarbeitung des Tarifs mit derartigen ausnahmsweisen Schwierigkeiten verbunden. Bis einmal die Handelsvertragsunterhandlungen beendet sein werden, wird noch eine geraume Zeit verstreichen, und bis dahin dürfte auch die allgemeine wirtschaftliche Situation eine wesentliche Abklärung und Stabilisierung erfahren haben. Das wird dann berücksichtigt werden können bei Aufstellung des Gebrauchstarifs, wo das Parlament nochmals Gelegenheit haben wird, zur bereinigten Vorlage Stellung zu nehmen.

Gestützt auf unsere Ausführungen beehren wir uns, Ihnen nachfolgenden Gesetzesentwurf zu unterbreiten und zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 9. Januar 1925.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Musy.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

(Entwurf.)

Bundesgesetz

betreffend

den schweizerischen Zolltarif.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Art. 28 und 29 der schweizerischen Bundes-
verfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 9. Januar 1925,
beschliesst:

Art. 1. Die Verzollung der Waren, die über die schweizerische Zollgrenze eingeführt oder ausgeführt werden, erfolgt nach Massgabe des dem vorliegenden Gesetz beigefügten Tarifs, unter Beobachtung der Bestimmungen der Zollgesetzgebung.

I. Verzollung.
1. Zölle.

Im Zolltarif nicht genannte Waren sind vom Bundesrat von Amtes wegen oder auf Antrag Dritter den entsprechenden Tarifnummern zuzuteilen (Art. 22 des Zollgesetzes).

Die in diesem Tarif festgesetzten Zollansätze können auf dem Wege der Staatsverträge ermässigt werden.

Art. 2. Auf allen Waren, welche die Zollgrenze überschreiten, wird die handelsstatistische Gebühr erhoben (Art. 26 des Zollgesetzes).

2. Handelsstati-
stische Gebühr.

Sie beträgt 2 Rp. für 100 kg für die nach dem Gewichte, 2 Rp. für das Stück für die nach der Stückzahl zu verzollenden Waren.

Für Gegenstände der letzteren Art, deren Stückgewicht 1 kg und darunter beträgt, kann der Bundesrat die Erhebung der handelsstatistischen Gebühr nach dem Gewichte anordnen.

Diese Gebühr soll für je eine Abfertigung oder Sendung nicht weniger als 5 Rp. betragen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für von ihm näher zu bezeichnende Güter einheitlicher Gattung in ganzen Ladungen im Verkehr der

Eisenbahnen und anderer konzessionierter Transportunternehmungen zu Lande oder im Schiffsverkehr eine Ermässigung der handelsstatistischen Gebühr und für einzelne Grenzverkehrsarten gänzliche Enthebung von deren Entrichtung anzuordnen.

Der Bundesrat kann Anordnungen dieser Art jederzeit widerrufen.

3. Andere
Gebühren.

Art. 3. Warenführer, von denen keine Gewichtsangaben erhältlich sind, haben für die dadurch erforderlich werdende Gewichts- ausmittlung eine durch Verordnung festzusetzende Gebühr zu bezahlen. Im Reisendenverkehr wird vom Bezug derselben Umgang genommen.

Vorbehalten bleiben die übrigen in Art. 25 des Zollgesetzes erwähnten Gebühren.

II. Verzollungs-
arten.

1. Gewichtszölle.

a. Brutto-
verzollung.

Art. 4. Alle Waren, für welche nicht eine andere Verzollungsart festgesetzt ist, sind nach dem Gewichte zu verzollen.

Bei den nach dem Gewichte zu berechnenden, im Zollverfahren auflaufenden Abgaben erfolgt die Berechnung auf Grund desjenigen Gewichtes, welches sich aus der Verwiegung des Gesamthaltens mit der Umschliessung ergibt (Bruttogewicht).

Zur Sicherung der Bruttoverzollung erlässt der Bundesrat eine Taraverordnung, welche die für die einzelnen Warengattungen erforderliche Minimaltara in Prozenten des Nettogewichtes angibt.

Ist bei einer Warensendung die vorhandene Tara geringer als die für die betreffende Warengattung amtlich festgesetzte Tara, so kann die Differenz zwischen der vorhandenen und der Minimaltara hinzugeschlagen werden.

Im Reisendenverkehr sowie im Grenzverkehr kann von der Anwendung des Tarazuschlages Umgang genommen werden.

b. Behandlung
der Waren-
umschliessungen.

Art. 5. Für Warenumschliessungen, die einem erheblich höheren Zoll unterliegen als ihr Inhalt, kann der Zoll nach Massgabe ihrer eigenen Beschaffenheit festgesetzt werden.

c. Aufrundungs-
grundsätze und
Gewichts-
toleranz.

Art. 6. Bei den nach dem Gewichte zu verzollenden Waren werden Bruchteile eines Kilogramms auf die nächsten 100 Gramm auferundet.

Bei der Berechnung der im Zollverfahren auflaufenden Abgaben wird der für jede Abfertigung sich ergebende Gesamtbetrag auf die nächsten 5 Rp. auferundet.

Nach dem Gewichte zu verzollende Waren, deren Gesamtgewicht höchstens 100 Gramm beträgt, sind zollfrei.

Die Anwendung dieser Bestimmung kann, wenn sich Missbräuche zeigen, vom Bundesrate ganz oder teilweise sistiert werden.

Art. 7. Bei Waren, für welche der Tarif eine andere Verzollung als nach dem Gewicht vorschreibt, ist die Warenumschiessung gemäss ihrer Beschaffenheit gesondert nach Gewicht zu verzollen.

2. Andere Verzollungsarten.

Für Fälle, in welchen diese Berechnungsart zu offenbaren Unbilligkeiten führen würde, kann der Bundesrat erleichternde Bestimmungen aufstellen.

Art. 8. Der Zollbetrag bemisst sich, soweit nicht durch Gesetz oder besondere Vorschriften etwas anderes verfügt wird, nach Art, Menge und Beschaffenheit der Ware im Zeitpunkte der Entstehung der Zollzahlungspflicht (Art. 23 des Zollgesetzes).

III. Bemessung der Abgaben.
1. Bemessungsgrundlagen.

Zerlegte Gegenstände, die in einer Sendung eingehen, sind in gleicher Weise wie die nicht zerlegten zu verzollen, soweit der Tarif nichts anderes bestimmt. Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände werden für sich verzollt.

Aus verschiedenen Stoffen bestehende Gegenstände werden nach Massgabe des höchstbelasteten wesentlichen Bestandteiles verzollt, soweit der Tarif nichts anderes bestimmt.

Gebrauchte Gegenstände unterliegen dem nämlichen Zoll wie neue, soweit durch die Zollgesetzgebung nicht Ausnahmen festgesetzt werden.

Art. 9. Als Grundlage für die Zollberechnung dient die tarifmässige Zolldeklaration des Zollpflichtigen, soweit sie nicht durch den amtlichen Revisionsbefund berichtigt wird (Art. 34—36 des Zollgesetzes).

2. Zollberechnung (Art. 34 des Zollgesetzes).

Ist eine zollamtliche Revision nicht möglich, weil die Beschaffenheit der Ware oder deren Verschluss eine Revision nicht zulässt, oder der Zollpflichtige die Vornahme einer solchen nicht zugeben will, so kann die Ware mit dem höchsten Zollansatze belegt werden, sofern der gestellte Abfertigungsantrag nicht überhaupt abgelehnt wird.

Enthält der Zollabfertigungsantrag (Art. 31 des Zollgesetzes) eine ungenügende oder zweideutige Bezeichnung der Ware, so kann diese mit dem höchsten Zollansatze belegt werden, welcher nach Massgabe ihrer Art anwendbar ist. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 34, Absatz 3, des Zollgesetzes.

Wenn Waren verschiedener Art, welche verschiedenen Zollansätzen unterliegen, in einem und demselben Frachtstück verpackt sind, so ist der Zoll in Ermangelung genügender Angaben über die Menge jeder einzelnen in dem Frachtstück enthaltenen Ware für das Gesamtgewicht nach demjenigen Ansatz zu berechnen, welcher für den höchstbelasteten Teil der Ware zu bezahlen wäre.

**IV. Veredlungs-
und Reparatur-
verkehr.**

Art. 10. Für die vorübergehende Einfuhr oder Ausfuhr von zollpflichtigen Waren zur Veredlung oder zur Reparatur kann im Sinne von Art. 17 des Zollgesetzes Zollermässigung oder gänzliche Zollbefreiung gewährt werden, sofern wirtschaftliche Interessen es erfordern und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Die näheren Bestimmungen über diese Verkehrsarten, insbesondere über die Ausübung der Zollkontrolle und über die Zollbehandlung der veredelten oder reparierten Waren in besonderen Fällen, werden auf dem Verordnungswege erlassen.

**V. Ausser-
ordentliche
Massnahmen.**
1. Retorsion.

Art. 11. Werden schweizerische Waren von einem Staate mit besonders hohen Zöllen belegt oder ungünstiger behandelt als die Waren anderer Staaten, oder wird die schweizerische Volkswirtschaft in anderer Weise durch Massnahmen des Auslandes gehemmt oder wird durch das letztere die Wirkung der schweizerischen Zölle durch Ausfuhrprämien oder ähnliche Begünstigungen beeinträchtigt, so kann der Bundesrat die ihm geeignet scheinenden Anordnungen treffen, insbesondere Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen erlassen, die Zollansätze nach seinem Ermessen erhöhen oder, soweit Zollfreiheit besteht, Zölle einführen.

2. Massnahmen
zum Schutze
der Volks-
wirtschaft.

Art. 12. Bedrohen ausserordentliche Umstände, wie schwere wirtschaftliche Krisen oder besondere, von den schweizerischen wesentlich abweichende ausländische Produktionsbedingungen die schweizerische Volkswirtschaft oder einzelne ihrer Zweige in ihren Lebensinteressen, so kann die Bundesversammlung den Bundesrat ermächtigen, geeignet scheinende Anordnungen zu treffen, insbesondere Ein- und Ausfuhrbeschränkungen zu erlassen, die Zollansätze nach seinem Ermessen zu erhöhen oder, soweit Zollfreiheit besteht, Zölle einzuführen.

In ausserordentlichen Fällen, wie bei verheerenden Elementarereignissen oder im Falle von Teuerung der Lebensmittel, ist der Bundesrat ermächtigt, ausnahmsweise diejenigen vorübergehenden Zollerleichterungen eintreten zu lassen, welche er als den Verhältnissen angemessen erachtet.

3. Durchfuhr-
zölle.

Art. 13. Der Bundesrat ist befugt, unter ausserordentlichen Verhältnissen Durchfuhrzölle einzuführen.

4. Bericht an
die Bundes-
versammlung.

Art. 14. Von den auf Grund von Art. 11, 12 und 13 dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen gibt der Bundesrat der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft Kenntnis. Dieselbe entscheidet über die Fortdauer der getroffenen Massnahmen.

**VI. Monopol-
gebühren für
gebrannte
Wasser.**

Art. 15. Die Monopolgebühr für alkoholhaltige oder mit Alkohol hergestellte Produkte, die nicht zu Trinkzwecken dienen, bemisst sich nach den in Art. 6, Ziffer 3, des Bundesgesetzes betreffend das

Absinthverbot vom 24. Juni 1910 und in Art. 5 des Bundesbeschlusses betreffend Massnahmen zur sofortigen Vermehrung der Einnahmen des Bundes vom 23. Dezember 1914 aufgestellten Ansätzen.

Art. 16. Wegen unrichtiger Festsetzung des Zollbetrages bei der Zollerhebung im Einzelfall kann Tarifbeschwerde gemäss Art. 109, Absatz 1, Ziffer 1, des Zollgesetzes ergriffen werden.

VII. Tarifbeschwerden.

Art. 17. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

VIII. Gebrauchs-
tarif.

Er erlässt die zur Vollziehung desselben nötigen Vorschriften.

Der Bundesrat ist ermächtigt, nach erfolgter Ratifikation von Tarifhandelsverträgen oder anderer zollpolitischer Vereinbarungen mit dem Ausland, welche Änderungen des Generalzolltarifs bedingen, den Gebrauchszolltarif festzusetzen. In diesem werden auch die Zölle der durch Vereinbarungen mit dem Ausland nicht berührten Nummern des Generalzolltarifs in einer den Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft entsprechenden Weise innerhalb der Grenzen des Tarifs festgesetzt.

Der Bundesrat kann die Feststellung des Gebrauchszolltarifes auch vornehmen, wenn Tarifhandelsverträge oder andere zollpolitische Vereinbarungen mit dem Auslande nicht eingegangen werden.

Der Gebrauchstarif untersteht der Genehmigung der Bundesversammlung.

Art. 18. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind alle mit seinen Bestimmungen in Widerspruch stehenden frühern Erlasse aufgehoben.

IX. Schluss-
und Übergangs-
bestimmungen.

1. Aufhebung
bestehender
Erlasse.

Aufgehoben werden insbesondere das Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif vom 10. Oktober 1902 und der Bundesbeschluss betreffend die Tabakzölle vom 4. April 1924.

Art. 19. Die Ansätze des diesem Gesetz beigefügten Tarifs bzw. des gemäss Art. 17 dieses Gesetzes festgestellten Gebrauchstarifs sind für die Zollbehandlung aller Waren anwendbar, für welche die Zollzahlungspflicht frühestens am Tage des Inkrafttretens dieser Tarife entsteht.

2. Übergangs-
bestimmung.

Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für den Lagerverkehr.

Art. 20. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

3. Inkrafttreten
des Gesetzes.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 100 kg
	A. Einfuhr.	
	I. Nahrungs- und Genussmittel.	
	A. Getreide und Hülsenfrüchte.	
	NB. 1. Getreide und Hülsenfrüchte nicht entkörnt unterliegen den Zollansätzen der betreffenden Früchte.	
	2. Mischungen verschiedener Arten von Getreide oder Hülsenfrüchten oder Mischungen von solchen mit Abfällen unterliegen für das Gesamtgewicht dem Zollansatz des höchstbelasteten Bestandteils.	
	Getreide, auch enthülst oder entspelzt, nicht geschrotet, nicht geschält, nicht sonstwie verarbeitet:	
1	— Weizen, Spelz, Kernen, Emmer, Einkorn	— 60
2	— Roggen	— 60
3	— Hafer	— 60
4	— Gerste	— 60
5	— Reis	— 50
6	— Mais	— 50
7	— andere Getreidearten, wie Buchweizen, Hirse usw.	— 60
	Hülsenfrüchte, getrocknet, nicht verarbeitet (siehe auch Gemüse und Ölfrüchte):	
8	— Bohnen	— 90
9	— Erbsen	— 90
10	— andere	— 90

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Getreide und Hülsenfrüchte, verarbeitet:	Fr. Rp. für 100 kg
	— in Gefässen von 5 kg Gewicht und darüber:	
	— — geschrotet, geschält, gespalten, gerollt (Graupen, Griess, Grütze, Flocken, Rollgerste):	
11	— — — Hafer	4. 50
12	— — — Reis, auch Bruchreis	4. 50
13	— — — Hartweizengriess	4. 50
14	— — — andere	4. 50
	— — — gemahlen (Mehl):	
15	— — — Hafer	4. 50
16	— — — Reis	4. 50
17	— — — andere Getreidearten	4. 50
18	— — — Hülsenfrüchte	4. 50
19	— in Gefässen von weniger als 5 kg Gewicht	40. —
20	Malz	3. —
	Kindermehl:	
21	— auch mit Zusatz von Milch oder Zucker	60. —
22	— mit Zusatz von Kakao	60. —
	Mehl und Griess, geröstet:	
23	— in Gefässen von 5 kg Gewicht und darüber	40. —
24	— in Gefässen von weniger als 5 kg Gewicht	60. —
	Backwerk:	
	— ungezuckert:	
	— — gewöhnliches; Brot:	
25	— — — nicht in Verkaufspackung	5. —
26	— — — in Verkaufspackung	5. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Backwerk (Fortsetzung):	Fr Rp. für 100 kg
	— ungezuckert:	
27	— — anderes	70. —
28	— gezuckert (Zuckerbäckerwaren u. dgl.)	120. —
29	Teigwaren	25. —
B. Früchte und Gemüse.		
Obst und geniessbare Beeren:		
<p>NB. Unter die Nrn. 30 bis 45 fallen Obst- und Beerenarten, die zu Genusszwecken dienen und nördlich der Alpen normalerweise im Freien gedeihen (frische Beeren zu pharmazeutischen Zwecken s. Nr. 367, Südfrüchte s. Nrn. 54/63, Obst und Beeren zur Destillation s. Nr. 76).</p> <p>Als frisch gilt auch die zufolge des Transportes teilweise in Gärung übergegangene bzw. zu Mus gewordene Ware.</p>		
	— frisch:	
30	— — offen in Wagenladungen oder in Säcken . . .	5. —
	— — in anderer Packung:	
	— — — Äpfel, Birnen und Quitten, eingeführt in der Zeit vom:	
31	— — — — 16. September bis und mit 30. Juni . . .	7. —
32	— — — — 1. Juli bis und mit 15. September . . .	12. —
33	— — — Aprikosen und Pfirsiche	10. —
34	— — — Zwetschgen, Pflaumen und Reineclauden . . .	10. —
	— — — Kirschen und Weichseln, eingeführt in der Zeit vom:	
35	— — — — 1. Juli bis und mit 30. April	10. —
36	— — — — 1. Mai bis und mit 30. Juni	15. —
37	— — — Himbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren	15. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Obst und geniessbare Beeren (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— frisch:	
	— — in anderer Packung:	
38	— — — Erdbeeren	20. —
39	— — — andere, wie Brombeeren, Heidelbeeren, Preiselbeeren, Hagebutten, Schlehen, Hol- lunder usw.	15. —
	— gedörft oder getrocknet:	
40	— — nicht ausgekernt (Kernobst), ganz	20. —
	— — nicht ausgesteint (Steinobst), ganz:	
	— — — Pflaumen und Zwetschgen:	
41	— — — — in Fässern, Kisten, Körben u. dgl. von 30 kg Gewicht und darüber	10. —
42	— — — — in Fässern, Kisten, Körben u. dgl. von weniger als 30 kg Gewicht	15. —
43	— — — anderes Steinobst	20. —
44	— — ausgekernt, ausgesteint, zerschnitten, geschält	35. —
45	— — Beeren, nicht anderweit genannt, nicht weiter verarbeitet	35. —
46	— — Kerne und Steine der unter Nrn. 30/39 ge- nannten Früchte	35. —
47	— — Dörrobstabfälle	35. —
48	Baumnüsse und Haselnüsse mit oder ohne Schalen .	25. —
	Weintrauben:	
	— frisch:	
49	— — zum Tafelgenuss	30. —
50	— — zur Kelterung, auch eingestampft	70. —
	— getrocknet:	
51	— — an der Grappe, zum Tafelgenuss	50. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Weintrauben (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— getrocknet:	
52	— — Sultaninen, gelbe, in Holzkisten oder in Säcken von weniger als 20 kg Gewicht	50. —
53	— — andere; Korinthen (schwarze Rosinen)	80. —
	Südfrüchte, frisch oder getrocknet:	
54	— Kastanien, auch geschält	12. —
55	— Zitronen	15. —
56	— Orangen, Mandarinen	30. —
57	— Bananen	30. —
58	— Datteln	30. —
59	— Feigen	30. —
60	— Mandeln, mit oder ohne Schalen	25. —
61	— Pinienkerne, Pistazien, Zirbelnüsse usw., exotische Nüsse zu Genusszwecken, Kokosnüsse, Arachiden: auch geröstet	25. —
62	— Oliven, Kapern	25. —
63	— andere Südfrüchte	30. —
	Schalen von Südfrüchten:	
64	— frisch oder getrocknet	20. —
65	— in Salzwasser	10. —
	Früchte der Nrn. 30 bis und mit 63, in anderer Weise konserviert als durch Dörren und Trocknen:	
	— gesalzen, in Salzwasser oder in schweflige Säure haltendes Wasser eingelegt, oder in ähnlicher Weise haltbar gemacht, ohne Zuckerzusatz, nicht in luftdicht geschlossenen Gefäßen:	
66	— — in Gefäßen von 50 kg Gewicht und darüber	25. —
67	— — in Gefäßen von weniger als 50 kg Gewicht	40. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Früchte der Nrn. 30 bis und mit 63, in anderer Weise konserviert als durch Dörren und Trocknen (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— Mus, ohne Zuckerzusatz, auch in verlöteten Blechgefäßen:	
68	— — Aprikosenmus, Pfirsichmus	30. —
69	— — anderes	40. —
	— sterilisiert, in Zucker eingemacht, in Essig eingelegt, oder in luftdicht geschlossenen Gefäßen (ganze oder halbe Früchte, Fruchtteile, Marmeladen, Konfitüren usw.):	
70	— — in Gefäßen von 10 kg Gewicht und darüber	80. —
71	— — in Gefäßen von weniger als 10 kg Gewicht	100. —
	— geraspelt oder in ähnlicher Weise zerkleinert:	
72	— — in Gefäßen von 5 kg Gewicht und darüber	30. —
73	— — in Gefäßen von weniger als 5 kg Gewicht .	40. —
	Säfte von Früchten und Beeren, frisch oder konserviert:	
74	— ohne Zuckerzusatz	60. —
75	— mit Zuckerzusatz	120. —
76	Früchte, Beeren, Wurzeln, Kräuter und andere vegetabilische Rohstoffe, nicht anderweit genannt, zur Gewinnung von Alkohol, frisch, auch eingestampft oder getrocknet	20. —
	Gemüse:	
	— frisch:	
77	— — Kohl (Wirsing), Rot- und Weisskohl	5. —
78	— — Speiserüben, nicht anderweit genannt	4. —
79	— — Zwiebeln, Knoblauch	5. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Gemüse (Fortsetzung):	Fr. Bp. für 100 kg
	— frisch:	
80	— — Artischocken, Bohnen, Blumenkohl, Karotten mit Kraut, Kohlraben, Lauch, Petersilie, Rettiche, Rhabarber, Rosenkohl, Salat, Schnittlauch, Schwarzwurzeln, Sellerie, Spargeln, Spinat, Tomaten, Zuckererbsen	15. —
	— — Kartoffeln:	
81	— — — neue, eingeführt in der Zeit vom 1. Mai bis und mit 30. Juni	10. —
82	— — — andere	4. —
83	— — andere Gemüse, einschliesslich Melonen . .	10. —
	— konserviert:	
	— — gedörrt oder getrocknet:	
	— — — nicht gemischt, ohne Zusätze:	
84	— — — — unverpackt (offen in Säcken, Kisten, Fässern usw.)	25. —
85	— — — — verpackt	50. —
	— — — gemischt (Juliennes) oder mit Zusätzen:	
86	— — — — unverpackt (offen in Säcken, Kisten, Fässern usw.)	40. —
87	— — — — verpackt	80. —
	— — eingesalzen oder in Salzwasser eingelegt:	
	— — — in Fässern, Blechkisten, Korbflaschen usw., von 20 kg Gewicht und darüber:	
88	— — — — Tomaten, ganz	20. —
89	— — — — andere Gemüse, auch unter sich gemischt	18. —
90	— — — in Gefässen von weniger als 20 kg Gewicht	35. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Gemüse (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— konserviert:	
	— — in anderer Weise konserviert, auch unter sich gemischt:	
	— — — in Gefässen von 5 kg Gewicht und darüber:	
91	— — — — Tomatenpüree, auch gewürzt	40. —
92	— — — — andere	50. —
	— — — in Gefässen von weniger als 5 kg Gewicht:	
93	— — — — Tomatenpüree, auch gewürzt	50. —
94	— — — — andere	60. —
	C. Kolonialwaren und verwandte Produkte.	
	Gewürze, nicht anderweit genannt:	
	— nicht verarbeitet:	
95	— — unverpackt (offen in Säcken, Kisten, Fässern usw.)	40. —
96	— — verpackt	60. —
	— verarbeitet:	
97	— — unverpackt (offen in Säcken, Kisten, Fässern usw.)	70. —
98	— — verpackt	90. —
	Salz:	
99	— Steinsalz, Lecksteine	— 20
100	— Kochsalz, Seesalz, Salzsole, Mutterlauge	— 60
101	— Tafelsalz, Konservierungssalz	2. —
	Senf:	
102	— roh	5. —
103	— verarbeitet, wie geschrotet, gepulvert (Mehl), nicht in luftdicht geschlossenen Gefässen	40. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Senf (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
104	— zubereitet oder in luftdicht geschlossenen Gefässen	60. —
105	Hopfen	15. —
	Kaffee, auch koffeinfrei:	
106	— roh	5. —
107	— gebrannt, auch gemahlen	20. —
108	Kaffeextrakte, fest oder flüssig.	100. —
109	Kaffeessurrogate	25. —
110	Zichorienwurzeln, Datteln, Eicheln, Feigen u. dgl., zubereitet zur Herstellung von Kaffeessurrogaten, nicht gemahlen	3. —
	Tee:	
111	— in Gefässen von 5 kg Gewicht und darüber	50. —
112	— in Gefässen von weniger als 5 kg Gewicht	75. —
	Kakao:	
	— Kakaobohnen:	
113	— — roh, auch gebrochen	3. —
114	— — gemahlen (Kakaopulver, unvermischt)	60. —
115	— Kakaoschalen, gemahlen	20. —
116	— Kakaofett	15. —
117	— Kakaomasse.	60. —
	— Schokolade und Schokoladewaren:	
118	— — Schokoladepulver, Schokoladenteig, Kochschokolade, Schokolade in Tafeln	80. —
119	— — Schokolade, geformt (Zeltchen, Figuren, Oster-eier u. dgl.); flüssige Schokolade	100. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Zucker:	Fr. Rp. für 100 kg
	— Rohr- und Rübenzucker:	
	— — Melasse:	
120	— — — roh	3. —
121	— — — gereinigt	30. —
122	— — Rohzucker (Braunzucker), zur Raffinierung	2. —
123	— — Kristallzucker, ohne nachträgliche mechanische Verarbeitung; Kandiszucker	12. —
124	— — in Hüten, sowie in gegossenen oder gesägten Blöcken oder Platten	15. —
125	— — Abfall von raffiniertem Zucker (gros déchets, petits déchets); Stampfzucker (Pilé)	15. —
126	— — in Würfeln (gepresst oder geschnitten); in gesägten, auch zerbrochenen Stangen; gepulvert; Kristallzucker, nachträglich mechanisch verarbeitet (Hagelzucker)	18. —
	— anderer Zucker:	
127	— — fest	8. —
128	— — dickflüssig von Honigkonsistenz; gebrannter Zucker (Karamel)	6. —
	NB. ad 127/128. Hierunter gehören Glukose (Trauben-, Stärkezucker, Dextrose), Fruchtzucker (Lävulose), Maltose usw., sowie andere, nicht anderweit genannte, gärungsfähige Zuckerarten.	
	Honig:	
129	— Bienenhonig	120. —
130	— Kunsthonig, Honigpulver	120. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Speiseöle:	Fr. Rp. für 100 kg
	— in Gefäßen von 10 kg Gewicht und darüber:	
131	— — Olivenöl, unvermischt	20. —
132	— — andere	20. —
	— in Gefäßen von weniger als 10 kg Gewicht:	
133	— — Olivenöl, unvermischt	30. —
134	— — andere	30. —
	Speisefette:	
135	— Schweinefett, roh	30. —
136	— Schweineschmalz (geschmolzenes Schweinefett), unvermischt.	40. —
137	— Speisetalg (Rinds-, Schaf-, Ziegenalg), roh oder geschmolzen; Oleomargarin; Presstalg (Oleostearin)	25. —
138	— Kokosfett, Palmkernfett: unverarbeitet	20. —
139	— Margarine; Kochfette, nicht anderweit genannt; Mischungen verschiedener Speisefette u. dgl.	40. —
D. Animalische Nahrungsmittel.		
	Fleisch:	
	— frisch geschlachtet:	
140	— — Kalbfleisch	60. —
141	— — Rind-, Kuh- und Ochsenfleisch	40. —
142	— — Schaffleisch	40. —
143	— — Schweinefleisch; Speck, frisch	70. —
144	— — anderes	40. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Fleisch (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— konserviert:	
	— — durch Kälteverfahren haltbar gemacht (Gefrierfleisch):	
145	— — — Rind-, Kuh- und Ochsenfleisch	50. —
146	— — — Schaffleisch	50. —
147	— — — anderes	50. —
	— — gesalzen, gedörst, geräuchert: nicht in luftdicht geschlossenen Gefässen, nicht in Därmen:	
148	— — — Schinken	90. —
149	— — — anderes	90. —
150	— — in anderer Weise haltbar gemacht	70. —
151	— Wurstwaren, einschliesslich der Wurstkonserven mit Zutaten (Gemüse, Gewürze usw.); ungehacktes Fleisch in Därmen	90. —
	Wildbret und Wildgeflügel:	
152	— lebend; getötet, auch gefroren	40. —
153	— in anderer Weise konserviert, auch in luftdicht geschlossenen Gefässen mit Zutaten (Gemüse, Gewürze usw.)	60. —
	Hausgeflügel:	
154	— lebend	40. —
155	— getötet, auch gefroren	60. —
156	— in anderer Weise konserviert, auch in luftdicht geschlossenen Gefässen mit Zutaten (Gemüse, Gewürze usw.)	60. —
	Eier:	
157	— in der Schale	30. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Eier (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
158	— aufgeschlagen (Vollei), auch durch Kälteverfahren konserviert	40. —
	Eierkonserven, wie Eiermehl, Eigelb, Albumin:	
159	— in Gefässen von 5 kg Gewicht und darüber	50. —
160	— in Gefässen von weniger als 5 kg Gewicht	60. —
	Fische:	
	— frisch (lebend oder getötet) oder gefroren:	
161	— — Meerfische	2. 50
162	— — Süßwasserfische	30. —
	— getrocknet, gesalzen, geräuchert, geröstet, gekocht, gebraten, jedoch ohne Essig, Öl und Gewürze, nicht in luftdicht geschlossenen Gefässen:	
163	— — in Gefässen von 3 kg Gewicht und darüber	10. —
164	— — in Gefässen von weniger als 3 kg Gewicht	30. —
165	— anders zubereitet, sowie Fische in luftdicht geschlossenen Gefässen (Fischkonserven)	40. —
	Muschel- und Schalthiere:	
	— frisch, auch abgekocht, jedoch nicht ausgelöst:	
166	— — Moules	10. —
167	— — Süßwasserkrebse, Schnecken	30. —
168	— — andere, wie Austern, Hummern, Meerkrebse usw.	100. —
169	— zubereitet, auch konserviert	120. —
	Milch:	
170	— frisch	— 50
171	— eingetrocknet (Trockenmilch)	70. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Milch (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— sterilisiert, kondensiert, auch in luftdicht geschlossenen Gefässen:	
172	— — ohne Zuckerzusatz	30. —
173	— — mit Zuckerzusatz	40. —
174	— Rahm	60. —
	Butter:	
175	— frisch, nicht gesalzen	40. —
176	— andere, wie gesalzen, gesotten; Butter in luftdicht geschlossenen Gefässen	40. —
	Käse:	
	— Weichkäse:	
177	— — Fontina, Gorgonzola, Stracchino	40. —
178	— — Brie, Camembert, Mont d'or, Tommes de chèvres	40. —
179	— — Backsteinkäse (Limburger)	40. —
180	— — andere	40. —
	— Hartkäse, einschliesslich der halbharten:	
181	— — Grana, reifer (Parmesan, Lodigiano, Reggiano)	40. —
182	— — Roquefort, Septmoncel, Gex, Sassenage, Mont-Cenis, Port-Salut, Auvergne, Cantal, Laguiole	40. —
183	— — Kräuterkäse	40. —
184	— — andere, einschliesslich der Käsekonserven . .	40. —
185	Kunstkäse (Margarinkäse usw.)	100. —
	E. Esswaren, nicht anderweit genannt.	
186	Suppenkörper, nicht anderweit genannt, auch mit Zusatz von Fleisch- oder Gemüseextrakten, Fetten u. dgl.	60. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 100 kg
187	Suppenwürzen, flüssig oder fest, wie Bouillonwürfel usw.	100. —
	Fleischextrakte:	
188	— in Gefässen von 5 kg Gewicht und darüber . . .	40. —
189	— in Gefässen von weniger als 5 kg Gewicht . . .	60. —
190	Zuckerwaren, nicht anderweit genannt; Malzextrakt, fest oder flüssig	120. —
191	Esswaren, feine, nicht anderweit genannt, wie Saucen, Pasteten, Gänseleber, zubereitet, auch imitiert, Painkonserven usw.	120. —
192	Eis	— 05
193	Bierhefe	6. —
194	Presshefe	100. —
F. Getränke.		
<p>NB. 1. Getränke in 2¹/₂ Liter oder mehr haltenden Gefässen werden, soweit keine gegenteiligen Bestimmungen bestehen, wie solche in Fässern behandelt, Getränke in Gefässen von weniger als 2¹/₂ Liter Gehalt, wie solche in Flaschen.</p> <p>2. Für die Zulassung von Getränken und für deren Begriffsbestimmungen sind die Vorschriften der schweiz. Lebensmittelgesetzgebung massgebend.</p>		
Bier, einschliesslich des alkoholfreien Bieres:		
— in Fässern oder Kesselwagen:		
195	— — von 2 hl Inhalt und darüber	18. —
196	— — von weniger als 2 hl Inhalt	15. —
197	— in Flaschen	25. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 100 kg.
	Obstwein (Saft, Most):	
198	— in Fässern	12. —
199	— in Flaschen	15. —
	Wein und Most aus Weintrauben:	
	NB. 1. Schaumweine sind Weine, welche beim Öffnen der Umschliessung Kohlensäure unter Aufbrausen abgeben.	
	2. Die Einfuhr von Kunstwein ist verboten.	
	3. Wein mit einem Alkoholgehalt von mehr als 12,5 Volumenprozent unterliegt, für jeden weiteren Grad, einem Zollzuschlag von Fr. 2. 50 die 100 kg brutto.	
	4. Für die Einreihung unter die nachstehenden Nummern 200/202 ist der Gesamtalkoholgehalt massgebend. Der Alkoholgehalt eines Weines oder Weinmostes ergibt sich aus der Summe des im Getränk vorhandenen Alkohols und des in Alkohol umgerechneten Gehaltes an unvergorenem Zucker.	
	— Naturwein und Naturweinmost:	
	— — in Fässern, mit einem Alkoholgehalt von:	
200	— — — höchstens 8,5 Volumenprozent	60. —
201	— — — mehr als 8,5 bis und mit 12,5 Volumenprozent	50. —
202	— — — mehr als 12,5 Volumenprozent	60. —
203	— — — Naturrotwein (Schillerwein) ohne Herkunftsnachweis, mit weniger als 18 g Extrakt im Liter	80. —
204	— — in Flaschen	80. —
	— Süsswein:	
205	— — in Fässern	60. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Wein und Most aus Weintrauben (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— Süßwein:	
206	— — in Flaschen	80. —
	— Wein gespritet (aviniert), gezuckert oder gallisiert:	
207	— — in Fässern	100. —
208	— — in Flaschen	120. —
	— Schaumwein, nicht anderweit genannt, auch aus Obst oder Beeren:	
209	— — in Fässern	150. —
210	— — in Flaschen	150. —
	Wein und Schaumwein, alkoholfreier, auch aus Obst:	
211	— in Fässern	60. —
212	— in Flaschen	80. —
213	Weinmost, eingedickt	120. —
214	Aethylalkohol, wie Alcohol absolutus, Sprit, Spiritus, Weingeist usw., rektifiziert oder nicht, für jedes Volumenprozent reinen Alkohols	— 20
	Brantwein, wie Kirsch, Kognak, Rum, Arrak usw.:	
215	— in Fässern, für jedes Volumenprozent reinen Alkohols	1. 50
216	— in Flaschen, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt	80. —
217	Liköre, Bitter und andere versüsste oder aromatisierte, nicht anderweit genannte, gebrannte Wasser, in Fässern oder Flaschen	90. —
	Wermut:	
218	— in Fässern	60. —
219	— in Flaschen	80. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Essig und Essigsäure, mit einem Säuregehalt von:	Fr. Rp. für 100 kg
220	— weniger als 12 %	40. —
221	— 12 % und darüber	60. —
222	— Naturwein mit einem Essigsäuregehalt von 2,5 ‰ und darüber (essigstichig) zur Herstellung von Essig	15. —
II. Tiere und tierische Stoffe; Düngstoffe und animalische Abfälle.		
A. Tiere.		
	Pferde:	für 1 Stück
223	— zum Schlachten	20. —
224	— andere	300. —
225	Füllen	250. —
226	Zirkuspferde	10. —
227	Maultiere	20. —
228	Esel	10. —
	Ochsen:	
	— mit Milchzähnen:	
229	— — Schlachtvieh	100. —
230	— — Nutztvieh	70. —
	— ohne Milchzähne:	
231	— — Schlachtvieh	120. —
232	— — Nutztvieh	80. —
	Stiere:	
233	— zum Züchten	70. —
	— zum Schlachten:	
234	— — mit Milchzähnen	100. —
235	— — ohne Milchzähne	120. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Kühe:	Fr. Rp. für 1 Stück
236	— Schlachtvieh	100. —
237	— Nutztvieh	70. —
	Rinder:	
238	— Schlachtvieh	100. —
239	— Nutztvieh	70. —
	NB. ad 238/239. Rinder sind weibliche Tiere, bei welchen Ersatzzähne (Schaufelzähne) vorhanden sind, sowie solche, welche einen oder beide mittleren Milchzähne verloren haben.	
	Jungvieh:	
240	— Mastkälber von 60 kg Gewicht und darüber	40. —
241	— Kälber von weniger als 60 kg Gewicht	30. —
	— anderes:	
242	— — weibliches Jungvieh	50. —
243	— — Jungochsen	50. —
244	— — Jungtiere	50. —
	NB. ad 240/244. Als Jungvieh verzollbar sind solche Tiere, welche noch sämtliche Milchzähne besitzen.	
	Schweine:	
245	— von 60 kg Gewicht und darüber	60. —
	— von weniger als 60 kg Gewicht.	
246	— — zum Schlachten	50. —
247	— — Eber zum Züchten, mit besonderer Bewilligung eingeführt	20. —
248	— — andere	40. —
249	Schafe	12. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 1 Stück
250	Ziegen	10. —
251	Bienenstöcke, gefüllt	30. —
	Tiere, nicht anderweit genannt:	
252	— Hunde	5. —
253	— andere	— 10
	B. Tierische Stoffe und verwandte Produkte, nicht anderweit genannt.	
		für 100 kg
254	Blasen, Därme und Magen, nicht anderweit genannt, frisch oder getrocknet, auch gesalzen	2. —
255	Labmagen	2. —
256	Labextrakt	5. —
257	Labpulver, Labtabletten	100. —
	Hörner, Geweihe, Knochen, Hufe, Tierstachel u. dgl. für Drechsler-, Schnitzarbeiten usw.:	
258	— roh	— 50
259	— vorgearbeitet (gespalten, gesägt, in Platten oder Blättern)	1. —
260	Elfenbein und andere Tierzähne, roh oder vorgearbeitet Fischbein und Hornfischbein:	20. —
261	— roh oder gerissen	2. —
262	— abgeschliffen, in Stäben, auch mit abgerundeten Enden oder gelocht	20. —
	Federn, nicht anderweit genannt:	
	— Bettfedern, Flaum, Daunen, Federkiele:	
263	— — roh, ungereinigt	10. —
264	— — ganz oder teilweise gereinigt	50. —
265	— Schmuckfedern, roh, nicht zugerichtet	100. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Schildpatt, Perlmutter und andere Muschelschalen; Korallen:	Fr. Rp. für 100 kg
266	— roh	20. —
267	— vorgearbeitet (gesägt, in Platten, in Rondellen oder rautenförmigen Stücken)	30. —
	Schwämme:	
268	— Abfälle	1. 50
269	— roh oder geklopft.	20. —
270	— bearbeitet, wie gebleicht usw., nicht anderweit genannt	40. —
271	Tierische Stoffe, roh, nicht anderweit genannt. . . .	— 20
	C. Düngstoffe und animalische Abfälle.	
272	Naturdünger (Stalldünger, Düngererde, Kompost usw.), sowie nicht anderweit genannte, zur Düngerfabri- kation dienende vegetabilische Abfälle (Kehricht, Holzasche usw.)	frei
	Kunstdünger:	
	— nicht aufgeschlossen:	
	— — Stickstoffdünger:	
273	— — — Düngstoffe aus animalischen Abfällen (Horn- und Ledermehl; Blut, flüssig oder einge- trocknet; Fisch- und Fleischmehl u. dgl.; Wollstaub; Lumpen aus Wolle, rein oder gemischt), sowie andere animalische Düng- stoffe, nicht anderweit genannt	— 30
274	— — — Nitrate, roh oder teilweise gereinigt (Kali- Natron-, Ammon-, Kalksalpeter, Norgesal- peter usw.)	— 10
275	— — — Ammoniaksalze, roh oder teilweise gereinigt, nicht anderweit genannt (schwefelsaures Ammoniak usw.)	2. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Kunstdünger (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— nicht aufgeschlossen:	
	— — Stickstoffdünger:	
276	— — — Kalkstickstoff (Kalziumzyanamid)	1. —
277	— — — Guano	— 10
	— — Phosphorsäuredünger:	
278	— — — Knochen, auch entleimt oder entfettet. . .	— 05
279	— — — Knochenmehl, auch entleimt oder entfettet	— 20
280	— — — Rohphosphate, wie Phosphorite, Apatit, Koproolith usw.	— 05
281	— — — Thomasschlacken (Thomasphosphate) . . .	— 10
282	— — — andere phosphorsäurehaltige Düngstoffe, nicht anderweit genannt	— 10
283	— — Kalkdünger (Kalkächer, Gipsabfälle, Kalziumkarbidrückstände usw.)	— 10
284	— — Kalidünger, wie Abraumsalze, Kainit, Hartsalz, Sylvinit, Karnallit, Chlorkalium, roh, schwefelsaures Kali, schwefelsaure Kalimagnesia, Kalisalze u. dgl.	— 10
	— aufgeschlossen (Superphosphate, Knochenmehlsuperphosphate, Kaliammoniumssuperphosphate, Guanosuperphosphate usw.); gemischte Kunstdünger; Pflanzennährsalze u. dgl.:	
285	— — in Gefässen von mehr als 20 kg Gewicht . . .	— 70
286	— — — in Gefässen von 2 bis und mit 20 kg Gewicht	2. —
287	— — in Gefässen von weniger als 2 kg Gewicht . .	20. —
288	Abfälle der Wachsbereitung; Lederschnittel; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); Hornspäne; Tierflechten; Klauen sowie nicht anderweit genannte animalische Abfälle	— 20

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	III. Häute und Felle; Leder, Leder- und Taschnerwaren; Schuhwaren.	Fr. Rp. für 100 kg
	Häute und Felle:	
	— roh (grün oder trocken):	
289	— — Häute	— 60
290	— — Felle	— 60
	— gegerbt, mit Haaren, soweit nicht unter Nrn. 888 oder 890 fallend:	
291	— — nicht zusammengenäht	40. —
292	— — zusammengenäht, wie Tafeln, Säcke, Kreuze für Mantelfutter u. dgl.	80. —
	Leder:	
	NB. 1. Soweit nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen, wird Spaltleder wie das entsprechende Ganzleder, Wildleder wie das entsprechende Leder von Zahntieren behandelt.	
	2. Als naturfarbig gilt nur Leder, das bloss die von der Gerbung hervorgerufene Farbe aufweist, während mit grober Farbe überfärbtes oder einen Anstrich aus weissem oder farbigem Ton zeigendes Leder als gefärbt zu behandeln ist.	
	3. Von Tieren des Rindviehgeschlechtes stammendes Leder, in ganzen bzw. halben Häuten eingehend, die ein Stückgewicht von 3 bzw. 1,5 kg und darunter aufweisen, wird als Kalbleder verzollt.	
	4. Abfalleder, noch als Leder verwendbar, wird wie das Leder, von dem es einen Bestandteil darstellt, behandelt.	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Leder (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— Bodenleder, wie Sohlleder, Vacheleder, Halbsohlenleder, Brandsohlenleder:	
293	— — Kernstücke	75. —
294	— — anderes	60. —
	— Geschirr-, Zeug-, Treibriemen- und Nähriemenleder:	
295	— — naturfarbig oder geschwärzt, auch gefettet	90. —
296	— — anderes	80. —
297	— Kunstleder	20. —
	— andere Leder:	
	— — Kalbleder:	
	— — — naturfarbig, gewichst, gefärbt, gearbt:	
298	— — — — mineralgegerbt (Boxcalf)	120. —
299	— — — — vegetabilisch geherbt	100. —
300	— — — — anderes	40. —
	— — Rind- und Schmalleder:	
	— — — naturfarbig, gewichst, gefärbt, gearbt:	
301	— — — — mineralgegerbt (Rindbox)	80. —
302	— — — — vegetabilisch geherbt	60. —
303	— — — — anderes	40. —
304	— — Rossleder	60. —
305	— — Ziegen-, Schaf-, Saffian-, Juchten-, Sämischleder u. dgl.	40. —
	Lederwaren:	
306	— Treibriemen	125. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Lederwaren (Fortsetzung):	für 100 kg Fr. Rp.
307	— technische Artikel, nicht anderweit genannt, wie Rohhautblöcke, Nähriemen, Webervögel, Zahnräder, Manchons und Secteurs, Dichtungsringe usw.	120. —
	— Sattler- und Riemenwaren:	
308	— — nicht zusammengesetzt, nicht in Verbindung mit Metallen	90. —
309	— — zusammengesetzt oder in Verbindung mit Metallen	200. —
310	— Rucksäcke	180. —
	— Reiseartikel, nicht anderweit genannt, wie Reisehandtaschen, Koffern usw.:	
311	— — aus Leder	230. —
312	— — andere	150. —
	— Taschnerwaren, nicht anderweit genannt, wie Schultaschen, Mappen, Etais, Täschchen, Futterale, Gürtel u. dgl., aus Leder, Wachstuch oder Zeugstoff:	
313	— — in Verbindung mit Seide, Sammet, Elfenbein u. dgl.	400. —
	— — andere, im Stückgewicht von:	
314	— — — 0,5 kg und darüber	230. —
315	— — — weniger als 0,5 kg	300. —
316	— andere Lederwaren, nicht anderweit genannt	130. —
	Schuhwaren:	
	— Bestandteile:	
317	— — Einlegesohlen	150. —
318	— — andere	130. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Schuhwaren (Fortsetzung):	für 100 kg Fr. Rp.
	— Schuhe, Stiefel, Pantoffeln:	
	— — aus Leder:	
	— — — aus naturfarbigem oder gewichstem Rindleder, Kuhleder, Spaltleder:	
319	— — — ungefütert	150.—
320	— — — gefüttert	200.—
321	— — — andere, wie solche aus Kalb-, Ross-, Phantasieoberleder u. dgl.	280.—
322	— — aus Geweben aller Art oder Filz: ohne Leder- sohle	150.—
323	— — aus Filz oder Geweben, ausgenommen Seide, Seidensammet und Seidenplüsch: mit Leder- sohle, auch mit Lederbesatz	170.—
324	— — aus Seide, Seidensammet, Seidenplüsch: mit Leder- sohle, auch mit Lederbesatz	500.—
325	— — aus Kautschuk	80.—
326	— — andere Schuhwaren, nicht anderweit genannt	120.—
327	Handschuhe aus Leder	600.—
	IV. Sämereien; Pflanzen; vegetabilische Futter- mittel und Abfälle.	
	Sämereien:	
328	— Gras- und Kleesaat	— 50
329	— andere, nicht anderweit genannt	— 50
	Ölsaat:	
330	— Raps, Rübsen, Leinsamen, Hanfsamen	— 10
331	— andere, wie Mohn, Buchkerne, Sonnenblumen- samen; exotische Ölfrüchte usw.	— 10

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		für 100 kg Fr. Rp.
332	Blumenzwiebeln; Pflanzenknollen und Wurzelstöcke zu Zierpflanzen in ruhendem, angetriebenem oder blühendem Zustande	60. —
	Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen:	
333	— Wald- und Heckenpflanzen; Obst- und Rosenwildlinge; Nadel- und Laubhölzer von weniger als 40 cm Länge (mit ungekürztem Mitteltrieb); Setzlinge von Nutzpflanzen	1. —
	— andere:	
	— — mit nackten Wurzeln:	
334	— — — Obstbäume und Obststräucher	30. —
335	— — — Rosen, veredelt	35. —
336	— — — andere, nicht anderweit genannt	30. —
	— — mit Erdballen oder in Kübeln oder Töpfen:	
337	— — — Palmen, Araukarien, Rhododendren, Azaleen, Kamelien, Lorbeer echt	10. —
338	— — — andere, nicht anderweit genannt	20. —
339	Bindegrün, grobes, frisches, wie Lorbeer, Koniferen, Ruskus, Magnolien, Aucuba usw.	15. —
	Blumen, geschnitten und Bindegrün, feines: frisch, eingeführt in der Zeit vom:	
340	— 16. November bis und mit 31. März	30. —
341	— 1. April bis und mit 15. November	80. —
	Bindegrün und Blumen:	
342	— getrocknet	25. —
343	— gefärbt oder sonstwie künstlich behandelt	150. —
344	Stroh, Spreu	1. —
345	Laub, Schilf, Rietstreue	— 20

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		für 100 kg Fr. Rp.
346	Torfstreue	— 60
	Futtermittel:	
347	— Heu	— 10
	— Rückstände und Abfälle zu Futterzwecken:	
348	— — Ölkuchen, auch gemahlen; Extraktionsmehl von Ölfrüchten	— 20
	— — Birtreber; Schlempe; Rückstände von aus- gepressten Früchten, nicht anderweit genannt:	
349	— — — frisch	— 20
350	— — — getrocknet	— 20
351	— — Kleie	— 30
352	— — Bruchreis	— 50
353	— — Abfälle der Stärkefabrikation, Maniokschnitzel und -mehl, Kartoffelflocken und -mehl.	— 20
	NB. ad 352/353. Die unter diesen Nummern genannten Artikel müssen durch geeignete Denaturierung zum menschlichen Genusse vollständig untauglich gemacht sein.	
354	— — Fleischfuttermehl, Abfälle der Fleischextrakt- fabrikation zu Futterzwecken, Fischmehl	— 20
355	— — andere Rückstände und Abfälle, wie Erdnuss- und Kakaeschalen, Mühlenstaub, Reisspelzen, Steinnussabfälle und ähnliche Streckmittel	20. —
356	— Futtermehle, denaturiert	— 20
	— andere Futtermittel:	
357	— — Johannisbrot	— 20
358	— — Futtermittel mit Zusatz von Melasse	— 20

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Futtermittel (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— andere Futtermittel:	
	— — Futtermittel (Kalziumphosphat):	
359	— — — unvermischt, nicht aromatisiert	— . 05
360	— — — anderer	40. —
	— — — Geheimfuttermittel und Spezialitäten, wie Thorley's Viehmastpulver, Créméine, Provende Garraud, Lactina usw.:	
361	— — — offen oder in Säcken von 20 kg und darüber	50. —
362	— — — in anderer Packung	80. —
	Trauben- und Obststroster (Treber):	
363	— frisch	20. —
364	— getrocknet	30. —
365	Vegetabilische Abfälle, nicht anderweit genannt, wie Sägemehl, Hobelspäne usw.	— . 05
	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frisch, nicht anderweit genannt:	
366	— Zuckerrüben	— . 20
367	— andere	— . 20
V. Holz.		
<p>NB. 1. Holz und Holzwaren in Verbindung mit Textilstoffen, Papier, Leder und dgl. werden noch nach dieser Kategorie verzollt, sofern das Holz dem Gewichte nach vorherrscht. Immerhin werden derartige, in Verbindung mit andern Materialien stehende Gegenstände nicht als rohe Waren behandelt, sofern nicht Spezialbestimmungen Gegenteiliges verfügen.</p>		

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	<p>2. Wie Holzwaren werden behandelt nicht anderweit genannte Waren aus Hartpapier, Papiermasse oder Fiber.</p> <p>3. Holzwaren, die sich als Kurzwaren, Spielzeuge, Instrumente und dgl. qualifizieren, werden nach Massgabe ihres Gebrauchszweckes verzollt.</p>	Fr. Rp. für 100 kg
	Brennholz :	
368	— Laubholz	— .10
369	— Nadelholz	— .10
370	— Brennholz der Nrn. 368/369 in Stücke von weniger als 50 cm Länge zerkleinert	— .50
371	Gerberrinde und Gerberlohe	— .50
372	Torf; Sägemehlbrikette	— .20
	Holzkohlen :	
373	— in Stücken, offen	— .50
374	— andere	2. —
	Kork :	
375	— nicht verarbeitet	— .50
	— verarbeitet :	
376	— — in Würfeln für Stöpselfabrikation	5. —
377	— — Stöpsel, nicht in Verbindung mit andern Materialien	80. —
378	— — Korkmehl und Korkschat	20. —
379	— — Korksteine und Korkplatten zu Bauzwecken, auch mit Zusatz von andern Materialien	30. —
	Korkwaren, nicht anderweit genannt :	
380	— roh, nicht in Verbindung mit andern Materialien	80. —
381	— andere	100. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 100 kg
382	Kunstkork, auch verarbeitet	100. —
	Bau- und Nutzholz:	
	— roh, auch entrindet:	
	— — Laubholz:	
383	— — — Eichenholz	— .60
384	— — — Buchenholz	— .80
385	— — — anderes	— .60
386	— — Nadelholz	— .60
	— in der Längsrichtung gesägt oder gespalten, roh oder vierkantig behauen, wie Schwellen, Balken, Bretter, Latten, Fassholz usw., nicht gehobelt, ohne Marken:	
	— — Schwellen:	
387	— — — aus Eichenholz	1. 50
388	— — — aus Buchenholz	2. 50
389	— — — andere	1. 50
390	— — Rebstecken; Reifholz	— .80
	— — Fassholz, eichenes, gesägt oder gespalten:	
391	— — — roh, nicht vorgerichtet, weder gehobelt noch mit dem Zugmesser behandelt	1. —
392	— — — vorgerichtet, auch gehobelt oder mit dem Zugmesser behandelt	10. —
	— — — anderes:	
	— — — Laubholz:	
393	— — — — Eichenholz	2. 50
394	— — — — Buchenholz	3. 50
395	— — — — anderes	3. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Bau- und Nutzholz (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— in der Längsrichtung gesägt oder gespalten, roh oder vierkantig behauen, wie Schwellen, Balken, Bretter, Latten, Fassholz usw., nicht gehobelt, ohne Marken:	
	— — anderes:	
	— — — Nadelholz:	
396	— — — — von 50 mm Dicke und darüber . . .	3. —
397	— — — — von weniger als 50 mm Dicke . . .	4. —
398	— abgebunden	10. — Zuschlagszoll
399	— imprägniert oder durchgefärbt	3. —
	Balken, Bretter, Latten: gehobelt, oder mit Nut, Feder und ähnlichen Bearbeitungen, oder mit Marken, nicht anderweit genannt:	für 100 kg
400	— aus einem Stück bestehend	12. —
401	— kreuzverleimte Holzplatten	25. —
402	— andere, zusammengefügt	15. —
	Bodenteile für Parketterie:	
403	— nicht zusammengesetzt	35. —
404	— zusammengesetzt	45. —
	Furniere:	
	— aus einer Holzart, glatt, auch auf der Rückseite mit Papier verstärkt:	
405	— — roh	20. —
406	— — gefärbt	30. —
407	— andere, wie gepresst, verziert, zusammengesetzt usw.	60. —
408	Holzdraht zur Zündholzfabrikation; Schachtelspan .	1. —
409	Holzwolle; Schindeln	7. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 100 kg
	Kisten und Kistchen zum Warentransport, auch zerlegt:	
410	— roh, nicht gehobelt, ohne Nut oder Feder, ohne Marken	8. —
411	— andere	40. —
	Schachteln, nicht anderweit genannt; Zigarrenkistchen, auch zerlegt:	
412	— roh, nicht in Verbindung mit andern Materialien	30. —
413	— andere	40. —
	Wagnerwaren, roh, nicht gebrauchsfertig, nicht anderweit genannt:	
414	— nicht in Verbindung mit andern Materialien . .	20. —
415	— in Verbindung mit andern Materialien, wie Beschlägen, Reifen usw.	30. —
	Rechenmacherwaren, nicht anderweit genannt:	
416	— roh	40. —
417	— andere	45. —
	Küfer- und Küblerwaren, auch zerlegt:	
418	— Öl- und Petrolfässer, gebraucht	2. —
419	— Packfässer aus weichem Holz, nicht gehobelt, für trockene Gegenstände	6. —
420	— Schmalzkübel	20. —
421	— andere	40. —
422	Holzspulen	40. —
	Drechslerwaren, nicht anderweit genannt:	
	— roh, mit einer grössten Dimension von:	
423	— — 5 cm und darüber	60. —
424	— — weniger als 5 cm	120. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 100 kg
	Drechslerwaren, nicht anderweit genannt (Fortsetzung):	
	— andere, mit einer grössten Dimension von:	
425	— — 5 cm und darüber	80. —
426	— — weniger als 5 cm	150. —
	Bauschreinerwaren, nicht anderweit genannt, auch in Verbindung mit Glas:	
427	— glatt, roh, auch gebeizt, nicht furniert	30. —
428	— andere, wie gekehlt, geschnitzt, bemalt, gefirnisst, gewichst, poliert, furniert usw.	55. —
	Rollschutzwände, Rolladen, Rolljalousien, fertige:	
429	— roh	70. —
430	— andere	90. —
	Klappstühle und Liegestühle:	
431	— nicht in Verbindung mit Gewebe oder Leder	50. —
432	— andere	70. —
	Möbel und Möbelteile:	
	— nicht gepolstert, nicht in Verbindung mit Gewebe oder Leder:	
	— — Sitzmöbel aus gebogenem Holz:	
433	— — — roh, auch gebeizt	80. —
434	— — — bemalt, poliert usw.	90. —
	— — — andere:	
	— — — glatt, gekehlt, mit Stäben:	
435	— — — — roh, auch gebeizt	70. —
436	— — — — bemalt, poliert, furniert usw.	90. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Möbel und Möbelteile (Fortsetzung):	Fr Rp. für 100 kg
	— nicht gepolstert, nicht in Verbindung mit Gewebe oder Leder:	
	— — andere:	
	— — — geschnitzt, gestochen, mit Kerbschnitt, graviert, mit gepressten Ornamenten usw.:	
437	— — — — roh, auch gebeizt	100. —
438	— — — — bemalt, poliert, furniert usw.	130. —
439	— — — vergoldet, reich geschnitzt, eingelegt (Marqueterie) oder mit Bronzegarnituren versehen; Luxus- und Phantasieartikel, wie Nipptischchen, Kassetten usw.	200. —
	— gepolstert oder in Verbindung mit Gewebe oder Leder:	
		Zuschlagszoll
440	— — mit Rohpolster, ohne Überzug	70 %
441	— — mit Überzug aus Sammet, Plüsch, Wolle, Seide, Leder	100 %
442	— — andere	80 %
	Leisten (Stäbe) für Schreinerwaren, Möbel, Rolläden, sowie für Spiegel- und Bilderrahmen, auch mit Falz:	
	— roh:	
	— — nicht mit Kreidemasse u. dgl. belegt:	Fr Rp. für 100 kg
443	— — — glatt oder einfach gekehlt, aus einer Holzart	50. —
444	— — — andere	70. —
	— — mit Kreidemasse u. dgl. belegt:	
445	— — — glatt oder einfach profiliert	60. —
446	— — — andere	80. —
447	— bearbeitet, wie bemalt, gewichst poliert, furniert, vergoldet usw.	150. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Rahmen für Spiegel, Bilder u. dgl., mit einer grössten Lichtweite von mehr als 13 cm:	Fr. Rp. Zuschlagszoll
448	— aus Leisten der Nrn. 443/447	30. —
	— andere:	für 100 kg
449	— — roh	100. —
450	— — bemalt, gewichst, poliert, furniert, vergoldet usw.	180. —
451	Holzmodelle für Giessereien	80. —
452	Skis	100. —
	Kleiderbüsten aus Holz, auch in Verbindung mit Pappe oder Papiermasse:	
453	— nicht mit Stoff überzogen	50. —
	— mit Stoff überzogen:	
454	— — in Verbindung mit Seidenstoff	120. —
455	— — andere	80. —
	Bürstenbinderwaren:	
	— Bürstenhölzer:	
456	— — roh oder gebeizt, auch gelocht	40. —
457	— — andere, wie abgeschliffen, lackiert usw.	70. —
	— Bürsten, nicht in Verbindung mit Edelmetallen, einschliesslich der sog. Plafondpinsel:	
458	— — Blochbürsten	50. —
459	— — Stahldrahtbürsten	60. —
460	— — Teppichkehrer	90. —
	— — andere, nicht unter Nr. 465 fallend:	
	— — — roh, auch gebeizt:	
461	— — — — ganz mit vegetabilischen Fasern	100. —
462	— — — — mit Borsten, Haaren usw.	130. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Bürstenbinderwaren (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— Bürsten, nicht in Verbindung mit Edelmetallen, einschliesslich der sog. Plafondpinsel:	
	— — andere, nicht unter Nr. 465 fallend:	
	— — — lackiert, gefirnisst, poliert, bemalt usw.:	
463	— — — — ganz aus vegetabilischen Fasern . . .	150. —
464	— — — — mit Borsten, Haaren usw.	200. —
465	— — in Verbindung mit Horn, Bein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Metall usw.	300. —
	Pinself, einschliesslich Staubpinself aus Federn:	
466	— Haarpinself	80. —
467	— andere	100. —
	Siebmacherwaren, mit Siebböden aus:	
468	— Holzspan, Eisendraht	50. —
469	— Draht aus andern unedlen Metallen	60. —
470	— andern Materialien, wie Haar, Textilstoff usw. . .	80. —
	Korbmöbel:	
	— nicht in Verbindung mit Textilstoffen oder Leder:	
	— — aus Haselruten, Weiden u. dgl. gewöhnlichen Materialien:	
471	— — — ungeschält	40. —
472	— — — andere	50. —
473	— — aus andern Materialien	80. —
474	— in Verbindung mit Textilstoffen oder Leder, auch gepolstert	Zuschlagszoll 80 %

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Holzwaren, nicht anderweit genannt:	Fr. Rp. für 100 kg
475	— roh vorgearbeitet, auch gehobelt, nicht zusammengesetzt	30. —
	— andere:	
476	— — roh, nicht in Verbindung mit andern Materialien	60. —
477	— — bemalt, poliert usw. oder in Verbindung mit andern Materialien	80. —
VI. Papier und graphische Erzeugnisse.		
A. Rohstoffe zur Papierbereitung.		
478	Lumpen (Hadern); Makulatur; andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle, wie altes Tauwerk usw.	— 10
Faserstoffe zur Papierfabrikation:		
NB. Faserstoffe in Papier- oder Pappenform müssen, um nach diesen Nummern zugelassen zu werden, vor der Einfuhr derart durchlöchert sein, dass sie weder als Papier noch als Pappen Verwendung finden können.		
479	— auf mechanischem Wege hergestellt (Holzschliff, Holzmehl); Lumpenhalbstoff	3. 50
	— auf chemischem Wege hergestellt (Zellulose u. dgl.):	
480	— — ungebleicht.	5. —
481	— — gebleicht	6. —
B. Unbedruckte Pappen und Papiere.		
<i>1. Ohne nachträgliche Bearbeitung.</i>		
NB. 1. Pappen sind Fabrikate im Gewichte von 400 g und darüber der m ² . Fabrikate von geringerem Gewicht fallen unter die Papiere.		

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 100 kg
	<p>2. Fabrikate in anderer Form als in rechtwinkligen Bogen, sowie solche in Rollen von weniger als 25 cm Breite werden als Fabrikate mit nachträglicher Bearbeitung, bzw. als Papierwaren verzollt.</p> <p>3. Pappen von weniger als 0,6 m² Flächeninhalt gehören unter die Kartonnagearbeiten.</p>	
	Pappen:	
	— einschichtig oder in mehreren Schichten gegautscht:	
	— — ordinär, wie Graupappen, Holz-, Strohpappen u. dgl.:	
482	— — — in Bogen, auf allen vier Seiten den Naturrand aufweisend	15. —
483	— — — in Rollen; in Bogen mit beschnittenem Rand	20. —
484	— — — andere	25. —
485	— geklebt	35. —
	Papiere:	
	— Packpapier:	
486	— — beidseitig rauh; gemeines Strohpapier	20. —
487	— — anderes	25. —
488	— Löschpapier, Filtrierpapier, Filterplatten aus Faserstoff	30. —
	— Druck-, Schreib-, Zeichnungspapier:	
489	— — Zeitungsdruckpapier, holzhaltig, im Gewichte von 45 bis und mit 55 g der m ²	20. —
	— — — anderes:	
	— — — einfarbig, der Quadratmeter im Gewichte von:	
490	— — — — mehr als 250 g	30. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Papiere (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— Druck-, Schreib-, Zeichnungspapier:	
	— — — anderes:	
	— — — einfarbig, der Quadratmeter im Gewichte von:	
491	— — — — 30 bis und mit 250 g	35.—
492	— — — — weniger als 30 g	40.—
493	— — — — mehrfarbig	40.—
	<i>2. Mit nachträglicher Bearbeitung.</i>	
	NB. Fabrikate mit gepressten oder geprägten Schriftzeichen werden als bedruckt nach Kat. VI C verzollt. Egoutteur-Wasserzeichen als Fabrikmarke des Produzenten fallen für die Verzollung ausser Betracht.	
	Pappen, gestrichen oder mit Papier überzogen:	
494	— mit einfarbiger, glatter Sichtfläche	30.—
495	— andere	35.—
	Packpapier:	
496	— geteert, geölt, asphaltiert, auch mit Verstärkung aus groben Geweben.	30.—
497	— anderes	30.—
	Druck-, Schreib-, Zeichnungs-, Vorsatzpapier u. dgl.:	
498	— liniert, auch mit Wasserlinien	40.—
499	— mit Klebstoff bestrichen (gummiert usw.)	45.—
	— gestrichen, glatt, einfarbig:	
500	— — — einseitig gestrichen	45.—
501	— — — beidseitig gestrichen	50.—

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Druck-, Schreib-, Zeichnungs-, Vorsatzpapier u. dgl. (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
502	— anderes, wie geprägt, chagriniert, gaufrirt, gekreppt, plissiert, perforiert, moiriert, farbig gemustert usw.	45. —
503	Öl-, Paraffin-, Wachs-, Paus-, Pergament-, Pergamin- und ähnliche Papiere	40. —
	Papier, chemisch behandelt:	
504	— lichtempfindlich, auch zugeschnitten	55. —
505	— in anderer Weise chemisch behandelt	45. —
	Papier in Verbindung mit andern Stoffen:	
506	— mit Geweben, nicht anderweit genannt	40. —
507	— anderes	40. —
	Pappen und Papiere, zugeschnitten, in der Breite von weniger als 25 cm:	
508	— Pappen; Packpapier	40. —
509	— Druck-, Schreib- und Zeichnungspapier	55. —
510	— andere	60. —
511	Pappen und Papiere für den Detailverkauf hergerichtet, ohne Briefumschläge u. dgl.	70. —
512	Papiertapeten	40. —
513	Pappen und Papiere mit nachträglicher Bearbeitung, nicht anderweit genannt	50. —
	C. Bedruckte Pappen und Papiere, nicht anderweit genannt.	
	NB. Unter diese Kategorie fallen auch bedruckte Artikel der unter Kat. VI E genannten Art, sofern sie nach Kat. VI C einem höhern Ansatz unterliegen.	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Ansichtskarten, Glückwunschkarten usw.:	Fr. Rp. für 100 kg
514	— nicht ausgerüstet	220. —
515	— ausgerüstet	300. —
	Kataloge, Prospekte, Plakate:	
	— lose oder broschiert:	
516	— — einfarbig gedruckt	150. —
517	— — mehrfarbig gedruckt	200. —
518	— gebunden	Zuschlagszoll 30. —
519	— eingerahmt	40. —
520	— andere	60. —
	Briefumschläge, Papiersäcke, Tüten:	für 100 kg
521	— nicht ausgerüstet	200. —
522	— ausgerüstet	300. —
523	Spielkarten	300. —
	Drucksachen, nicht anderweit genannt:	
	— lose oder broschiert:	
524	— — einfarbig gedruckt	150. —
525	— — mehrfarbig gedruckt	200. —
526	— gebunden	Zuschlagszoll 30. —
527	— eingerahmt	40. —
528	— andere	60. —
	D. Bücher, Zeitschriften, Bilder und Gemälde.	
	Bücher, gedruckte:	für 100 kg
529	— nicht gebunden	5. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Bücher, gedruckte (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— gebunden:	
530	— — in Verbindung mit Edelmetallen	500. —
531	— — andere	20. —
	Karten und kartographische Werke:	
532	— lose, nicht aufgezogen	10. —
533	— aufgezogen, gebunden	20. —
	Musikalien:	
534	— lose oder broschiert	5. —
535	— gebunden oder in Mappen	20. —
	Zeitschriften und Zeitungen:	
536	— Modezeitschriften	30. —
537	— andere	5. —
	Bilder und Photographien (Kunstverlagsartikel):	
538	— nicht eingerahmt	100. —
539	— eingerahmt oder in Passepartout	150. —
	Gemälde und Handzeichnungen:	
540	— nicht eingerahmt	100. —
541	— eingerahmt oder in Passepartout	150. —
	E. Buchbinder- und Kartonnagearbeiten; Papierwaren.	
	NB. Mit Schriftzeichen bedruckte Waren dieser Kategorie sind nach Kat. VI C zu verzollen, sofern der nach Massgabe der Bedruckung anzuwendende Zollansatz der höhere ist.	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Pappen in Bogen von weniger als 0,6 m ² Flächeninhalt oder in besondere Formen geschnitten, nicht zusammengesetzt; Pack- und Faltschachteln; Rohre aus Pappe:	Fr. Rp. für 100 kg
542	— nicht überzogen	70.—
543	— überzogen	150.—
	Briefumschläge:	
544	— lose verpackt, in gewöhnlichen Packschachteln zu mehr als 200 Stück	120.—
545	— andere, auch mit Briefbogen, in Schachteln u. dgl. (Papeterien)	160.—
	Papiersäcke, Tüten:	
546	— bloss geklebt oder gefalzt, nicht in Verbindung mit andern Materialien	80.—
547	— andere; Doppelsäcke	160.—
548	Jacquardkarten	40.—
549	Garnhülsen	60.—
550	Garnspulen	60.—
551	Schreibbücher, wie Geschäftsbücher, Agenden, Kopierbücher, Durchschreibblöcke usw.	150.—
552	Kalender (Wand- und Abreisskalender) mit Papperrückwand; Kalenderblöcke; Papperrückwände zu Abreisskalendern	150.—
553	Einbanddecken; Ablegemappen; Briefordner und Schnellhefter (classeurs), auch mit Registriervorrichtung	150.—
554	Papierservietten, Tortenpapiere, Schrank- und Schachtelstreifen	80.—
555	Blumen und Blätter aus Papier	250.—

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, sowie Waren aus Papier oder Pappe, nicht anderweit genannt, auch mit den notwendigen Zutaten aus Metall, wie Ösen, Aufhänger, Scharniere usw. :	Fr. Bp. für 100 kg
556	— in Verbindung mit Leder oder feinen Stoffen, wie Seide, Sammet, Perlmutter, Elfenbein, Achat usw.	350. —
557	— andere	200. —
VII. Spinn- und Flechtstoffe.		
<p>NB. 1. Gemischte Artikel dieser Kategorie unterliegen, soweit nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen, der Verzollung als unvermischte Waren der entsprechenden Art, aus demjenigen Stoff, der mit dem höchsten Zollansatz belegt ist. Bei Sammet- und Plüschgeweben und aus solchen gefertigten Artikeln ist für die Verzollung unter Ausserachtlassung des Grundgewebes auf das Material des Poilschusses bzw. der Poilkette abzustellen.</p> <p>2. Gewebe von weniger als 35 cm Breite, als solche gewebt oder zugeschnitten, sind als Bänder zu verzollen.</p> <p>3. Stickereien unterliegen der Verzollung nach Massgabe des Stickbodens; fehlt derselbe, so wird nach Massgabe des Stickmaterials verzollt.</p>		
A. Baumwolle.		
Baumwolle :		
558	— roh	1. —
	— gebleicht :	
559	— — entfettet (hydrophil)	50. —
560	— — andere	4. —
561	— gefärbt	6. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 100 kg
	Baumwollabfälle:	
562	— gebleicht und entfettet (hydrophil)	50. —
563	— andere	3. —
	Baumwollwatte, kardiert, in Lagen:	
564	— roh oder gefärbt, auch geleimt (gummiert)	40. —
	— gebleicht:	
565	— — entfettet (hydrophil).	80. —
566	— — andere, auch geleimt (gummiert)	60. —
	Garne:	
	— roh oder gedämpft, auch gesengt:	
	— — einfach, auch gefachtet:	
567	— — — bis und mit Nr. 19 englisch	25. —
568	— — — über Nr. 19 bis und mit Nr. 65 englisch	30. —
569	— — — über Nr. 65 bis und mit Nr. 85 englisch	35. —
570	— — — über Nr. 85 bis und mit Nr. 115 englisch	35. —
571	— — — über Nr. 115 englisch	30. —
	— — einmal gezwirnt:	
572	— — — zweifach, von Nr. 60 englisch und darüber, gesengt.	20. —
	— — — andere, zwei- oder mehrfach:	
573	— — — — bis und mit Nr. 19 englisch	35. —
574	— — — — über Nr. 19 bis und mit Nr. 65 englisch	40. —
575	— — — — über Nr. 65 bis und mit Nr. 85 englisch	45. —
576	— — — — über Nr. 85 bis und mit Nr. 115 englisch	45. —
577	— — — — über Nr. 115 englisch	40. —
578	— — wiederholt gezwirnt	75. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp.
	Garne (Fortsetzung):	Zuschlagszoll
579	— gebleicht, glaciert, mercerisiert	20. —
580	— gefärbt, bedruckt	25. —
		für 100 kg
581	— Vigognegarn, unecht: farbig oder meliert	40. —
582	— für den Detailverkauf hergerichtet	200. —
	Gewebe:	
	— glatt, einfache Diagonalkörper und einfache Atlasse bis und mit 8 Fäden Bindungsrapport:	
	— — roh oder cremiert:	
	— — — im Gewichte von mehr als 12 kg die 100 m ² :	
583	— — — — bis und mit 17 Fäden auf 5 mm in der Kette	60. —
584	— — — — von 18 und mehr Fäden auf 5 mm in der Kette	80. —
	— — — im Gewichte von 6 bis und mit 12 kg die 100 m ² :	
585	— — — — gegen Nachweis der Verwendung als Stickboden	20. —
586	— — — — andere	60. —
	— — — im Gewichte von weniger als 6 kg die 100 m ² :	
587	— — — — bis und mit 19 Fäden auf 5 mm im Geviert	60. —
588	— — — — von 20 und mehr Fäden auf 5 mm im Geviert	80. —
		Zuschlagszoll
589	— — gebleicht, mercerisiert, imprägniert	60. —
590	— — gefärbt	80. —
591	— — bedruckt	100. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Gewebe (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— glatt, einfache Diagonalköper und einfache Atlasse bis und mit 8 Fäden Bindungsrapport:	
592	— — buntgewebt	160. —
	— andere, nicht anderweit genannt:	
593	— — roh oder cremiert	130. —
594	— — gebleicht, mercerisiert, imprägniert, gefärbt, bedruckt usw.	190. —
595	— — buntgewebt	190. —
	NB. ad 583/595. Gerauhte Gewebe der Nummern 583/595 unterliegen einem Zollzuschlag von Fr. 10. — für 100 kg.	
596	— Sammet und Plüsch	80. —
	— Tüll:	
597	— — glatt: roh oder halbgebleicht	35. —
598	— — anderer	150. —
599	— Bobinetgewebe	150. —
600	— Plattstichgewebe	150. —
	Decken, wie Bett- und Tischdecken usw., abgepasst:	
	— ohne Näh- oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloss geknüpften Gewebefransen:	
601	— — aus Sammet oder Plüsch	200. —
602	— — andere	190. —
	— mit Näh- oder Posamentierarbeit:	
603	— — aus Sammet oder Plüsch	220. —
604	— — andere	200. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Bodenteppiche:	Fr. Rp. für 100 kg
605	— sammetartig gewebt	150.—
606	— andere	120.—
	Bänder:	
	— gewebt:	
607	— — glatt oder geköpert	300.—
608	— — andere	500.—
609	— geklebt	280.—
	Posamentierwaren:	
610	— Barmerlitzen für die Hutindustrie	60.—
611	— für Kleiderbesatz	300.—
612	— andere	350.—
	Stickereien:	
613	— Kettenstickereien	600.—
614	— Kurbelstickereien	600.—
615	— Lorrainestickereien	600.—
	— Maschinenstickereien (auf der Handstick- oder Schiffchenstickmaschine erstellt):	
616	— — Ätzstickereien, Tüllstickereien.	200.—
617	— — andere	200.—
618	— Handstickereien	200.—
	Spitzen:	
619	— Valenciennes, gewebt	50.—
620	— andere	350.—
621	Filztücher, schlauchförmig gewebt, für Walzenüberzüge	150.—

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 100 kg
	Buchbindergewebe:	
622	— glatt	90. —
623	— andere	90. —
	Wachstuch am Stück:	
624	— zu Verpackungszwecken	20. —
625	— anderes; Wachstaffet	50. —
	Linoleum am Stück und Linoleumteppiche:	
626	— in der Masse mehrfarbig	70. —
627	— andere; Linkrustatapeten	50. —
	Garne aus Papier oder Zellulose:	
	— zu Fabrikationszwecken:	
628	— — roh, einfach	30. —
629	— — andere	50. —
630	— zum Detailverkauf hergerichtet	100. —
	Gewebe, Decken, Teppiche, Matten aus Papier- oder Zellulosegarn:	
631	— roh	100. —
632	— andere	120. —
	B. Flachs, Hanf, Ramie, Jute und andere nicht besonders genannte vegetabilische Spinnstoffe.	
633	Jute	— 50
634	Flachs, Hanf, Ramie und andere nicht besonders genannte vegetabilische Spinnstoffe	1. —
635	Abfälle, Werg	— 50
636	Watten, nicht für Verbandzwecke hergerichtet	60. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Garne:	Fr. Rp. für 100 kg
	— roh:	
	— — einfach:	
	— — — aus Flachs, Hanf, Ramie:	
637	— — — — bis und mit Nr. 5 englisch	15. —
638	— — — — über Nr. 5 bis und mit Nr. 24 englisch	25. —
639	— — — — über Nr. 24 englisch	8. —
640	— — — — aus Manilahanf, geknüpft	2. —
641	— — — — aus Jute	12. —
642	— — — — andere	15. —
	— — — — gewirnt:	
643	— — — — aus Jute	30. —
644	— — — — andere	50. —
	— gekocht (gelaugt), cremiert, gebleicht:	
	— — einfach:	
645	— — — — bis und mit Nr. 24 englisch	30. —
646	— — — — über Nr. 24 englisch	10. —
647	— — — — gewirnt	60. —
648	— — — — gefärbt, bedruckt	70. —
649	— — — — für den Detailverkauf hergerichtet	150. —
	Gewebe:	
	— roh:	
	— — aus Jute:	
650	— — — — bis und mit 8 Fäden auf 5 mm im Geviert	5. —
651	— — — — von 9 und mehr Fäden auf 5 mm im Geviert	40. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Gewebe (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— roh:	
	— — aus andern Spinnstoffen der Kat. VII B:	
	— — — mit einfacher Leinwandbindung (glatt):	
652	— — — — bis und mit 8 Fäden auf 5 mm im Geviert	40. —
653	— — — — von 9 bis und mit 12 Fäden auf 5 mm im Geviert	60. —
654	— — — — von 13 bis und mit 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	90. —
655	— — — — von 21 bis und mit 35 Fäden auf 5 mm im Geviert	120. —
656	— — — — von 36 und mehr Fäden auf 5 mm im Geviert	150. —
	— — — mit anderer als einfacher Leinwandbindung:	
657	— — — — bis und mit 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	100. —
658	— — — — von 21 und mehr Fäden auf 5 mm im Geviert	180. —
659	— gekocht (gelaugt), gebauht (cremiert), gebleicht	Zuschlagszoll 40 %
660	— imprägniert	20 %
661	— gefärbt, bedruckt	30 %
662	— buntgewebt	30 %
663	— Sammet und Plüsch	Fr. Rp. für 100 kg 160. —
	— Batistgewebe aus Leinen (Sheerlinen) von 21 und mehr Fäden auf 5 mm im Geviert, am Stück, nicht abgepasst:	
664	— — roh, gebauht, gewaschen, im Gewichte von weniger als 9 kg die 100 m ²	20. —
665	— — gebleicht, im Gewichte von weniger als 6,5 kg die 100 m ²	20. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Gewebe (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
666	— Tüll	100. —
	Decken, wie Bett- und Tischdecken usw., abgepasst:	
	— ohne Näh- oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder bloss geknüpften Gewebefransen:	
667	— — aus Sammet oder Plüsch	240. —
668	— — andere	200. —
	— mit Näh- oder Posamentierarbeit:	
669	— — aus Sammet oder Plüsch	260. —
670	— — andere	230. —
	Bodenteppiche:	
671	— sammetartig gewebt	160. —
672	— andere	140. —
	Bänder:	
673	— gewebt	350. —
674	— geklebt	280. —
	Posamentierwaren:	
675	— für Kleiderbesatz	300. —
676	— andere	350. —
	Gurten am Stück:	
677	— aus Jute	100. —
678	— andere	130. —
	Schläuche, auch imprägniert:	
679	— am Stück	100. —
680	— andere, auch mit Armatur	140. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 100 kg
	Stickereien :	
681	— Maschinenstickereien	400.—
682	— andere	400.—
683	Spitzen	500.—
	C. Seide.	
	(Seide, Florettseide, Kunstseide.)	
684	Seidenkokons, Seidenraupeneier	1.—
685	Seidenabfälle, defekte Kokons	— 50
686	Peigné	1.—
	Seide und Florettseide zum Zwirnen und Weben :	
	— roh:	
	— — ungezwirnt:	
687	— — — Grège	2.—
688	— — — andere	2.—
	— — gezwirnt:	
689	— — — Organsin; Spezialzwirne	7.—
690	— — — Trame	50.—
691	— — — Florettseide	10.—
	— andere, wie abgekocht, gefärbt usw.:	
692	— — Seide	200.—
693	— — Florettseide	200.—
694	— — Resten- und Ausschusseide	20.—

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Seide und Florettseide zum Nähen, Sticken, Stricken, Posamentieren :	Fr. Rp. für 100 kg
	— roh :	
695	— — Seide	250. —
696	— — Florettseide	10. —
	— andere, wie abgekocht, gefärbt usw. :	
697	— — Seide	400. —
698	— — Florettseide	400. —
699	Seide und Florettseide zum Detailverkauf hergerichtet	500. —
700	Kunstseidenabfälle	2. —
701	Garne aus Kunstseidenabfällen, nicht für den Detailverkauf hergerichtet	2. —
	Kunstseide :	
	— nicht für den Detailverkauf hergerichtet :	
702	— — einfach, nicht gefärbt	2. —
703	— — andere	100. —
704	— für den Detailverkauf hergerichtet	500. —
	Waren aus Seide, Florettseide und Kunstseide :	
	— Gewebe :	
705	— — Seidenbeuteltuch	300. —
706	— — Sammet und Plüsch	500. —
707	— — Ausbrennstoffe für die Stickerei	30. —
	— — andere :	
708	— — — roh	500. —
709	— — — gefärbt usw.	600. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Waren aus Seide, Florettseide und Kunstseide (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— Decken und Teppiche, abgepasst:	
	— — ohne Näh- oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder bloss geknüpften Gewebefransen:	
710	— — — aus Sammet oder Plüsch	600. —
711	— — — andere	700. —
	— — mit Näh- oder Posamentierarbeit:	
712	— — — aus Sammet oder Plüsch	650. —
713	— — — andere	750. —
714	— Bänder	700. —
	— Posamentierwaren:	
715	— — für Kleiderbesatz	700. —
716	— — andere	700. —
	— Stickereien:	
717	— — Maschinenstickereien	800. —
718	— — andere	800. —
719	— Spitzen	800. —
	D. Wolle.	
	NB. Wie Wolle werden behandelt: Kamel-, Kaninchen-, Ziegen-, Biber- und ähnliche Tierhaare.	
	Wolle:	
720	— roh	— 50
721	— gewaschen	1. —
722	— gefärbt	1. —
723	— Wollabfälle, Kämmlinge	1. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Wolle (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
724	— Kammzug	3. —
725	— Kunstwolle	4. —
726	— Lumpen zur Kunstwollfabrikation	— 50
727	Wollwatte; Wolle, gestrichen, in Lagen	40. —
	Garne:	
	— roh:	
	— — Streichgarn:	
728	— — — einfach	30. —
729	— — — mehrfach	40. —
	— — Kammgarn:	
730	— — — einfach	40. —
731	— — — mehrfach	50. —
732	— gesengt	60. —
	— gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
733	— — in gebäumten, bedruckten Ketten zur Teppichfabrikation	10. —
	— — Streichgarn:	
734	— — — einfach	50. —
735	— — — mehrfach	60. —
	— — Kammgarn:	
736	— — — einfach	60. —
737	— — — zwei- und dreifach	70. —
738	— — — vier- und mehrfach	80. —
739	— Alpaka-, Mohair-, Kamelhaargarn	30. —
740	— für den Detailverkauf hergerichtet	130. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 100 kg
	Gewebe:	
	— roh:	
741	— — Streichgarngewebe	150. —
742	— — Kammgarngewebe	180. —
743	— — Ausbrennstoffe für die Stickerei	30. —
	— gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt usw., nicht anderweit genannt:	
744	— — im Gewichte von mehr als 550 g der m ²	200. —
745	— — im Gewichte von 300 bis und mit 550 g der m ²	250. —
	— — im Gewichte von weniger als 300 g der m ² :	
746	— — — Zanella, Serge und Mohairlustre für Futter- zwecke, in der Breite von 136 bis und mit 144 cm	100. —
747	— — — andere	320. —
748	— Sammet und Plüsch	200. —
749	— Sealskingewebe und Krimmer (Astrachan)	100. —
750	— Lastings (serge de Berry), zur Schuhfabrikation	20. —
751	Tuchenden (Leisten)	10. —
	Decken, wie Bett- und Tischdecken usw., abgepasst:	
752	— ohne Näh- oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder bloss geknüpften Gewebefransen	280. —
753	— mit Näh- oder Posamentierarbeit	300. —
	Bodenteppiche:	
754	— geknüpft	350. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Bodenteppiche (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— gewebt:	
	— — sammetartig:	
755	— — — aufgeschnitten	250. —
756	— — — nicht aufgeschnitten	200. —
757	— — — andere	175. —
758	Bänder	350. —
	Posamentierwaren:	
759	— für Kleiderbesatz	300. —
760	— andere	350. —
	Stickereien:	
761	— Maschinenstickereien	350. —
762	— andere	350. —
763	Spitzen	350. —
764	Filztücher, schlauchförmig gewebt, für Walzenüberzüge; Presstücher u. dgl., für technische Zwecke	260. —
	Filze und Filzwaren:	
	— Filzstoffe:	
	— — am Stück:	
765	— — — im Gewichte von 1000 g und darüber der m ²	150. —
766	— — — im Gewichte von weniger als 1000 g der m ²	200. —
767	— — abgepasst, zugeschnitten, ohne Näharbeit . .	230. —
	— Filz in Platten, roh oder veredelt, auch zugeschnitten:	
768	— — aus Wolle, unvermischt	150. —
769	— — aus Wolle, vermischt mit andern Fasern . .	120. —
770	— — aus Haaren der Nr. 782, nicht mit Wolle vermischt	60. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Filze und Filzwaren (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— Hutstumpen:	
771	— — aus Haarfilz	180. —
772	— — aus Wollfilz	100. —
E. Haare, nicht anderweit genannt.		
Menschenhaare:		
773	— roh	100. —
774	— zubereitet	150. —
775	Perückenmacher- und Haararbeiten	500. —
Haare von Schweif und Mähne von Tieren des Pferde- und Rindviehgeschlechtes:		
776	— roh, auch gewaschen	2. —
777	— in Bündel zugerichtet, auch gekocht	40. —
778	— andere, wie gesponnen, in Zöpfen usw., auch mit andern Spinnstoffen vermischt	60. —
779	Gewebe, Geflechte u. dgl., aus Haaren der Nrn. 776/778	150. —
Schweinschaare (Borsten):		
780	— nicht in Bündel: roh, gereinigt oder gefärbt	1. 50
781	— andere	5. —
782	Haare von Tieren des Pferde- und Rindviehgeschlechtes, nicht anderweit genannt; Hundshaare und andere ähnliche geringe Tierhaare, nicht anderweit genannt	1. 50
NB. ad 782. Arbeiten, Decken, Filze u. dgl. aus Haaren dieser Nummer werden wie die entsprechenden Gegenstände aus Wolle verzollt.		

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 100 kg
	F. Vegetabilische Flechtstoffe, Besen, Korb- und Flechtwaren.	
	NB. 1. Hierunter fallen vegetabilische Flechtstoffe, wie Alfa, Aloefasern, Bast, Flechtweiden, Kokosfasern, Manilahanf, Mexikanfiber, Piasava, Raphia, Rohr, Seegras (crin végétal, crin d'Afrique), Sorgho, sortiertes Stroh, Waldhaar u. dgl.	
	2. Geespinnste bzw. garnartige Erzeugnisse aus Fasern werden als solche aus „ändern“ Spinnstoffen der Kat. VII B verzollt.	
	Flechtweiden:	
783	— roh	5. —
784	— andere	6. —
785	Kapok (Pflanzendaunen), auch gebleicht oder gefärbt	2. —
	Andere Flechtstoffe der Kat. VII F:	
786	— roh	— 50
	— geschält, gespalten, gebleicht, gefärbt, lackiert usw.:	
787	— — lose oder in Bündel	1. —
	— — in Zöpfe geflochten:	
788	— — — Seegras	1. —
789	— — — andere	5. —
790	— in ein- oder zweifachen Kordeln	1. —
	Besen:	
	— ohne Stiel:	
791	— — aus Holzreisig	5. —
792	— — aus Saggina (sog. Reisbesen)	15. —
793	— — andere	15. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp.
	Besen (Fortsetzung):	Zuschlagszoll
794	— mit Stiel	10. —
	Korbwaren:	für 100 kg
795	— Körbe aus ungeschälten Weiden	20. —
	— andere:	
	— — nicht in Verbindung mit andern Materialien:	
796	— — — roh, auch geschält	50. —
797	— — — gebleicht, gebeizt, gefärbt usw.	60. —
	— — in Verbindung mit andern Materialien, ausgenommen Leder und Textilstoffe:	
798	— — — roh, auch geschält	60. —
799	— — — andere	70. —
800	— — in Verbindung mit Leder oder Textilstoffen	120. —
	Flechtwaren:	
	— Hutgeflechte (Tressen zur Hutfabrikation):	
	— — ohne Näharbeit, nicht in Verbindung mit andern Materialien:	
801	— — — roh	1. —
802	— — — gebleicht, gefärbt usw.	2. —
	— — andere:	
803	— — — roh	50. —
804	— — — gebleicht, gefärbt usw.	100. —
	· NB. ad 803/804. Hierunter fallen auch Hutgeflechte aus andern Materialien, welche Stroh imitieren.	
	— Hutstumpen:	
805	— — glatt: roh, gebleicht, gefärbt, buntgeflochten	60. —
806	— — andere	40. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Flechtwaren (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— nicht anderweit genannt, wie Matten, Bodenteppiche usw., auch gewebt:	
	— — nicht in Verbindung mit andern Materialien:	
807	— — — aus Bast, wie Chinamatten u. dgl.	40. —
808	— — — aus Kokosfasern	70. —
809	— — — andere	90. —
810	— — in Verbindung mit andern Materialien	Zuschlagszoll 10. —
G. Kautschuk und Zelluloid.		
1. Kautschuk.		
NB. Wie Kautschuk werden in allen ihren Formen behandelt: Guttapercha, Balata und Kautschukersatzstoffe, wie Faktis usw.		
811	Kautschuk, roh oder gereinigt; Kautschukabfälle; regenerierter Kautschuk	für 100 kg 2. —
Weichkautschuk:		
	— Platten, geschnitten (Patentplatten), gewalzt, gestrichen usw., auch mit Farbenzusatz oder mit Surrogaten (Faktis) gemischt, nicht weiter bearbeitet:	
812	— — nicht vulkanisiert	2. —
813	— — vulkanisiert	15. —
	— Fäden für die Elastique-Weberei:	
814	— — nicht in Verbindung mit Textilstoffen	5. —
815	— — andere	25. —
816	— Bänder, Ringe, Streifen	25. —
817	— Formartikel, nicht anderweit genannt, nicht montiert; Puffer; Kugeln	40. —
818	— Schläuche und Röhren	30. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Weichkautschukwaren:	Fr. Rp. für 100 kg
	— Luftschläuche, Reifen und Mäntel (Laufdecken) für Fahrzeuge:	
	— — Vollreifen:	
819	— — — für Lastwagen, Automobile, Pferdefuhrwerke	20. —
820	— — — für Kinderwagen und Krankenfahrstühle	30. —
	— — Luftschläuche:	
821	— — — für Fahrräder	30. —
822	— — — für Automobile	40. —
823	— — Mäntel (Laufdecken)	40. —
824	— — Treibriemen	50. —
	— Gewebe, mit Kautschuk behandelt: überzogen, getränkt, bestrichen usw.:	
825	— — Drucktücher und Gewebe für Kratzenfabrikation	5. —
826	— — Isoliertücher und -bänder	35. —
827	— — Doppelstoffe für Wagendecken, Zeltbahnen und Ballons	60. —
828	— — andere, wie Unterlagstoffe, Gewebe zu Konfektionswaren u. dgl.	60. —
829	— Teppiche, Läufer, Türvorlagen	50. —
	— elastische Gewebe, Geflechte, Bänder, Wirk- und Posamentierwaren, in Verbindung mit:	
830	— — Baumwolle, Leinen, Hanf u. dgl. vegetabilischen Spinnstoffen	150. —
831	— — Wolle	180. —
832	— — Seide	250. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Weichkautschukwaren (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
833	— andere Weichkautschukwaren, nicht anderweit genannt	60.—
834	Hartkautschuk in Platten, Stäben, Röhren, auch gefärbt oder poliert; Kasten für Akkumulatoren, roh. . .	15.—
	Hartkautschukwaren, nicht anderweit genannt:	
835	— roh, gepresst, mit sichtbaren Pressnähten	40.—
	— andere:	
836	— — nicht in Verbindung mit andern Materialien . . .	60.—
837	— — in Verbindung mit andern Materialien	80.—
	NB. ad 833 und 836/837. Chirurgische, medizinische und orthopädische Instrumente und Apparate aus Kautschuk s. Nrn. 1648/1652.	
	2. Zelluloid.	
	Zelluloid:	
838	— Abfälle	2.—
839	— Blöcke, Platten, Stäbe, Röhren	10.—
	Waren aus Zelluloid, nicht anderweit genannt:	
840	— lichtempfindliche Platten und Films: unbelichtet . . .	150.—
	— andere, zu technischer Verwendung:	
841	— — nicht in Verbindung mit andern Materialien . . .	200.—
842	— — in Verbindung mit andern Materialien	250.—
	H. Konfektionswaren.	
	NB. 1. Unter die Konfektionswaren gehören auch aus Geweben usw. zugeschnittene Artikel ohne Näharbeit; sie werden, unter Vorbehalt gegenteiliger Spezialbestimmungen, wie die entsprechenden Waren mit Näharbeit verzollt.	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	<p>2. Bestickte Konfektionswaren unterliegen einem Zollzuschlag von 10 %, sofern nicht als Stickerei nach Kat. VII A—D ein höherer Ansatz zur Anwendung gelangt.</p> <p>3. Mit Kautschuk behandelte Konfektionsgegenstände werden nach Massgabe des verwendeten Spinnstoffes verzollt, soweit keine gegenteiligen Spezialbestimmungen bestehen.</p>	Fr. Rp. für 100 kg
	Wäsche aus Geweben, nicht bestickt:	
	— Bett-, Tisch- und Küchenwäsche:	
843	— — aus Baumwolle	250. —
844	— — aus Leinen, Hanf u. dgl. vegetabilischen Spinnstoffen	300. —
845	— — aus Seide	800. —
846	— — aus andern Spinnstoffen	400. —
	— Männerwäsche (Hemden, Kragen, Hemdeneinsätze, Vorhemden, Manschetten):	
847	— — aus Papier, auch mit Gewebe verstärkt	120. —
848	— — aus Kautschuk oder Zelluloid	120. —
849	— — aus Baumwolle	320. —
850	— — aus Leinen, Hanf u. dgl. vegetabilischen Spinnstoffen	350. —
851	— — aus Seide	900. —
852	— — aus andern Spinnstoffen	400. —
	— andere (Unterwäsche, Frauen-, Kinderwäsche u. dgl.):	
853	— — aus Baumwolle	350. —
854	— — aus Leinen, Hanf u. dgl. vegetabilischen Spinnstoffen	400. —
855	— — aus Seide	900. —
856	— — aus andern Spinnstoffen	400. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Korsetten aus Geweben, nicht bestickt:	Fr. Rp. für 100 kg
857	— aus Baumwolle	350. —
858	— aus Leinen, Hanf u. dgl. vegetabilischen Spinnstoffen	400. —
859	— aus Seide	700. —
860	— aus andern Spinnstoffen	400. —
	Shawls, Schärpen, Umschlagtücher, Foulards, Taschentücher u. dgl., gewebt, abgepasst, nicht bestickt:	
	— ungesäumt:	
	— — aus Baumwolle:	
861	— — — Taschentücher, glatt, roh oder gebleicht, zum Besticken	30. —
862	— — — andere	350. —
863	— — aus Leinen, Hanf u. dgl. vegetabilischen Spinnstoffen	400. —
864	— — aus Seide	900. —
865	— — aus Wolle	400. —
866	— gesäumt	Zuschlagszoll 30. —
	Krawatten, auch gewirkt oder gestrickt:	für 100 kg
867	— aus Seide	1000. —
868	— andere	800. —
	Kleider aus Geweben:	
	— für Männer und Knaben:	
869	— — aus Baumwolle, Leinen, Hanf u. dgl.	280. —
870	— — aus Seide	900. —
871	— — aus Wolle	500. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Kleider aus Geweben (Fortsetzung):	
	— für Frauen und Mädchen, einschliesslich Schürzen:	Fr. Rp. für 100 kg
872	— — aus Baumwolle, Leinen, Hanf u. dgl.	350.—
873	— — aus Seide	900.—
874	— — aus Wolle	550.—
875	Kleidungsstücke, imprägniert, für Wasserarbeiter	70.—
876	Kleidungsstücke aus Leder, auch mit Textilfutter	200.—
877	Kirchliche Paramente, auch bestickt	1000.—
	Wirk- und Strickwaren, auch mit Näharbeit, nicht bestickt, einschliesslich der Wirkstoffe am Stück:	
	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie u. dgl.:	
878	— — Handschuhe	400.—
879	— — Strümpfe	300.—
880	— — andere	300.—
	— aus Seide:	
881	— — Handschuhe	1000.—
882	— — Strümpfe	1000.—
883	— — andere	1000.—
	— aus Wolle:	
884	— — Handschuhe	450.—
885	— — Strümpfe	400.—
886	— — andere	400.—
	Pelz- und Kürschnerwaren:	
887	— Kleidungsstücke aus Geweben oder Leder, sowie Wirk- und Strickwaren: mit Besatz oder Futter aus Pelzwerk oder Federn	1000.—

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Pelz- und Kürschnerwaren (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
888	— Decken und Teppiche	600.—
889	— Kleider	600.—
890	— andere	800.—
	Mützen:	
891	— aus Pelz oder mit Pelzbesatz	600.—
892	— aus Leder	500.—
	— gewebt, gestrickt oder gewirkt:	
893	— — aus Seide	900.—
894	— — andere	550.—
	Hüte:	
	— ungarniert:	
895	— — aus vegetabilischen Flechtstoffen	450.—
896	— — aus Haarfilz	550.—
897	— — aus Wollfilz	450.—
898	— — aus Geweben	400.—
899	— — andere	450.—
	— ganz oder teilweise garniert:	
900	— — aus vegetabilischen Flechtstoffen	500.—
901	— — aus Haarfilz	650.—
902	— — aus Wollfilz	550.—
903	— — aus Geweben	530.—
904	— — andere	550.—
	Putzmacherwaren, nicht anderweit genannt:	
905	— Schmuckfedern, zubereitet	1000.—

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Putzmacherwaren, nicht anderweit genannt (Forts.):	Fr. Rp. für 100 kg
906	— Blumen und Blumenteile, Blätter und dgl., aus Textilstoffen oder Leder, auch in Verbindung mit andern Materialien	600. —
907	— andere	600. —
	Schirmbezüge:	
908	— seidene	800. —
909	— andere	400. —
	Schirmbestandteile:	
	— Schirmgestelle:	
910	— — in Verbindung mit Edelmetall	600. —
911	— — andere	30. —
912	— Bestandteile zu Schirmgestellen	20. —
	Schirme:	
913	— seidene	600. —
914	— andere	350. —
915	— in Verbindung mit Edelmetallen, Spitzen oder Stickereien	Zuschlagszoll 20 %
916	Stöcke (Spazier-, Schirm-, Alpenstöcke und dgl.) aus Holz, Rohr und dgl., roh vorgearbeitet, nicht auf die Länge abgepasst	Fr. Rp. für 100 kg. 15. —
	Spazierstöcke, auch mit Zwinge:	
917	— in Verbindung mit Edelmetall	400. —
918	— andere	100. —
	Schirmstöcke, auch mit Zwinge:	
919	— in Verbindung mit Edelmetall	400. —
920	— andere	30. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Seilerwaren:	Fr. Rp. für 100 kg
	— Stricke, Taue, Schnüre, Bindfaden, auch geköpelt:	
	— — aus vegetabilischen Fasern, im Durchmesser von:	
921	— — — mehr als 12 mm	50.—
922	— — — 4 bis und mit 12 mm.	80.—
923	— — — weniger als 4 mm	100.—
924	— — aus animalischen Fasern	500.—
925	— Fischernetze	160.—
926	— andere, nicht anderweit genannt	230.—
	Säcke:	
	— Transportsäcke für Massenartikel:	
927	— — aus Kokosfasern	25.—
928	— — aus Jute	50.—
929	— — aus andern pflanzlichen Spinnstoffen oder Papiergarn	60.—
	— andere:	
930	— — aus Baumwolle, Papiergarn, Leinen, Hanf und dgl. vegetabilischen Spinnstoffen	200.—
931	— — aus Seide	800.—
932	— — aus Wolle	400.—
933	Treibriemen, nicht anderweit genannt	120.—
934	Bettzeug (Matratzen, Federdecken, Kissen), fertig gefüllt	300.—
	Steppdecken, mit Überzug aus:	
935	— Baumwolle, Leinen, Hanf u. dgl. vegetabilischen Spinnstoffen	300.—
936	— Seide	800.—
937	— Wolle	450.—

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 100 kg
	Konfektionswaren für Zimmerausstattung, wie Portieren, Vorhänge, Draperien usw.:	
938	— aus Baumwolle, Leinen, Hanf u. dgl. vegetabilischen Spinnstoffen	450.—
939	— aus Seide	800.—
940	— aus Wolle	450.—
941	Wagendecken und Zeltbahnen, auch imprägniert. . .	100.—
	Konfektionswaren, nicht anderweit genannt:	
942	— aus Baumwolle, Leinen, Hanf u. dgl. vegetabilischen Spinnstoffen.	300.—
943	— aus Seide	800.—
944	— aus Wolle	450.—
	Verbandmittel, chirurgische:	
945	— Binden für Verbandzwecke	150.—
946	— andere	200.—
VIII. Mineralische Stoffe.		
947	Kies und Sand, auch gewaschen, nicht verarbeitet . .	— 05
948	Walzschotter, gebrochen	— 20
	Pflastersteine:	
949	— nicht zugerichtet	— 20
950	— zugerichtet	— 60
	Steine zu Mosaikarbeiten:	
951	— roh oder bloss mit einer gesägten Fläche	— 50
952	— mit zwei gesägten Flächen	1.—
953	— andere	5.—

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Bau- und Werksteine (Bruch-, Mauer-, Hausteine, Quader), roh unbearbeitet, roh behauen oder auf höchstens drei Seiten gesägt:	Fr. Rp. für 100 kg
954	— Granit, Syenit, Porphy, Gneis und deren Abarten	— . 50
955	— Marmor von kristallinischem Gefüge	— . 60
956	— andere	— . 50
	Steinplatten, nicht anderweit genannt, roh, auch gesägt, in der Dicke von:	
957	— 4 bis und mit 15 cm	2. —
958	— weniger als 4 cm	3. —
	Steinhauerarbeiten:	
	<p>NB. 1. Als nicht profiliert werden nur glatte und gradlinige Steinhauerarbeiten angesehen, die höchstens eine einfache Abfasung aufweisen. Das Vorhandensein von Falzen (Spunten), Nuten, Rundstäben, Hohlkehlen, Karniesen, sowie von gebogenen Linien, bedingt die Verzollung nach den Nrn. 961/962. Profilierte und nicht profilierte Steinhauerarbeiten mit Ornamentierung fallen unter die Nr. 963.</p> <p>2. Als ornamentiert sind solche Arbeiten zu betrachten, welche Verzierungen in geometrischen Formen, in Form von Laubwerk, Rosetten, Medaillons usw., aufweisen, unter Ausschluss der menschlichen und der Tierfiguren (s. Nr. 965).</p> <p>3. Nach den Nrn. 959/963 werden auch Kunststeine und Arbeiten aus solchen, soweit nicht anderweit genannt, verzollt (s. auch Nrn. 996/998).</p>	
	— nicht profiliert:	
959	— — ungeschliffen	6. —
960	— — andere	10. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Steinhauerarbeiten (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— profiliert, sowie Steindrechslerarbeiten:	
961	— — ungeschliffen	10. —
962	— — andere	15. —
963	— ornamentiert	25. —
	Bildhauerarbeiten:	
964	— Statuenkörper, vorgearbeitet	15. —
965	— andere	35. —
966	Abgüsse und Formerarbeiten aus Gips, Schwefel, Steinpappe, Papiermasse, Zement usw., soweit sie nicht unter Nr. 1984 fallen	20. —
	Mühlsteine, ohne Achse:	
967	— natürliche	1. —
968	— künstliche	8. —
969	Schleifsteine, natürliche, ohne Stuhlung	1. —
970	Wetzsteine, natürliche	1. —
	Lithographiesteine (lithographische Platten), geschliffen, gehobelt, poliert:	
971	— ohne Zeichnung oder Schrift	2. —
972	— andere	40. —
	Schiefer in Platten, von weniger als 15 cm Dicke:	
	— roh:	
973	— — Dachschiefer	5. —
974	— — andere Schieferplatten	8. —
975	— bearbeitet, nicht anderweit genannt	12. —
976	Formerarbeiten, wie Isoliermaterialien usw. aus Schiefer, nicht anderweit genannt	35. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Gips:	Fr. Rp. für 100 kg
977	— roh, ungemahlen	— 10
978	— anderer	1. 50
	Kalkstein:	
	— roh:	
979	— — ungemahlen	— 10
980	— — anderer	— 50
	— gebrannt:	
981	— — ungemahlen	— 60
982	— — anderer	1. 50
983	Magnesit	— 50
	Erden und rohe mineralische Stoffe zu gewerblicher Verwendung, nicht anderweit genannt, auch ge- brannt, geschlemmt oder gemahlen:	
984	— unverpackt (offen in Säcken, Fässern, Kisten u. dgl.)	— 10
985	— verpackt	— 50
	Talk (Speckstein):	
986	— ungemahlen	1. —
987	— anderer	2. —
988	Kaolin	— 30
	Hochofenschlacken:	
989	— roh	— 10
990	— granuliert; Schlackenwolle	1. —
991	— gemahlen	1. 50
	Mineralische Bindemittel, wie Zemente, Mörtel u. dgl.:	
992	— Kalk, hydraulischer (Wasserkalk); Trass (Duckstein)	1. 50

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Mineralische Bindemittel, wie Zemente, Mörtel u. dgl. (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
993	— Romanzement	2. —
994	— Portlandzement	2. 50
995	— andere, nicht anderweit genannt	2. 50
	Waren aus Zement und Kalk, wie Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren usw., nicht anderweit genannt:	
996	— roh, ungefärbt, nicht geschliffen, nicht profiliert oder ornamentiert, nicht in Verbindung mit andern Stoffen	1. 80
997	— Kalksandsteine, künstliche, wie Backsteine, Ziegel usw.	2. —
998	— andere	6. —
999	Baumaterial aus mineralischen Stoffen, nicht anderweit genannt, auch in Verbindung mit andern Mate- rialien	10. —
	Mineralische Filtrier-, Putz-, Polier-, Schleifmittel, nicht anderweit genannt, wie Bimsstein, Wiener- kalk, gefärbter Sand (Streusand) usw.:	
1000	— in Gefässen von 5 kg Gewicht und darüber	1. 50
1001	— in Gefässen von weniger als 5 kg Gewicht	8. —
	Schmirgel:	
	— natürlicher:	
1002	— — roh, ungemahlen, ungeschlemmt	— 30
1003	— — anderer	6. —
	— künstlicher, wie Karborundum, Silundum usw.:	
1004	— — in Stücken oder gekörnt	2. —
1005	— — anderer	6. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Waren aus natürlichem oder künstlichem Schmirgel, nicht anderweit genannt:	Fr. Rp. für 100 kg
	— Schleif- oder Polierpapier:	
1006	— — in rechtwinkligen Blättern, einseitig mit Schleifmasse versehen	30. —
1007	— — in Scheiben- oder Bandform, auch auf Holz geklebt	50. —
	— Schleif- oder Polierleinen:	
1008	— — in rechtwinkligen Blättern, einseitig mit Schleifmasse versehen	45. —
1009	— — in Scheiben oder Bandform, auch auf Holz geklebt	60. —
1010	— andere, wie Polierscheiben, Schmirgelsteine, Schmirgelfeilen, künstliche Wetzsteine und Schleifsteine	35. —
	Asbest:	
1011	— roh oder gereinigt, auch in Flocken, unvermischt	— 30
	— in Tafeln, Scheiben, Rondellen usw., auch in Verbindung mit andern Stoffen, roh oder gefärbt:	
1012	— — Fiborzement-(Asbestzement-)platten, wie Eternit u. dgl.	12. —
1013	— — anderer	5. —
	Glimmer (Mika):	
1014	— roh, auch in Platten oder Scheiben, nicht zugeschnitten	— 30
1015	— in zugeschnittenen Platten oder Scheiben, nicht in Verbindung mit andern Materialien, nicht gelocht oder sonstwie bearbeitet	8. —
	Röhren aus Papier, zur Isolation elektrischer Leitungen:	
1016	— ohne Metallmantel	60. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Röhren aus Papier, zur Isolation elektrischer Leitungen (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— mit Mantel aus:	
1017	— — Eisen	60. —
1018	— — Messing	70. —
1019	— — andern unedlen Metallen	80. —
1020	Waren aus Mika, nicht anderweit genannt, auch in Verbindung mit Papier	70. —
	Waren aus Asbest, nicht anderweit genannt:	
1021	— Isolier-, Packungs- und Dichtungsmaterial, wie Geflechte, Schnüre, Seile, Röhren, Ringe, Bobinen, Press-, Formstücke usw., auch in Verbindung mit andern Materialien	40. —
1022	— Kleidungsstücke aus Asbest, wie Kleider, Mützen, Schuhe, Handschuhe, Masken usw.	50. —
1023	— andere	50. —
	Bernstein und Meerscham, unverarbeitet:	
1024	— natürlicher	50. —
1025	— künstlicher	50. —
	Edelsteine ungefasst, natürliche oder künstliche, nicht anderweit genannt; Abfälle von Edelsteinen:	
1026	— Granaten und Rubinen, natürliche, roh	3. —
	— andere:	
1027	— — roh, ungeformt	60. —
1028	— — bearbeitet, wie geschliffen, gebohrt, geformt	100. —
	Asphalt:	
1029	— natürlicher, Asphaltgestein, Asphalterde: roh oder gereinigt, auch gemahlen	— 60

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 100 kg
	Asphalt (Fortsetzung):	
1030	— anderer, auch gemischt mit andern Stoffen . . .	6. —
1031	— in Platten, Fliesen usw., zu Bauzwecken . . .	2. —
1032	— in Röhren	2. —
	Pappen, Gewebe, Filz, Schilf: mit Asphalt, Pech, Teer u. dgl. imprägniert, angestrichen, überzogen usw.:	
1033	— Teertuch zu Packzwecken	15. —
1034	— andere, wie Dachpappen usw.	15. —
1035	Steinkohlen	— 10
1036	Braunkohlen	— 10
1037	Koks	— 10
	Brikette (Brennmaterial):	
1038	— unverpackt (offen in Säcken, Kisten u. dgl.) . .	— 15
1039	— andere	12. —
	Kohlen, zubereitet:	
1040	— Licht- und Projektionskohlen in Zylinderform .	15. —
	— Elektroden, nicht montiert:	
1041	— — in Blockform, mit einem Eigengewicht von 40 kg und darüber	— 20
1042	— — andere (Blöcke, Rollen, Zylinder, Platten usw.)	1. 20
	IX. Tonwaren.	
	Dachziegel:	
1043	— roh	3. —
1044	— engobiert, geteert, gefärbt	3. —
1045	— glasiert	4. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Backsteine:	Fr. Bp. für 100 kg
	— roh oder engobiert:	
	— — Mauersteine:	
1046	— — — ungelocht oder quergelocht (Lochsteine) .	2. —
	— — — längsgelocht (Hohlsteine):	
1047	— — — — von weniger als 30 cm Länge . . .	2. 50
1048	— — — — andere, wie Hourdis usw.	2. 50
1049	— — Verblendsteine (Vorsatzsteine)	3. —
1050	— glasiert	8. —
1051	Klinkerplatten von 28 mm Dicke und darüber . .	3. —
	Platten und Fliesen:	
	— nicht glasiert:	
1052	— — mit einfarbiger Sichtfläche	5. —
1053	— — andere	8. —
	— glasiert:	
1054	— — mit einfarbiger Sichtfläche	10. —
1055	— — andere	12. —
	Waren, feuerfest:	
1056	— Steine, Platten, Formsteine, wie Chamotte-, Dinas-, Bauxit-, Magnesiasteine usw.	4. —
1057	— Kanalisationsbestandteile, wie Röhren, Röhrenformstücke u. dgl.; Retorten	5. —
1058	— andere, wie Schmelztiegel, Muffeln, Kapseln usw.	6. —
	Röhren, Röhrenformstücke, Sohlsteine, Sinkkasten u. dgl., nicht feuerfest:	
1059	— unglasiert, einschliesslich Drainröhren	1. 50
1060	— glasiert	12. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Bauornamente, wie Gesimse, Friese, Geländer, Kapitäle usw. :	Fr. Rp. für 100 kg
1061	— unglasiert	8. —
1062	— glasiert	30. —
1063	Figuren und Statuen	30. —
	Ofenkacheln :	
1064	— einfarbig	25. —
1065	— mehrfarbig	30. —
1066	Kachelöfen und Kamine, aufgesetzt oder zerlegt; Öfen aus Eisen, mit Kachel- oder Fliesenverkleidung .	35. —
	Töpferwaren :	
	— aus Ton, mit rötlichem, rotem oder gelbem Bruch :	
1067	— — dekoriert oder farbig gemustert	40. —
1068	— — andere	15. —
	— aus Steinzeug :	
1069	— — mit braunem Bruch	20. —
1070	— — mit grauem Bruch	15. —
1071	— — Gefässe und Apparate für die chemische Industrie, wie Röhren mit Flanschen, Hahnen, Kühlschlangen, Pumpen usw.	10. —
1072	— — aus feinem Steinzeug	40. —
	— aus Steingut (Fayence), mit weissem oder gellichem Bruch :	
1073	— — weiss oder einfarbig, nicht dekoriert	50. —
1074	— — mehrfarbig, dekoriert usw.	60. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Töpferwaren (Fortsetzung):	Fr. Bp. für 100 kg
	— aus Porzellan:	
1075	— — Abdampfschalen, Reibschalen, Messuren, Standgefässe	30. —
	— — — Salbentöpfe mit einem Fassungsvermögen von höchstens 200 cm ³ :	
1076	— — — nicht in Verbindung mit andern Materialien	30. —
1077	— — — in Verbindung mit andern Materialien	40. —
	— — — andere:	
1078	— — — weiss oder einfarbig, nicht dekoriert	50. —
1079	— — — mehrfarbig, dekoriert usw.	60. —
	Formstücke aus Steinzeug, Steingut, Porzellan, für elektrische Zwecke, nicht in Verbindung mit andern Materialien, wie Isolatoren, Dosen, Schalttafeln u.dgl., im Stückgewichte von:	
1080	— mehr als 500 g	8. —
1081	— 100 bis und mit 500 g	10. —
1082	— weniger als 100 g	12. —
	Wasch- und Badeeinrichtungen und ähnliche Erzeugnisse (sanitäre Artikel) aus Feuer-ton, Steingut oder Porzellan, glasiert, wie Wandbecken, Schüttsteine, Badewannen, Klosettschüsseln usw.:	
1083	— Schüttsteine und Klosettschüsseln, ganz oder teilweise gelb	20. —
1084	— andere	30. —
1085	Bruch und Scherben von Tonwaren, auch zerkleinert oder gemahlen.	—,05

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	X. Glas und Glaswaren.	Fr. Rp. für 100 kg
1086	Glasabfälle	— 05
	Tafelglas, auch mit Drahteinlage:	
	— Fensterglas:	
	— — unbearbeitet:	
1087	— — — naturfarbig.	20. —
1088	— — — gefärbt	25. —
		Zuschlagszoll
1089	— — bearbeitet	10. —
	— Spiegelglas jeder Färbung:	
	— — unbelegt:	für 100 kg
1090	— — — unbearbeitet	30. —
1091	— — — bearbeitet	50. —
	— — belegt:	
1092	— — — unbearbeitet	75. —
1093	— — — bearbeitet	100. —
	— anderes, nicht anderweit genannt:	
	— — unbearbeitet:	
1094	— — — naturfarbig	15. —
1095	— — — gefärbt	20. —
		Zuschlagszoll
1096	— — bearbeitet	10. —
		für 100 kg
1097	Butzenscheiben, in Metall gefasst	40. —
1098	Dachziegel aus Glas, auch mit Drahteinlage	10. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 100 kg
1099	Bausteine aus Glas	10. —
1100	Glasstangen	10. —
	Glasröhren:	
1101	— roh, unbearbeitet	10. —
1102	— andere, wie gefärbt, geschliffen, graduiert usw.	15. —
1103	Optisches Glas; roh, in Stücken, nicht zu Linsen geschliffen, gegossen, geformt, geschnitten, auch zur Erprobung der Reinheit angeschliffen, weiss oder farbig; Rohglas in Kugeln für Uhren- oder Brillen- gläser	5. —
1104	Glaskolben (Glasbirnen) zur Herstellung von elek- trischen Glühlampen	5. —
1105	Glasisolatoren, nicht montiert	8. —
1106	Glaswannen für elektrische Akkumulatoren	6. —
1107	Trockenplatten für photographische Zwecke	60. —
	Uhren gläser mit einem Durchmesser von:	
1108	— 52 mm und darüber	75. —
1109	— weniger als 52 mm	200. —
	Hohlglaswaren:	
	— Flaschen, nicht in Verbindung mit andern Mate- rialien:	
	— — ohne nachträgliche Bearbeitung:	
	— — — in Form der gewöhnlichen Weinflaschen:	
1110	— — — — aus braunem, schwarzem oder grünem Glas	15. —
1111	— — — — aus anderm Glas	20. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Hohlglaswaren (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— Flaschen, nicht in Verbindung mit andern Materialien:	
	— — ohne nachträgliche Bearbeitung:	
	— — — andere:	
1112	— — — — aus braunem, schwarzem oder grünem Glas	8. —
1113	— — — — aus anderm Glas	20. —
1114	— — mit nachträglicher Bearbeitung	Zuschlagszoll 20. —
1115	— Konservengläser, nicht in Verbindung mit andern Materialien	für 100 kg 15. —
	— andere Hohlglaswaren, nicht anderweit genannt:	
	— — ohne nachträgliche Bearbeitung:	
1116	— — — naturfarbig oder farblos	20. —
1117	— — — gefärbt oder undurchsichtig (Milchglas)	30. —
1118	— — mit nachträglicher Bearbeitung oder in Verbindung mit andern Materialien, soweit nicht unter die Nrn. 1119/1121 fallend	Zuschlagszoll 20. —
	— in Geflecht oder Überzug, ohne Verschlussvorrichtung:	
1119	— — in grobem Schilf, Weiden-, Holz- oder Stroheflecht, sowie in Eisenblechreifen	für 100 kg 15. —
1120	— — in anderm Geflecht; mit Überzug aus Leder, Textilstoffen usw.	60. —
1121	— mit Verschlussvorrichtung aus anderm Material, wie Deckel, Patentverschluss u. dgl. aus unedlen Metallen, Steingut, Porzellan u. dgl.; Thermos- und ähnliche Flaschen.	50. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Glaswaren, andere, nicht anderweit genannt:	Fr. Rp. für 100 kg
	— ohne nachträgliche Bearbeitung:	
1122	— — naturfarbig oder farblos	20. —
1123	— — gefärbt	30. —
1124	— mit nachträglicher Bearbeitung oder in Verbindung mit andern Materialien	Zuschlagszoll 20. —
	Spiegel, mit dem Rahmen gemessen, mit einem Umfange von:	für 100 kg
1125	— weniger als 60 cm	80. —
1126	— 60 bis und mit 180 cm	100. —
1127	— mehr als 180 cm	120. —
	Glasflüsse, wie Emailmassen, Schmelzglasur, Glasperlen, Glasplättchen usw.:	
1128	— nicht bearbeitet	15. —
1129	— bearbeitet, wie geschliffen, geschnitten usw., ohne Fassung	60. —
1130	Glasmalereien (eingebrannte Bilder und Ornamente auf Glas)	200. —
	Glasbilder; photographische Negative und Positive:	
1131	— nicht eingerahmt	60. —
1132	— eingerahmt	90. —
XI. Metalle.		
<p>NB. Waren dieser Kategorie, die augenscheinlich für elektrischen Betrieb bestimmt sind, unterliegen einem Zollzuschlag von 25 % zum tarifmässigen Ansatz, soweit die Verwendung für elektrischen Betrieb im Tarif nicht ausdrücklich erwähnt ist.</p>		

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	A. Eisen.	Fr. Rp. für 100 kg
	NB. Stahl, schmiedbarer Eisenguss, Gussstahl und Stahlguss sind, soweit keine gegenteiligen Spezialbestimmungen bestehen, dem Schmiedeisen gleichgestellt.	
1133	Eisenerze.	— . 10
1134	Abfälle der Eisenbearbeitung, wie Feil-, Drehspäne und dgl.	— . 05
1135	Brucheisen und Alteisen.	— . 10
1136	Roheisen in Masseln	— . 20
1137	Rohstahl in Blöcken; Luppeneisen und Rohschienen; Platinen zur Blechfabrikation; vorgewalzte Blöcke und Knüppel (Halbzeug) von weniger als 150 cm Länge	— . 20
1138	Eisenlegierungen, wie Ferrochrom, Ferrosilizium u. dgl. Eisen, geschmiedet oder warm gewalzt: — roh: — — Rundeisen, mit einer Dicke von:	— . 50
1139	— — — mehr als 88 mm	— . 40
1140	— — — 58 bis und mit 88 mm	1. 20
1141	— — — weniger als 58 mm — — Flacheisen und Quadrateisen, mit einer Querschnittfläche von:	4. —
1142	— — — mehr als 88 cm ²	— . 50
1143	— — — 35 bis und mit 88 cm ²	1. 20
1144	— — — weniger als 35 cm ²	5. —
	NB. ad 1142/1144. Flacheisen von mehr als 180 mm Breite wird als Blech behandelt.	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Eisen, geschmiedet oder warm gewalzt (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— roh:	
	— — Fassoneisen mit einer grössten Querschnitt- dimension von:	
1145	— — — mehr als 77 mm	— 60
1146	— — — 52 bis und mit 77 mm	1. 20
1147	— — — weniger als 52 mm.	5. —
	— anderes:	Zuschlagszoll
1148	— — verzinkt, verbleit.	2. —
1149	— — verzinnt.	5. —
1150	— — vernickelt, verkupfert, bemalt, verziert usw.	7. —
1151	— Walzdraht in Ringen, mit einem mittleren Durch- messer (Dicke) von 5 bis und mit 16 mm . . .	für 100 kg 5. —
	Eisen jeden Profils, gezogen, kalt gewalzt, komprimiert, auch abgedreht:	
	— roh, blank oder schwarz:	
	— — Bandeisen, Banddraht, in der Dicke von:	
1152	— — — mehr als 0,9 mm	8. —
1153	— — — 0,5 bis und mit 0,9 mm	14. —
1154	— — — weniger als 0,5 mm.	20. —
	— — anderes, mit einer grössten Querschnittdimen- sion von:	
1155	— — — mehr als 64 mm	6. —
1156	— — — mehr als 17 bis und mit 64 mm	8. —
1157	— — — mehr als 4 bis und mit 17 mm	10. —
1158	— — — 1,5 bis und mit 4 mm.	12. —
1159	— — — weniger als 1,5 mm	15. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Eisen jeden Profils, gezogen, kalt gewalzt, komprimiert, auch abgedreht (Fortsetzung):	Fr. Rp.
	— anderes:	Zuschlagszoll
1160	— — geglüht, gebläut, verzinkt, verzinkt	3. 50
1161	— — poliert, vernickelt, verkupfert, bemalt, verziert usw.	7. —
	Eisenblech, glatt oder gerippt, nicht gelocht, nicht gebogen:	
	— roh, mit einer Dicke von:	für 100 kg
1162	— — mehr als 9,4 mm	— 50
1163	— — 2,9 bis und mit 9,4 mm	1. 50
	— — weniger als 2,9 mm:	
1164	— — — in der Breite von 126 cm und darüber	3. —
1165	— — — in der Breite von weniger als 126 cm .	4. —
	— anderes:	
1166	— — verzinkt (Weissblech)	4. —
1167	— — verzinkt, verbleit.	4. —
1168	— — poliert, vernickelt, verkupfert, bemalt, lackiert usw.	Zuschlagszoll 2. 50
1169	— Wellblech	für 100 kg 3. —
1170	— dekapiert	— 60
	Röhren:	
	— aus Grauguss:	
	— — roh, auch geteert oder grundiert, im Stückgewichte von:	
1171	— — — mehr als 500 kg	5. —
1172	— — — mehr als 250 bis und mit 500 kg . .	6. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Röhren (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— aus Grauguss:	
	— — roh, auch geteert oder grundiert, im Stückgewichte von:	
1173	— — — 100 bis und mit 250 kg	7. —
1174	— — — weniger als 100 kg	10. —
1175	— — — andere, wie bearbeitet, lackiert, vernickelt usw.	Zuschlagszoll 5. —
	— aus Schmiedeeisen, Stahl oder Stahlguss, auch mit Gewinden, Gewindemuffen, Bunden oder Flanschen:	
	— — von weniger als 32 cm Lichtweite:	
	— — — nicht unwickelt:	
	— — — — roh, geteert, grundiert:	für 100 kg
1176	— — — — — geschweisst, nahtlos	2. —
1177	— — — — — genietet	6. —
1178	— — — — — andere, wie galvanisiert, vernickelt, bemalt usw.	Zuschlagszoll 5. —
1179	— — — — — unwickelt	für 100 kg 15. —
	— — von 32 cm Lichtweite und darüber:	
	— — — roh, geteert, grundiert, mit einer Wandstärke von:	
1180	— — — — mehr als 24 mm	12. —
1181	— — — — mehr als 6 bis und mit 24 mm	17. —
1182	— — — — 2,9 bis und mit 6 mm	25. —
1183	— — — — andere, wie galvanisiert, vernickelt, bemalt usw.	Zuschlagszoll 5. —
	— aus Blech:	
	— — Wellrohre:	
1184	— — — roh	für 100 kg 1. —
1185	— — — andere, wie verzinkt, verzinkt usw.	3. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Röhren (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— aus Blech:	
	— — Ofenrohre:	
1186	— — — roh	20. —
1187	— — — andere, wie verzinkt, vernickelt, bemalt, lackiert usw.	25. —
	— — — andere, nicht anderweit genannt, mit einer Wandstärke von weniger als 2,9 mm:	
1188	— — — roh oder verzinkt	25. —
1189	— — — vernickelt, bemalt, lackiert usw.	30. —
	Röhrenverbindungsstücke und Flanschen zu Röhren, mit Ausnahme solcher aus Grauguss:	
	— roh (schwarz), blank, getrommelt, gemennigt, geteert, grundiert:	
1190	— — Flanschen mit einer Lichtweite von 30 cm und darüber	8. —
1191	— — Flanschen mit einer Lichtweite von weniger als 30 cm; Röhrenverbindungsstücke	16. —
1192	— andere, wie verzinkt, verzinkt, vernickelt, verkupfert usw.	Zuschlagszoll 6. —
	Schlangen-, Spiralaröhren, Röhren mit Windungen, auch mit Streben und eingeschnittenen Gewinden:	für 100 kg
1193	— roh	2. —
1194	— andere, wie bearbeitet, verzinkt, verzinkt usw.	6. —
	Maschinenteile und Teile von mechanischen Geräten, roh vorgearbeitet, aus Stahl, Gusstahl, Schmiedeeisen, im Stückgewichte von:	
1195	— mehr als 250 kg	1. —
1196	— 100 bis und mit 250 kg	3. —
1197	— weniger als 100 kg	5. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	NB. ad 1195/1197. Roh vorgearbeitete Maschinenteile aus Grauguss, Stahlguss und schmiedbarem Eisenguss (Weichguss) werden als Ware nach Material und Beschaffenheit verzollt.	Fr. Rp. für 100 kg
1198	Kesselteile, roh vorgearbeitet, aus Schmiedeisen oder Stahl; Eisenblech, ausgeschnitten oder gebogen, zu Kesselteilen	1. 50
	Behälter, wie Tröge, Pfannen, Bassins u. dgl., auch mit Armatur, ohne mechanische Vorrichtung, zu technischen Zwecken:	
	— vorwiegend aus Eisen, im Stückgewichte von:	
1199	— — mehr als 5000 kg	15. —
1200	— — mehr als 1000 bis und mit 5000 kg	20. —
1201	— — mehr als 500 bis und mit 1000 kg	25. —
1202	— — 100 bis und mit 500 kg	30. —
1203	— — weniger als 100 kg	35. —
1204	— vorwiegend aus andern Metallen	100. —
	Kessel mit luftdichtem Abschluss, auch mit Armatur, ohne mechanische Einrichtung; bearbeitete Kesselteile:	
	— vorwiegend aus Eisen:	
	— — Heizkessel und bearbeitete Kesselteile aus Grauguss, im Stückgewichte von:	
1205	— — — mehr als 5000 kg	14. —
1206	— — — 500 bis und mit 5000 kg	16. —
1207	— — — weniger als 500 kg	18. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Kessel mit luftdichtem Abschluss, auch mit Armatur, ohne mechanische Einrichtung; bearbeitete Kesselteile (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— vorwiegend aus Eisen:	
	— — andere, im Stückgewichte von:	
1208	— — — mehr als 5000 kg	15. —
1209	— — — mehr als 1000 bis und mit 5000 kg . .	20. —
1210	— — — mehr als 500 bis und mit 1000 kg . .	30. —
1211	— — — 100 bis und mit 500 kg	40. —
1212	— — — weniger als 100 kg	50. —
1213	— vorwiegend aus andern Metallen	100. —
	Eisenkonstruktionen, nicht anderweit genannt, sowie bearbeitete oder fertige Bestandteile zu solchen, wie gelochte oder gebogene Stabeisen und Eisenbleche:	
1214	— roh oder grundiert	18. —
1215	— andere	22. —
	Eisenbahnmaterial:	
	— Eisenbahnschienen, im Laufmetergewichte von:	
1216	— — 16 kg und darüber	— 50
	— — weniger als 16 kg:	
1217	— — — nicht gelocht, nicht gebogen	4. —
1218	— — — gelocht, gebogen	5. —
	— Eisenbahnschwellen, auch mit abgebogenen Enden (gekappt), im Stückgewichte von:	
1219	— — 25 kg und darüber	— 50
	— — weniger als 25 kg:	
1220	— — — nicht gelocht	4. —
1221	— — — gelocht	5. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Eisenbahnmaterial (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— Oberbaumaterial:	
1222	— — Zahnstangen, transportable Geleise, Weichen, Kreuzungen, Herzstückspitzen zu Kreuzungen, Zugstangen zu Weichen; Drehscheiben und Schiebebühnen, auch unfertig; eiserne Sohranken, Signalscheiben, Semaphoren, Blocksignale, Zentralweichenstellapparate, Lichtraumprofile usw.	8. —
1223	— — Laschen und Unterlagsplatten	10. —
1224	— — andere Befestigungsmittel für Schienen, wie Klemmplatten, Schienennägel, Schwellenschrauben, Spurscheiben usw.	20. —
	— Rollmaterial und Bestandteile von solchem:	
1225	— — Achsen, Federn, Radbandagen, Radscheiben, Kurbelwellen, Schub- und Kuppelstangen, Kolben, Kolbenstangen, Zapfen zu Triebradsätzen, Steuerwellen, Lokomotivrahmen, Bremswellen, Achskisten: roh vorgearbeitet; Radsterne, roh oder bearbeitet: geschmiedet; Radsätze mit geschmiedeten oder gewalzten Rädern . . .	1. 20
	— — Achsen, Lokomotivrahmen, Zug-, Trag- und Stossfedern: bearbeitet oder fertig; Radsterne, roh oder bearbeitet: nicht geschmiedet; Radsätze mit Radsternen aus Stahlguss, im Stückgewichte von:	
1226	— — — 180 kg und darüber.	5. —
1227	— — — weniger als 180 kg	10. —
1228	— — Luftbremsgarnituren für Eisenbahnfahrzeuge .	3. —
1229	— — Schub- und Kuppelstangen, Kolben, Kolbenstangen, Kurbeln, Kurbelwellen, Zapfen zu Triebradsätzen, Steuerwellen usw.: bearbeitet oder fertig	7. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Eisenbahnmaterial (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— Rollmaterial und Bestandteile von solchem:	
1230	— — Achskisten, Achsbüchsen, Bremswellen, Ausrüstungsmaterial (Achsgabeln, nicht gepresst, Kupplungen, Notketten, Puffer, Zughaken, schmiedeiserne Pufferhülsen): bearbeit oder fertig	20. —
	Werkzeuge:	
	— Feilen und Raspeln mit einer Blattlänge von:	
1231	— — mehr als 35 cm	35. —
1232	— — 16 bis und mit 35 cm	55. —
1233	— — weniger als 16 cm	80. —
	— landwirtschaftliche und Gartenwerkzeuge:	
1234	— — Sensen, Sicheln, Gabeln	20. —
1235	— — andere, nicht anderweit genannt	25. —
1236	— Uhrmacherwerkzeuge	50. —
	— Präzisionswerkzeuge für Metallbearbeitung, wie Gewindeschneidzeuge, Spiralbohrer, Reibahlen, Fräser, Masswerkzeuge (Lineale, Winkel, Zirkel, Kaliber), das Stück im Gewichte von:	
1237	— — mehr als 5 kg	60. —
1238	— — mehr als 2 bis und mit 5 kg	90. —
1239	— — 0,5 bis und mit 2 kg	120. —
1240	— — weniger als 0,5 kg	180. —
	— andere Werkzeuge, im Stückgewichte von:	
1241	— — mehr als 5 kg	25. —
1242	— — mehr als 2 bis und mit 5 kg	35. —
1243	— — 0,5 bis und mit 2 kg	50. —
1244	— — weniger als 0,5 kg	70. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 100 kg
1245	Stahlspäne (Stahlwolle)	30. —
1246	Zaundraht, auch mit Stacheln	25. —
	Drahtseile und Drahttaue, mit einem Durchmesser von:	
1247	— 15 mm und darüber	25. —
1248	— weniger als 15 mm	50. —
1249	Drahtgewebe am Stück	25. —
1250	Drahtgeflecht am Stück	35. —
1251	Matratzenfedern	40. —
	Ketten:	
1252	— Gelenkketten	35. —
	— andere, mit einer Gliedstärke von:	
1253	— — 5 mm und darüber	30. —
1254	— — weniger als 5 mm	50. —
	Nieten, Schrauben und Schraubenmuttern:	
	— schwarz, mit einem Bolzendurchmesser bzw. einer Lochweite von:	
1255	— — mehr als 18 mm	25. —
1256	— — 11 bis und mit 18 mm	30. —
1257	— — weniger als 11 mm	35. —
	— andere, mit einem Bolzendurchmesser bzw. einer Lochweite von:	
1258	— — mehr als 4 mm	40. —
1259	— — 1 bis und mit 4 mm	70. —
1260	— — weniger als 1 mm	100. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 100 kg
	Drahtstiften, mit einer grössten Querschnittdimension des Schaftes von:	
1261	— 2 mm und darüber	25. —
1262	— weniger als 2 mm	35. —
	Nägeln, geschnitten, gepresst, gegossen, geschmiedet, nicht anderweit genannt:	
1263	— nicht in Verbindung mit andern Materialien . .	40. —
1264	— mit Kopf aus anderm Material, nicht versilbert, nicht vergoldet	60. —
	Hufbeschlagsartikel:	
	— Hufeisen:	
1265	— — roh vorgearbeitet	15. —
1266	— — andere	40. —
1267	— Huf- und Klauennägeln	50. —
1268	— Griffe und Stollen; Schweissplatten	70. —
	Kochherde und Heizöfen; Dörröfen:	
	— nicht für elektrothermischen Betrieb:	
1269	— — in Verbindung mit Backsteinen oder mit wesentlichen Garnituren aus keramischen Stoffen .	35. —
1270	— — aus Grauguss	35. —
1271	— — andere	45. —
1272	— für elektrothermischen Betrieb	70. —
1273	Glocken und Schellen	50. —
	Möbel aus Schmiedeisen, Stahl, Weichguss, Grauguss:	
	— roh oder grundiert:	
1274	— — Kassaschränke und Schrankfächer	120. —
1275	— — andere	40. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Möbel aus Schmiedeisen, Stahl, Weichguss, Grauguss (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— bemalt, lackiert usw.:	
1276	— — Kassaschränke und Schrankfächer	140. —
1277	— — andere	60. —
1278	Radiatoren und Rippenheizkörper, sowie Bestandteile zu solchen	25. —
1279	Kugellager, Walzenrollenlager, sowie Bestandteile zu solchen	200. —
	Bügeleisen aus Grauguss:	
1280	— mit elektrothermischem Betrieb	80. —
1281	— andere	35. —
	Waren aus Grauguss, nicht anderweit genannt:	
	— roh oder bloss vorgeschruppt, auch geteert oder gründiert, im Stückgewichte von:	
1282	— — mehr als 25,000 kg	1. —
1283	— — mehr als 10,000 bis und mit 25,000 kg	3. —
1284	— — mehr als 5000 bis und mit 10,000 kg	4. —
1285	— — mehr als 2500 bis und mit 5000 kg	5. —
1286	— — mehr als 500 bis und mit 2500 kg	6. —
1287	— — mehr als 100 bis und mit 500 kg	7. —
1288	— — mehr als 25 bis und mit 100 kg	8. —
1289	— — mehr als 5 bis und mit 25 kg	9. —
1290	— — 2 bis und mit 5 kg	11. —
1291	— — weniger als 2 kg	13. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Waren aus Grauguss, nicht anderweit genannt (Forts.):	Fr. Rp. für 100 kg
	— bearbeitet (adjustiert), im Stückgewichte von:	
1292	— — mehr als 25,000 kg	1. 50
1293	— — mehr als 10,000 bis und mit 25,000 kg	5. —
1294	— — mehr als 5000 bis und mit 10,000 kg	7. —
1295	— — mehr als 2500 bis und mit 5000 kg	9. —
1296	— — mehr als 500 bis und mit 2500 kg	11. —
1297	— — mehr als 100 bis und mit 500 kg	13. —
1298	— — mehr als 25 bis und mit 100 kg	15. —
1299	— — mehr als 5 bis und mit 25 kg	17. —
1300	— — 2 bis und mit 5 kg	20. —
1301	— — weniger als 2 kg	24. —
1302	— vernickelt, emailliert	Zuschlagszoll 50 %
1303	— andere, wie oxydiert, bemalt, lackiert, verzinkt, verzinkt, verkupfert usw.	30 %
	Waren aus Weichguss, Schmiedeeisen, Stahl:	Fr. Rp. für 100 kg
1304	— Beschläge für Türen, Fenster usw.	65. —
	— Schlösser, nicht anderweit genannt:	
1305	— — nicht in Verbindung mit andern Materialien	65. —
1306	— — mit unwesentlichen Teilen aus andern Metallen oder in Verbindung mit andern Materialien als Metall	80. —
1307	— Pfannen und Pfannenschalen, roh, auch geschliffen oder verzinkt	35. —
	— Transportgefäße:	
1308	— — Karbidtrommeln, gebraucht	2. —
1309	— — Fässer aus Blech	40. —
1310	— — Gaszylinder aus Schmiedeeisen oder Stahl	20. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Waren aus Weichguss, Schmiedeisen, Stahl (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— Transportgefässe:	
	— — andere, einschliesslich Blechbüchsen und ähnlichem Verpackungsmaterial:	
1311	— — — roh, verzinkt oder verzinkt	70.—
1312	— — — verkupfert, vernickelt, bedruckt, bemalt, emailliert usw.	90.—
1313	— Plakate und Firmenschilder, auch emailliert . . .	110.—
1314	— Rolladen, fertige	60.—
	Waren aus Stahlguss und Weichguss (schmiedbarem Eisenguss), nicht anderweit genannt:	
	— roh oder bloss vorgeschruppt, auch geteert oder grundiert, im Stückgewichte von:	
1315	— — mehr als 10,000 kg	2.—
1316	— — mehr als 5000 bis und mit 10,000 kg . . .	2. 50
1317	— — mehr als 2500 bis und mit 5000 kg . . .	4.—
1318	— — mehr als 1000 bis und mit 2500 kg . . .	5.—
1319	— — mehr als 500 bis und mit 1000 kg . . .	6.—
1320	— — mehr als 250 bis und mit 500 kg	7.—
1321	— — mehr als 100 bis und mit 250 kg	8.—
1322	— — mehr als 50 bis und mit 100 kg	9.—
1323	— — mehr als 25 bis und mit 50 kg	10.—
1324	— — mehr als 10 bis und mit 25 kg	11.—
1325	— — mehr als 5 bis und mit 10 kg	13.—
1326	— — 2 bis und mit 5 kg	15.—
1327	— — weniger als 2 kg	17.—

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Waren aus Stahlguss und Weichguss (schmiedbarem Eisenguss), nicht anderweit genannt (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— bearbeitet (adjustiert), im Stückgewichte von:	
1328	— — mehr als 10,000 kg	3. —
1329	— — mehr als 5000 bis und mit 10,000 kg	4. —
1330	— — mehr als 2500 bis und mit 5000 kg	7. —
1331	— — mehr als 1000 bis und mit 2500 kg	9. —
1332	— — mehr als 500 bis und mit 1000 kg	11. —
1333	— — mehr als 250 bis und mit 500 kg	13. —
1334	— — mehr als 100 bis und mit 250 kg	15. —
1335	— — mehr als 50 bis und mit 100 kg	17. —
1336	— — mehr als 25 bis und mit 50 kg	19. —
1337	— — mehr als 10 bis und mit 25 kg	21. —
1338	— — mehr als 5 bis und mit 10 kg	25. —
1339	— — 2 bis und mit 5 kg	30. —
1340	— — weniger als 2 kg	35. —
1341	— vernickelt, emailliert	Zuschlagszoll 50 %
1342	— andere, wie oxydiert, bemalt, lackiert, verzinkt, verzinkt, verkupfert usw.	30 %
	Waren aus Schmiedeseisen oder Stahl, nicht anderweit genannt:	
	NB. Hierunter fallen nicht anderweit genannte Waren aus Schmiedeseisen, Stahl, Blech, Draht, mit Ausnahme derjenigen aus Grauguss, Stahlguss und Weichguss.	
	— roh oder bloss vorgeschruppt, auch geteert oder grundiert:	
1343	— — Werkzeugformen; Formen für Wagenachsen und Pflugscharen	Fr. Rp. für 100 kg 15. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Waren aus Schmiedeisen oder Stahl, nicht anderweit genannt (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— roh oder bloss vorgeschruppt, auch geteert oder grundiert:	
	— — Blechtafeln:	
1344	— — — gestanzt oder geschnitten, von weniger als 180 mm Maximalbreite und weniger als 2 m Länge, nicht gelocht, nicht gebogen, ohne Rücksicht auf die Form der Tafeln	12. —
1345	— — — perforiert	25. —
	— — — andere, im Stückgewichte von:	
1346	— — — mehr als 500 kg	6. —
1347	— — — mehr als 100 bis und mit 500 kg	9. —
1348	— — — mehr als 25 bis und mit 100 kg	15. —
1349	— — — mehr als 2 bis und mit 25 kg	20. —
1350	— — — 0,5 bis und mit 2 kg	30. —
1351	— — — weniger als 0,5 kg	35. —
	— bearbeitet (adjustiert), im Stückgewichte von:	
1352	— — mehr als 500 kg	10. —
1353	— — mehr als 100 bis und mit 500 kg	15. —
1354	— — mehr als 25 bis und mit 100 kg	30. —
1355	— — mehr als 2 bis und mit 25 kg	40. —
1356	— — 0,5 bis und mit 2 kg	50. —
1357	— — weniger als 0,5 kg	60. —
1358	— vernickelt, emailliert	Zuschlagszoll 50 % σ
1359	— andere, wie oxydiert, bemalt, lackiert, verzinkt, verzinkt, verkuupfert usw.	30 % σ

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 100 kg
	Messerschmiedwaren, nicht anderweit genannt:	
1360	— roh vorgearbeitet	25. —
1361	— andere	150. —
	Waffenbestandteile:	
1362	— roh vorgearbeitet	25. —
1363	— andere	100. —
1364	Waffen	100. —
	B. Kupfer und Messing.	
1365	Kupfererze und Abfälle der Kupfer- und Messing- bearbeitung, wie Feil- und Drehspäne usw.	— 10
1366	Alt- und Bruchmetall.	— 20
	Kupfer:	
1367	— nicht bearbeitet: in Barren, Platten, Blöcken, Zungen, Scheiben.	— 30
	— bearbeitet, wie gewalzt, gepresst, gezogen, ge- stossen usw., nicht abgepasst:	
	— — roh:	
1368	— — — Stangen, Stäbe	12. —
	— — — Blech, einschliesslich Bänder von 20 mm Breite und darüber, mit einer Dicke von:	
1369	— — — — mehr als 2,5 mm	4. —
1370	— — — — 1,5 bis und mit 2,5 mm	10. —
1371	— — — — weniger als 1,5 mm	15. —
	— — — — Draht:	
1372	— — — — vorgewalzt	6. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Kupfer (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— bearbeitet, wie gewalzt, gepresst, gezogen, gestossen usw., nicht abgepasst:	
	— — roh:	
	— — — Draht:	
	— — — — anderer, mit einer grössten Querschnitt-dimension von:	
1373	— — — — — 6 mm und darüber	12. —
1374	— — — — — weniger als 6 mm	18. —
	— — — — Röhren, mit einer Lichtweite von:	
1375	— — — — — 30 mm und darüber	15. —
1376	— — — — — weniger als 30 mm	20. —
		Zuschlagszoll
1377	— — verzinkt, verbleit	10 %
1378	— — versilbert, vergoldet	100 %
1379	— — anderes, wie vernickelt, lackiert, bemalt, email-liert usw.	50 %
	Messing:	
1380	— nicht bearbeitet: in Barren, Platten, Blöcken, Zungen, Scheiben	Fr. Rp. für 100 kg 1. —
	— bearbeitet, wie gewalzt, gepresst, gezogen, ge-stossen usw., nicht abgepasst:	
	— — roh:	
	— — — Stangen, Stäbe:	
1381	— — — — runde	12. —
1382	— — — — von anderm Profil	15. —
1383	— — — — Blech, einschliesslich Bänder von 20 mm Breite und darüber	12. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Messing (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— bearbeitet, wie gewalzt, gepresst, gezogen, gestossen usw., nicht abgepasst:	
	— — — roh:	
	— — — Draht:	
1384	— — — — vorgewalzt	6. —
	— — — — anderer, mit einer grössten Querschnitt-dimension von:	
1385	— — — — — 6 mm und darüber	12. —
1386	— — — — — weniger als 6 mm	18. —
	— — — Röhren, mit einer Lichtweite von:	
1387	— — — — — 30 mm und darüber	15. —
1388	— — — — — weniger als 30 mm	20. —
1389	— — — verzinkt, verbleit	Zuschlagszoll 10 %
1390	— — — versilbert, vergoldet	100 %
1391	— — — anderes, wie vernickelt, lackiert, bemalt, email-liert usw.	50 %
	Waren aus Kupfer oder Messing:	
1392	— Rondellen; ausgeschlagene Schalen für Pfannen und Kessel, im Stückgewichte von 20 kg und darüber	Fr. Rp. für 100 kg 10. —
1393	— ausgeschlagene Schalen für Pfannen und Kessel, im Stückgewichte von weniger als 20 kg; Maschinenteile, roh vorgearbeitet; Guss-, Press- und Formstücke, nicht bearbeitet	20. —
1394	— Gewebe und Geflechte, nicht abgepasst	30. —
1395	— Drahtsiebe für die Papierfabrikation	10. —
1396	— Drahtseile und Drahttaue	30. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Waren aus Kupfer oder Messing (Fortsetzung):	Fr Rp. für 100 kg
1397	— Nieten, Schwillen, Nägel, Stifte	40. —
	— Schrauben, mit einem Bolzendurchmesser von:	
1398	— — mehr als 4 mm	60. —
1399	— — 1 bis und mit 4 mm	90. —
1400	— — weniger als 1 mm	150. —
1401	— leonischer Draht	50. —
1402	— Draht, auf Textilgarn gesponnen, auch versilbert oder vergoldet	100. —
1403	— Blattmetall, wie unechtes Blattgold usw.	100. —
1404	— Draht zur Leitung des elektrischen Stromes, um- spinnen oder umklöppelt; isolierte Drähte	45. —
1405	— Kabel	40. —
	— Glocken und Schellen, im Stückgewichte von:	
1406	— — 1 kg und darüber	50. —
1407	— — weniger als 1 kg	60. —
	— andere Waren aus Kupfer oder Messing, bearbeitet, nicht anderweit genannt:	
	— — roh, auch gefeilt oder abgedreht, im Stück- gewichte von:	
1408	— — — 1 kg und darüber	50. —
1409	— — — weniger als 1 kg	70. —
	— — — poliert, gebeizt, mattiert, gelbgebrannt, verzinkt, vernickelt, lackiert, emailliert, künstlich oxy- diert usw., im Stückgewichte von:	
1410	— — — 1 kg und darüber	100. —
1411	— — — weniger als 1 kg	120. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	C. Blei.	Fr. Rp. für 100 kg
1412	Bleierze (ungemahlener Bleiglanz) und Abfälle der Bleibearbeitung	— 10
1413	Altblei und Bleibruch.	— 20
	Blei:	
1414	— nicht bearbeitet: in Barren, Blöcken, Platten, Zungen	— 30
	— bearbeitet:	
	— — roh:	
1415	— — — gewalzt; Blech	5. —
1416	— — — Draht	6. —
1417	— — — Röhren	6. —
1418	— — vernickelt, bemalt, lackiert usw.	8. —
	Blattmetall:	
1419	— roh	30. —
1420	— anderes, wie gepresst, gemustert, bemalt, bedruckt usw.	60. —
1421	Kugeln, Schrot	3. —
1422	Buchdruckerlettern und Stereotypplatten	20. —
	Tuben:	
1423	— blank	50. —
1424	— andere	70. —
	Waren aus Blei, nicht anderweit genannt:	
1425	— roh	30. —
1426	— andere	40. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	D. Zink.	Fr. Rp. für 100 kg
1427	Zinkerze und Abfälle der Zinkbearbeitung	— 20
	Zink:	
1428	— nicht bearbeitet: in Barren, Blöcken, Stangen, Tropfen; Zinkbruch	— 30
	— bearbeitet:	
	— — roh:	
1429	— — — gewalzt; Blech	3. —
1430	— — — gezogen, gestreckt, wie Draht, Röhren usw.	3. —
1431	— — vernickelt, bemalt, lackiert usw.	5. —
	Waren aus Zink:	
1432	— roh, auch gefeilt oder grundiert	35. —
1433	— vernickelt	120. —
1434	— andere	80. —
	E. Zinn.	
1435	Zinnerze und Abfälle der Zinnbearbeitung	— 20
	Zinn:	
1436	— nicht bearbeitet: in Barren, Blöcken, Platten; Zinnbruch	— 30
	— bearbeitet:	
	— — roh:	
1437	— — — gewalzt; Blech	10. —
1438	— — — gezogen, gestreckt, wie Draht, Röhren usw.	10. —
1439	— — vernickelt, bemalt, lackiert usw.	20. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Blattmetall:	Fr. Rp. für 100 kg
1440	— roh	70. —
1441	— anderes, wie gepresst, gemustert, bemalt, bedruckt usw.	120. —
	Tuben und Flaschenkapseln:	
1442	— blank	60. —
1443	— andere	100. —
	Waren aus Zinn, nicht anderweit genannt:	
1444	— roh, auch gefeilt oder grundiert	50. —
1445	— andere	100. —
	F. Nickel.	
	NB. Kobalt wird in allen seinen Formen dem Nickel gleichgestellt.	
1446	Nickelerze und Abfälle der Nickelbearbeitung	— 20
	Nickel:	
1447	— nicht bearbeitet: in Würfeln, Barren, Schrot usw.; Nickelbruch	— 30
	— bearbeitet:	
	— — roh:	
1448	— — — gewalzt; Blech	40. —
1449	— — — gezogen, gestreckt, wie Draht, Röhren usw.	40. —
1450	— — poliert, bemalt, lackiert usw.	60. —
1451	Blattmetall	60. —
	Waren aus Nickel:	
1452	— roh, auch gefeilt	70. —
1453	— andere	120. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	G. Aluminium.	Fr. Rp. für 100 kg
	Aluminium:	
1454	— nicht bearbeitet: in Masseln, Platten, Barren; Aluminiumbruch	10.—
	— bearbeitet:	
	— — roh:	
1455	— — — gewalzt; Blech	30.—
1456	— — — gezogen, gestreckt, wie Draht, Röhren usw.	30.—
1457	— — — vernickelt, bemalt, lackiert usw.	40.—
	Blattmetall:	
1458	— roh	70.—
1459	— — anderes, wie gepresst, gemustert, bemalt, be- druckt usw.	130.—
	Rondellen:	
1460	— mit einem Durchmesser von 140 cm und darüber	30.—
1461	— andere	80.—
1462	Kabel	80.—
	Waren aus Aluminium, nicht anderweit genannt:	
1463	— roh	130.—
1464	— andere	200.—
	H. Edle Metalle.	
1465	Abfälle, wie Asche, Schlacke, Gekrätz	1.—
	Silber, Gold, Platin:	
	— nicht bearbeitet: in Barren, Blöcken, Schrot usw.:	
1466	— — Silber	1.—
1467	— — Gold	1.—
1468	— — Platin	1.—

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Silber, Gold, Platin (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— bearbeitet:	
	— — gemünzt:	
	— — — kursfähige Münzen:	
1469	— — — — Silber	frei
1470	— — — — Gold	frei
1471	— — — — andere Münzen, wie Medaillen, antike Münzen usw.	1000.—
1472	— — gewalzt, wie Blech, Platten, Streifen usw.	60.—
1473	— — gezogen, wie Draht, Röhren usw.	60.—
1474	Blattmetall	100.—
1475	Gewebe und Geflechte	100.—
1476	Silber, Gold oder Platin, auf Textilgarn gesponnen oder um Draht gewickelt	100.—
	Waren aus Edelmetallen, nicht anderweit genannt:	
1477	— vorgearbeitet, wie Guss-, Form-, Fassonstücke usw.	200.—
1478	— Geräte für wissenschaftliche Laboratorien	100.—
1479	— Messerschmiedwaren aus unedlen Metallen, mit Heft aus Edelmetallen	800.—
	— andere:	
	— — Gold- und Silberschmiedwaren:	
1480	— — — aus Silber	1000.—
1481	— — — aus Gold oder Platin	1500.—
	— Bijouterie:	
1482	— — — aus Silber	1000.—
1483	— — — aus Gold oder Platin	1500.—

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 100 kg
1484	Waren in Verbindung mit Edelmetallen	500. —
1485	Waren nicht anderweit genannt, versilbert, vergoldet, mit Gold oder Silber plattiert	400. —
J. Erze, Metalle und Metalloide, nicht anderweit genannt.		
1486	Erze, nicht anderweit genannt	— 20
	Metalle und Metalloide:	
	— nicht bearbeitet: in Stücken, Platten, Pulver usw.:	
1487	— — Antimon (Spiessglanzmetall)	— 50
1488	— — Arsen	10. —
1489	— — Kadmium	10. —
1490	— — Magnesium	10. —
1491	— — Wismut (Bismut)	5. —
1492	— — Quecksilber	5. —
1493	— — andere, wie Wolfram, Chrom, Mangan, Molybdän, Titan, Uran, Palladium, Iridium usw.	10. —
	— bearbeitet:	
1494	— — gewalzt; Blech	40. —
1495	— — gezogen, wie Draht, Faden usw.	40. —
1496	— Waren, nicht anderweit genannt, nicht legiert	100. —
XII. Maschinen, mechanische Geräte und Fahrzeuge.		
<p style="text-align: center;">NB. Waren dieser Kategorie, die augenscheinlich für elektrischen Betrieb bestimmt sind, unterliegen einem Zollzuschlag von 25% zum tarifmässigen Ansatz, soweit die Verwendung für elektrischen Betrieb im Tarif nicht ausdrücklich erwähnt ist.</p>		

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	A. Maschinen und mechanische Geräte; Teile von Maschinen und mechanischen Geräten.	Fr. Rp. für 100 kg
1497	Hauswirtschaftliche Maschinen mit Handbetrieb, im Stückgewichte von weniger als 25 kg, sowie bearbeitete und fertige Teile von solchen	25. —
1498	Nähmaschinen, sowie bearbeitete und fertige Teile von solchen	40. —
	Maschinen und Geräte für Land- und Milchwirtschaft:	
1499	— Motorpflüge; Traktoren	10. —
1500	— Bodenfräser; Ackereggen, ungeteilte; Spatenroll- eggen; Walzen, glatte; Kartoffelgrabmaschinen; Mähmaschinen; Heuwender; Pferderechen; Heu- und Strohpressen für Handbindung; Heu- und Garbenaufzüge; Kartoffelquetschen; Rübenscheid- maschinen; Schrotmühlen; Ölkuchenbrecher; Hoch- druckjauchepumpen; Dangelmaschinen; Brutappa- rate; Milchpumpen; Milchmessapparate; Milch- kühler; Butterknetmaschinen	20. —
1501	— Sämaschinen; Handschlepprechen; Pflanzenspritz- apparate; Futterschneidmaschinen; Obst- und Traubenmühlen; Obst- und Traubenpressen; Dreschmaschinen, im Stückgewichte von weniger als 4000 kg; Windfegen für Getreidereinigung; Handjauchepumpen; Jaucherührwerke; Butter- fä- ser; Käsepressen; Milchrührwerke; Milchkannen- waschmaschinen	25. —
1502	— Gespannpflüge; Kartoffelpflüge; Hack- und Häufel- pflüge	30. —
1503	— Anhängepflüge; Kultivatoren; Ackereggen, ge- teilte; Wieseneggen; Ringel- und Sternwalzen; Düngerstreumaschinen; Stallmisthängebahnen; Kartoffel- und Pflanzensetzmaschinen; Garbenbinder- mähmaschinen; Heuaufldemaschinen; Dresch- maschinen, im Stückgewichte von 4000 kg und darüber; Kartoffelwasch- und -sortiermaschinen; Milchzentrifugen	15. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Maschinen und Geräte für Land- und Milchwirtschaft (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
1504	— Lokomobile	20. —
	Dynamoelektrische Maschinen; Elektromotoren; Umformer und Transformatoren, sowie fertig bearbeitete Anker, Gehäuse, Kollektoren und Feldspulen, im Stückgewichte von:	
1505	— mehr als 5000 kg	30. —
1506	— mehr als 1000 bis und mit 5000 kg	35. —
1507	— mehr als 500 bis und mit 1000 kg	40. —
1508	— mehr als 100 bis und mit 500 kg	50. —
1509	— 50 bis und mit 100 kg	65. —
1510	— weniger als 50 kg	80. —
	Dampfturbinen, im Stückgewichte von:	
1511	— mehr als 25,000 kg	25. —
1512	— mehr als 10,000 bis und mit 25,000 kg	30. —
1513	— 5000 bis und mit 10,000 kg	35. —
1514	— weniger als 5000 kg	45. —
	Werkzeugmaschinen für die Holzbearbeitung, im Stückgewichte von:	
1515	— mehr als 10,000 kg	15. —
1516	— mehr als 5000 bis und mit 10,000 kg	20. —
1517	— mehr als 2500 bis und mit 5000 kg	25. —
1518	— mehr als 1000 bis und mit 2500 kg	30. —
1519	— mehr als 500 bis und mit 1000 kg	40. —
1520	— 250 bis und mit 500 kg	50. —
1521	— weniger als 250 kg	60. —

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Maschinen für die Textilindustrie:	Fr. Rp. für 100 kg
1522	— Spinnerei- und Zwirneremaschinen	25. —
	— Webereimaschinen:	
1523	— — Schaft- und Jacquardmaschinen	25. —
1524	— — andere Webereimaschinen	25. —
1525	— Strick-, Wirk- Flecht- und Klöppelmaschinen	35. —
1526	— Stickmaschinen	35. —
1527	— andere	35. —
	Maschinen und mechanische Geräte, nachstehend unter M 1 bis M 14 genannt:	
	— vorwiegend aus Eisen, im Stückgewichte von:	
1528	— — mehr als 50,000 kg	15. —
1529	— — mehr als 25,000 bis und mit 50,000 kg	20. —
1530	— — mehr als 10,000 bis und mit 25,000 kg	25. —
1531	— — mehr als 5000 bis und mit 10,000 kg	30. —
1532	— — mehr als 2500 bis und mit 5000 kg	35. —
1533	— — mehr als 1000 bis und mit 2500 kg	40. —
1534	— — mehr als 500 bis und mit 1000 kg	45. —
1535	— — mehr als 100 bis und mit 500 kg	50. —
1536	— — mehr als 50 bis und mit 100 kg	55. —
1537	— — 25 bis und mit 50 kg	60. —
1538	— — weniger als 25 kg	70. —
	— vorwiegend aus andern Metallen als Eisen oder aus Holz, im Stückgewichte von:	
1539	— — mehr als 5000 kg	30. —
1540	— — mehr als 1000 bis und mit 5000 kg	40. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Maschinen und mechanische Geräte, nachstehend unter M 1 bis M 14 genannt (Fortsetzung): — vorwiegend aus andern Metallen als Eisen oder aus Holz, im Stückgewichte von:	Fr Rp. für 100 kg
1541	— — mehr als 500 bis und mit 1000 kg	45. —
1542	— — mehr als 250 bis und mit 500 kg	50. —
1543	— — mehr als 100 bis und mit 250 kg	55. —
1544	— — mehr als 50 bis und mit 100 kg	60. —
1545	— — 25 bis und mit 50 kg	70. —
1546	— — weniger als 25 kg	80. —
M 1	Dampfkraftmaschinen (feststehende), nicht anderweit genannt.	
M 2	Wasserkraftmaschinen, Wasserturbinen.	
	Verbrennungskraftmaschinen:	
M 3	— Explosionsmotoren.	
M 4	— Dieselmotoren.	
M 5	Kompressoren, Pumpen und Winddruckmaschinen.	
	Maschinen für die Papierindustrie, für das graphische Gewerbe, für die Buchbinderei und die Kartonnagefabrikation:	
M 6	— für die Herstellung von Papierstoff und Papier.	
M 7	— Buchdruckpressen.	
M 8	— andere.	
	Werkzeugmaschinen, nicht anderweit genannt:	
M 9	— für die Metallbearbeitung.	
M 10	— andere, wie für Stein-, Lederbearbeitung usw.	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Maschinen für die Herstellung und die Bearbeitung von Nahrungs- und Genussmitteln, nicht anderweit genannt:	Fr Rp. für 100 kg
M 11	— Müllereimaschinen.	
M 12	— Maschinen und Apparate für Kühlanlagen, Kältemaschinen.	
M 13	— andere, wie Knetmaschinen usw.	
M 14	Maschinen und mechanische Geräte, nicht anderweit genannt.	
	Teile von Maschinen und mechanischen Geräten, bearbeitet oder fertig, nicht anderweit genannt, im Stückgewichte von:	
1547	— mehr als 10,000 kg	25.—
1548	— mehr als 5000 bis und mit 10,000 kg	30.—
1549	— mehr als 2500 bis und mit 5000 kg	35.—
1550	— mehr als 1000 bis und mit 2500 kg	40.—
1551	— mehr als 500 bis und mit 1000 kg	45.—
1552	— mehr als 100 bis und mit 500 kg	50.—
1553	— mehr als 50 bis und mit 100 kg	60.—
1554	— mehr als 25 bis und mit 50 kg	70.—
1555	— 10 bis und mit 25 kg	80.—
1556	— weniger als 10 kg	90.—
B. Fahrzeuge.		
<p>NB. Für sich einzeln eingehende fertige Bestandteile von Fahrzeugen, die als solche erkennbar sind, werden wie Fahrzeuge verzollt, während bearbeitete unfertige Bestandteile nach den betreffenden Stoffrubriken und nach Beschaffenheit zollpflichtig sind.</p>		

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Dieser letztern Behandlung unterliegt auch Ausrüstungsmaterial, mit Ausnahme desjenigen, das an fertigen Fuhrwerken in der nötigen Anzahl und Art zur Einfuhr gebracht wird. In diesem Falle ist für das Ausrüstungsmaterial der nämliche Zoll zu entrichten wie für das Fahrzeug.	Fr. Rp für 100 kg
	Fuhrwerke ohne Motorbetrieb:	
	— Ökonomie- und Lastwagen; Schubkarren und Handwagen:	
1557	— — ohne Tragfedern	40. —
1558	— — mit Tragfedern	60. —
1559	— Möbelwagen, Wohnwagen	50. —
	— zum Personentransport:	
1560	— — nicht gepolstert	70. —
1561	— — gepolstert	90. —
1562	— — Kinderwagen; Kinderleiterwagen; Kinderfahräder mit mehr als zwei Rädern; Krankenfahrstühle	80. —
	Schlitten:	
1563	— Ökonomie- und Lastschlitten	30. —
1564	— zum Personentransport	90. —
	— Handschlitten:	
1565	— — mit Lenkvorrichtung	90. —
1566	— — andere	60. —
	Fahrräder ohne Motor:	für 1 Stück
1567	— Bicycles, Bicyclettes	40. —
1568	— andere	40. —
1569	Bestandteile, fertige, von Fahrrädern und Motorfahrädern, Motoren ausgenommen	für 100 kg 250. —

Tarif-Nr	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 100 kg
	Fuhrwerke mit Motorbetrieb für Strassenverkehr:	
1570	— Motorbicycles und Tricycles	180. —
	— Automobile, einschliesslich der Elektromobile:	
	— — Chassis, nicht karossiert, im Eigengewichte von:	
1571	— — — weniger als 1700 kg	70. —
1572	— — — 1700 kg und darüber	180. —
1573	— — Karosserien aller Art, auch bloss vorgearbeitet	300. —
	— — Wagen, ganz oder teilweise karossiert:	
1574	— — — Personenwagen, im Eigengewichte von weniger als 2200 kg	120. —
1575	— — — andere	180. —
	Eisenbahnfahrzeuge:	
	— Lokomotiven:	
1576	— — elektrische	50. —
1577	— — andere, wie Dampflokomotiven usw.; Tender; mechanischer Teil für elektrische Lokomotiven	30. —
	— Wagen, auch mit Motor:	
1578	— — für Personentransport, Gepäckwagen	60. —
1579	— — andere, einschliesslich Rollwagen	40. —
1580	— Draisinen	40. —
	Luftfahrzeuge:	
1581	— Ballons für Gasfüllung	50. —
1582	— Aeroplane und Hydroplane	90. —
	Schiffe:	
	— ohne Motor:	
	— — Flachboote und Lastschiffe:	
1583	— — — von 8 m Länge und darüber	10. —
1584	— — — andere	30. —
1585	— — Kielboote, wie Ruder-, Segel-, Luxusschiffe usw.	100. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Schiffe (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— mit Motor:	
1586	— — Last- und Schleppschiffe	20. —
	— — für Personentransport:	
1587	— — — für öffentliche, vom Bund konzessionierte Transportanstalten	30. —
1588	— — — andere	120. —
XIII. Uhren; Instrumente und Apparate.		
<p>NB. Waren dieser Kategorie, die augenscheinlich für elektrischen Betrieb bestimmt sind, unterliegen einem Zollzuschlag von 25 % zum tarifmässigen Ansatz, soweit die Verwendung für elektrischen Betrieb im Tarif nicht ausdrücklich erwähnt ist.</p>		
A. Uhren.		
Flachstahl, gehärtet, auch gebläut, nicht zugeschnitten, für Federn:		
1589	— von 5 mm Breite und darüber und einer Dicke bis mit und $\frac{7}{10}$ mm.	50. —
1590	— von weniger als 5 mm Breite und einer Dicke bis mit und $\frac{9}{10}$ mm.	120. —
Federn für Uhren und für Erzeugnisse der Feinmechanik:		
1591	— von 5 mm Breite und darüber und einer Dicke bis und mit $\frac{7}{10}$ mm	50. —
1592	— von weniger als 5 mm Breite und einer Dicke bis und mit $\frac{9}{10}$ mm	600. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Stand-, Wand- und Weckeruhren; Turmuhren:	Fr. Rp. für 100 kg
	— Bestandteile, nicht anderweit genannt:	
1593	— — vorgearbeitet; Rohwerke	60. —
1594	— — fertig	80. —
1595	— Gehäuse, auch versilbert oder vergoldet	100. —
1596	— Stand- und Wanduhren, einschliesslich fertige Werke	250. —
1597	— Wecker, einschliesslich fertige Werke	200. —
1598	— Turmuhren	150. —
	Uhren mit Taschenuhrwerk:	
	— Bestandteile, nicht anderweit genannt:	
1599	— — vorgearbeitet; Rohwerke	200. —
1600	— — fertige und fertige Werke	600. —
	— Gehäuse:	
	— — roh:	
1601	— — — aus unedlen Metallen, auch versilbert oder vergoldet	für 1 Stück — 25
1602	— — — aus Silber	— 50
1603	— — — aus Gold oder Platin	2. —
1604	— — — mit Gold plattiert	— 75
	— — fertig:	
1605	— — — aus unedlen Metallen, auch versilbert oder vergoldet	— 50
1606	— — — aus Silber	— 75
1607	— — — aus Gold oder Platin	3. —
1608	— — — mit Gold plattiert	1. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Uhren mit Taschenuhrwerk (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 1 Stück
	— Taschenuhren:	
1609	— — mit Gehäusen aus unedlen Metallen, auch versilbert oder vergoldet	— 50
1610	— — mit Gehäusen aus Silber	— 75
1611	— — mit Gehäusen aus Gold oder Platin	3. —
1612	— — mit goldplattierten Gehäusen	1. —
	— Armbanduhren:	
1613	— — mit Gehäusen aus unedlen Metallen, auch versilbert oder vergoldet	— 50
1614	— — mit Gehäusen aus Silber	— 75
1615	— — mit Gehäusen aus Gold oder Platin	3. —
1616	— — mit goldplattierten Gehäusen	1. —
	— andere Uhren mit Taschenuhrwerk; Schiffschronometer:	
1617	— — mit Gehäusen aus unedlen Metallen, auch versilbert oder vergoldet	— 50
1618	— — mit Gehäusen aus Silber	— 75
1619	— — mit Gehäusen aus Gold oder Platin	3. —
1620	— — mit goldplattierten Gehäusen	1. —
	B. Instrumente und Apparate.	
	1. Musikinstrumente und Musikapparate.	
	Musikinstrumente und Hilfsapparate:	für 100 kg
1621	— Klaviere und Flügel	100. —
1622	— Harmoniums	50. —
1623	— Pfeifenorgeln	100. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Musikinstrumente und Hilfsapparate (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
1624	— Vorsetzapparate, wie Pianola, Phonola und dgl.	50. —
1625	— Saiteninstrumente	90. —
1626	— Blech-Blasinstrumente	180. —
1627	— andere, nicht anderweit genannte Musikinstrumente	120. —
1628	— Klaviermechaniken, Klaviaturen, Klavierhämmer und Orgelpfeifen	20. —
1629	Saiten	50. —
	Mechanische Spielwerke:	
1630	— Orchestrions ohne Klaviatur	80. —
1631	— andere	100. —
	2. Instrumente und Apparate für angewandte Elektrizität.	
	Elemente und Batterien; Elektrizitätssammler (Akku- mulatoren) und deren Ersatzplatten (Elektroden); Elektroden, montiert:	
1632	— in Verbindung mit Zelluloid, Hartkautschuk oder ähnlichen Stoffen, wie Galalit, Ebonit usw.	50. —
	— andere, im Stückgewicht von:	
1633	— — 5 kg und darüber	30. —
1634	— — weniger als 5 kg.	60. —
1635	Magnete	50. —
	Telephonzentralen:	
1636	— von mehr als 500 Anschlüssen	50. —
1637	— andere	100. —
1638	Telephon- und Telegraphenapparate	120. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
1639	Mess-, Zähl- und Registrierapparate; Zeit- und Sperrschalter	Fr. Rp. für 100 kg 120. —
1640	Zündapparate und Anlasser für Motoren	300. —
1641	Isolatoren, montiert: — Hängeisolatoren	15. —
1642	— andere	25. —
1643	Apparate und montierte Hilfsmaterialien für Installation elektrischer Leitungen und Schaltanlagen, wie Schalter, Dosen, Drosselpulen ohne Eisenkern, Sicherungen usw., im Stückgewichte von: — mehr als 500 kg	60. —
1644	— mehr als 50 bis und mit 500 kg	80. —
1645	— mehr als 3 bis und mit 50 kg	100. —
1646	— 0,3 bis und mit 3 kg	120. —
1647	— weniger als 0,3 kg	150. —
3. Andere Instrumente und Apparate.		
Instrumente und Apparate:		
— medizinische und chirurgische, im Stückgewichte von:		
1648	— — mehr als 20 kg	60. —
1649	— — mehr als 5 bis und mit 20 kg	80. —
1650	— — 1 bis und mit 5 kg	100. —
1651	— — weniger als 1 kg.	120. —
1652	— orthopädische, wie künstliche Gliedmassen, Geradehalter usw.	60. —
1653	— chemische und physikalische	100. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Instrumente und Apparate (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
1654	— mathematische (Feinmesswerkzeuge) und hydrographische	120. —
	— Zeichen- und Messinstrumente:	
1655	— — Reisszeuge, Reissfedern, Zirkel	180. —
1656	— — andere, nicht anderweit genannt, wie Rechenschieber, Massstäbe, Winkel, Reisschienen usw.	120. —
1657	— wissenschaftliche Demonstrationsapparate, wie Globen usw.	60. —
	— optische:	
1658	— — Gläser, nicht gefasst	60. —
1659	— — Gläser, gefasst, nicht in Edelmetall, wie Brillen, Lupen, einfache Linsen usw.	120. —
1660	— — photographische	150. —
1661	— — Mikroskope	150. —
1662	— — Stereoskope, Mutoskope, Kaleidoskope	150. —
1663	— — Kinematographen; Projektionsapparate	150. —
1664	— — astronomische; Ferngläser, sowie andere optische Instrumente und Apparate, nicht anderweit genannt	120. —
1665	Schreibmaschinen	250. —
1666	Rechenmaschinen	300. —
1667	Sprechmaschinen, wie Grammophone, Phonographen usw.	80. —
1668	Schallplatten für Sprechmaschinen	60. —
	Gasmesser (Gaskontrolluhren), in Blechgehäusen, im Stückgewichte von:	
1669	— 25 kg und darüber	60. —
1670	— weniger als 25 kg	90. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Wassermesser (Wasserkontrolluhren), im Stückgewichte von:	Fr. Rp. für 100 kg
1671	— mehr als 50 kg	60. —
1672	— 20 bis und mit 50 kg	75. —
1673	— weniger als 20 kg	90. —
1674	Verkaufsautomaten	100. —
1675	Kassakontrollapparate	100. —
1676	Andere nicht anderweit genannte Erzeugnisse der Feinmechanik	100. —
XIV. Drogen, Chemikalien, Farbwaren und verwandte Produkte.		
A. Drogen und Drogeriewaren, ätherische Öle, Chemikalien zu pharmazeutischem Gebrauch, Apothekerwaren, Riechstoffe und Parfümerien.		
Drogen:		
1677	— nicht verarbeitet	1. 50
1678	— verarbeitet	25. —
Desinfektionsmittel und Mittel gegen Tier- und Pflanzenschädlinge, zusammengesetzt auf Grundlage von Seifenlösungen, hochsiedenden Alkoholen, Phenolen, Formaldehyd u. dgl.:		
1679	— in Gefässen von 5 kg Gewicht und darüber	20. —
1680	— in Gefässen von weniger als 5 kg Gewicht	50. —
1681	Opium, roh	25. —
1682	Pflanzensäfte, eingedickt; natürliche Balsame, Harze und Gummiharze; pharmazeutische Fette und fette Öle, unvermischt, unverarbeitet; Produkte tierischer Herkunft, wie Kastoreum, Kanthariden, Moschus usw.	25. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
1683	Aromatische destillierte Wasser, wie Melissen-, Orangenblüten-, Rosenwasser usw., auch mit einem Alkoholgehalt von höchstens 10 Vol. %	Fr. Rp. für 100 kg 25. —
	Süßholzsafte, roh oder gereinigt:	
1684	— in Klumpen	15. —
1685	— anderer	50. —
	Ätherische Öle:	
1686	— Anis-, Angelika-, Fenchel-, Kümmel-, Lavendel-, Nelken-, Pfefferminz-, Rosmarin-, Sternanis-, Spick-, Wermut- und Zimtöl; ätherische Öle von Citrus- und Koniferenarten; Kampfer, gereinigt	15. —
1687	— andere	100. —
	Pflanzenalkaloide und Glukoside, deren Salze und Derivate:	
1688	— Koffein	400. —
1689	— andere	250. —
1690	Saccharin und andere künstliche Süßstoffe, sowie zur Süßstofffabrikation verwendbare, nicht anderweit genannte Zwischenprodukte	600. —
1691	Heilsera, Impfstoffe	100. —
1692	Organische und anorganische chemisch-pharmazeutische Präparate, nicht anderweit genannt, nicht unter Nr. 1682 oder Nr. 1700 und nicht unter Kat. XIV B fallend	100. —
1693	Milchzucker, Schottensand	20. —
	Mineralwasser:	
1694	— natürliche, in Originalpackung	8. —
1695	— natürliche, in anderer Packung; künstliche Mineralwasser, nicht anderweit genannt	12. —
1696	— Limonaden und ähnliche kohlenensäurehaltige Getränke, ohne pharmazeutische Zusätze	15. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 100 kg
	Quell- und Badesalze; Moorextrakte:	
1697	— natürliche, in Originalpackung	15. —
1698	— andere	25. —
1699	Bäder (Bäderpräparate), medizinische, kosmetische, parfümierte	200. —
1700	Pharmazeutische und galenische Präparate, nicht anderweit genannt, wie Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, pharmazeutische Sirupe, Tinkturen, pharmazeutische Fruchtmuse, fette Öle mit medikamentösen Zusätzen, flüssige, dickflüssige, trockene Extrakte, Essenzen, Linimente, Lotionen, Spezies, Suppositorien, Tisanen, medikamentöse Weine, Spezialitäten, Zahnfüllungsmassen, Geheimmittel	250. —
	Riechstoffe, nicht anderweit genannt:	
1701	— aus ätherischen Ölen isoliert, wie Eugenol, Safrol, Citral usw.	75. —
1702	— andere, wie Vanillin, Heliotropin usw.	250. —
	Parfümerien und kosmetische Mittel:	
1703	— in Gefässen von 1 kg Gewicht und darüber	250. —
1704	— in Gefässen von weniger als 1 kg Gewicht	350. —
	Nährmittel, künstliche, unter Verwendung von Eiweiss, Albumose, Blut, Kasein, Pepton, Pankreatin, Pepsin, Lezithin, Nuklein, Hefe bzw. Hefeextrakten, Aleuronat, Phosphaten u. dgl. hergestellt; Nährsalze:	
1705	— in Packungen von 500 g und darüber	200. —
1706	— in Packungen von weniger als 500 g	250. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	B. Rohstoffe für die chemische Industrie und Chemikalien, nicht unter Kat. XIV A fallend.	Fr. Rp. für 100 kg
	NB. Soweit nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen, unterliegen Waren dieser Kategorie, die in Packungen von weniger als 1 kg oder zum Detailverkauf hergerichtet, dosiert, abgeteilt usw. zur Einfuhr gelangen, der Verzollung nach Kat. XIV A als Drogeriewaren bzw. als pharmazentische Spezialitäten.	
1707	Karrageenmoos, Agar-Agar	— 50
1708	Katechu, Kino	— 50
1709	Zitronensaft, auch eingedickt, zu Genusszwecken nicht verwendbar	1. —
1710	Gummi, wie Senegal-, Tragantgummi usw.	1. 50
	Harze :	
1711	— Terpentın; Galipot; Fichtenharz, gemeines	1. 50
1712	— Kolophonium, Brai résineux	2. —
1713	— andere, wie Kopalharz, Damarharz, Schellack, Mastix usw.	4. —
	Peche, unverarbeitet, nicht anderweit genannt:	
1714	— Petroleumpech	— 60
1715	— andere	2. —
1716	Schwefel, in Stücken oder gemahlen; Schwefelblüten	— 30
1717	Terpentinöl	1. —
1718	Terpentinölsurrogate	3. —
1719	Teer, unvermischt; Steinkohlenteerpech	— 40
1720	Weinhefe, trocken	— 50
1721	Weinstein, ungereinigt	1. —
1722	Gasreinigungsmassen, nicht anderweit genannt	— 50

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
1723	Rohstoffe für die chemische Industrie, nicht anderweit genannt	Fr. Rp. für 100 kg — 50
	Gase, auch komprimiert:	
1724	— Chlor	1. 50
1725	— Kohlensäure	12. —
1726	— Azetylen	12. —
1727	— Ammoniak	5. —
1728	— andere	8. —
1729	Brom, Jod	5. —
	Phosphor:	
1730	— gelb	3. —
1731	— rot (amorph)	3. —
1732	Natrium, Kalium, Kalzium	5. —
1733	Alkali- und Erdalkalimetalle, nicht anderweit genannt, wie Lithium, Strontium, Baryum	5. —
1734	Salzsäure	1. 50
1735	Salpetersäure	1. 50
	Schwefelsäure:	
1736	— konzentriert oder verdünnt	2. —
1737	— rauchend; Schwefelsäureanhydrid	2. —
1738	— Abfallschwefelsäure	— 70
1739	Chlorsulfonsäure (Schwefelsäurechlorhydrin)	1. —
1740	Schweflige Säure in wässriger Lösung	1. —
1741	Arsensäure, arsenige Säure, antimonige Säure (Antimonoxyd), Chromsäure (Chromtrioxyd)	2. —
1742	Borsäure, Phosphorsäure	2. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 100 kg
	Essigsäure, denaturiert, mit einem Säuregehalt von:	
1743	— 60 % und darüber; Essigsäureanhydrid	4. —
1744	— weniger als 60 %	3. —
	Ameisensäure:	
1745	— in Gefäßen von 1 kg Gewicht und darüber	2. —
1746	— in Gefäßen von weniger als 1 kg Gewicht	10. —
1747	Milchsäure	2. —
1748	Oxalsäure	2. 50
1749	Weinsäure, Zitronensäure	5. —
1750	Säuren, flüssige, nicht anderweit genannt, wie Fluorwasserstoffsäure, Chlorsäure usw.	2. —
1751	Ammoniak in wässriger Lösung (Salmiakgeist)	2. —
1752	Ammoniumchlorid (Chlorammonium, Salmiak)	2. —
1753	Ammoniumsulfat (Ammonium, schwefelsaures)	3. —
1754	Ammoniumsalze, andere, nicht anderweit genannt	3. —
	Natriumhydrat (Ätznatron):	
1755	— fest	2. 50
1756	— flüssig (Natronlauge)	2. 50
1757	Natriumnitrit (Natrium, salpetrigsaures)	2. —
1758	Natriumbisulfit (Natrium, doppeltschwefligsaures); Natriumsulfit (Natrium, schwefligsaures); Natriumhyposulfit (Natrium, unterschwefligsaures, Natriumthiosulfat, Antichlor); Natriumarseniat (Natrium, arseniksaures); Natriumfluorsilikat (Kieselfluornatrium).	1. —
1759	Natriumsulfat (Natrium, schwefelsaures, Glaubersalz)	1. 50
1760	Natriumsulfid (Schwefelnatrium)	1. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
1761	Natriumchromat (Natrium, chromsaures); Natriumbichromat (Natrium, saures chromsaures); Natriumcyanid (Natrium, blausaures, Zyannatrium)	Fr. Rp. für 100 kg 1. —
1762	Natriumphosphat (Natrium, phosphorsaures)	3. —
1763	Natriumborat (Borax)	1. —
1764	Natriumbikarbonat (Natrium, doppeltkohlen-saures)	1. —
	Natriumkarbonat (Soda):	
1765	— kalziniert	1. 50
1766	— kristallisiert	3. —
1767	Natriumsalze, andere, nicht anderweit genannt	1. —
1768	Kaliumhydrat (Ätzkali), fest oder flüssig (Kalilauge).	2. —
1769	Kaliumpermanganat (Kalium, übermangansaures); Kaliumchromat (Kalium, chromsaures); Kaliumbichromat (Kalium, saures chromsaures); Kaliumcyanid (Kalium, blausaures, Zyankalium); Kaliumferrocyanid (Ferrozyankalium); Kaliumferricyanid (Ferri-zyankalium); Kaliumsulfocyanid (Rhodankalium)	1. —
1770	Kaliumkarbonat (Pottasche)	— 50
1771	Kaliumbioxalat (Sauerkleesalz); Kaliumantimonoxalat (Brechweinsteinersatz)	2. —
1772	Kaliumbitartrat (Weinstein, gereinigt); Kaliumantimonyltartrat (Brechweinstein)	4. —
1773	Kaliumsalze, andere, nicht anderweit genannt	3. —
1774	Magnesiumkarbonat (kohlen-saure Magnesia)	— 50
	Magnesiumchlorid (Chlormagnesium); Magnesiumsulfat (Bittersalz):	
1775	— flüssig	— 50
1776	— fest	— 50

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
1777	Kalziumchlorid (Chlorkalzium); Kalziumfluorid (Fluorkalzium)	Fr. Rp. für 100 kg 1. —
1778	Kalziumazetat, roh (Holzkalk, Graukalk)	— 50
1779	Kalziumbisulfit (Kalzium, doppeltschwefligsaures)	2. —
	Kalziumhypochlorit (Chlorkalk):	
1780	— in Gefäßen von 5 kg Gewicht und darüber	3. —
1781	— in Gefäßen von weniger als 5 kg Gewicht	20. —
1782	Kalziumkarbid	5. —
1783	Baryumchlorid (Baryum, salzsaures, Chlorbaryum); Baryumfluorid (Fluorbaryum); Baryumnitrat (Baryum, salpetersaures); Baryumkarbonat (Baryum, kohlen-saures); Baryumsulfozyanid (Rhodanbaryum); Baryumsulfat (Schwerspat), in Teigform	2. —
1784	Tonerde, kalzinierte	— 10
1785	Aluminiumsulfat (Tonerde, schwefelsaure)	2. —
1786	Aluminiumchlorid (Tonerde, salzsaure); Aluminiumhydrat (Tonerdehydrat); Aluminiumsulfozyanid (Rhodanaluminium); Aluminiumazetat (Tonerde, essigsauere); Natriumaluminat (Tonerdenatron)	1. —
1787	Chromchlorid; Chromchlorür; Chromfluorid (Fluorchrom); Chromchromat (chromsaures Chromoxyd); Chrombisulfit (Chrom, doppeltschwefligsaures); Chromsulfat (Chrom, schwefelsaures)	1. —
1788	Chromazetat (Chrom, essigsaueres)	2. —
1789	Eisensulfat (Eisenvitriol), Eisensulfid (Schwefeleisen)	1. —
1790	Eisenazetat (Eisen, essigsaueres, Eisen, holzessigsaueres, Eisenbeize)	2. —
1791	Zinkchlorid (Chlorzink); Zinksulfat (Zinkvitriol)	2. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
1792	Mangansuperoxyd (Manganerz, Braunstein), gemahlen oder in Teigform, auch regeneriert; Manganchlorür (Chlormangan)	Fr. Rp. für 100 kg 1. —
1793	Nickelsulfat (Nickelvitriol)	8. —
1794	Nickel- und Kobaltoxyde; Nickel- und Kobaltsalze, wie Nickelchlorid (Chlornickel), Nickelnitrat (Nickel, salpetersaures) usw.	5. —
1795	Kupferazetat, basisch (Grünspan); Kupfersulfozyanid (Rhodankupfer)	2. 50
1796	Kupferkaliumzyanid (blausaures Kupferkalium); Kupfernitrat (Kupfer, salpetersaures)	3. —
1797	Kupfersulfat (Kupfervitriol)	7. —
1798	Bleinitrat (Blei, salpetersaures), Bleiazetat (Bleizucker)	3. —
1799	Bleisulfat (Bleisatz)	1. —
1800	Zinnsalze	3. —
1801	Alaune	1. —
1802	Kaliumnitrat (Kalisalpeter), Natriumnitrat (Natronsalpeter), Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter): gereinigt	2. —
1803	Jod- und Bromsalze, wie Jodnatrium, Jodkalium, Bromammonium, Bromnatrium, Bromkalium, Bromeisen	5. —
1804	Chlorate (chlorsaure Salze) und Salze der Persäuren, nicht anderweit genannt, wie Perchlorate, Persulfate, Perborate	3. —
1805	Hypochlorite (unterchlorigsaure Salze), nicht anderweit genannt	3. —
1806	Wasserglas, fest oder flüssig	1. 50
1807	Wasserstoffsperoxyd, technisch rein	5. —
1808	Natriumsperoxyd, Baryumsperoxyd, Bleisperoxyd	2. —
1809	Phosphorsulfide	5. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 100 kg
1810	Phosphorchloride, Phosphoroxychlorid	3. —
1811	Antimontrisulfid (Spiessglanzerz), geschmolzen	1. 50
1812	Antimonchloride und nicht anderweit genannte Antimonverbindungen	2. —
1813	Arsensäulfide, Schwefelchloride	2. —
1814	Schwefelkohlenstoff	2. —
	Salze, nicht anderweit genannt:	
1815	— Ameisensäure, Essigsäure, Milchsäure	3. —
1816	— Oxalsäure	2. —
1817	— Weinsäure, Zitronensäure	4. —
	Harze, verarbeitet oder in chemische Verbindungen übergeführt:	
1818	— Harzleim	3. —
1819	— andere	15. —
1820	Holzgeist, ungereinigt (Rohmethylalkohol); Azeton; Azetonöl; Methyläthylketon; Pyridinbasen	1. —
1821	Holzgeist, gereinigt (Methylalkohol)	3. —
1822	Sprit, Spiritus, Weingeist, im Inland amtlich denaturiert	7. —
1823	Fuselöle, roh oder gereinigt, nicht anderweit genannt	7. —
	Glyzerin:	
1824	— roh	2. —
1825	— raffiniert, nicht destilliert	5. —
	— destilliert:	
1826	— — technisch rein (Dynamitglyzerin)	15. —
1827	— — chemisch rein	20. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 100 kg
1828	Azaldehyd; Formaldehyd, denaturiert	3. —
1829	Schwefeläther	10. —
1830	Essigäther (Äthylazetat), Azetessigäther	15. —
1831	Fruchtäther und Önanthäther: mit einem Alkoholgehalt von weniger als 10 Vol. %	15. —
1832	Kampfer, roh	— 50
	Steinkohlenteeröl:	
1833	— nicht fraktioniert	1. 50
	— fraktioniert, wie Benzol, Toluol, Karbolsäure, Kresole, Naphtalin, Anthrazen, Anthrazenöl, Solventnaphta:	
1834	— — zu motorischen Zwecken	20. —
1835	— — nicht zu motorischen Zwecken	1. 50
1836	Chlor-, Nitro-, Chlornitroverbindungen und deren Sulfosäuren aus Destillaten des Steinkohlenteers, wie Chlorbenzol, Chlornaphtalin, Nitrobenzol, Nitrotoluol, Dinitrobenzol, Dinitrotoluol, Dinitrophenol, Pikrinsäure, Chlordinitrobenzol, Nitrotoluolsulfosäure, Toluolsulfochlorid, Benzylchlorid, Benzyltrichlorid usw.	1. 50
1837	Anilin und Anilinchlorhydrat (Anilinsalz)	1. 50
1838	Anilinverbindungen, wie Dimethylanilin, Diäthylanilin, Toluidin, Xylidin, Nitroanilin, Chloranilin usw., sowie deren Derivate und Salze	1. 50
1839	Naphtole, Naphtylamine, Amidonaphtole, sowie deren Sulfosäuren, Karbonsäuren und Salze	1. 50
1840	Phtalsäure und Benzoessäure, sowie deren Salze; Resorzin; Hydrochinon	1. 50
1841	Anthrachinon, sowie dessen Derivate	1. 50

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
1842	Salizylsäure, Kresotinsäure, Amidosalizylsäure, Amido-kresotinsäure, sowie deren Salze	Fr Rp. für 100 kg 1. 50
1843	Karbolineum und ähnliche Imprägnieröle	2. 50
1844	Gerbsäure (Tannin), Gallussäure, Pyrogallol	3. —
1845	Gallaminsäure	3. —
Gerbstoffextrakte:		
1846	— Kastanienholzextrakt	5. —
1847	— andere	— 60
1848	Melasse, denaturiert	2. —
1849	Eialbumin, denaturiert; Blutalbumin	4. —
1850	Kasein (Käsestoff), denaturiert	4. —
Leim:		
— in Tafeln:		
1851	— — Knochenleim, Mischleim, roh oder teilweise gereinigt, wie Tischler-, Maler- und Gipslerleim; Lederleim	15. —
1852	— — anderer, wie Gelatine, Fischleim usw.	25. —
— flüssig, gallertartig oder gepulvert:		
1853	— — in Gefässen von 5 kg Gewicht und darüber	25. —
1854	— — in Gefässen von weniger als 5 kg Gewicht	35. —
1855	— Buchdruckerwalzenmasse, Hektographenmasse und andere leimhaltige Massen für Vervielfältigungsverfahren	25. —
Kleber:		
1856	— unvergoren (Aleuronat), denaturiert	2. —
1857	— vergoren, in Blättern oder gemahlen (Wienerpapp, Schusterpapp)	20. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Stärke und Stärkemehl, in Gefässen von 5 kg Gewicht und darüber:	Fr. Rp. für 100 kg
	— unverarbeitet:	
1858	— — Weizenstärke	8. —
1859	— — Maisstärke	8. —
1860	— — Reisstärke	6. —
1861	— — andere, wie Kartoffel-, Sago-, Tapioka-, Arrowrootstärke usw.	1. 50
	— verarbeitet:	
1862	— — Dextrin, Leigomm, Britishgum und andere geröstete, gebrannte oder in lösliche Form übergeführte Stärken	8. —
	— — Stärkepräparate, nicht anderweit genannt (Schlichte-, Appretur- und Entschlichtungsmittel); Pflanzenleime:	
1863	— — — in fester Form	15. —
1864	— — — flüssig oder in Teigform	10. —
	NB. ad 1858/1864. Stärke und Stärkemehl in Gefässen von weniger als 5 kg Gewicht siehe Nrn. 186 und 1959.	
1865	Anorganische und organische chemische Verbindungen, nicht anderweit genannt, wie Uranoxyd, Wismutnitrat, Chloräthyl usw.	5. —
1866	Anorganische und organische zubereitete Erzeugnisse, nicht anderweit genannt, wie Töpferglasur, Lötlwasser usw.	10. —
	Sprengstoffe:	
1867	— Schiessbaumwolle, Kollodiumwolle, auch befeuchtet	50. —
1868	— Schiesspulver	150. —
1869	— andere, wie Dynamit, Knallquecksilber, Sicherheitsprengstoffe usw.	150. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 100 kg
1870	Luntten (Zünd- und Sprengschnüre)	60. —
1871	Munition und Munitionsbestandteile für Feuerwaffen, Zündhütchen, Zündkapseln u. dgl.	150. —
	Zündwaren:	
1872	— Zündhölzchen	60. —
1873	— andere, wie Streichkerzen, Feuerschwamm (Zunder), Schwefelschnitten	100. —
	NB. ad 1872/1873. Die Einfuhr von Zündhölzchen und Streichkerzen mit gelbem Phosphor ist verboten ¹⁾ .	
	Feueranzünder:	
1874	— gewöhnliche, wie Brikette aus mit Pech getränktem Torf, mit Harz imprägnierte Holzwohle u. dgl.	5. —
1875	— andere, auch in Verbindung mit Cereisen u. dgl., sowie Taschenfeuerzeuge	200. —
1876	Feuerwerkkörper	250. —
1877	Scherzartikel in Verbindung mit pyrotechnischen Erzeugnissen, wie Knallbonbons u. dgl.	500. —
	NB. ad 1868, 1870, 1871, 1873, 1876 und 1877. Der Eidgenossenschaft steht ausschliesslich das Recht zu, Schiesspulver (d. h. Treibmittel) und solches enthaltende Halb- und Fertigfabrikate einzuführen ²⁾ .	
	¹⁾ Bundesgesetz betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen vom 2. November 1898 (A. S. n. F. XVII, 76).	
	²⁾ Bundesgesetze über das Pulverregal vom 30. April 1849 (A. S. I, 165) und vom 26. Juli 1873 (A. S. XI, 253), sowie Bundesratsbeschluss betr. die Anwendung des Pulverregals vom 30. Mai 1919 (A. S. n. F. XXXV, 395).	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	C. Farbwaren.	Fr. Rp. für 100 kg
	Erdfarben, nicht zubereitet:	
1878	— unverarbeitet, in Brocken, Blöcken, usw.	— 30
1879	— verarbeitet, wie gemahlen, geschlemmt, gepulvert usw.	— 50
	Vegetabilische Farbstoffe, nicht zubereitet:	
	— Farbhölzer:	
1880	— — in Blöcken	— 50
1881	— — verarbeitet, wie geschnitten, gemahlen, geraspelt, gepulvert usw.	1. —
	— Farbdrogen, wie Beeren, Blätter, Flechten, Früchte, Kräuter, Rinden, Wurzeln usw.; Gerbdrogen:	
1882	— — unverarbeitet	— 50
1883	— — verarbeitet, wie zerkleinert, geschnitten, gemahlen, geraspelt, gepulvert usw.	1. —
	— Extrakte von Farbhölzern und Farbdrogen:	
1884	— — Orlean, Orseille, Persio (Cudbear), Saflor	5. —
1885	— — andere, wie Blauholzextrakt, Krappextrakt usw.	2. —
1886	Blauholzextraktpräparate	5. —
1887	Animalische Farbstoffe, nicht zubereitet, wie Cochenille, Sepia, Kermes usw.	8. —
1888	Alizarin (Alizarinrot), auch in Teigform, nicht zubereitet	2. —
1889	Farben aus Steinkohlenteer, nicht anderweit genannt, nicht zubereitet, wie Anilin-, Naphtalin-, Anthrazenfarben	30. —
1890	Indigo, natürlicher und künstlicher, auch in Teigform oder in Lösung	15. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. für 100 kg
	Chemische Farben, nicht zubereitet:	
1891	— Bleiweiss (Bleikarbonat)	15. —
1892	— Zinkweiss (Zinkoxyd)	3. —
1893	— Lithoponweiss (Schwefelzinkweiss)	3. —
1894	— weisse Farben, nicht anderweit genannt	10. —
1895	— Mennige	10. —
1896	— Bleiglätte	5. —
1897	— Russe und Kohlen, wie Lampenruss, Beinschwarz, Mineralschwarz	1. —
1898	— Zinnober, echt; Pariserblau; Ultramarin; Schwein- furtergrün	15. —
1899	— Bronzefarben	50. —
1900	— andere, wie Chromgelb, Viktoriagrün, Zinkgrün usw.	20. —
1901	— Pigment- und Lackfarbstoffe, wie Karminlack, Ge- raniumlack, Kalkblau, Zinnoberersatz, geschönte Mineralfarben usw.	30. —
1902	Chemische Farben, in Wasserteig	7. —
	Farben, zubereitet:	
	— in Gefässen von mehr als 5 kg Gewicht:	
	— — weisse Farben mit dünnflüssigen Trockenölen angerieben:	
1903	— — — Bleiweiss	20. —
1904	— — — Zinkweiss	20. —
1905	— — — andere, wie Lithoponweiss usw.	20. —
1906	— — — Buchdruckerschwärze	25. —
1907	— — — Farben ohne Ölzusatz, mit Kasein, Leim u. dgl. zubereitet (Kalt- und Warmwasserfarben), trocken oder flüssig.	20. —
1908	— — — andere, einschliesslich Spachtelmassen u. dgl.	30. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Farben, zubereitet (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— in Gefässen von 100 g bis und mit 5 kg Gewicht:	
1909	— — weisse Farben	25. —
1910	— — andere	40. —
1911	— in Gefässen von weniger als 100 g Gewicht. .	80. —
	NB. ad 1903/1911. Farben mit Zusatz von Lack, Firnis, Standöl oder Harz fallen unter Nr. 1914.	
	Kitte:	
1912	— Ölkitte (Glaserkitt)	10. —
1913	— andere, fest oder in Teigform.	10. —
	NB. ad 1912/1913. Flüssige Kitte mit Zusatz von Harz, Standöl, Asphalt oder Pech fallen unter Nr. 1914.	
1914	Firnisse, Lackfirnisse u. dgl.	50. —
1915	Öle, trocknende, gekocht (dünnflüssige Ölfirnisse); Farbenbindemittel ohne Lackeigenschaften, mit Zusatz von dünnflüssigen trocknenden Ölen . .	20. —
	D. Technische Öle, Fette, Fettsäuren und Wachse, Mineralöle und Harzöle, Seifen.	
	Öle und flüssige Fette, unverarbeitet, zu gewerblichem Gebrauch:	
	— vegetabilische:	
	— — trocknend:	
	— — — Rizinusöl:	
1916	— — — in Gefässen von 20 kg Gewicht und darüber	1. —
1917	— — — in Gefässen von weniger als 20 kg Gewicht	2. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Öle und flüssige Fette, unverarbeitet, zu gewerblichem Gebrauch (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— vegetabilische:	
	— — trocknend:	
1918	— — — Leinöl, Sojabohnenöl	3. —
1919	— — — andere, wie Mohnöl, Holzöl usw.	1. —
	— — nicht trocknend:	
1920	— — — Olivenöl, Sulfurolivensöl, Mandelöl	1. —
1921	— — — andere, wie Arachidöl, Cottonöl, Rüböl, Sesamöl usw.	3. —
1922	— animalische, wie Klauenöl, Trane, Schmalzöl usw.	1. —
	Fette, feste, unverarbeitet, zu gewerblichem Gebrauch:	
	— vegetabilische:	
1923	— — Kokosöl, Palmkernöl	3. —
1924	— — andere, wie Pflanzentalg, Palmöl usw.	1. —
1925	— animalische; Öle gehärtet (hydriert)	2. —
	Fettsäuren, unverarbeitet, zu gewerblichem Gebrauch:	
1926	— Stearin (Stearinsäure) und Palmitinsäure	5. —
1927	— andere, wie Olein (Ölsäure), Leinölfettsäure, Bohnenölfettsäure usw.	2. —
	Wachse, unverarbeitet, zu gewerblichem Gebrauch:	
1928	— vegetabilische	1. —
	— animalische:	
1929	— — Bienenwachs	3. —
1930	— — andere; Walrat	2. —
1931	— mineralische, wie Erdwachs (Ozokerit) u. dgl.	1. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Mineralöle, Mineralfette, Harzöle, unverarbeitet:	Fr. Rp. für 100 kg
	— Petroleum:	
1932	— — roh	2. —
	— — Vorläufe, wie Benzin, Petroläther, Gasolin u. dgl.:	
1933	— — — zu motorischen Zwecken	20. —
1934	— — — nicht zu motorischen Zwecken	1. 50
1935	— — raffiniert; Leuchtöl	3. —
1936	— — Nachläufe, wie Vaselineöl, Paraffinöl usw., unvermischt, roh oder gereinigt	2. —
	NB. 1. Als Petroleumvorläufe werden die bis 150° C siedenden Erdölfractionen verstanden.	
	2. Erdölfractionen mit Siedetemperatur zwischen 150° bis 250° bzw. 300° C gelten als Leuchtöl der Nr. 1935.	
	3. Als Petroleumnachläufe (-rückstände) werden solche Ölfractionen verstanden, welche über 250° C destillieren. Sie dürfen nicht mehr als 30 % Leuchtöl enthalten.	
1937	— Heiz- und Kraftöle, gegen Verwendungsnachweis	— . 30
1938	— Vaseline	1. —
1939	— Harzöle	1. 50
	Öle und Fette, verarbeitet:	
	— in Gefäßen von 5 kg Gewicht und darüber:	
1940	— — Öle, vermischt, nicht anderweit genannt, auch gefärbt, wie Maschinenschmieröl u. dgl.	2. —
1941	— — Maschinen- und Wagenfette; Adhäsionsfette; Bohrfette; Bohröle, mit Seifenzusatz	10. —
1942	— in Gefäßen von weniger als 5 kg Gewicht	15. —
1943	Paraffin, unvermischt, in Tafeln	2. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
1944	Wachse, gebleicht, gefärbt oder vermischt, in Tafeln, Stücken usw.	Fr. Rp. für 100 kg 15. —
1945	Türkischrotöl, Sulforizinate und Sulfooleate	5. —
1946	Abfälle von Färbereien und Seifensiedereien, nicht anderweit genannt	1. —
1947	Degras (Gerbfett), natürliches oder künstliches . . .	1. 50
	Wachsarbeiten:	
1948	— Kerzen	50. —
1949	— andere	75. —
	Seifen:	
	— gewöhnliche:	
	— — unverpackt (offen in Kisten, Fässern usw.):	
1950	— — — Schmierseife	10. —
	— — — in Blöcken, Platten, Stangen:	
1951	— — — — nicht gepresst, nicht gestempelt	15. —
1952	— — — — gepresst oder gestempelt	20. —
1953	— — — — andere, in Stücken von weniger als 20 cm grösster Dimension, in Spänen usw. . . .	25. —
1954	— — — — verpackt	40. —
1955	— Toilettenseifen, medizinische Seifen, Seifenpulver	120. —
	NB. ad 1953/1955. Seifen in Stücken von weniger als 200 Gramm Gewicht fallen unter Nr. 1955.	
	Waschdrogen, wie Panamarinde, Seifenwurzeln u. dgl:	
1956	— nicht verarbeitet	1. —
1957	— verarbeitet	20. —
	Wäschemittel, wie Fetllaugenmehl, Waschpulver u. dgl.:	
1958	— in Gefässen von 5 kg Gewicht und darüber . . .	12. —
1959	— in Gefässen von weniger als 5 kg Gewicht . . .	25. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Putz-, Reinigungs- und Imprägnierungsmittel, zusammengesetzt unter Verwendung von Fett, Terpentinöl, Benzin, Chemikalien usw., wie Wachsen, Lederfett, Lederschwärzen, Putz (Mineral-)seifen, Putzpommaden, Putzpulver usw.:	Fr. Rp. für 100 kg
1960	— in Gefässen von 5 kg Gewicht und darüber . .	25. —
1961	— in Gefässen von weniger als 5 kg Gewicht . .	40. —
XV. Tabak.		
<p>NB. 1. Tabakblätter, deren Mittelrippen oder Stengel ganz oder teilweise fehlen, unterliegen einem Zollzuschlag von 20% zum Ansätze der Sortenklasse. Für anderswie bearbeitete Tabakblätter, sofern sie zufolge ihrer Beschaffenheit nicht unter die Tabakfabrikate fallen, erhöht sich der Zuschlag auf 30%.</p> <p>2. Unter Vorbehalt der nötigen Kontrollmassnahmen gegen Missbrauch dürfen die bei der Zigarrenfabrikation normalerweise sich ergebenden Abfälle zur Herstellung von Kau-, Schnupf- oder Pfeifentabak verwendet werden, und zwar:</p> <p style="padding-left: 40px;">Rippen und Zigarrenabschnitte: ohne Nachzahlung; andere Abfälle: gegen eine Gebühr von Fr. 100 für 100 kg netto.</p> <p style="padding-left: 40px;">Werden diese Rippen, Zigarrenabschnitte und andere Abfälle zur Herstellung von Zigaretten oder Zigaretten tabak verwendet, so ist hierfür ein Nachzoll von Fr. 400 für 100 kg netto zu entrichten.</p> <p>3. Die auf den eingeführten Tabakblättern erhobenen Zölle werden bei der Ausfuhr von in der Schweiz hergestellten Tabakfabrikaten rückerstattet, unter Abzug eines Betrages von Fr. 25 für 100 kg brutto Tabakblätter.</p>		

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Tabakblätter und deren Abfälle, unverarbeitet, vergoren oder nicht, auch über Rauch getrocknet, mit ganzen Mittelrippen oder Stengeln :	Fr. Rp. für 100 kg
	— zur Herstellung von Zigarren :	
1962	— — Kentucky, Rio Grande, Virginia dunkel, St. Domingo	170.—
1963	— — Java	220.—
1964	— — Havana	280.—
	— zur Herstellung von Kau-, Schnupf- oder Pfeifentabak :	
1965	— — Kentucky, Rio Grande, Virginia dunkel, St. Domingo	250.—
1966	— — Java	300.—
1967	— — Burley	360.—
	— zur Herstellung von Zigaretten oder Zigaretten- tabak, bzw. ohne Verwendungsnachweis :	
1968	— — Maryland	610.—
1969	— — Virginia, hell	800.—
	NB. ad 1969. China-, Japan- und Koreatabake fallen ohne Unterschied der Verwendung unter diese Nummer.	
	— ohne Unterschied der Verwendung :	
1970	— — orientalische Sorten, nicht anderweit genannt	1200.—
	Abfälle der Tabakfabrikation :	
	— Tabakrippen und Tabakstengel :	
1971	— — zur Kau-, Schnupf- oder Pfeifentabakfabrikation	140.—
1972	— — denaturiert, zur Nikotinfabrikation, unter Vor- behalt der nötigen Kontrollmassnahmen . . .	2.—

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Abfälle der Tabakfabrikation (Fortsetzung):	Fr. Rp. für 100 kg
	— andere:	
1973	— — von Tabakblättern der Nummern 1962—1969	800.—
1974	— — von Tabakblättern der Nummer 1970 . . .	1200.—
1975	Tabaklaugen, nicht denaturiert.	100.—
	Tabakfabrikate:	
1976	— Karotten, Stangen und Rollen zur Schnupftabakfabrikation	450.—
1977	— Kau- und Schnupftabak; Pfeifentabak, in Rollen oder Platten	550.—
1978	— Zigaretten tabak	1200.—
	— Pfeifentabak, geschnitten:	
1979	— — in Blechpackung	600.—
1980	— — in anderer Packung	700.—
1981	— Zigarren	1000.—
1982	— Zigaretten	1500.—
	XVI. Nicht anderweit genannte Waren.	
	NB. Waren dieser Kategorie, die augenscheinlich für elektrischen Betrieb bestimmt sind, unterliegen einem Zollzuschlag von 25 % zum tarifmässigen Ansatz, soweit die Verwendung für elektrischen Betrieb im Tarif nicht ausdrücklich erwähnt ist.	
	Kurzwaren, Quincaillerie, unechte Bijouterie, Kammacherwaren, Galanteriewaren und dgl., nicht anderweit genannt:	
1983	— aus oder in Verbindung mit feinen Stoffen, wie Seide, Sammet, Spitzen, Schildpatt, Bernstein, Perlmutter, Achat, Alabaster usw.	800.—
1984	— andere	200.—

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
1985	Beschlage aus unedlen Metallen fur Reiseartikel, wie Kofferschlosser, Scharniere, Kappen, Henkel, Schnallen und dgl.	Fr. Rp. fur 100 kg 50. —
	<p>Beleuchtungsmaterial, nicht anderweit genannt:</p> <p>NB. Trager fur Beleuchungskorper, wie Statuen, Kandelaber, Laternenpfahle, Gestelle fur Hangelampen, Leuchter, Kronleuchter, Kerzenstocke, Wandarme, Lyren, Fassungen und dgl., sowie Lampenschirme und Lampenglaser werden stets fur sich nach Material und Beschaffenheit verzollt.</p>	
	— elektrisches:	
1986	— — Bogenlampen	20. —
	— — Gluhlampen:	
1987	— — — ohne Sockel	500. —
1988	— — — mit Sockel	300. —
1989	— — Taschenlampen, montiert	150. —
	— Gluhstrumpfe:	
1990	— — nicht ausgegluhlt	400. —
1991	— — ausgegluhlt	300. —
1992	— Dochte	120. —
1993	— Lampen fur flussiges Brennmaterial (Ol, Petroleum, Neolin usw.)	80. —
	— Laternen:	
	— — Wagenlaternen:	
1994	— — — ganz oder teilweise versilbert	200. —
1995	— — — andere	70. —
	— — — andere, wie Handlaternen, Fahrradlaternen usw.:	
1996	— — — mit Fassung aus rohem oder verzinn-tem Eisen	50. —
1997	— — — mit anderer Fassung	70. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Bureaubedürfnisse, Zeichnungs-, Schreib- und Malutensilien, nicht anderweit genannt:	Fr. Rp. für 100 kg
1998	— Tinte	80. —
1999	— Federn	60. —
	— Füllfederhalter:	
2000	— — mit Goldfeder	300. —
2001	— — andere	100. —
2002	— Bleistifte, Farbstifte	100. —
	— Schreibkreide, Griffel:	
2003	— — ohne Umhüllung	30. —
2004	— — andere	50. —
2005	— Farbschachteln, Federschachteln: gefüllt	60. —
2006	— Schiefer, eingerahmt	50. —
2007	— Farbbänder für Schreib- und Rechenmaschinen	120. —
2008	— andere	70. —
	Clichés und Druckplatten für den Buch- und Kunstdruck:	
2009	— ohne Zeichnung oder Schrift	10. —
2010	— andere	80. —
	Druckwalzen für den Zeugdruck und für die Tapetenfabrikation:	
2011	— nicht graviert	10. —
2012	— graviert	30. —
	Peitschen und Peitschenstöcke, fertige:	
2013	— gewöhnliche	50. —
2014	— andere	150. —
2015	Spielzeug	80. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Statuen aus unedlen Metallen: NB. Hierunter sind Figuren (Menschen- und Tierdarstellungen) zu verstehen, deren Höhe 20 cm und mehr beträgt. Statuetten unter 20 cm Höhe sind nach Material und Beschaffenheit verzollbar.	Fr. Ep. für 100 kg
2016	— aus Gusseisen oder Zink	30. —
2017	— andere	50. —
2018	Naturalien, wie ausgestopfte Tiere, Herbarien, Petrefakten usw.	10. —
2019	Bühnenmobiliar, einschliesslich der Verwandlungsmöbel, aus Papiermâché oder Papiermasse; Theaterwaffen; Rasenteppiche	10. —
2020	Gegenstände zu wandernden Schaustellungen, zur Wiederausfuhr bestimmt	1. —
B. Ausfuhr.		
1	Knochen; Knochenmehl, roh; Knochenschrot	2. —
2	Felle und Häute, nicht gegerbt	4. —
	Abfälle:	
3	— von Eisen, nicht verzinkt, nicht verzinkt; Alteisen und Brucheisen	2. —
4	— von Kupfer und seinen Legierungen; Altkupfer und Altmessing	3. —
5	— Hadern (Lumpen); Filzabfälle; Makulatur	2. —
6	Andere Waren	frei

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif. (Vom 9. Januar 1925.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1931
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.01.1925
Date	
Data	
Seite	109-332
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 271

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.